0177462

2336
GENEALOGICAL SOCIETY
OF UTAH.

DATE MICROFILM
3 July 1943
ITEM ON ROLL
6th
CAMERA NO.
SIC 22
CATALOGUE NO.
924416

Ueber deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen,

von

Tileman Dothias Wiarda,
Secretär der ostfriesischen Landschaft.

GENEALOGICAL LIBRARY
OF THE CHURCH OF JESUS CHRIST
OF LATTER-DAY SAINTS

Tanta et prisco aevo fuit, et nostro est nominum insolentia et varietas, tam fortuita et ignota saepe origo, ut, quod de nominibus agitur, modeste sit agendum.

Corn. v. Bynkershoek Observ. Jur. Rom. L. III. c. 7.

Berlin und Stettin,
bei Friedrich Nicolai.
1800.

Genealogy 929.4 W63u
Europe 943 D4

Vorrede.

Wir alle, von dem Kinde an bis zu dem Greise, von dem Taglöhner bis zu dem Fürsten, wir alle, Männer und Weiber, führen Eigennamen oder Vornamen. Unsere Vorfahren, schon von den Stammeltern des menschlichen Geschlechtes an, hatten Eigennamen, und unsere spätesten Nachkommen werden nie ohne Eigennamen seyn. Auch treffen wir in diesem unsern Zeitalter unter allen Classen der Menschen — die Ausnahme ist unbedeutend — Geschlechtsnamen an. Nichts ist also gemeiner als ein Vorname und Geschlechtsname. Und doch haben wir noch keine, wenigstens keine befriedigende, Abhandlung über unsere deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen! Der Grund mag wohl eben darin liegen, weil ein Name so sehr gemein ist. Denn das Gemeine, das Alltägliche, das Gewöhnliche wird uns gleichgültig. Wir achten auch nicht dar-

auf, weil wir es schon durch die beständige Ansicht zu kennen glauben. Dagegen ist das Neue, das Seltene uns immer auffallend. Zu Befriedigung unserer Neugierde betrachten wir es von allen Seiten, und wünschen, es näher kennen zu lernen. Selbst nach dem Grade der Seltenheit pflegen wir den Werth einer Sache zu steigern. Daher sind die Gemeinsprüche entstanden: Omnia praeclara rara, und Optimum quidque rarissimum est. Cicero in Lael. c. 21. und de Fin. II. 25.

Da aber die Gleichgültigkeit, womit man bei einer täglichen und gewohnten Sache vorüber gehet, ihr nicht das mindeste von ihrem innern Werthe entziehen kann: so bleibt sie, vorausgesetzt, daß sie an sich nicht werthlos ist, wohl um so viel mehr ein würdiger Gegenstand unserer Beobachtung, wenn sie uns alle angehet und wir bei ihr ein gemeinschaftliches Interesse haben. So gemein denn auch unsere Vor- und Geschlechtsnamen sind, so haben sie doch an sich einen großen Werth, und können daher auf unsere Aufmerksamkeit einen gerechten Anspruch machen. Unter unsern Vornamen oder Taufnamen sind die, welche deutschen Ursprungs sind, das älteste Denkmahl des Alterthums. Viele dieser unserer heutigen Vornamen sind Eigennamen, welche unsere Vorfahren, die Germanen, ehe sie Germanen hiessen, und Deutsche, wie der deutsche Name noch nicht aufgekommen war, vor zweitausend und mehreren Jahren führten. Wir haben jetzt andre Religions-

begriffe

begriffe und einen andern Gottesdienst. Die Staats-, Gerichts-, Polizei- und Kriegsverfassungen sind durchaus verändert. In unserer bürgerlichen Beschaffenheit und häuslichen Einrichtung weichen wir völlig von der Bahn unserer Vorfahren ab. Nichts von allen diesen germanischen Alterthümern, als etwa einige wenige Bruchstücke von Herkommen und Observanzen, schwache und fast völlig verwischte Züge des altdeutschen Charakters, und Wurzelwörter der, von ihrer Urform so sehr abgewichenen, Sprache sind uns erblich verblieben. Blos die Eigennamen unserer ältesten Vorfahren haben am längsten der Zeit getrotzet und blühen noch unter uns unverweslich. Nicht blos wegen dieses ihren hohen Alters, sondern auch darum müssen wir den deutschen Vornamen unsere Aufmerksamkeit weihen, weil in ihnen ein richtiger Abdruck des Charakters unserer Vorfahren liegt; und dann auch, weil sie uns die reinen ältesten Bestandtheile der germanischen Sprache aufgehoben haben, die wir Jahrhunderte später, wie sie schon viele Aenderung erlitten hat, erst aus der, in jüngern Zeiten erfundenen, Schriftsprache haben kennen lernen.

Auch die, wiewohl erst spät auf deutschen Boden verpflanzten fremden Vornamen, bleiben uns immer merkwürdig. Viele, ja fast die mehresten, übersteigen noch das greise Alter der ächt germanischen Eigennamen. Leben nicht noch selbst die Namen der Stammeltern des menschlichen Geschlechtes Adam und Eva unter uns? Weiter bedürfen wir wohl keines

nes Zeugnisses. Diese vor und nach eingeschlichenen ausländischen Vornamen machen uns auch auf den Kampf zwischen Patriotismus und Aberglauben aufmerksam, und zeigen uns die Denkungsart unserer Vorfahren des mittlern Zeitalters in der sorgfältigen Auswahl solcher Namen.

Zwar können unsere Geschlechts- oder Stammnamen sich keines so hohen Alters rühmen; doch haben sie für uns einen besondern Werth, da sie uns auf unsere Abkunft hinweisen, unser Geschlecht von andern Geschlechtern unterscheiden, und ein elterliches und voreltterliches Erbgut sind, welches wir wieder auf unsere spätesten Nachkommen verpflanzen lassen. Sind alle unsere Stammgüter verloren, haben wir nichts von unseren Vorfahren aufzuweisen, so bleibt uns doch unser Geschlechtsname übrig, den uns keine Feuersbrünste, Kriege und Wasserfluthen rauben können.

Unsere Namen, beide Vornamen und Geschlechtsnamen, machen uns bei den Zeitgenossen und der Nachwelt kenntlich. Sie wallen nicht nur mit uns unser Leben hindurch, sondern überleben uns nach unserm Tode, bald kürzer, bald länger, ja oft Jahrhunderte, Jahrtausende. Blos durch unsern Namen können wir unser Andenken erhalten. Erlöschet unser Name, so verschwindet auch unser Andenken. Kein Wunder daher, wenn der Mensch sich bestrebet, seinen Namen zu erhalten, oder ihn auf die Nachkommenschaft zu bringen. Diese Triebfeder lieget in den

Hand-

Handlungen des Staatsmannes, des Kriegers, des Gelehrten, des Künstlers und selbst des gemeinen Mannes gewöhnlich verborgen. Aber nicht blos verborgen, oft leuchtet sie offenbar aus den Thatsachen hervor. Alexander erbaute Alexandrien: ut his terris nomen suum relinqueret, schreibt Justin L. 12. c. 5. Der Kaiser Justinian verordnete zu verschiedenenmalen, daß der Codex seinen Namen führen sollte, um seinen Namen zu verewigen. Codex sub felici nostri nominis vocabulo componendus. Const. I. pr. de nov. Cod. fac. Er nannte daher dieses Gesetzbuch selbst: Codex nostrae pietatis cognomine fulgens. l. 3. §. 1. Cod. Und Herostratus warf gar die Brandfackel in den Tempel der Diana blos in der Absicht, um seinen Namen unsterblich zu machen. Ist man nicht in der Lage, seinen Namen durch große und hervorleuchtende Thaten auf die Nachkommenschaft zu bringen, so bedient man sich geringerer Mittel. Man erbauet Häuser und setzet ihnen Namen und Wappen vor, man tauft Landgüter nach seinem Namen um, läßt sich in Kupfer stechen, adoptirt Kinder, stiftet Familien, Fideicommisse u. s. w. Wenn wir also gleich bei unsern Namen, als einer gewöhnlichen und täglichen Erscheinung, uns selten etwas denken, so fühlen wir doch ihren Werth, indem wir so sorgfältig auf ihre Erhaltung bedacht sind. Unsere Namen verdienen also wohl eine besondere Nachforschung. Ich wage es daher, meine Gedanken über den Ursprung, den Fortgang, die Bedeutung und rechtlichen Wirkungen der deutschen Vornamen und

Geschlechts-

Geschlechtsnamen hier offen zu legen. Keinesweges geb' ich diese Bemerkungen für eine vollständige Abhandlung aus. Sie sollen nur ein Versuch seyn, dieses noch so sehr unbebaut liegende Feld einigermaßen urbar zu machen, und

— Si quis forte eadem conari velit,
Habere ut possit aliquid residui,
Quamvis materiae tanta abundet copia,
Labori faber ut desit, non fabro Labor.

Phaedr. IV. 25.

Möchte denn dieser Versuch bald eine ausführliche Abhandlung mit Ausfüllung der hier gelassenen Lücken und Berichtigung meiner Fehler veranlassen!

Aurich, 1799.

Tileman Dothias Wiarda.

Erster

Erster Abschnitt.

Von den Vornamen oder Taufnamen der Deutschen.

§. 1. Ueber die Vornamen oder Eigennamen der Deutschen ist noch keine befriedigende Abhandlung vorhanden. §. 2. Mehr haben sich die Wortforscher mit Auslegung einzelner deutschen Vornamen befasset. §. 3. Jeder Mensch muß nothwendig einen Eigen-Namen haben, um ihn von seinen Nebenmenschen zu unterscheiden. §. 4. Selbst junge Kinder können nicht Namenlos gelassen werden. §. 5. Auch der Germane benannte seine Kinder bald nach der Geburt, und §. 6. besprengte sie bei Ertheilung des Namens mit geweihtem Wasser. §. 7. Er nahm die Eigennamen seiner Kinder von Verwandten, Gönnern und Freunden her. §. 8. Bis zur Einführung des Christenthums und späterhin führte der Deutsche nur einen Eigennamen. §. 9. Hohes Alter ächt germanischer Eigennamen. §. 10. Ein germanischer Eigenname ist kein sinnloser Ton, sondern ein bedeutender Name. §. 11. Hoher Werth eines guten Namens. §. 12. Kein germanischer Eigenname ist einer bösen Auslegung fähig, oder hat eine heillose Bedeutung. §. 13. Vielmehr weisen alle germanische Namen, auf körperliche Vorzüge, Seelen-Größe, auf einen erhabenen Charakter und Wohlstand hin. §. 14. Sie sind nicht in ihrer Urgestalt, sondern mehr oder minder ausgeartet, verschroben und verstümmelt auf uns gekommen. Davon ist der Grund in der Veränderung der Sprache und in den abweichen-

den Mundarten, §. 15. in der Umwandlung der Namen von ausländischen Schriftstellern §. 16. und in der Verstümmlung der Namen von Deutschen selbst zu suchen. §. 17. Schwierigkeiten bei Auslegung der Namen. §. 18. Ein ächt alt-Deutscher Eigenname muß aus der alten germanischen Sprache und deren Mundarten erkläret werden. §. 19. Ein verstümmelter Name ist in seine rechte Gestalt wieder her zu stellen. §. 20. Fehler, welche bei Auslegung eines Namens zu vermeiden sind. §. 21. Ein Verzeichniß der Bestandtheile germanischer Eigennamen ist das beste Hülfsmittel zur Auslegung germanischer Eigennamen. §. 22. Verzeichniß der Bestandtheile germanischer Eigennamen. §. 23. Folgerungen aus diesem Verzeichnisse. §. 24. Anwendung des Verzeichnisses auf Auslegung der germanischen Eigennamen. §. 25. Charakteristik unserer deutschen Vorfahren aus ihren Eigennamen. §. 26. Fortdauer ächt germanischer und selbst der ältesten germanischen Eigennamen bis auf unser jetziges Zeitalter. §. 27. Die Kriege mit fremden Völkern hatten auf die Eigennamen der Deutschen keinen Einfluß. Bis in das mittlere Zeitalter führte jeder Deutsche einen deutschen Eigennamen. §. 28. Nachher schlichen sich fremde Namen ein. Dazu gab das eingeführte Christenthum die erste Veranlassung. §. 29. Anfänglich hatte das Christenthum wenigen Einfluß auf fremde Namen. §. 30. Erstes Entstehen ausländischer Namen in dem zwölften Jahrhundert. §. 31. Deren allmähliche Fortschritte und Ausbreitung bis in das funfzehnte Jahrhundert. §. 32. Gründe, warum die ausländischen Namen die vaterländischen nicht völlig verdränget haben. §. 33. Diese ausländische Namen sind vorzüglich aus dem neuen Testamente, §. 34. ferner aus den Legenden der Heiligen, §. 35. und dann auch aus dem alten Testamente genommen. §. 36. Dagegen sind aus dem Verkehr mit Ausländern wenige fremde Namen eingeführt. §. 37. Auch sind neuere selbst gebildete Namen seltene Erscheinungen. §. 38. Bemerkungen über Weibernamen.

---

§. 1.

§. 1.

Nur Meinders allein hat, so viel mir bewußt ist, über die deutschen Taufnamen und Geschlechtsnamen eine besondere Abhandlung geschrieben. Diese Abhandlung: de nominibus et cognominibus Germanorum ist in den Miscellaneis Lipsiensibus T. VI. abgedruckt. Er klagt, daß er gar keine Vorgänger gehabt habe. So drückt er sich im Anfange seines Traktats darüber aus: Nullum hactenus vidi Auctorem idoneum, qui de originibus Nominum et Cognominum Germanicorum aliquid solidi et lectu dignum conscripserit, unicum si excipias Mabillonum de re diplomatica, und kurz vorher: Nullus professo studio de Germanorum vocabulis et cognominibus Familiarum vel illustrium vel plebeiarum aliquid conscripsit, nisi pauci quidem per saturam. Aber auch diese Meinderische Abhandlung wird schon den Nachforscher deutscher Tauf- und Stammnamen nicht befriedigen, weil sie nur 22 kleine Seiten enthält, und darunter die bloße Untersuchung des Geschlechtsnamens Meier einen großen Raum wegnimmt. Alles, was Meinders sagt, schränkt sich darauf ein, daß unsere Vorfahren ihre Eigennamen von Zufällen, Tugenden und Lastern hergenommen, und die Jünglinge, wenn sie wehrbar gemachet worden, den bald nach der Geburt erhaltenen Namen mit einem andern vertauschet haben. Dies sind ohnehin, wie ich unten zeigen werde, irrige Hypothesen. Dann fügt er die bekannten Sätze hinzu, daß nachher germanische Tauf-

namen den Namen der Heiligen Platz gemacht haben, die Geschlechtsnamen erst mit dem 13ten Jahrhundert aufgekommen und von Aemtern und Landgütern entlehnet sind. Auch letzteres ist nicht einmal völlig richtig. Es wird also dieser kurze Tractat den Liebhabern deutscher Alterthümer wohl nicht gnügen können. Außer der Meinderischen Abhandlung haben wir zwar noch Oetters Betrachtung über die Namen der Deutschen, insonderheit den Namen Aberdar; allein der Titel entspricht gar nicht dem Inhalt; indem blos der §. 9. einige deutsche Namen erläutert. Auch hat de la Roque: l'origine des Noms et des Surnoms geschrieben. Ich kenne diese Schrift zwar nicht, allein der Verfasser hat sich, als Franzose, wohl nicht auf unsere deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen einlassen können. Was wir bei Mabillon in re diplomatica L. 2. c. 7. bei Schottelius im 5. Buche seiner deutschen Hauptsprache, bei Joachim Meier in dem Anfang seiner plessischen Denkwürdigkeiten, bei Emmius in dem, seiner friesischen Geschichte vorgesetzten, Schediasma de nominibus familiarum Nobilium, bei Hommel in seinen Rhapsodien Obs. 503. bei Gatterer in seinem Abriß der Genealogie und hin und wieder in andern Schriften über Tauf- oder Geschlechtsnamen vorfinden, sind nur Bruchstücke und haben auch, nach dem Gesichtskreise dieser Schriftsteller, nur Bruchstücke seyn sollen.

§. 2.

Nur mit der Auslegung und Bedeutung der deutschen Vornamen und Geschlechtsnamen und besonders der Vornamen haben sich viele Gelehrte beschäftiget. Indessen haben diese Wortforscher sich vorzüglich nur mit der Auslegung einzelner, nach dem Alphabete geord-

geordneter, Vornamen und Geschlechtsnamen abgegeben. Ihre einzige Hülfsquelle dabei ist, der Gleichlaut oder die Wortverwandtschaft eines aus der veralteten oder noch lebenden deutschen Sprache genommenen Wortes mit dem Namen. Davon läuft denn das Resultat öfters auf Tändelei hinaus. Der Etymologe hat schon vieles geleistet, wenn er Wahrscheinlichkeit wirket. Selten wird man mit einiger Gewißheit sagen können, ob er getroffen oder gefehlet habe. Nur durch eine systematische Ordnung läßt sich mit Gewißheit bestimmen, was sich unsere Vorfahren in den ältesten Zeiten bei den Taufnamen, und in jüngeren Zeiten bei den Stammnamen im Ganzen oder überhaupt gedacht haben, und darin wird man denn auch zugleich den Schlüssel zur Entzifferung vieler einzelner Taufnamen und Geschlechtsnamen vorfinden. Ueber Taufnamen haben wir folgende etymologische Schriften. 1) Regulae Generales ad investigandas origines Virorum in Chronico Saxonico memoratorum von Gibson am Ende der von ihm herausgegebenen angelsächsischen Chronik. 2) Skinneri Etymologicon Onomasticon nominum, fluviorum, Regionum et praecipue Virorum et foeminarum, quae vel apud Anglo Saxones olim fuerunt vel etiamnum apud nos in usu sunt, praecipue si Germanicae originis sint. Am Ende seines Etymolog. Linguae Anglicanae. 3) Kiliani Dufflaei Index propriorum praecipue Gothorum, Vandalorum et Germanorum veterum nominum. Am Ende seines Etymologici Teutonicae Linguae. 4) Lud. Potteri Auctuarium propriorum nominum ebendaselbst. 5) Grotii Index propriorum nominum Gothicorum, Vandalorum et Longobardorum cum Explicatione. Am Ende der Historia Goth. Vand. et Longob. 6) Martini

Lutheri

Lutheri aliquot nomina propria Germanorum ad priscam Etymologiam restituta. Ist auch abgedruckt in den Beiträgen zur critischen Historie der deutschen Sprache, im 19. Stück. 7) de nominibus propriis Germanorum ad pristinam Etymologiam reducendis, in Schardii rerum German. scriptoribus am Ende des ersten Bandes. 8) Aventini Nomenclatura quorundam propriorum Germanorum Nominum im Anfange seiner Annalium Baiorum. 9) Schottelius in seiner deutschen Hauptsprache. Lib. V. Tract. 2. de nominibus propriis germanor. 10) Catalogus nominum propriorum allemanicorum. Aus einer alten Handschrift des Klosters St. Gallen, bei Goldastus in allemanicarum rerum Scriptoribus Tom. 2. p. 92. Dies ist aber nur ein bloßes Namenverzeichniß ohne Erklärungen. 11) Henrici Otii Onomatologia, sive de nominibus hominum propriis, hernach vermehrt von Johann Ebart 1670. 12) Dancts neu erfundene doch altgewohnte deutsche Taufnamen 1708. 13) Segers Onomasticum phrisicum 1651. 14) Verhandeling over de Eigennaamen der Friesen 1774. enthält außer einigen wenigen Bemerkungen nur bloße Namensverzeichnisse. 15) Erklärung einiger ostfriesischen Tauf- und Eigennamen von Neershemius 1786. Beatus Rhenanus de rebus Germanicis, Wolfgang Lazius de gentium migrationibus, Goropius in Hermathena, Lehman in seiner speierschen Chronick, Cluver. in Germania antiqua, Besoldus in thesauro practico und andere Gelehrten mehr haben sich hin und wieder in ihren Werken auf die Etymologie der deutschen Taufnamen eingelassen. Auch findet man in den Wörterbüchern, und besonders in Wachters Glossario Germanico, Erklärungen deutscher Taufnamen. Am besten

soll

soll Conrad Gesner dieses etymologische Fach behandelt haben. Er hat nominum propriorum virorum et mulierum aliquot millia, secundum terminationem disposita geschrieben. Die Handschrift dieses noch ungedruckten Tractats soll, wie Eccard uns versichert, in der Bremischen Bibliothek vorhanden seyn. [a]) Mit Ausschluß dieses von einigen berührten, von andern mehr behandelten, etymologischen Faches ist über deutsche Vor- und Stammnamen bisher wenig geschrieben.

§. 3.

Ein Name (Nomen appellativum seu commune) giebt die Merkmale einer Sache an, und bezeichnet in gewöhnlicher Bedeutung die Art und das Geschlecht eines Dinges; in engerer Bedeutung aber unterscheidet ein Name ein einzelnes Ding, ein Individuum, von andern Dingen. Einen solchen Namen in engerer Bedeutung nennet man einen eigenen, oder eigenthümlichen Namen, nomen proprium. Gott, sagt Lactantius, [b]) hat keinen Eigennamen, weil er alleine ist, und keine Mehrheit in der Gottheit ist. Er bedarf also auch keines Eigennamens. Wenn aber Juden, Mahomedaner und Christen den einigen Gott, Jehova, Elohim, Allvater, den Allmächtigen, den Allweisen u. s. w. nennen; so sind dies keine Eigennamen, sondern Beinamen, (cognomina) die von Wirkungen und Umständen hergenommen sind. Dagegen mußten die Götter der Heiden Eigennamen haben, um sie von ihren Nebengöttern zu unterscheiden. Jupiter, Juno, Saturnus, Mars, Venus u. s. w. sind Eigennamen der Götter. So muß auch nothwendig jeder Mensch einen

a) Eccard in historia studii etymol. p. 44.

b) divin. Inst. L. 1. c. 6.

einen Eigennamen haben, um ihn von seinen Nebenmenschen zu unterscheiden. Daher hebet schon die Urgeschichte des Menschengeschlechtes mit den Namen des erst geschaffenen Menschenpaars an. Die Bibel und der Koran haben Adam und Eva, und der Zend-Avesta Meschia und Meschiane.

§. 4.

Schon dem Kinde muß ein Eigenname beigeleget werden, um es von seinen Geschwistern und seinen Gespielen zu unterscheiden. Wir treffen daher bei allen Völkern eine frühzeitige Benennung der Kinder an. Der Jude giebt noch jetzt nach dem ältesten Gebrauche seiner Vorfahren [c]) seinem Kinde acht Tage nach der Geburt einen Namen. Griechen [d]) und Römer [e]) benannten sieben bis zehn Tage nach der Geburt ihre Kinder, und Christen und Mahomedaner bezeichnen noch jetzt früh ihre Kinder mit einem Namen. Weit von uns entlegene Völker, Tartaren [f]) und Chinesen [g]), weichen von dieser nothwendigen Sitte nicht ab. Selbst Amerikaner, die vor Entdeckung ihres Landes nichts von den Gebräuchen der Bewohner der alten Welt entlehnen konnten, gaben festiglich den neugebornen Kindern einen Namen, [h]) und neuere Reisebeschreibungen bewähren es, daß Kinder roher Völker unter heißen und kalten Zonen Eigennamen führen.

§. 5.

c) 1 Mos. XXI. 3 und 4. Luc. II. 21.

d) Pfeiff. antiq. Graec. p. 669. und Potters griechische Archäologie II. 590.

e) Sueton. in Nerone 6. und Plutarch in quaest. rom. 2.

f) Historisch. Beschryv. der Reizen, X. 350.

g) Ebendaselbst IX. 33.

h) Der Arzt VIII. 211. aus Woodes Rogers Reisebeschreibung.

§. 5.

Von diesem so allgemeinen und selbst durch die Nothwendigkeit eingeführten Gebrauch können die Germanen nicht abgegangen seyn. Zwar will Potter behaupten, [i]) die alten Deutschen hätten ihren Kindern nicht gleich nach der Geburt, sondern später, wenn sie herangewachsen, einen ihren sich entwickelnden Anlagen und Fähigkeiten entsprechenden Namen gegeben; allein ihm fehlen Gewährsmänner, und sein bloßes Wort bürget nicht für seine, den Sitten aller andern Völkern widersprechende, Hypothese. Er legte, so wie vor ihm und nach ihm die mehresten Etymologen, die deutschen Eigennamen irrig aus, und glaubte in ihnen auch Laster, Mängel, Gebrechen, und zufällige Dinge vorzufinden. Er konnte es daher nicht mit der natürlichen Liebe der Eltern zu ihren Kindern reimen, diesen solche gehässige Namen beizulegen, und künftige zufällige Dinge konnten noch weniger in den Namen zarter Kinder liegen, weil diese sich noch nicht ereignet hatten. Wie konnte er also diesen Widerspruch besser heben, als wenn er die Kinder erst in reifern Jahren, worin sie Tugenden und Laster fähig waren, schon im Wohlstande lebten oder Mißgeschicke fühlten, benennen ließ? Die Nothwendigkeit die Kinder frühzeitig zu benennen, fühlte Meinders zwar, doch war er mit Potter und andern Etymologen auf demselben Irrwege, daß er den Germanen auch gehässige Eigennamen beilegte. Daher fand er eine Mittelstraße aus. Er läßt nämlich die Germanen ihre Kinder bald nach der Geburt benennen, glaubt aber, daß den Söhnen bei Antritt ihres männlichen Alters, oder wenn sie wehrbar gemacht wurden, ein anderer Name beigeleget worden.

i) in Auctuario propr. Nom. Germ. Orig.

den. [k]) Er suchet indessen seine Meinung mit einer Stelle aus Tacitus zu unterstützen. Sed arma sumere (adde nomen sibi indere) non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. [l]) Stünde die eingeschobene Meindersche Parenthese in dem Text: so würde seine Meinung bestärket seyn. So erweiset aber diese Stelle nicht das mindeste. Aber angenommen, der Germane habe bei dem Eintritt in sein mannbares Alter einen zweiten Namen erhalten; so hat er doch den ihm bald nach der Geburt beigelegten Eigennamen nicht abgelegt, und so ist der zweite Name nur für einen Beinamen zu achten. Ueberhaupt scheint Meinders, Eigennamen mit Beinamen zu verwechseln. Die alten Deutschen verfuhren also wohl unstreitig mit Benennung ihrer Kinder, so wie wir, und andere Völker. Sie legten ihnen frühzeitig einen Namen bei, den sie immer beibehielten. Daß denn aber die alten Deutschen ihren Kindern bald nach der Geburt einen Namen gegeben haben, läßt sich aus verschiedenen Thatsachen erweisen. Von den Franken wissen wir mit Gewißheit, daß ihre Kinder vor dem neunten Tag nach der Geburt benennet wurden. Die salischen Gesetze bewähren es. Darin heist es: Si quis infantem in ventre matris suae aut natum antequam nomen habeat, infra VIII. noctes occiderit, quatuor mille denariis culpabilis iudicetur. [m]) Hieraus läßt sich folgern, daß die Franken mit dem neunten Tage ihren Kindern einen Namen beigeleget haben. Auch sind viele Thatsachen vorhanden, die zum Beweise dienen, daß die nördlichen germanischen Völker [n]) bald nach der

k) de nom. et cogn. p. 9.

l) de Morib. Germ. c. 13. m) L. Sal. tit. 26. §. 5.

n) Außer den Zeugnissen des Mela L. 3. §. 3. und Plinius in hist. nat. L. 4. §. 27. bewähren Sitten und Sprachen der Scandinaver ihre germanische Abkunft.

der Geburt ihren Kindern einen Namen gegeben haben. Schon folgende in das Lateinische übersetzte Stellen aus Snorro Sturelson Heims-Kringla werden hinlänglich seyn. Reegnhildis Regina filium enixa est, cui aqua superfundebatur, atque nomen Haraldi imponebatur [o]). Ferner: Prolem masculum enixa est Thora, cui mox aquam superfudit Sigurdus Larlus, et ex nomine patris Hakonis cognominavit. [p]) Und dann: Eadem aestate prolem masculam enixa est Asta, cui dum lustralis aspergebatur aqua, Olavi nomen impositum fuit: Aquas autem superinfudit Rano. [q])

§. 6.

Bei allen bekannten Völkern scheint die Benennung eines Kindes mit Feierlichkeiten, die auf den Gottesdienst Bezug hatten, verknüpft gewesen zu seyn. Der Grieche opferte den Göttern, und legte dem Kinde einen Namen bei. [r]) Dem Römer war der Tag wichtig, an welchem er sein Kind benannte. Er nannte ihn diem lustricum oder auch nominalem, den Reinigungs- oder auch den Namenstag, und hatte eine besondere Göttin, die Dea Nundina, die diesem Tage vorgesetzet war. [s]) Juden gaben ihren Söhnen [t]) bei der Beschneidung und die Christen bei der Taufe einen Namen

o) in Halfdan Swartes Saga p. 71.

p) in Härfagus Saga p. 119.

q) Oläf Trywasons Saga p. 263.

r) Pfeiffer und Potter l. c.

s) Macrobii Saturn. Lib. 16.

t) Mit den Töchtern werden freilich so viele Umstände nicht gemacht, doch werden, wenn das Judenmädchen sechs Wochen nach der Geburt einen Namen erhält, einige Ceremonien dabei beobachtet. Der Jude, eine Wochensch. V. 51.

Namen. Wir finden zwar von Tacitus und andern römischen und griechischen Schriftstellern, die uns mit den Sitten und Gewohnheiten unserer Vorfahren bekannt gemacht haben, keine Feierlichkeiten bei Benennung der Kinder aufgezeichnet, indessen können wir doch aus andern Quellen erweisen, daß unsere Vorfahren auch von dieser allgemeinen Volkssitte nicht abgegangen sind. Aus den so eben §. 5. angeführten und §. 7. weiter angezogenen Stellen aus der Heims-Kringla gehet hervor, daß bei den nördlichen Germanen die Kinder mit Wasser besprenget wurden, und dann einen Namen erhielten. Daß auch mitten in dem alten Deutschland das Besprengen der Kinder mit Wasser Sitte gewesen, folget schon aus dem Befehl des Pabstes Gregorius, wornach die, welche von den heidnischen Priestern getaufet oder mit Wasser besprenget waren, noch einmal im Namen der Dreieinheit von dem christlichen Priester getaufet werden sollten. So lautet die von Keysler[u]) angeführte Stelle des Pabstes Gregorius an Bonifacius, den Apostel der Deutschen: Eos etiam, qui se dubitabant fuisse baptizatos, vel qui a Presbytero Jovi mactante et immolatitias carnes vescente baptizati sunt, ut baptizentur praecipimus und kurz vorher; quos a paganis baptizatos esse asseruisti, si ita habetur, ut denuo baptizes in nomine Sanctae Trinitatis, mandamus. Die Alten glaubten sich durch eine feierliche Abwaschung von Missethaten reinigen zu können. Solchen auch bei den Römern stattfindenden Aberglauben rüget Ovidius: [v])

O nimium faciles, qui tristia crimina caedis
Fluminea tolli posse putatis aqua.

So

u) Keysler Antiq. Sept. p. 312. v) Fastor. Lib. 2.

So reinigte Pilatus sein, durch ein ungerechtes Urtheil beflecktes, Gewissen mit der Abwaschung seiner Hände. Auch selbst einige Völker in Asia und Amerika [w]) besprengten ihre Kinder mit Wasser und reinigten sie von künftigen Missethaten. Eine Begießung oder Besprengung mit Wasser hatte, nach der Völker Meinung, auch Einfluß auf den Körper und auf die ganze Glückseligkeit des Menschen. So heist es in der übersetzten Edda:

Illud decimum tertium novi,
Si tenerum puerum aqua adspergam,
Non in armis occumbet,
Quamvis in aciem veniat
Non cadet vir ille ferro.

Daher der noch bis zu diesen Tagen besonders in Sachsen fortgepflanzte Aberglaube einiger alten Weiber, die des übriggebliebenen Taufwassers bei Krankheiten, Unfruchtbarkeit und Hexerei sich bedienen. [x]) Unsere Vorfahren haben also, nach der aus dem greisesten Zeitalter entsprungenen und sich bei den mehresten Völkern fortgepflanzten Gewohnheit, ihre Kinder mit Wasser besprenget, diese Taufe für ein Vorbereitungsmittel des künftigen Wohlstandes ihrer Kinder gehalten, und ihnen bei dieser Gelegenheit einen Namen gegeben, unter welchem sie auf dem Schauplatz der Welt

w) In Mexico besprengte der Priester das neugeborne Kind mit Wasser, und badete es unter gewissen Anrufungen. Allgemeine Geschichte der Länder und Völker von Amerika. II. 52.

x) Keysler c. l. In Mecklenburg wird dem, welcher mit Taufwasser Aberglauben getrieben hat, der Staubbesen zuerkannt. Quistorps Grundsätze des peinlichen Rechts. I. 271.

Welt auftreten, denselben durchwallen und wieder abtreten sollten.

§. 7.

Bei den Juden, [y]) Griechen und Römern [z]) wurden gewöhnlich die Namen der Kinder aus der Verwandtschaft entlehnet. Diese Gewohnheit war auch bei den germanischen Völkern eingeführet. Die oben angeführte Stelle, wornach der Sohn der Thora den Namen des Vaters erhielt, bewährt es schon. Oft gab auch ein Gönner des Vaters oder der Familie dem neugebohrnen Kinde einen Namen. Guttarmus dux aquam affuderat in filium Regis Haraldi natu maximum et dederat ei nomen suum. Imponebat etiam puerum genibus et educabat secum eum habens. [a]) Auch legten wohl die zu dieser Feierlichkeit herbeigeladenen Zeugen dem Kinde einen Namen bei. Erat eo tempore circa nobilium liberos ea consuetudo, ut honoratiores viri adhiberentur, qui aquam effunderent in eos et darent nomen. [b])

§. 8.

Die alten Deutschen legten also ihren Kindern bald nach der Geburt, unter gewissen Feierlichkeiten und besonders durch Besprengung mit Wasser, den Namen bei, den sie beständig führen sollten. Man verstöst sich daher wohl nicht, wenn man die alten germanischen Namen, so wie die heutigen den Kindern bei

y) Luc. I. 59—61.

z) Potters Archäol. II. 591. Manutins ad epist. Cicer. ad Famil. L. IV. ep. 2.

a) Harald Harfag Saga bei Snorro p. 71.

b) Harald Harfag Saga, p. 118.

bei der Taufe beigelegten Namen, Taufnamen nennet. Gewöhnlich führet jetzt der Deutsche zwei oder auch wohl mehrere Taufnamen. So war es bei den alten Deutschen und überhaupt bei den Germanen nicht. Diese gaben ihren Kindern nur einen Namen. Die Geschichte, worin uns die Namen der alten Deutschen aufgehoben sind, bewähret es. Dieser alten vaterländischen Sitte blieb auch der Deutsche noch in den mittlern Zeiten getreu. Bis zu dem Anfang des 16 Jahrhunderts treffen wir nur einen einzigen Taufnamen bei den vorkommenden Personen an. [c]) Freilich kommen wohl in alten Urkunden mehrere in einer Reihe stehende Taufnamen vor, allein dann fehlen die Interpunctionen, und jeder einzelne Name bezeichnet nur eine besondere Person. [d]) Auch darf man sich nicht durch mehrere einer Person zustehende Namen irre führen lassen, wenn man nur Geschlechtsnamen und Beinamen von Taufnamen unterscheidet; von diesen ist aber nur hier die Rede. So führet der Chinese sogar vier Namen, einen, der ihm nach der Geburt beigeleget wird, den zweiten, den er bei dem Eintritt in die öffentliche Schule erhält, den dritten, den ihm seine Verwandschaft ertheilet, wenn er das mannbare Jahr erreichet, der vierte ist ein angenommener seinem Amte entsprechender Name. [e]) Aber darum hat der Chinese doch nur einen Eigennamen. Daß unsere alten Vorfahren auch noch in dem mittlern Zeitalter nur einen Eigennamen gehabt haben, folgt auch schon daraus, daß,

c) Heuman de re diplom. C. I. §. 27. Gatterers Abriß der Genealogie, §. 44. n. 3. Desselben Abriß der Diplomat. §. 168.

d) Gatterers Abriß der Diplomat. §. 168.

e) Histor. Beschryv. der Reizen, IX. 53.

daß, wenn Jemand zu dem Christenthum übergieng und bei der Taufe sich einen Namen geben ließ, er binominis oder zweinamigter genannt wurde. Folglich muß noch damals die Annahme zweier Namen als etwas seltenes angesehen worden seyn. Aber auch dann hatte der Täufling eigentlich noch keine zwei Namen, weil von diesen der eine Name nur einen Beinamen vorstellen sollte. [f]) Wir können also mit Gewißheit annehmen, daß der Deutsche von den ältesten Zeiten an bis zur Einführung des Christenthums nur einen Eigennamen gehabt, und er auch späterhin, wenn ihm bei der christlichen Taufe auch mehrere Namen beigeleget worden, bis gar in das funfzehnte Jahrhundert sich doch nur eines Taufnamens in der bürgerlichen Gesellschaft bedienet habe. Nachher riß erst die Gewohnheit ein, die Kinder mit so vielen Taufnamen als wirklichen Eigennamen zu belästigen, daß hin und wieder durch Landesherrliche Verordnungen diesem Unwesen Gränzen gesetzet wurde. [g]) Vielleicht sah man, so wie noch jetzt bei den Griechen, [h]) die Vielheit der Namen für eine besondere Auszeichnung an. Daher mag es vielleicht kommen, daß auch in einigen fürstlichen Häusern die Gewohnheit beibehalten wird, die Kinder mit einer langen Reihe von Taufnamen auszuschmücken. So war, um nur ein Beispiel anzuführen, der letzte Kaiser Joseph, Joseph Benedict August Johann Anton Michael Adam getaufet. [i])

§. 9.

f) Davon weiter §. 21.

g) Nach der Magdeburgischen Kirchenordnung von 1685. c. 3. §. 14. soll den Kindern nur einer, höchstens zwei Namen beigeleget werden.

h) Günters Reisen, p. 184.

i) Berlinische Monatschrift von 1784. S. 288.

§. 9.

Die Germanen entlehnten, wenn zwar nicht jedesmal, denn sie konnten auch selbst neue Namen aussinnen, doch gewöhnlich nach dem §. 7. die Eigennamen ihrer Kinder aus ihrer eignen oder ihrer Gönner Verwandtschaft. Dies waren denn alle in germanischen Stämmen gangbare Namen, die von einer Verwandtschaft in die andere, von einem Stamm in den andern übergiengen, von einem Zeitalter in das andere übergetragen wurden, und aus dem dunkelsten Alterthum bis auf die jüngsten Zeiten fortlebten. Herman (Armin) Sigismund (Sigemund), Diederich (Deuderick) und andere noch jetzt gewöhnliche Namen mehr, waren schon vor der christlichen Zeitrechnung, nach den Zeugnissen des Strabo und Tacitus, bekannt. Wie viele Jahrhunderte noch weiter rückwerts mögen sie schon gangbare germanische Eigennamen gewesen seyn? Vielleicht können Jahrtausende bis zu dem ersten Erfinder einiger noch lebenden germanischen Namen verflossen seyn.

Auch in unsern Tagen werden äußerst selten neue Taufnamen ersonnen. Man nimmt sie aus dem Geschlechte der Eltern, oder von Gönnern, oder Gevattern, die ebenfalls deutschen Geschlechtes sind. Daher haben sich die alten germanischen Eigennamen so lange theils rein, theils durch neuere Mundarten verstellt erhalten können. Hätte man nicht nach Einführung der christlichen Religion die Namen der Heiligen herbeigezogen; so würden wir noch jetzt fast lauter ächt germanische Namen führen.

§. 10.

Auch der älteste germanische Eigenname muß doch, wenn auch Jahrtausende seit seinem ersten Ursprung

verflossen seyn mögen, einmal einen Erfinder gehabt haben, und dieser Erfinder eines Namens muß sich nothwendig bei dem Namen etwas gedacht haben. Wenn wir nun gleich nicht im Stande sind, den Sinn und die Bedeutung eines jeden Eigennamens zu entziffern, so können wir doch mit Zuverlässigkeit annehmen, daß kein Eigenname aus unbedeutenden Tönen zusammengesetzet worden, oder sinnlos sey. Sind doch die Namen der Hunde keine leere Töne; Spitz, Pudel, Mops, Leo, Packan, Petit u. s. w. bezeichnen die Gestalt und Eigenschaft des Thieres, und wenn Hector nach dem Homer in der Iliade seinen Postzug anredet: „Xanthus und du Podargus, Aethon und du ädler Lampus vergeltet mir nun das Futter und den süßen Waizen," so überzeugen wir uns dadurch, daß diese Pferde bedeutende Namen gehabt haben. Der Erfinder eines menschlichen Namens hat also auch nothwendig das, was er bei dem Namen sich gedacht hat, in seiner Sprache ausgedrückt.

Vortrefflich, und der Natur der Sache völlig angemessen, läßt Moses, bei Erblickung des ersten Weibes, unsern Urvater reden: das ist doch Bein von meinen Beinen, und Fleisch von meinem Fleisch. Man wird sie Männin heißen, darum, daß sie vom Manne genommen ist [k]). Adam verknüpfte also bei Benennung seiner Eva einen vernünftigen, der Sache angemessenen Gedanken, und drückte denselben in seiner Sprache durch den Namen aus. So machte es jeder Erfinder eines neuen Namens. Blicken wir in die jüdische Geschichte, so treffen wir darin Abraham — einen Vater vieler Völker, Moses — aus dem Wasser gezogen, David — den Geliebten, Hiob — den Dulder,

k) 1. Mos. II. 23.

der, Jonas — des Herrn Gabe, Rachel — das Schäfchen, Lea — die Bemühte, Noah — den Trost, Jeremias — den Erhöheten u. s. w. darin an. So führten auch alle Kinder Jacobs, Juda und Josephs bedeutende hebräische Namen, die ihre Eltern ausgefunden und auf ihre zeitige Lage Bezug hatten [1]). Auch die Griechen hatten ihren Alexander, den tapfern Helfer, Nicolaus, den Volksbezwinger, Kallinikus, den Siegreichen, Stephan, die Krone, Dorothea, die Gottes-Gabe, Margaretha, die Perle, Catharina, die Reine u. s. w. Die Römer hatten ihren Titus, den Beschützer, Lucius, den frühgebornen, Manius, den spätgebornen, Secundus, Tertius, Quartus, Quintus, Sextus, Septimus, den zweiten, dritten, vierten, fünften, sechsten, siebenten Sohn, und hernach ihren Justus, Victor, Probus, Tarus, Valens, Severus rc. ihren Gerechten, Sieger, Frommen, Liebling, Starken, Ernsthaften rc. So verfuhren alle übrige Völker, so auch der Deutsche. Der Hebräer, der Grieche, der Römer hatten bedeutende hebräische, griechische und römische Namen. Auch der Germane führte bedeutende germanische Eigennamen.

§. 11.

Ist also kein germanischer Name sinnlos, und ist daher jeder germanische Name einer Auslegung fähig, wenn wir gleich nicht allemal den Sinn und die Bedeutung errathen oder treffen können: so tritt die Frage ein, welchen Begriff verknüpfte denn der erste Erfinder eines germanischen Namens mit dem Namen, den er dem Kinde beilegte? Man hielt von jeher viel auf einen

 guten

1) 1 Mos. XXIX. 32—35. XXX. 6—17. XXXVIII. 29. 30. XLI. 51. 52. u. s. w.

guten Namen, weil man glaubte, daß in dem Namen eine gewisse Kraft verborgen läge, die auf das künftige Schicksal des Menschen Einfluß hätte [m]). Wurde also ein Name für eine Vorbedeutung des künftigen Schicksals gehalten, so mußte ein guter Name von einem besondern Werthe seyn. Der Hurenwirth bei Plautus spricht:

Nomen atque omen quantivis est pretii,
Mihi quoque; Lucridem confido fore te. [n])

Man setzte sogar auf solche, die einen guten Namen hatten, ein vorzügliches Zutrauen [o]).

Ein besonderes Beispiel davon hat uns Cicero [p]) aufgezeichnet: Cum Imperator exercitum, Censor populum lustraret, bonis nominibus, qui hostias ducerent, eligebantur: quod idem in delectu Consules observant, ut primus miles fiat bono nomine. Stimmen nachher Charakter, Handlungen oder Schicksale eines Menschen mit der Bedeutung überein, so sagt man: Nomen et omen habet. Der Römer nannte einen solchen Menschen Vir nominis sui [q]). Ein solcher vir nominis sui war Maximus, vorausgesetzt, daß Ovid ihm nicht blos ein Compliment

m) Origenes contra Celsum L. I. p. 19.

n) in Pers. IV. 4.

o) Einige Rechtslehrer sind wohl gar so weit gegangen, daß sie bei Criminal-Fällen auf einen guten oder bösen Namen Rücksicht genommen haben, wie Vivius in L. 2. comm. opin. 540. n. 9. und Pacian. L. 2. c. 15.

p) In divinat.

q) Ut esset Imperator vere nominis sui, vere Pertinax, vere Severus. Spart. in Severo, c. 14.

ment habe machen wollen, wenn er in dem an ihn geschriebenen Brief anfängt: [r])

Maxime, qui claris nomen virtutibus aequas.

Auch der Deutsche hat eine ähnliche Redensart. Er sagt: der Mann führt den Namen mit der That. Da also ein guter Name allenthalben so sehr geschätzet wurde [s]), und selbst einen ehr- und ruhmvollen Mann bezeichnete; so ist leicht einzusehen, warum fast in allen Sprachen ein guter Name selbst für Ruhm, Ehre und Ansehen genommen wird. So schreibt im Hebräischen Jeremia: „Ich habe das ganze Haus Israel und Juda um mich gegürtet, daß sie mein Volk seyn sollten zu einem Namen, Lob und Ehre [t]); und Jesaia: einen ewigen Namen will ich ihnen geben, der nicht vergehen soll [u]). Griechisch schreibt Paulus: „Darum hat ihn auch Gott erhöhet, und hat ihm einen Namen gegeben, der über alle Namen ist [v]). Bei den römischen Dichtern und prosaischen Schriftstellern finden wir unzählig vor: Nomen indelebile, inextinctum, aeternum, clarum u. s. w. und schlechtweg nomen für Ehre, Ruhm und Ansehen. — et nos aliquod nomenque decusque gessimus — singet Virgil [w]).

So gehen denn Ehre, Ruhm und ein guter Name mit einander zu gleichen Schritten.

Semper

r) in Epist. ex ponto II. 3. 1.

s) Magnum quid reputatur, pulchrum habere nomen, quam thesauro et divitiis abundare. Cynus in l. 2. C. de Summa Trinit.

t) Jeremia XIII. c. 1.

u) Jesaia LVI. 5.

v) an die Philipp. II. 9.

w) Virg. Aen. II. 20.

Semper honos, nomenque tuum, laudesque manebunt. x)

Auch der Deutsche nimmt einen guten Namen für Ehre, Achtung und Ruhm. Bekannt sind die Redensarten: Er hat einen guten Namen nachgelassen, d. i. er war in seinem Leben ein rechtschaffener, untadlicher Mann; er ist um seinen guten Namen gekommen, d. i. er hat seine Achtung verloren? er sucht seinen guten Namen, d. i. seine Ehre, zu retten. Wurde also ein Eigenname für eine Vorbedeutung des künftigen Schicksals eines Kindes gehalten, oder sollte ein Eigenname den Wünschen der Eltern in Absicht des künftigen Schicksals des Kindes entsprechen; standen solche auf hervorleuchtende Eigenschaften, auf Tugenden und Fähigkeiten Bezug habende Namen im großen Werthe, und wurde sogar ein guter Name für Ehre, Ruhm und Ansehen selbst genommen: so können wir aus der natürlichen Zuneigung der Eltern zu ihren Kindern mit Gewißheit den negativen Satz behaupten, daß bei keinem Volke gehässige oder heillose Eigennamen je vorhanden gewesen sind. Aber hatten denn nicht die Römer ihre Calvi, Claudii, Bibuli, Furii, Hostilii, Pertinaces? u. s. w. Dieser Einwurf ist von keinem Belange. Wir spüren schon bei dem ersten Anblick die Unwahrscheinlichkeit, daß ein Vater seinen neugebornen Sohn, der noch keine Haare hatte, Calvus, der noch keinen Fuß setzen konnte, Claudius, der die Brust der Mutter sog, Bibulus u. s. f. benennet haben sollte. Es waren diese Namen keine Eigennamen, sondern ursprüngliche Beinamen, die nachher erst in angenommene und dann in Geschlechtsnamen übergegangen waren. Beinamen und Eigennamen sind, wie ich im zweiten Abschnitt

x) Virgil. Ecl. V. 78.

schnitt weiter ausführen werde, aus ganz verschiedenen Quellen entsprossen. Daher sind jene von diesen sorgfältig zu unterscheiden. Hier aber ist blos die Rede von Eigennamen oder Vornamen.

§. 12.

So wie andre Völker bei Ertheilung der Eigennamen dachten und handelten; so dachten und handelten auch unsere deutschen Vorfahren. Der Erfinder eines germanischen Eigennamens hoffte nicht, daß das Kind, was er benannte, feige, träge, arm, dienstbar, schwach, krüppel, blind, albern, dumm u. s. w. werden sollte. Der Name also, womit das Kind seine ganze Lebensbahn durchwallen sollte, das ihn als Kind, Mann und Greis bei den Zeitgenossen, und nach seinem Tode bei den Nachkommen, bezeichnen sollte, konnte nicht von Fehlern des Körpers, oder der Seele oder von einem Mißgeschick entlehnet seyn. Dennoch schreibt Meinders: Nomina veterum Germanorum a diversis eventibus, virtutibus vel vitiis corporis vel animi erant deducta und nachher antiquissima Germanorum vocabula, sive Nomina propria ex diversis vocibus boni vel mali ominis caussa fuerunt composita. [y]) Die ächten germanischen Eigennamen sind selten rein auf uns gekommen, sondern mehrentheils durch die lange Zeitfolge, wie ich unten näher ausführen werde, verstümmelt und verschroben. Diese Verunstaltung, noch mehr die Unkunde der alten Sprache, hat die Etymologen zu falschen Auslegungen veranlasset. Aus einer solchen trüben Quelle schöpfte Meinders, und nahm die falschen Auslegungen für richtig an. So mißleitet, glaubte er

y) Meinders de Nomin. et Cogn. Germ. p. 6. 7.

er in den deutschen Eigennamen Tugenden und Laster, Glück und Unglück vorzufinden. Die nachgewiesene Natur der Sache, dann ein reiferes Urtheil anderer Schriftsteller, und endlich ein Verzeichniß ächt germanischer Eigennamen widerlegen den Irrthum des Meinders und aller mit ihm übereinstimmenden Etymologen, so wie sie für den Satz bürgen: Kein ächt germanischer Eigenname ist einer bösen Auslegung fähig oder hat eine heillose Bedeutung.

§. 13.

Dagegen ist jeder ächt germanische Eigenname ein guter Name, das ist, der Erfinder eines Eigennamens hat mit demselben eine gute Bedeutung verknüpfet. Schon Aventin fühlte dieses aus dem vor sich habenden Namensverzeichniß. Er drückte sich so aus: Veteres haud temere fortuitove absque delectu, sed auspicato et die lustrico nomina sibi dixere, quae essent aut ingenii aut fortunae indicium und weiter: Germani in hac re paulo superstitiosiores fuerunt, ut qui pertinacissime, tamquam infausto omine abstinuerint a peregrinis et sibi incognitis nominibus. Suis semper usi sunt, insignibus tamen, et, ut ita loquar, ominosis. [z]) Mit ihm stimmt Eccard überein: Nomina Germanorum — schreibt er — si vera cum iis ratio etymologica ineatur vi radicum suarum, sunt boni ominis et ad animi corporisque aut patriae communis quietisve felicitatem respiciunt. [a]) Und Wachter schreibt ganz richtig: Germanos excellentissimos quosque sensus nominibus suis complexos esse, innumeris exemplis docemur.

z) Aventini Annal. Boior. in epistola dedicatoria.

a) Eccard. in stud. etymol. p. 57.

GENEALOGICAL SOCIETY OF UTAH

mur. [b]) Offenbar wiesen die germanischen Eigennamen, als glückliche Vorboten des künftigen Schicksals des Kindes, auf körperliche Vorzüge, auf Seelengröße, auf einen erhabenen Character und seinen Wohlstand hin. Alle theils ausgestorbene, theils noch blühende ächt germanische Eigennamen liefern davon einstimmende und bewährte Zeugnisse ab. Die zusammengesetzten Namen bestätigen es so kräftig, daß man eines fernern Beweises überhoben seyn kann. Wir wollen zum Beispiel blos das angelsächsische ethel, aetel, oder allemannische und fränkische adal, adel anführen. Dieses Wort bezeichnet ursprünglich Besitz und Reichthum an Gütern, nachher vornehm, erhaben, edel. Ich nehme es, der Kürze halber, in der letzten und zugleich gewöhnlichsten Bedeutung. Man trifft davon folgende Namen an. Aetelard, Adalhard, der tapfere Edle, Aetelbert, Adalbert, Adalbero, Adalbern, edelgebohren oder auch der berühmte Edle, Aethelwine, der siegreiche Edle, Aetelhelm, Adelm der beschützende Edle, Aetelwald der mächtige Edle, Adelgund der kühne Edle, Adelswyth der starke Edle, Aethelwelf der Edle Helfer, Aethelmund, Adalmund der Vornehmste unter dem Adel, oder Schutz des Adels, Aethelric, Adalrich, der reiche Edle, Aethelstan, der standhafte Edle, Adalgis der mächtige Edle, Adalges der vorzügliche Edle, Aethelred der fertige Edle oder auch der edle Rath, Adalmar, Aethelmer der berühmte oder große Edle, oder auch der erste unter dem Adel, Adalman der mannhafte tapfere Edle, Adalhold, Aethelhold der kühne Edle, Aetheldryth der getreue, oder auch der beliebte Edle, Aethelferd, Adalfrid entweder der friedfertige Edle oder

b) Wacht. Gloss. p. 1098.

oder der Schutz des Adels u. s. w. So kann man alle zusammengesetzte germanische Namen durchgehen. Eine Sammlung ächt germanischer Namen, sie mögen einfach oder zusammengesetzt seyn, wird uns schon bei dem ersten Anblick überzeugen, daß Größe, Ansehen, Erhabenheit, Fertigkeit, Schönheit, Stärke, Tapferkeit, Kühnheit, Sieg, Hülfe, Beschirmung, Großmuth, Güte, Treue, Gerechtigkeit, Klugheit, Reichthum, Volk, und Vaterland die einzigen Bestandtheile germanischer Namen sind.

§. 14.

Wir führen jetzt nicht blos germanische, sondern auch fremde Eigennamen, die wir von den Hebräern, Griechen und Römern entlehnet haben. Obgleich die Sprachen dieser Völker nunmehr todte Sprachen sind, so blühen doch die von diesen Völkern aufgenommnen Namen, als Abraham, Joseph, David ꝛc. Alexander, Nicolaus, Catharina ꝛc. Julius, Aemilius, Paulus ꝛc. noch in unserm Zeitalter in ihrer Urgestalt. Geschlechtsregister, Denkmähler und Geschichte haben durch die Schriftsprache diese Namen vor aller Ausartung und Umwandlung gesichert. Dieses günstige Schicksal hat nicht die germanischen Eigennamen getroffen. Unsere alten Vorfahren waren mit der Schriftsprache unbekannt. Sie pflanzten also ihre Eigennamen blos durch mündliche Ueberlieferungen von einem Zeitalter zu dem andern fort. Eine solche Ueberlieferung, die nur von Ohr zu Ohr gehet, kann nicht eine Thatsache so rein, so unbefleckt erhalten, als eine Schriftsprache, die uns die Thatsache klar vor den Augen stellt. Die Hebräer, Griechen und Römer, hörten und sahen zugleich, und sahen richtig. Der Germane hörte blos, konnte sich

verhören

verhören und mußte sich auch wohl verhören, so bald Sprache und Mundarten sich änderten. Hierin liegt der erste Grund, warum die germanischen Eigennamen nicht rein, sondern mehrentheils verstümmelt und verunstaltet auf uns gekommen sind. Noch verschiedene Umstände haben über die germanischen Eigennamen hier einen dichteren, dort einen dünneren Flor gezogen. Dahin gehöret vorzüglich, daß die Sprache, von dem Entstehen dieser Namen an bis auf uns, sich sehr verändert hat. „Zwar ist die germanische Sprache, sagt Fulda, auf ihrem Grund und Boden unvermischt geblieben, hat sich frisch erhalten und fürchtet keinen Tod, die Mundarten sind aber mit einzeln Geschlechtern oder Völkern gewandert, hier gestorben und anderswo wieder gebohren. Ihre alten gelben Haare haben alle Farben angenommen. Sie haben sich unter sich in allerlei Gestalten gemischet. Ein und eben dasselbe Völklein hat den Gebrauch seiner Wörter, seine Wortbedeutungen, seine Zusammenfügungen und seine Aussprache geändert [d]). Da die Bestandtheile germanischer Eigennamen aus der germanischen Sprache genommen sind: So mußten auch die Eigennamen mit der Sprache sich ändern. Viele Bestandtheile germanischer Eigennamen leben noch in der germanischen deutschen Sprache unverändert, als: Sig, Mut, Ric, stark, fest, kün, Land ꝛc. Andere blühen nur noch in einigen Gegenden, wie: rad — geschwind, suid — stark ꝛc. andre sind veraltet und glimmen nur noch in zusammengesetzten Wörtern hervor: wie Mund, ein Beschützer in Vormund, ram, stark in Beramen, fest beschließen ꝛc. Noch andre haben sich aus der neuern deut-

d) Fuldas Sammlung german. Wurzelwörter. Einleitung, S. 19.

deutschen Sprache völlig verlohren, als bald — tapfer, oder glücklich, amal — unbefleckt ꝛc. Dann haben die Eigennamen sich auch nach den verschiedenen Dialecten biegen müssen. So hieß zum Beispiel der Helfer oder die Hülfe hier ulf, dort hulf, wulf, anders wieder Olf, Welf, Helf, Aelf. Daher finden wir die synonimischen Namen, Ulffart, und Olffert, Aelfert und Aelfhelm, Wulfhelm vor. Wie verschieden wird nicht der alte ächte germanische Name Lutter — denn Caesar hat schon einen Luterius und Livius einen Lutarius — geschrieben und ausgesprochen? Wir lesen Lotar, Glotar, Chlotar, Glother, Lutter, Lutet, Ludger, Luder, Lüder, Luer, Lüto, Lot. Der bekannte germanische Name Ludwig, hat sich in Ludowic, Hludowic, Clodovic, Chlodovaeus, Liutwic, Ludavic verändert. Der heutige Deutsche hat seinen Ludwig beibehalten, der Franzose hat sich einen Louis, der Italiäner einen Luigi, der Däne einen Ludvik und Lodovic gebildet. Je ausgebreiteter das Gebiet ist, worin ein Name blühet, desto mehr muß der Name ausarten. Die fremden allenthalben in Europa aufgenommenen Namen bewähren es. Johannes, Jean, Jann, John, Janko, Antsche, Iwan, ist ein und derselbe Name. In dem Estienne der Franzosen ist kaum der griechische Stephan, so wie in Gauthier, der deutsche Walther, mehr sichtbar.

Selbst die Heiligen, deren Gedächtnißtage in den Kalendern aufgestellet sind, haben sich verschiedene Umformungen gefallen lassen müssen. So wird der Namenstag des heiligen Georg, Georgentag, Gerientag, Gerigentag, Gorientag, Gürgetag, Gerentag, Görntag, Gorgentag, Jorigentag, Joringtag ꝛc. gesprochen

sprochen und geschrieben [e]). Hat also der Name eines Heiligen, oder einer und derselben bekannten Person, so viele Umwandlungen leiden müssen; wie vielmehr hat ein Name, welcher viele Jahrhunderte bei unzähligen Menschen in verschiedenen Gegenden in Umlauf gewesen, verstellet werden müssen?

§. 15.

Dann haben auch ausländische Schriftsteller unsere germanischen Namen aus Unkunde der Sprache verunstaltet [f]). Sie konnten ihre griechischen und römischen Zungen nicht germanisch biegen. Dies gestehet Mela selbst, wenn er der deutschen Gebürge erwähnet: Montium altissimi Taunus et Rhetico: nisi quorum nomina vix est eloqui ore romano [g]). Daher sprachen diese fremden Schriftsteller die Namen der Berge, Flüsse, Oerter, Völker, und der Personen anders aus, wie der Germane, und nach ihrer eignen Aussprache bildeten sie ihre Schriftsprache. Grade so verfährt auch der Deutsche mit ausländischen Wörtern, die bei ihm das Bürgerrecht erhalten haben. So ändert er in seiner Aussprache und Schriftsprache, Monasterium in Münster, Praepositus in Probst, Praebenda in Pfründe, Monachus in Mönch, Caesar in Kayser, Maguntia in Maynz, Confluentia in Coblenz u. s. w. um. Außer der materiellen Verunstaltung

gossen

e) Haltaus Jahrzeitbuch der Deutschen in einer freyen Uebersetzung. S. 98.

f) Familiare tam Graecis, quam Latinis auctoribus, nostratia nomina foede corrumpere, partim imperitia linguae, partim praepostero elegantiae studio. Meibom Germ. rer. Script. T. I. p. 475.

g) Mela III. c. 3.

gossen sie auch die germanischen Namen in eine römische Form. So wie die römischen Namen sich auf us endigten, so lateinisirten sie auch die germanischen Namen, durch das angehängte us. Aus Sigismund, Sigmer, Britmar, Armin, Bole ꝛc. machten sie Sigemundus, Sigimerus, Britomarus, Arminius, Bolus etc. Das ric lag ihnen zu scharf auf der Zunge. Deuderik, Malric, Boiaric ꝛc. veränderten sie in Deudorix, Malorix, Boiorix etc. Aber aller dieser Verunstaltung ohnerachtet siehet man doch jedem von einem Römer oder Griechen angeführten germanischen Namen seine germanische Abkunft an.

§. 16.

Diese Verunstaltung in der Schriftsprache würde noch nicht so vielen Einfluß auf die Namen selbst gehabt haben, wären nur die Namen an sich in der Aussprache, und im gemeinen Leben, rein geblieben und in ihrer Urform auf die Nachkommenschaft fortgepflanzt worden. Allein die, durch die lange Zeit geänderte, Sprache und die verschiedenen Mundarten gaben den Namen nach dem §. 14. eine andere Gestalt, und hiezu kömmt noch, daß der Deutsche selbst an seinen Eigennamen künstelte und sie vorzüglich durch Verkürzungen verstümmelte. Die fremden von ihm nachher aufgenommenen Namen bestätigen es schon. So wurde Justus durch Joest, Erasmus durch Asmus [h]), Georg durch Görg, Nicolaus durch Claas und Claus, Sebastian durch Bastian, Elisabeth durch Lisabet, Lise und Else, Margarethe, durch Grete, und Catharina durch

h) Daß Asmus ein verkürzter Name von Erasmus ist, ist diplomatisch erwiesen. Estors Anleitung zur Ahnenprobe. S. 157.

durch Trinne, Bartholomäus durch Mewes und Bartelt u. s. w. verkürzet und verschroben. Grade so verfuhr der Deutsche mit den aus dem greisen Alterthum von seinen Vorfahren auf ihn verstammten germanischen Eigennamen. Ich führe nur die bekanntesten schon an sich verstellten Namen an. So wurde Theudoric, Diderich, durch Dirk, Heinrich durch Heinz, Friderich durch Frerk und Fritz, Rudolph durch Roolf Roulf, Conrad durch Coord, Curt und Kunz, Bernhard durch Bernd, Gerhard durch Geerd, Meinhard durch Meindert u. s. w. verkürzet. Es sind also wenige, oder vielleicht gar keine ächt germanische Eigennamen in ihrer völligen Urform auf uns gekommen. Sie sind, mehr oder weniger, ausgeartet, verschroben, verstümmelt.

§. 17.

Es ist also leicht zu errathen, daß der Etymologe mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wenn er den Sinn und die Bedeutung eines einzelnen germanischen Eigennamens erforschen will. Ist der Name ächt germanischen Ursprunges, und trifft man ihn schon bei römischen und griechischen Schriftstellern vor; so wird die Kenntniß der alten germanischen Sprache vorausgesetzet. Hat der Name durch abweichende Dialecten eine Aenderung erlitten; so muß man auch mit den Töchtern der germanischen Muttersprache bekannt seyn. Haben ausländische Schriftsteller den Namen nach ihrer Sprache gebildet; so muß der Name von dem ausländischen Gewande entkleidet, und wieder germanisch geformet werden. Ist der Name verstümmelt, so muß ihm seine rechte Gestalt wieder hergestellet werden. Schwer wird, vorzüglich bei einsylbigten Namen, die Nachforschung seyn, ob der Name schon bei seinem

Entste-

Entstehen ein einfacher selbstständiger Name; oder ob er ursprünglich ein zusammengesetzter Name gewesen, und nun verkürzet worden. Dies ist ein Knoten, den der Etymologe nicht immer lösen kann. Vermag er nicht den Zweifel mit Gewißheit zu heben, so kann er auch mit Zuverlässigkeit die Bedeutung nicht bestimmen. Ein einzelner ausgelassener Buchstabe kann schon viele Schwierigkeiten verursachen, wenn man diesen Buchstaben nicht aus Vergleichung mit andern herstellen kann. So fällt es zum Beispiel zwar gleich auf, daß aus dem Namen Robert, da man auch Ruardbert, Radbert und Rodbert hat, der Buchstabe d ausgeworfen ist, und daß in Harprecht, das t in p verwandelt ist, weil man auch Hartbrecht liest. Darnach bezeichnet denn Robert einen berühmten Rath und Harprecht sehr berühmt. Was soll man aber aus Dagoald machen? Entweder fehlt ein b oder w. Man muß entweder Dagobald oder Dagowald lesen. Ersteres bezeichnet einen kühnen, tapfern Helden, letzteres einen Vorsteher der Miliz, einen Anführer, General. Ist man nun auch versichert, daß man diesen oder jenen Namen recht geschrieben vor sich hat, so stehen nicht selten die verschiednen Bedeutungen der Bestandtheile des Namens dem Ausleger selbst in dem Wege. So kann Otto, Atte, den glücklichen, und auch den begüterten, den reichen, Berta, die geschmückte, die schöne und auch die berühmte, Wina, die Siegerin und auch die geliebte, Trutman den treuen, und auch den lieben Mann, Elmer sehr berühmt und den großen Fürsten, Witbert weit berühmt, und das kluge Kind, German, Kerman den fertigen rüstigen Mann, und auch den ganzen, den großen Mann u. s. w. bedeuten. Ganz natürlich muß eine solche verschiedene Bedeutung, wenn sie sonst einem germani-

schen

schen Namen angemessen ist, eine verschiedene oder doch zweifelhafte Auslegung wirken. Endlich aber kann man nicht einmal immer das Wurzelwort selbst mit Gewißheit angeben, welches den Namen beherrschet. So kann unser heutiger Ulrich oder wie man auch in dem vorigen Jahrhundert schrieb, Oelrich, ein verkürzter Name von Huldric und Hilderic seyn, und heißt alsdenn sehr getreu. Weil man aber das d nicht in Ulrich antrifft, so scheint dieser Name mehr mit Folric und Vularic gleichbedeutend zu seyn. Darnach müßte denn Ulrich „sehr vollkommen" bedeuten. Noch mehr mit Ulrich, Oelrich, kömmt Alric und Alaric (sehr reich) überein. Diese Uebereinstimmung scheint um so viel weniger schwierig zu seyn, weil die Selbstlauter durch alle Mundarten wandelbar sind, und man selbst in den germanischen Namen das al mit ol verwechselt findet. So trifft man Algert, und Olgert, Allo und Ollo an. Folglich scheint Alric, und Olric oder Oelrich synonimisch zu seyn. Wenn man aber wieder auf die Namen Athalric, Odalric, Uadalric, und Udalric (reich an Gütern) stößt, so wird man zwischen Alric und Udalric wanken, ob man unsern Ulrich von diesem oder jenem Namen ableiten will. Mit so vielen Schwierigkeiten ist die Auslegung der alten deutschen Namen verbunden.

§. 18.

Aller dieser Verdunkelungen und der angeführten Schwierigkeiten ohnerachtet lassen sich doch sehr viele germanische Namen erklären, wenn man nur die Regeln beobachtet, die bei der Auslegung eines germanischen Namens anwendbar sind. Diese mögen ohngefähr folgende seyn. Zuerst muß man untersuchen, ob der Name, den man entziffern will, auch wirklich germanischen Ursprungs sey? So würde man auf einen

offenbaren Irrthum gerathen, wenn man die von fremden Völkern entlehnten Namen, als Kasimir, Nepomuck, Adrian und die ebenfalls fremden aber deutsch verstellten Namen Joost, Jürgen, Liese rc. aus der germanischen Sprache erklären wollte. Ist man aber von dem germanischen Ursprung des Namens überzeugt; so muß auch derselbe aus keiner andern, als aus der alten germanischen Sprache erkläret werden, denn der Germane gab seinem Kinde einen aus seiner Volkssprache entlehnten Namen. Die Natur der Sache leitet uns schon von selbst darauf hin, weil der Germane keine andere Sprache kannte, als die Germanische. Seger hat daher eine unverzeihliche Sünde begangen, wenn er in seinem onomastico physico alle von ihm aufgestellte deutsche Taufnamen aus dem Hebräischen ableitet [1]). Eben so verfehlen andere Etymologen den rechten Weg, wenn sie bei der Deutung eines ächt germanischen Namens aus römischer oder griechischer Quelle schöpfen. Eben so wenig lassen sich die alten germanischen Namen aus der neuern teutschen Sprache erklären. Diesen Fehler haben sich fast alle, die sich mit der Etymologie der deutschen Namen abgegeben haben, Luther, Kilian, Aventin, Schottelius rc. zu Schulden kommen lassen. So heißt bei ihnen Kerung — kehrum, das ist, wende dich um, Leudemund — Leute

1) Nach Entzifferung eines jeden Namens rückt er frohlockend mit einem Liede hervor. Z. B.

Almut kommt von Almah einer Jungfrau, und Alamath der Jungfrauen her:

Den Jungfrauen gleicht sich frommer Sinn
So Gott erkennt und wohnt darin.

Curt oder Cort von Karath abhauen.

Der Glieder böse Lust hau ab,
So schenkt dir Gott des Sieges Gab.

Leute Mund, Seswold — Seswaltig, Rugilos — Ruglos, Arnhelm — Ehrenhelm, Lambert — lang und werth, Eberhard — Oberrath ꝛc. u. s. w. Ist also ein alter germanischer Name, er mag ausgestorben seyn, oder noch entweder in seiner völligen Kraft oder verstellt unter uns blühen, aus der alten germanischen Sprache genommen; so muß er auch aus der alten germanischen Sprache erklärt werden. Der richtigste Weg ist, daß man einen germanischen Eigennamen aus der germanischen Mundart des Stammes ableitet, bei welchem der Name entweder allein oder doch vorzüglich gangbar gewesen ist. So findet man zum Beispiel die Namen Ceolburg, Ceolmund, Ceolnad, Ceolred, Ceolric, Ceolwulf etc. blos bei den Angelsachsen vor. Daher muß dieser Name aus der angelsächsischen Sprache erläutert werden. Ceol ist nach Sommer angelsächsisch, und bezeichnet ein Schiff [k]). Dieses auf der offnen See und an der Küste schwärmende Volk setzte auf ihre Schiffe einen vorzüglichen Werth. Daher entlehnten sie viele Eigennamen von den Schiffen. Ceolburg, Ceolmund, Ceolnad, Ceolred, Ceolric, Ceolwulf kann man also durch Schiffsbewahrer, Schiffsvertheidiger, Schiffsgenosse, Schiffsrath, Schiffreich, Schiffshülfe übersetzen. Aber so läßt sich nicht immer, nur äußerst selten, verfahren. Wir wissen, daß alle germanische Dialecte aus einer Quelle geflossen sind, und ihre Wurzelwörter die nahe Verwandschaft unter sich und den gemeinschaftlichen Stamm sichtbar machen. Aus diesem Grunde kann man bei Entzifferung eines germanischen Namens, wenn uns

 der

k) Auch schreibt der Mönch, Wilhelm von Sommersett, aus dem 12ten Jahrhundert: Germani tribus longis navibus, quas ille Ceolas vocant, Britanniam allabuntur.

der eine Dialect hülflos läßt, zu dem andern seine Zuflucht nehmen. Die alten nordlich germanischen oder scandinavischen, die gothischen, angelsächsischen, altfriesischen, fränkisch deutschen und allemannischen Sprachen, sind die Quellen, woraus der Etymologe schöpfen muß.

§. 19.

Ist man mit der Sprache bekannt, oder kennt man die Kraft und die Bedeutung des in dem Namen liegenden Wortes; so kann die Auslegung eines solchen Eigennamens nicht schwer fallen, wenn nur der Name nicht gar zu sehr von seiner Urgestalt abgewichen ist. Dies ist aber leider der gewöhnliche Fall. Nothwendig muß einem solchen Namen erst seine rechte Gestalt gegeben werden, wenn man seine Bedeutung treffen will. Die rechte Aussprache und Schreibart eines verstümmelten, und verschriebenen Namens wird wieder hergestellt, wenn man ohne sich an die durch alle Mundarten sich stets ändernden Selbstlauter [l]) und einige unter sich verwandte gleichfalls wandelbare Mitlauter [m]) zu binden, die versetzten Mitlauter wieder in ihre rechte Ordnung stellt, die ausgelassenen wieder einschiebet, und die nach einigen Dialecten oder auch wegen des Wohl-

l) Der einigermaßen sich in dem etymologischen Fach umgesehen hat, muß davon überzeugt seyn, daß jeder Vocal sich nach den verschiednen Dialekten in einen andern verwandelt. Auch diese Verwandlung findet bei den Eigennamen Statt. So bildet sich z. B. das a in e. Kenrad, Kenred; in i, Armgard, Irmgard; in o, Walter, Wolter; in u, Bran, Brun; in ea, Adwin, Eadwin.

m) Z. E. w, v, f, Sigwald, Sigvald. Ariovist, Arfast. c, ch, Ricard, Richard. k, h, g, Kenulph, Gundulph, Hunulph. w, g, Luidward, Luidgard u. s. w.

Wohlklanges vorgesetzten, zwischen geschobenen, oder nachgesetzten Mitlauter, wegwirft. Alsdenn aber scheint die Auslegung eines Namens ganz von der Willkühr des Etymologen abzuhangen. Er kann aus dem Namen machen, was ihm gut deucht. So scheint es freilich anfangs. Allein der Etymologe muß an keinem Eigennamen künsteln, oder ihn eigenmächtig umändern, so lange er nicht dazu einen hinlänglichen Grund hat. Die Vergleichung verschiedner Eigennamen von gleicher Bedeutung unter sich, noch mehr die Vergleichung eines und desselben Namens mit den abweichenden Schreibarten und Aussprachen in verschiedenem Zeitalter und in verschiedenen Gegenden, kann ihm zum Leitfaden dienen, und zu dieser Operation berechtigen. Je häufiger ein solcher Name vorkömmt, desto glücklicher wird er in Herstellung der rechten Schreibart und Aussprache seyn. Aber noch mißlicher ist es, wenn der Name ursprünglich zusammengesetzt war und nun einfach und verkürzt erscheint. Dann läßt sich diese Verstümmlung selten berichtigen. Weil indessen der Deutsche sowohl einfache, als zusammengesetzte Namen hatte; so muß man nicht gleich jeden einsilbigten Namen für einen verkürzten oder verstümmelten Namen halten. Eccard irrt sich daher zuverlässig, wenn er alle von Leibniz beigebrachten friesischen Taufnamen ohne Unterschied für zusammengezogene oder verkürzte Namen ausgiebt [n]). Sind Bruno der Berühmte, der hervorglänzende, Campo der Streiter, der Held, Bole der tapfere, Remmer, Swidde und Starcho der starke, Keno, Cuno der kühne, Toro der Unternehmende, der streitbare, Hudo der Beschützer, Muato der

n) Leibnitii Collect. etymol. cum praefatione Eccardi in Praef. p. 34.

der Muthige, Regino die Reine, Witta die Kluge, Wig der Krieger, Alle der Große, Otto der Reiche, oder auch der Glückliche u. s. w. nicht selbstständige germanische Namen? Warum sollen denn alle friesische einer schicklichen Auslegung fähige Taufnamen verkürzte oder verstümmelte Namen seyn? findet man nicht auch sehr viele einfache friesische Namen in dem Namensverzeichniß des Mönchs von St. Gallen? Es läßt sich aber nicht vermuthen, daß weit von einander entfernte Völker ihre Taufnamen grade auf die nähmliche Art sollten beschnitten, und verunstaltet haben.

§. 20.

Vorhin ist nachgewiesen, daß ein germanischer Name so wenig Unsinn enthalten, als auf ein Laster, Mangel und Unfall Bezug haben könne. Bereits Luther fühlte dieses. Wenn auch in seiner Abhandlung von den deutschen Namen seine Auslegung dem Sinn und der Kraft der Wörter nicht immer entsprechend ausgefallen ist; so hat er doch diesen Fehler sorgfältig vermieden. Um so viel mehr muß man sich wundern, wenn jüngere und darunter scharfblickende Wortforscher diesen beiden in die Augen fallenden, so leicht zu vermeidenden, Klippen selten ausgewichen sind. Dem alten Abt Smaragd, der bereits im neunten Jahrhundert gelebet haben soll, kann man es allenfalls zugeben, wenn er aus Altmir — alt — mir, (vetulus mihi) Regimir, reich — mir, Watmir, Kleid mir, Rigmund — großes Maul u. s. w. macht °) Unverzeihlicher ist es aber, wenn weit jüngere Wortforscher Beca,

o) Einen Auszug seines Commentars über den Donat, worin er sich auf die Auslegung einiger Namen einläßt, findet man in Mabillon vet. anal. p: 338.

Beca, Adrian Junius, Aventin, Kilian, Schottelius, Skinner ꝛc bei ihrer Auslegung Unsinn einmischen. So erklären einige unter ihnen Albert durch ganz Bart, Altwin durch alten Wein, Bodognat durch gnädigen Knecht oder Boten, Dode und Totilas durch kleinen Gott, Frigerit, durch frey von Reiten, Fulbert durch vollen Bart, Odoacer, durch Oede Acker, Radegais durch rothen Gaisbock, Wenerich durch Fehnen oder Sumpfreich, Wolfgang durch Welfesgang, Ermgard durch armen Garten, Berthülf durch Helfer der Bertha, Gerthold durch Helfer der Grete, Harald durch altes Haar, Siegebart durch siegreichen Bart, Wolbart durch wolligten Bart, Osterbert durch Berta aus Osten, Regenswyt durch starken Regen u. s. w. Wachter ergrimmt über ähnliche Auslegung von Henrich und Genseric durch reich an Hennen, Gänsen, und bricht in Unmuth aus; his carduis pascuntur asini, non artis periti [p]) Ueberhaupt muß man bei Erklärung eines Namens, wenn die Wörter verschiedene Bedeutungen haben, darauf sehen, daß die Auslegung nicht nur mit einem Sinn verknüpfet, sondern auch den Namen angemessen ist. So wird Bertruda nicht die berühmt geliebte, sondern das liebe, das traute Kind, Reinfried nicht reiner Friede, sondern Grenz- oder Landesbeschützer, Ludovic nicht Volkskrieger, sondern einen berühmten Krieger, Teudorix nicht Volkreich, sondern den reichen mächtigen Fürsten, dagegen Theofred nicht des Fürsten, sondern des Volks Schutz, Frideric nicht reich an Frieden, sondern starken Schutz u. s. w. bedeuten. Noch mehr entehren die Wortforscher den Geschmack, den gesunden Verstand und den biedern Character unserer Vor-

p) Wacht. Gloss. S. 706.

Vorfahren, wenn sie glauben, daß diese ihren Kindern Namen beigelegt haben, die Unanständigkeiten, Laster, und Fehler des Körpers oder der Seele bezeichnen. So machen sie aus Adelbert — Adelbrecher, aus Rädprecht — Ruhestörer, aus Asbrecht (Cadaver) — Asbrecher, aus Bernard — Bärenart, aus Eberhard — Schweinesart, aus Eland — einen Verbannten, aus Bertwald — Schänder der Bertha, aus Malhüte — die malle (dumme) Haut u. s. w. Es ist unbegreiflich, wie auch Aventin und Schottelius auf solche, dem Geist ihrer Vorfahren widersprechende, Tändeleien haben gerathen können, da sie doch selbst gestehen, daß man in den germanischen Namen etwas großes und erhabenes suchen müsse. Trifft man daher die Auslegung eines Namens an, welche mit einem Unsinn verknüpfet ist, oder gar auf ein Laster, auf Untugenden, Unanständigkeiten, Leibes- oder Geistesschwäche, auf Unglücksfälle und Mißgeschick ausgehet; so kann man sicher schließen, daß eine solche Auslegung falsch sey. Dies sind denn ohngefehr eines Theils die Regeln, die man bei Erklärung der deutschen Taufnamen zu beobachten hat, und andern Theils die Abwege, die man meiden muß.

§. 21.

Die größten Schwierigkeiten bei der Auslegung eines germanischen Namens sind wohl unstreitig, wenn man die Kraft und die Bedeutung des Worts nicht kennt, und dann wenn man einem verstümmelten, verkürzten und verschrobenen Namen seine rechte Gestalt nicht wieder geben kann. Finden sich diese beiden Schwierigkeiten, oder nur eine von beiden bei einem germanischen Taufnamen vor, so helfen alle vorbenannte Regeln

geln nichts und man muß auf die Auslegung eines solchen Namens Verzicht leisten. Der einzige Weg zur Kenntniß eines dunklen Wortes, und zur Herstellung eines durch die Zeitläufte oder Schriftsteller verunstalteten Namens zu gelangen, ist eine anzustellende Vergleichung verschieden geschriebener, jedoch gleichbedeutender oder unter sich ähnlicher Namen. Zur richtigen Erklärung aller deutschen Eigennamen, wird also unumgänglich ein Verzeichniß ächt germanischer Namen erfordert. Die Etymologie der Namen wird ungemein erleichtert werden, wenn ein solches Verzeichniß nach den Lieblingssylben, deren sich der Germane bei den Namen am häufigsten bedient hat, angefertiget wird. Ich habe zu dem Ende mir die Cardinalsylben der germanischen Eigennamen nach den verschiedenen Mundarten bemerket, und deren einzelne und auch verschiedene Kräfte und Bedeutungen nach den Glossarien von Wachter, Ihre, Schilter, Kilian, Sommer und Skinner hinzugefüget. Unter jeder dieser Cardinalsylbe habe ich ächt germanische Namen gestellt. Die Quellen, woraus ich diese Namen selbst geschöpfet habe, sind römische und griechische Geschichtschreiber, Gibsons angelsächsische Chronik, Procopii Geschichte der Gothen, Vandalen und Longobarden, scandinavische, friesische und fränkische Annalen und der Namens Catalog des Mönchs von St. Gallen. Ich habe wohl nicht nöthig zu bemerken, daß dieses Verzeichniß lange nicht vollständig ist. Es enthält nur die am häufigsten vorkommenden Bestandtheile der Namen, und darunter nur die vorzüglichsten Eigennamen selbst. Es soll nur, als ein Wegweiser zur Erklärung ächt deutscher Eigennamen überhaupt dienen, und dazu ist es hinreichend.

§. 22.

§. 22.

Folgende Sylben sind die gewöhnlichen Bestandtheile ächt germanischer Namen.

wald, vald, wold, mächtig, die Macht, die Gewalt, die Stärke, auch ein Vorsteher, Regierer, (potens, potentia, vis, auctoritas, Rector). Wachter, Schilter, Sommer, Kilian: als Birhtwald, Britwald, Ewald, Ewold, Merwold, Adelwold, Sigwold, Sigivald, Cariovalda, Waldemar, Torwald, Waleram, Walarich, Walland, Woldfried, Waldhart, Waldwin, Walpurgis, Wolter, Walter, valder u. s. w.

bald, bold, pald, pold, kühn, tapfer, (audax, viribus fretus, fortis). Wachter, Ihre, Schilter, Kil., Skin., Sommer.

bod, baud wird von derselben Bedeutung seyn, wenn es nicht etwa einen Gebieter, Regenten, bezeichnen mag. Wacht. als: Willibald, Willibold, Edbald, Ildebald, Boldwin, Baldwin, Balduin, Baldred, Genobald, Gundibald, Albold, Baldoner, Baldabert, Poldebert, Poldmund, Polthram, Bole, Bauto, Genobald, Genobaud, Leopold, Hariobaud, Marobod ꝛc.

ric, rih, rich, reich, ansehnlich, auch mächtig, (dives, spectabilis, potens) ist auch ein den Sinn verstärkendes Beiwort: Sehr viel (valde). Wacht. Schilt. Skin. Kil. auch bezeichnet rek, rik einen Helden, einen Krieger. Ihre, als: Aelfric, Haldric, Hilderich, Eadric, Alric, Egric, Aovic, Ardoric, Erarich, Eutharich, Frederic, Godaric, Geberic, Rodarick, Athalric, Richard, Richmund, Kerik, Suidirih, Fastrik, Richwin, Richimer, Recesuind, Reccared ꝛc.

Man, Men, Min, Mein, ein Mann, besonders ein tapfrer Mann (vir fortis) Wacht. Ihre. mon, mannig,

mannig, viel. Schilt. als: Mannus, Caroman, Carlman, Herman. Manfred, Adalman, Alman, Hitiman, Hartman, Ricman, Meinhard, Armin, Irmen ꝛc.

fast, fist, fest, standhaft, stark, (firmus, constans), durch alle Mundarten, als: Fastidia, Fastrada, Fastrich, Fastulf, Fastwin, Fastarad, Ariovist ꝛc.

ram, rem, stark, kräftig, handfest, (robustus, viribus pollens), Wacht. vielleicht von ram, die Hand. Ihre. Wolfram, Ingiram, Iuncram, Guntram, Gundchram, Rammund, Willeram, Adalram, Alfram, Wolfram, Iuncram, Ramfried, Ramwald, Remismund, Rammund, Ramolf, Reemt, Remmer, Rembert, Rambert, Chramnus ꝛc.

Starck, stark, (firmus, stabilis). durch alle Mundarten. Starcho, Starcfried, Starachfried, Starchia, Starkades ꝛc.

thor, thur, dur, (von thüren, dürfen, wagen) unternehmend, kühn, streitbar (audax, strenuus, bellicosus). Wacht. Schilt. Ihre, als: Toro, Turpeng, Turing, Thorismund, Thorgrim, Thorismod, Thurgot, Thorisin, Thored, Thorad, Torold, Torald, Torilda, Thurferd, Thurstan ꝛc.

kun, chun, hun, gun, ken, cyn, kühn, streitbar, tapfer, auch der Krieg, (audax, fortis, bellum). Wacht. Schilt. Kil. Somm. kun, auch Volk, Geschlecht. Wacht. Kil. als: Cuno, Chuono, Huno, Keno, Kenrad, Cenred, Chunerad, Cunrad, Kenric, Cynric, Hunaric, Gensoric, Kenulf, Kenwolph, Cenwulf, Kinulph, Hunulf, Gundolph, Kenhelm, Gundhelm, Chonodomar, Gondomar, Gundomar, Gundaric, Guntram, Gunthar, Gorthar, Gundhard, Cynehard,

hard, Cunimund, Hunimund, Gundibald, Gundbold, Genobald, Genebaud, Kyneburg, Kynſige, Kyneſwith, Cunegild, Gunilde ꝛc.

Gund, ein edles Frauenzimmer, (vira, virago), Wacht. als: Gunda, Adelgund, Cunignnd, Gundaberga, Fredegunda, Guntrada ꝛc.

Suind, geſchwind, raſch, auch mächtig und ſtark, (Celer, potens, validus). Wacht. Kil. als: Receſuind, Chindaſuinth, Suintebold, Suuinpret, Suintila ꝛc.

Süid, viel, ſehr, ſtark, (valde). Schilt. Somm. als: Suithelm, Swithin, Swithulf, Suidker, Suidrich, Kyneſwith, Landſuith, Swidde, Swittert ꝛc.

Mund, ein Mann, tapfrer Mann, Beſchützer, Vorſteher, Patron, (vir, vir fortis, defenſor, protector, patronus) Wacht. Ihre. Schilt. Som. Munder, Vorſteher, (Tutor, Aſſertor) Wacht. als: Sigismund, Edmund, Cunimund, Plegemund, Faramund, Pharamund, Torismund, Hartmund, Hildemund, Rammund, Adalmund, Osmund, Richmund, Helitmund, Gutmund, Tiadmunder, Gummunder, Asmunder ꝛc.

hart, art, ſtark, voller Kräfte. Durch alle germaniſche Mundarten. Hartamund, Hartman, Hartwic, Hartpold, Hartbrecht, Harprecht, Hartbeet, Artpret, Arthelm, Ardabur, Hardacnut, Bernhard, Leonhard, Leonard, Gebhard, Godhard, Meinard, Richard ꝛc.

war, wer, var, der Schutz, die Waffen, der Krieg, (defenſio, arma, bellum) war, var, bar, ein Mann, (vir) ward.

guard,

German

guard, gard, werd, ein Beschützer, Vertheidiger, Erhalter, (Tutor, Defensor, Servator) Wacht. Ihre, Schilt. Skin. Som. Kil. waerd, auch würdig, (dignus) Ihre. Kil. als: Eadward, Aelward, Ewart, Eduard, Ethelward, Luitward, Luidgard, Hildegard, Irmengard, Saeward, Sigward, Sigvard, Sivard, Siverd, Roadwart, Burcward, Marcward, Werdolf, Werihard, Werimund, Waermmund, Weromir, Werinbold, Wernulf, Warner, Werner ꝛc.

Gar, gaer, ger, ker, gar, sehr, viel, ganz, durchaus, (valde, totus) Wacht. Ihre. Kil. auch fertig, bereit, (promtus, paratus) Schilt. als: Gero, Kere, Gerard, Gerhard, Kerhard, Gertrud, Garbrand, Gerlind, Gerold, Garrelt, Germund, Gerbert, Charibert, Gerwin, Gerrich, Gertrud, Gerbold, Kerbold, Kerbald, Gaerbald, Garibald, Gerrich, Kerich, German*), Kerman ꝛc.

Mar, maer, mer, mir, berühmt und groß, (celebris, inclytus), ferner ein Vermehrer, (auctor, prolator), und dann auch ein Herr, Fürst, Vorgesetzter, (Dominus, Princeps, vir eximiae dignitatis) Wacht. Schilt. Kil. als: Elmer, Altmar, Gundemar, Theodemir, Rotemir, Widimir, Wisimar, Filimer, Bilimer, Merewit, Merowic, Merevaeus, Otmar, Dietmar, Meric, Merwald, Merwin, Ucromer, Sigimer, Marobod, Viridomar, Britomar, Induciomar ꝛc.

Karl,

*) German ist also wohl gerade das, was auf der Insel Rüger Sehrmann bezeichnet, ein Mann, der gleichsam alles, was einen trefflichen Mann macht, sehr oder gar ist; das ist ganz das griechische ὁ παυυ — die wahre Excellenz. Zöllners Reise durch Pommern nach der Insel Rügen. S. 358.

Karl, Kerl, Cheorl, ein starker Mann, (vir robustus) Wacht. Schilt. Skin. Kil. als: Cearl, Carl, Cherlo, Cheorl, Carolomann ꝛc.

er, ir, ar, her, hear, heor, Ehre, Ruhm, (honor, cultus) her, auch hoch, hoch erhaben, (altus, celsus) und dann ein Kriegesheer (agmen), Wacht. Ihre. Schilt. Somm. Kil. als: Eric, Eraric, Eoric, Ardaric, Arborich, Hermenric, Hare, Here, Herke, Erke, Herbert, Heribert, Cherebert, Hearbert, Herbeard, Aribert, Harbert, Irmpert, Heriferd, Herefrid, Irfried, Irnfried, Erminfrid, Erwig, Herwig, Heribold, Irmbold, Hereman, Herman, Armin, Irmina, Earnulf, Ernulf, Arnulf, Irminolf, Heremod, Hereward, Herwin, Hermegild, Hermelinda, Heriwald, Arimund, Harold, Harhold, Ariold, Arnold, Arbogast, Arnefast, Arfast, Ariovist, Arbogast, Ariogaes, Irmhard, Irmengard, Armgard, Irmingard, Irminhild ꝛc.

al, eal, ael, el, ol, all, ganz, groß, (omnis, totus, magnus) ist auch ein den Sinn verstärkendes Beiwort, sehr, (valde), durch alle germanische Mundarten, als: Alle, Allo, Ole, Olo, Ollo, Elle, Aella, Ella, Elis, Alman *), Alrec, Alric, Alaric, Alerc, Alred, Aelred, Ealadred, Algert, Olchert, Aelmar, Elmer, Elmeric, Aelfeld, Aelfweard, Almt, Almot, Alfred, Albert, Aldbert, Albrecht, Alwin, Alcwin, Alboin, Ollorico, Aldhelm, Aldelm, Aldulf, Ealheard, Elert, Ealstam, Elgisa, Eliudrud, Ellenbold ꝛc.

Od, ed, ead, ad, glücklich, vortrefflich, ausnehmend, (felix, beatus, egregius, excellens) Wacht. Schilt.

*) Allman und German sind also wohl von einer und derselben Bedeutung.

Schilt. Jhre. Somm. als: Otto, Odde, Odder, Odo, Oda, Othin, Uddo, Edo, Ette, Hette, Hedde, Adde, Attalus, Attil, Attilla, Aetha, Otber, Autber, Eadert, Otmar, Ottar, Aetla, Otgar, Eadgar, Odoacer, Otfried, Edric, Eodric, Otgis, Oteram, Otarih, Eadberg, Eadhelm, Adelm, Eadſig, Eadulf, Athulf, Adolph, Edward, Edzard, Esred, Edbolt, Edemund, Adwin, Eadwin ꝛc.

Odal, Udal, Adal, Adel, etel, ethel, die Güter, der Reichthum, der Beſitz, (bona, opes, poſſeſſiones) und der Adel (nobilitas, proſapia nobilis) auch ädel, von vornehmer Geburt, angeſehen, erhaben, (nobilis, egregius, ſpectabilis) Wacht. Schilt. Jhre. Somm. ethel, auch das Vaterland, Somm. als: Adalfrid, Adalgis, Adelgis, Odalhild, Adalhild, Adaleid, Adelgund, Adelman, Adeldegen, Odalric, Uadalrik, Athalric, Aethelbert, Adelbert, Adalbert, Udalbert, Adelbern, Hadelbern, Adalhelm, Hadalhelm, Adelard, Adalhard, Hadalhard, Adelgard, Ethalrad, Adalmund, Adalland, Edhalſtan, Ethelwald, Adelwald, Advald, Adelbold, Edilwig ꝛc.

Ee, eh, eg, igt, ek, das Geſetz, das Recht, rechtmäßig, und die Treue. (Lex, ius, fas et fides) ingleichen ächt, erprobt, tüchtig, (probus, genuinus, idoneus) Wacht. Schilt. Jhre. Ingleichen die Schneide des Schwerdts, das Schwerdt und überdem die Waffen frieſiſch: als Evald, Evold, Eward, Eginhard, Egihard, Eggirik, Egelbert, Egbert, Egibert, Aegelwin, Egwin, Egwia, Agmund, Egilmund, Ecgulf, Egiluf, Eghold, Aegelwic, Aegthan, Egbald, Agge, Egge, Ecke, Ocke, Ockel etc.

brand, brind, brund, prand, prund, prunkend, hervorleuchtend, klar, berühmt, (clarus, fulgens,

fulgens, ornatus) Wacht. Somm: als Brun, Prun, Bruno, Brinno, Brinio, Brennus, Brand, Bruninc, Gudbrand, Gundbrand; Adalbrun, Adalbrin, Brunfrid, Brunechild, Brunhild, Brunger, Prunhard, Prunram, Prunolf, Liudbrand, Sigisbrand, Hildebrand, Ansbrand, Ifebrand ꝛc.

bret, brit, preht, brecht, pert, bert, bart, prächtig, geschmückt, schön, berühmt, (lucidus, nitidus, clarus, illustris) Wacht. Schilt. bert, pert, beart, bart, beort, bern, beorn, gebohren, die Geburt, ein Kind, (natus, nativitas, infans) Schilt. Somm. Skin. als: Bart, Bartelt, Brith, Behrt, Albert, Albrecht, Sigibert, Sigibreht, Ruadbert, Robert, Sadeprecht, Meginpreht, Hiltipreht, Hidebert, Luidbert, Artpret, Egbert, Engelbert, Dagobert, Reginbert, Cunibert, Godebert, Gisbert, Aethelbert, Adelbert, Fulbert, Herbert, Bardolf, Bartulph, Bartolph, Pernholm, Berenard, Perenhard, Perihard, Beornhold, Barthold, Berthold, Beroad, Beornred, Beortwald, Bertwald, Brihtwald, Brihtric, Bertrud, Bertha ꝛc.

berg, perg, borg, burg, bergen, bewahren, sichern, vertheidigen, (servare, cavere, defendere) Wacht. Schilt. als: Coniberg; Borchert, Burchard, Berigter, Perchter, Birger, Pergfried, Eadburg, Bergram ꝛc.

Frid, Fred, Fread, Ferd, der Friede, die Sicherheit, der Schutz und der Beschützer. (Pax, Securitas, Defensor, Servator, Protector) Wacht. Schilt. Skin. Kil. auch frey, die Freiheit, (liber, libertas) Ihre. Somm. als: Aelfrid, Ethelfrid, Seofrid, Herefrid, Thincfrid, Otfrid, Autfrid, Warnefrid, Manfred, Fredigar, Fridigast, Frithebert, Frithewald, Fride-

Fridebald, Baldfrid, Fridigern, Fridstan, Frideric, Friederic, Fridouic, Fridiluba, Cundfrid, Deotfrid, Fridehelm, Fridemund, Fredegunt, Frediswid, Ferdinand, Willifred, Willifrid, Reginfred ꝛc.

Ulf, hulf, Wulf, Olf, Wolf, helf, aelf, der Helfer, die Hülfe, Wacht. Ihre. Skin. Somm. als: Aldulf, Ealdulph, Eadulph, Ahistulf, Aistulf, Astulf, Hastulf, Adolf, Landulf, Landolf, Landwolf, Ordulf, Indulf, Minulf, Bardulf, Risiulf, Vernulf, Aelfelm, Wulfelm, Wulfuot, Wulfric, Aelfric, Wulfgar, Wulfhere, Wulfred, Wulfheard, Wulfwold, Wulfstan, Wolfgang, Wolfram, Arnulph, Widulph, Vitolf, Gangolf, Rudolph, Ailulf, Ailwulf, Helidolf, Haelfwin, Helfolt, Helfrad, Gylfo, Guelpho. Hvelp, Ulf, Ulv, Alf, Ulfkel, Ulffart, Olffert, Aelfere ꝛc.

Sig, Seg, der Sieg; durch alle germanische Mundarten, als: Sigebald, Sigivald, Sebald, Sigibert, Sebert, Sibrand, Siwald, Sigeric, Seofrid, Sigeferth, Sigivic, Sigiwin, Sigismund, Segimund, Segimer, Sigear, Sighelm, Sigegeat, Sigtrug, Sygtrig ꝛc.

Win, ein Ueberwinder, Sieger, Kriegsheld. Durch alle germanische Mundarten; auch ein Freund, ein Geliebter. Wacht. Schilt. Ihre. als: Eadwin, Erchenwin, Boldwin, Winiram, Winfrid, Winnibald, Winiprecht, Adalwin, Winland, Gerwin, Truotwin, Cuotwina, Diotwina, Wina ꝛc.

Wic, wig, vig, der Krieg, ein Krieger, Kriegesheld. Wacht. Ihre. Schilt. als: Wig, Wigo, Vigo, Vicar, Wigman, Wicman, Wichram, Wibrand, Wichert, Merowig, Chlodowig, Ludovic, Erwig, Herdwig ꝛc.

Seg, Teg, Dag, Soldat, Kriegesmann, tapferer Mann, (miles, heros) Wacht. Kil. Schilt. auch tapfer, männlich (viriliter) Somm. wie auch tauglich, nützlich, gedeihlich, vortrefflich (quod prodest, praestans, insignis, integer, probus) Wacht. Kil. als: Thegan, Theganmar, Deganhild, Tagebold, Theginbold, Thegenhard, Dager, Dagoald, Dagobert ꝛc.

Hel, hil, hoch, erhaben, (altus, excelsus) auch hell, klar, hervorscheinend, (lucidus, clarus,) durch alle germanische Mundarten, als: Hilti, Hille, Hillerd, Helgo, Helinger, Hiltrud ꝛc.

Held, Hild, Child, ein Held, Kriegesheld, (heros) hilt, child ein Kind (infans) Wacht. Skin. held, huld, hild, hold, old, hold, getreu, (obsequens, fidelis) Wacht. Schilt. Kil. Somm. Helde, Hilde, die Treue (fidelitas) Sommer, als: Helderic, Hilteric, Childeric, Hildegard, Hiltebrecht, Hiltibrecht, Hiltibert, Childebert, Hiltimon, Hildebold, Hildegis, Ildegis, Hildemund, Hildebrand, Brunechild, Barthold, Bernold, Egholt, Helwald, Helde, Hilda, Hole ꝛc.

Helm, der Beschützer, Vertheidiger, der Schutz. Wacht. als: Aldhelm, Adelm, Eadhelm, Adalhelm, Wilhelm, Cwichelm, Helmrich, Helmrat, Gundhelm, Kerhelm, Meginhelm, Ruadhelm, Helmichis, Wulfelm, Sighelm, Hilmer, Helmer ꝛc.

rad, red, rad, rud, rathsam, nützlich, der Nutzen, (salus, prosperitas) auch der Rath, (consilium et consiliarius) ingleichen ein Richter, Vorsteher, Regent, rad, red, geschwind, fertig, bereit. Wacht. Schilt. Ihre, Somm. Kil., als: Folcrat, Herirat, Lantirat, Marcrad, Ealred, Ethelred, Burdred, Kenrad,

rad, Kenred, Chelred, Selred, Radegis, Radegonde, Radbold, Radbot, Redbot, Rathard, Ruthard, Ruthelm, Helmrad, Radfrid, Redwald, Radwald, Radoalt, Radulph, Rodolph, Ruadolf, Roadolf, Redelf, Raulf, Roolf, Ralph, Radbert, Roadbert, Rodbert, Rodbeart, Robert, Roderic, Rodelinda ꝛc.

Hut, huad, hot, ein Beschützer, Vertheidiger, (Protector, Defensor,) Wacht. Schilt. Skin. Kil. als: Hudo, Hutto, Hutpold, Huato, Hother ꝛc.

Mut, Muat, Mot, Moad, muthig, beherzt, (animosus, audax, fiducia plenus) Wacht. Somm. Kil. als: Muato, Muatold, Muatfrid, Muothelm, Horsmuod, Moduald, Almod ꝛc.

lud, hlud, lod, clod, chlod, laut, weit und breit bekannt, berühmt, (valde notus, inclitus, celebris) ingleichen lauter und klar (clarus, lucidus, fulgens) auch ist es ein den Sinn verstärkendes Beiwort: viel, sehr, (valde,) endlich bezeichnet, Lud, liud, Leod Leute, das Volk, (homines, populus, natio) Wacht. Ihre, Schilt. Somm. Skin. Kil. als: Lot, Liota, Liuta, Luto, Lutet, Luder, Ludger, Luther, Lothar, Chlotar, Hlother, Clodio, Clodomir, Chlodswinda, Ludovic, Hludovic, Lodwic, Lodwi, Holtwig, Hlowig, Clowic, Hludowald, Lutwin, Ludfrid, Luidgard, Ludulph, Ludolph, Liudulph, Ludmund, Leodegar, Luidbrand, Liudold, Leodpold, Liupold, Leopold ꝛc.

drut, truot, trot, geliebt, beliebt und getreu, (dilectus et fidelis) Wacht. Somm. Skin. Kil. drott ein Herr, Vorgesetzter, (dominus, praefectus) Wacht. Ihre, als: Truto, Truda, Drotta, Truotwin, Ger-

0177462

drut, Hiltrud, Guntrud, Bertrud, Trutpert, Adeltrut, Drotmund, Trutman, Trutbold ꝛc.

God, cod, cut, cuot, gut und gütig, (bonus et benignus, benevolus) God, cot, auch Gott, (Deus) durch alle germanische Mundarten, als: Godwulf, Cuthwulf, Cuatolf, Godfried, Cotefrid, Godwin, Cuthwin, Cotesman, Cuotchind, Cuthred, Cuotorat, Cotehelm, Godaric, Godrich, Godard, Godscalk, Godeschal, Godigesel, Godebert ꝛc.

lib, liub, leof, lef, laf, lieb, beliebt, durch alle germanische Mundarten, als: Libo, Liuba, Leffert, Leofhold, Leofwin, Levin, Leofric, Liberich, Libolf, Lubman, Leofstan, Theodleof, Freotolof, Frouliba ꝛc.

rein, ren, reg, rein, unbefleckt, (purus) auch die Gränze und Nachbarschaft, (terminus, finis, vicinitas) Wacht. Schilt. als: Reinder, Reiner, Regner, Reimer, Reent, Reinfrid, Reginfrid, Reginfred, Rainfred, Reinbold, Reginbold, Reginhold, Reginpret, Reginhelm, Regino ꝛc.

Amal, unbefleckt, tugendhaft, (immaculatus, virtute praeditus) Wacht. als: Amali, Amala, Amalafrid, Amalesuenta, Amaloberga, Amalarich, Amalong, Amalrad, Amaltrud ꝛc.

Wit, weise, verständig, klug, (sapiens, prudens) und weit (spaciosus) auch ist es ein den Sinn verstärkendes Beiwort, sehr, (valde) Wacht. Schilt. Skin. Som. Kil. als: Wita, Witta, Witiza, Witigis, Viligis, Witbert, Witfrid, Wittikind, Witold, Witlof, Widimer, Videmir ꝛc.

Fil, vil, wil, viel, sehr, stark, durch alle germanische Mundarten, als: Filelob, Filemar, Wiligis, Witi-

Witibold, Wilfred, Willebrad, Willimund, Williram, Wilhelm, Willihelm, Wilman, Willihard, Williric, Willidrud ꝛc.

Fol, wol, ful, wohl, ganz, vollkommen, (plenus, totus, perfectus) Wacht. Ihre, Skin. Somm. wol bedeutet auch durch alle Mundarten wohl, gut, alles gute, (bonum, omne prosperum, felicitas) und die Güter (opes) Wacht. als: Folcho, Fulco, Folka, Folmar, Fulmar, Vullemar, Fulbert, Vullibert, Folpret, Folmuat, Folheri, Folric, Vularic, Volwil, Feolagild, Wolfrid, Wolemann ꝛc.

Folck, Folch, das Volk (populus, natio) Wacht. Schilt. als: Folcrad, Folchard, Folchold, Volcmar, Folptmer, Folcrim, Folcwar ꝛc.

stan, der Bestand, die Festigkeit, Stütze (firmitas,) fulcrum Wacht. Schilt. als: Leofstan, Ealstan, Ethelstan, Stavegis, Turstein, Ulphstan, Aelfstan ꝛc.

Gast, Gist, Gest, mächtig (potens) auch ein Anführer, Vorsteher (Dux, praefectus) und tapfer, stark (fortis) Wacht. als: Segest, Arbogest, Hengist, Bodogast, Sologast, Radagais, Vitigis, Heliges, Gise, Gisele, Gisbert, Gisulph, Adalgis, Gisalbert, Gisalfrid, Giso, Gisa, Gisla, Gasto ꝛc.

Ans, hans, gens, ein Mitgenosse, Bundesgenosse, Gesell und der Bund (sodalis, socius) Wacht. Schilt. Skin. Kil. als: Ansbert, Anseram, Ansegis, Anseric, Ansfrid, Anshelm, Ansbrand, Ansbald, Ansvald ꝛc.

Not, ein Bundesgenosse (socius) Ihre. Auch Sorge, Fleiß, Schilt. als: Fridanot, Noting, Notger, Nothard, Hartnot, Ebarnot, Kelnot, Notker ꝛc.

ing,

ing, eng, enk, ang, jung, ein Jüngling, auch ein Nachkömmling, Sohn. Wacht. Jhre. Skin. als: Ingniomer, Ingremar, Ingiram, Juncram, Angilram, Ingisbert, Engelbert, Angelbert, Ingrefrod, Enkilpero, Anger, Engilhard, Engilpurg, Engilmund, Hengist, Meroving, Caroling, Asting, Uffing, Bruning, Hiending, Hading ꝛc.

teud, deut, diet, deot, theod, thiad, ein Volk, (gens, populus) Wacht. Schilt. Jhre. Skin. Somm. Teut, Tud, tod, theod, der Vornehmste des Volks, der Anführer (Princeps, Dux). Wacht. Somm. diet auch gedeihlich, gut, (bonus, bene) Kil. als: Tuisco, Theudix, Teudorix, Theoda, Theodelinda, Theudichusa, Theudegotha, Teutberga, Theudas, Theudebert, Theodebert, Teudoboch, Theudimund, Theudebald, Deobald, Theobald, Theodulph, Theodat, Theodobat, Theofred, Theotfrid, Theohard, Theotleof, Dietlelf, Theodoric, Deotrich, Thiorich, Dietprich, Theodemir, Teutomer, Dietmer, Dietmar, Detmer, Diotrud, Dietgund, Deotfrid, Diotwin, Totilas ꝛc.

Land, Land, Vaterland, auch ein Einländer, Landesmann (terra, fundus, patria, popularis) Wacht. Somm. als: Landric, Landfranc, Landfrid, Landbrecht, Landbert, Lambert, Landwin, Landulph, Adolland, Bertland, Landswith, Landpold, Landold, Landiric, Lantirad ꝛc.

Marc, Landgränze und das begränzte Land (limes regionis, et ipsa regio limitanea) Wacht. Schilt. als: Marcward, Marcrad, Marcholf ꝛc.

Os, nach Skin. Kil. von hus, us, Haus (domus, domicilium) Osmod, Osred, Osric, Osbrand, Asbrand,

Asbrand, Isbrand, Oswald, Oswin, Osbert, Osmond, Asmund, Osulf ꝛc.

Ceol, Cel, ein Schiff, eigentlich Schiffskiel. Sommer, als: Ceolburch, Ceolnot, Kelnod, Ceolred, Celred, Ceolric, Celric, Ceolwald, Ceolwulf, Ceolulph ꝛc.

§. 23.

Dieses Verzeichniß der Bestandtheile ächt germanischer Namen bestätiget die oben angeführten Sätze, daß alle germanische Eigennamen aus der germanischen Sprache genommen sind, und also blos aus der germanischen Sprache erkläret werden müssen; daß kein Eigennamen so wenig ein leerer Ton sey, als Unsinn enthalten könne, und daß kein Eigenname, wie solches alle Bestandtheile ausweisen, einer gehässigen Auslegung fähig sey, vielmehr jeder Eigenname von einer guten, großen oder viel versprechenden Seite angesehen werden müsse. Dann überzeugen uns die in dem Verzeichnisse angeführten Namen, daß der Germane zwar gewöhnlich für zusammengesetzte Namen eingenommen gewesen, aber doch auch ursprüngliche einfache Eigennamen geführet habe. Dagegen finden wir viele zusammengesetzte Namen verkürzet und in einsylbigte verwandelt vor. Auch stellt uns das Verzeichniß die so häufige Verwechslung nicht blos der Selbstlauter, sondern auch öfters der Mitlauter vor Augen. Dann überzeugen wir uns daraus, daß ein und derselbe Name durch eine lange Zeitfolge, durch abartende Dialecte, und durch verschiedene Schreibart vielfache Umwandlung gelitten habe. Ferner sehen wir, daß die Bestandtheile, woraus die Namen hergenommen sind, nicht selten eine mehrfache Bedeutung haben, und

auch öfters so nahe an andere Bestandtheile gränzen, daß man diese Gränzlinie nicht mit Gewißheit angeben kann. Hieraus folget denn, daß bei so vielen Schwierigkeiten die eigentliche Bedeutung eines germanischen Namens sich selten mit Zuverlässigkeit bestimmen läßt. Endlich belehret uns dieses Verzeichniß, daß sehr viele germanische Namen, die vor tausend Jahren und mehreren Jahrhunderten darüber gangbar gewesen, noch jetzt, mehr oder minder verstellt, in Deutschland blühen.

§. 24.

Ein auf diese Art angefertigtes Namensverzeichniß hat bei Auslegung der Namen einen unverkennbaren Nutzen. Je vollständiger ein solches Verzeichniß ist, desto mehr werden sich die dunklen Namen entwikkeln lassen. Schon aus dieser kleinen Probe wird man sehr viele dunkel scheinende Namen ohne ein Wörterbuch erklären können, weil die gewöhnlichsten und häufigsten Bestandtheile der germanischen Namen darin aufgeführet stehen. So ist es zum Beispiel auffallend, daß Willigis aus Wil und Gis, Witolf aus Wit und Olf zusammen gesetzet ist. Wenn man nun die Cardinalsylben wil viel, sehr, gis stark, Wit klug, Olf ein Helfer zusammensetzet, so ergiebt sich die Auslegung von selbst. Darnach heißt denn Willigis sehr stark, und Witolf der kluge Helfer. Selbst zur Kenntniß der Grundwörter giebt uns ein Namensverzeichniß Anleitung. Wenn man zum Beispiel in dem Namen Angilram zwar mit der letzten, nicht aber mit der ersten Sylbe bekannt ist, indem kein germanisches Wörterbuch die Bedeutung des Wortes ang angiebt: so sehen wir aus den synonymischen Namen Juncram, Ingram, Angilram, oder aus Engelbert und Angelbert,

gelbert, daß jung, ing, eng, ang ein und dasselbe Wort ist, und die Selbstlauter, wie solches der gewöhnliche Fall ist, nur verwechselt worden. Wenn wir uns nun aus den germanischen Wörterbüchern belehren, daß junc, jung ing, eng jung und einen Jüngling bedeutet; so werden wir Angilram ohne Anstand durch einen starken Jüngling übersetzen. Können wir nicht mit Irfrid fertig werden, so sehen wir aus Herbert, Aribert, Irmpert, ferner aus Armgard, Irmengard, Armin, Irmina, und noch näher aus Erminfrid, Irnfrid, Irfrid, daß Ir mit Ar, er, her von derselben Bedeutung ist. Irfrid ist also Ehrbeschützer. Sind die Namen Regino und Reginhelm, dem Anschein nach, unerklärbar, so überzeugt man sich aus Reinfrid, Reginfrid und aus Reginfred und Rainfred, daß reg, regin, regen mit rein von derselben Bedeutung ist; rein bezeichnet rein (purus) und auch eine Grenze. Darnach wird denn Regino die Reine, die untadelhafte, und dagegen Reginhelm Schutz der Grenze des Vaterlandes bedeuten. Auch die veralteten Bedeutungen eines Wortes lernet man aus dem Namensverzeichniß kennen. Wir wollen nur bei dem letzten Wort rein stehen bleiben. Rein heißt nicht blos rein, unbefleckt, sondern auch von allen abgesondert, vollkommen, durchaus. Die Namen Reinhold und Reginpret leiten uns von selbst auf diese Bedeutung. Wir übersetzen sie nicht durch rein — treu und rein — berühmt, sondern durch vollkommen treu und ganz berühmt, oder durch den treuesten und berühmtesten. Ferner setzet uns ein solches Verzeichniß in den Stand, die rechte Leseart herzustellen. Alboin, Lambert, Landold, Rodoald, Sebald, Harbrecht u. s. f. werden sich schwerlich entziffern lassen. Trifft man aber dieselben Namen auch

Alwin,

Alwin, Landbert, Landpold, Rodwald, Sigbold, Hartbrecht geschrieben an, so berichtigen wir darnach die Leseart und übersetzen sie durch einen großen Sieger, berühmten Landesmann, tapfern Landesmann, wichtigen Rath, starken Sieger, sehr berühmt. Auch kann man durch ein Namensverzeichniß erkennen, ob ein Name ein selbstständiger, oder ein verkürzter Name ist. Rolph ist zum Beispiel ein verkürzter Name von Rudolph. Man lieset nehmlich Radolph, Rudolph, Radhulf, Roadolf, Ruadolph, Roalf, Raulph, Rolph. Rolph ist also, wie Rudolph und Radolph, ein Rathhelfer. Wenn endlich ein Wort verschiedene Bedeutungen hat, so kann man aus der Vergleichung mit mehrerer oder minderer Ueberzeugung zu einer bestimmtern Auslegung übergehen. So heißt unstreitig Cuno, Keno der Kühne, oder der streitbare, der Held, so wie Kenric, Cynric, Hunaric und wahrscheinlich davon unser Heinrich, kühnreich, das ist sehr kühn, sehr streitbar, oder den großen Helden bedeutet. Hiernach würde man nun auch wohl aus Kenrad, Cenred, Cunrad einen kühnen Rath, oder eigentlich tapfern Vorgesetzten machen. Da wir aber einen Burdred, Chelred, Selred, Osred, Folcrad, Lantirad, Marcrad, Herirad, das ist, einen Vorsteher oder Beschützer der Nachbarschaft, eines Schiffes, Dorfes, Hauses, oder Familie, ferner Vorsteher des Volkes, des Vaterlandes, der Gränze und des Heeres haben, so hat auch wohl Kenrad, Cunrad, den Vorsteher oder Beschützer des Volkes bezeichnen sollen, indem Ken, Cun auch das Geschlecht, ein Volk bedeutet. Dies sind denn die Vortheile, die ein Namensverzeichniß dem Etymologen gewähret. Möchte sich Jemand dereinst bemühen, ein vollständiges Verzeichniß aller ächt germanischen Namen mit allen Abweichungen

chungen in der Aussprache und der Schreibart und mit genauer Bestimmung der Kraft und Wirkungen der Bestandtheile anzufertigen; so würden sehr viele Namen, die uns noch dunkel erscheinen, in ein helleres Licht hervortreten.

§. 25.

Durch ein solches Namens-Verzeichniß wird denn freilich die Erklärung altdeutscher Namen sehr erleichtert werden, nie aber werden wir alle Schwierigkeiten heben können. Die gar zu starken Verstümmelungen, die so sehr abweichenden Mundarten, die veralteten Kräfte, noch mehr, die vielfachen Bedeutungen der Wörter, und die, nach dem Tone, so nahe aneinander gränzenden Bestandtheile werden noch immer die Namen so verdunkeln, daß sie sich auch bei der strengsten Nachforschung nicht entschleiern lassen. In Absicht einzelner Namen wird also unser Wissen sehr oft Stückwerk bleiben. Einige werden wir erklären können, andere werden eine zweifache Auslegung leiden, und noch bei andern werden wir gar unsere Vernunft gefangen geben müssen. In der That wird so wenig die gelehrte Republick, als die einzelne Person, welche einen solchen Namen führet, etwas dabei gewinnen, ob Helmer, Helm er (hoch berühmt) oder Helm — er (der Beschützer) gelesen werden muß, ob Folmar (sehr berühmt) oder Folcmar (Volksvorsteher) verschiedene oder dieselben Namen sind, ob in Aelfled das fled glänzend, ob in Recesuind das Rec einen Helden oder noch etwas anders bedeutet? Indessen können wir, und dies ist die Hauptsache, mit Gewißheit nunmehr sagen: der Germane legte seinen Kindern solche Namen bei, die Bezug auf ihren künftigen Wohlstand haben sollten. Man überschaue nur die Bestandtheile der germa-

germanischen Namen in ihren einfachen und mehrfachen Bedeutungen, so wird man sich völlig davon überzeugen. Alles, was der Germane schätzte und worauf er einen Werth setzte, fassen die Bestandtheile der germanischen Eigennamen zusammen. So wie der Germane dachte, wie er handelte, wollte er auch, daß seine Kinder denken und handeln sollten. Was er beherzigte, das sollten auch seine Kinder beherzigen. Was er für das größte Glück hielt, das sollte, nach seinem Wunsch, das künftige Loos seiner Kinder werden. Darum gab er seinen Kindern solche seiner Denkungsart entsprechende Namen. Glaubt man doch schon, aus den Grundzügen der Sprache errathen zu können, ob ein Volk mehr oder weniger ernsthaft, züchtig, unschuldig, gesittet oder üppig, und mit allen Verfeinerungen der Laster bekannt, roh und verwildert sey [q]): wie viel mehr werden wir unsere Vorfahren nach den Bestandtheilen ihrer Eigennamen characterisiren können? Eben diese germanische Eigennamen bleiben denn immerwährende Denkmähler des festen, biedern und edlen Charakters der alten Germanen. Sie besiegeln die Zeugnisse gleichzeitiger auswärtiger Schriftsteller, die von der Vaterlandesliebe, dem Geist der Freiheit, von der Stärke, der Tapferkeit, der Treue, der Gutherzigkeit, Großmuth und Keuschheit der Germanen, die sie doch Barbaren nannten, theils allgemeine, theils einzelne Züge entworfen haben, und stellen uns den Character unserer Vorfahren lebhaft vor Augen. Darnach war der Germane ein ächter Patriot. Ihm lag sein Land und Vaterland (Land), so weit sich dessen

q) Beiträge zur deutschen Sprachkunde, vorgelesen in der Academie der Wissenschaften zu Berlin. Samml. 1793. p. 232.

sen Grenzen (rein, reg, Marc) erstrecken, sein Volk, (Folk, Teut, Liud, Leod), besonders seine Verwandschaft und Geschlecht, (Kun) sein eignes Haus (os) und seine Bundesgenossen (ans, hans, not) am Herzen. Den Staat zu schirmen und Unterdrückte zu schützen, war seine erste Pflicht, (mund, berg, war, werd, frid, ulf, helm, hud), frei in seinem Lande (frid, fread) duldete er kein ausländisches Joch. Mit seinem starken Arm (ram) vertheidigte er gegen den Feind sein Vaterland. In der Heerfolge als Krieger und Soldat (wic) zu stehen, war ihm ein Ehrenvoller Posten. Im Kriege Heldenthaten zu verrichten (held, rek), mannhaft das Schwerdt zu führen (Deg), den Feind zu besiegen (win) und als Sieger (Sig) zurückzukommen, war sein Stolz. In Gefahren war er unverzagt und muthig (mut), im Streite mannhaft (man), unternehmend (thor), tapfer und kühn (bold, ken). Hier zeigte er seine Stärke und Kräfte (suid, starck, Carl) seine Standhaftigkeit (hard) seine rasche Schritte (suind, rad). In allen seinen Handlungen war er nie schwankend, immer fest, (fast, stan) und stets getreu, wurde er nie wortlos (hild, hold, drud). Nicht starrsinnig folgte er gerne einem vernünftigen Rath (rat), ehrte vaterländische Gesetze (Ee, eh) und horchte auf Weisheit und Klugheit (wit). Er bestrebte sich untadelhaft zu wandeln (rein, amal), sich gütig gegen jedermann zu zeigen (god) und sich bei seinem Volk eine allgemeine Liebe zu erwerben (trud, lib). Er schätzte die Jugend, die künftige Stütze des Staates (ing), und jedes edle Frauenzimmer (gund). Er hielt auf Glück und Wohlstand (od, ed) auf viele Güter (odal) auf Reichthum und Ansehen (ric) schätzte den Adel (adel, ethel) und strebte nach den höchsten Würden (wald, mar,

gast,

gast, drott, tod, bod, rad). Ueberhaupt war Ehre und Ruhm (er, ar) das Ziel, wornach er strebte. Je mehr er bedeutete, je höher er stand (hel, al, ol, vil, foll, gar) je mehr er hervorleuchtete (brand, brecht, brind,) und je weiter sein Name erschallte (mar, lud, vit), desto größer, desto geehrter, desto glücklicher dünkte er sich. So lebte, so dachte, so handelte der Germane; so wollte er auch, daß seine Kinder leben, denken, handeln sollten.

§. 26.

Die ältesten germanischen Namen, die wir kennen, haben uns griechische und römische Schriftsteller aufgehoben. So sehr diese auch die germanischen Eigennamen verstümmelt, verschroben und nach ihrer Sprache umgeschmolzen haben; so haben sie uns doch den Urstoff gelassen. Wir treffen nämlich in den von den römischen Schriftstellern uns aufgehobenen germanischen Namen dieselben Bestandtheile vor, die in den gothischen, scandinavischen, angelsächsischen, friesischen, fränkischen und allemannischen Namen liegen. So haben wir von Sig — Sigemundus, Segestes, Aegestes, Sesithacus, Sigimerus, Sigovesus; von er, ar: Arminius, Ariovistus, Araharius, Hariobaudes, Arpus, Erocus; von Man: Mannus, von ram: Rhamis, von Mar, Mer, Ucromerus, Sigimerus, Ingiomerus, Marobodus, Marcomarus, Viridomarus, Britomarus, Induciomarus; von ric, Deudorix, Cruptorix, Malorix, Dumnorix, Orgetorix, Cingetorix, Ambiorix, Percingetorix, Eparetorix, Boiorix, Malorix; von Mund Sigemundus, Hartomundus, Hildemundus, Agilimundus, Mundericus; von Carl: Cariovalda,

riovalda, Carolamus, Carioviscus, Chariomerus, von Wald: Catualda, Cariovalda; von Wer, ver: Verritus, Viridomarus, Virdumarus, Vercingetorix, Verax, Vergasilanus; von Gast, gis. Hadegastes, Negigastus, Arbogastes, Legaisus; von hart: Hartomundus; von hil: Hildemundus; von brin, brit: Brinno, Brennus, Britomarus; von Marc: Marcomarus; von vel, ful: Velleda, Cativulcus; von vit: Viturgia; von lef, leof: Leonarius, Etleva; von lut, lot: Lotarius, Lucterius; von at, et: Ates, Attalus; von Kel, cel: Celtilus; von bol: Bolus, Bolgius; von bod, baud: Bodognatus, Marobodus, Mellobaudes, Hariobaudes; von Vast, vist: Ariovistus, Fastidia; von Ing: Ingiomerus; von Teut: Teuta, Teutobochus, Deudorix, Tuisco, Teutomerus; von kan, ken, cin, cun: Cingetorix, Ganascus, Ganna, Cannabaudes, Gunda, Madus; von vic: Ollovicus, Divico, Elitovicus; von thur: Duras; von cot, cut, gat: Cotiso, Ambigatus, Cotuatus, Guturvatus; von al, ol: Ollavicus, Alectus u. s. w. Nicht blos diese in den ältesten germanischen Namen liegende Bestandtheile, sondern viele dieser Namen selbst sind fast vollständig, oder doch unbedeutend verstümmelt, auf uns gekommen. Brennus, der vor zweitausend Jahren das Schrecken Roms war, lebt noch hin und wieder besonders im nördlichen Deutschland in Brune und Brand. Sigemundus, Deudorix, Arminius, Leonarius, Lotarius, Lucterius, Verritus, Bolus, Cingetorix, sind Namen berühmter deutscher Männer, die größtentheils vor der christlichen Zeitrechnung und gleich nachher gelebet haben, Namen, die nach ihrem Ursprung eben so alt, und noch älter seyn können,

nen, als der des Brennus, und noch blühen sie unter uns in Sigismund, Diederich, Hermann, Leonard, Lothar, Luther, Geriet, Bole, Günter. Aus den griechischen und besonders römischen Schriftstellern lernen wir nur die Namen der Heerführer und der angesehensten Männer der germanischen Völkerschaften kennen, die mit den Römern in Kriege verwickelt waren, oder auch zu gewissen Zeiten Bundesgenossen der Römer waren. Daher ist die Zahl der von ihnen aufgehobenen germanischen Namen nicht sehr beträchtlich. Ungleich mehrere germanische Namen treffen wir in der Geschichte der Scandinavier, Gothen, Longobarden, Angelsachsen, Friesen, Franken und Allemanen an. Daher können wir aus den Annalen dieser Völker ein weit vollständigeres Verzeichniß germanischer Namen aufmachen. Nicht deshalb, weil diese Annalen jünger sind, wie die Schriften der Griechen und Römer, sondern darum, weil sie uns eine größere Anzahl aufgezeichnet haben, finden wir in unserm jetzigem Zeitalter noch eine Menge dieser Namen blühend vor. So hört man noch bis auf diesen Tag die alten unverstümmelten Taufnamen: Ewald, Walter, Boldewin, Leopold, Ulrich, Richard, Meinhard, Remmer, Conrad, Heinrich, Adelgunde, Hartman, Gebhard, Gothard, Eduard, Sigward, Warner, Gerhard, Garreit, Carl, Erich, Harbert, Arnold, Albert, Albrecht, Otto, Adolph, Ulrich, Robert, Engelbert, Egbert, Bernard, Gisbert, Börchert, Burchard, Friederich, Ferdinand, Sibrand, Wibrand, Ludwig, Wolfgang, Arnolph, Rudolph, Ulffert, Hillerd, Hilrich, Hildebrand, Bernold, Barthold, Wilhelm, Hilmer, Ludolph, Gerdrut, Reiner, Folmar, Volrath, Isbrand u. a. m. Alle diese oder wenigstens die mehresten derselben sind ohne Zweifel zu der Zeit, wie Caesar, Plutarch,

Strabo,

Strabo, Tacitus, Livius, Mela, Florus rc. schrieben, schon gangbare Namen gewesen; nur sind sie uns von diesen Schriftstellern, die eine römische, nicht aber eine germanische Geschichte schrieben, und die kaum die Hälfte der germanischen Völker kannten, nicht aufgezeichnet. Die Natur der Sache bringt es schon mit sich, daß alle diese Namen nicht zu einer und derselben Zeit aufgekommen sind. Einige sind zwar früher, andere später entstanden, doch leuchtet bei dem ersten Anblick ihr germanischer Ursprung hervor, und alle stehen auf einer höheren oder niedrigern Stufe des grauen Alterthums.

§. 27.

Germanische Völkerschaften, die Vandalen, Göthen, Longobarden, Franken, Angelsachsen, Burgundier, haben, dies weiset die Geschichte aus, das ganze westliche und südliche Europa durch ihre bekannte kriegerische Wanderungen überschwemmet. Sie haben sich in Italien, Frankreich, Spanien, Portugal und England festgesetzet. Dahin haben sie ihre Eigennamen mitgenommen und verpflanzet. Daher treffen wir in allen diesen Staaten noch jetzt so viele ächt germanische Taufnamen an. Die Namen Carl, Ludwig, Heinrich, Wilhelm u. a. m. blühen in ganz Europa. Dagegen ist Deutschland nie von fremden Völkern unterjochet worden. Gieng Caesar zwar über den Rhein, drang Drusus gar bis zur Elbe heran, so behielten die Römer doch so wenig damals, wie nachher, einen festen Fuß in Deutschland. Keine römische Colonie blieb zurück. Daher konnte die römische Sprache nicht auf Deutschland den Einfluß haben, den sie auf Gallien und Spanien hatte; und daher konnten denn auch keine römische Eigennamen auf deutschem Boden gedeihen.

Noch weniger waren die deutschen Eigennamen durch den Krieg mit den Hunnen einer Vermischung ausgesetzet, weil diese Deutschland nur durchzogen. Dann waren die Fehden mit den Normännern nur Plackereyen an der nördlichen Küste, und selbst die Normänner waren germanischen Geschlechtes. Zwar gerieth im siebenten und achten Jahrhundert der Deutsche unter die fränkische Oberbotmäßigkeit, allein die Franken waren ebenfalls ursprünglich ein deutsches Volk, und die besiegten deutschen Stämme, die Alemannen, die Thüringer, die Friesen und Sachsen behielten ihre bürgerliche Freiheit, ihre vaterländische Gesetze, ihre Sitten, und ihre Sprache. Man kann sie mehr für Bundesgenossen, als Unterthanen des fränkischen Reiches ansehen. So blieben, nach dem in dem Jahre 804. zu Selz zwischen den Franken und Sachsen geschlossenen Frieden, die Sachsen vom Tribut befreit. Sie sollten den Ehrennamen von freien Leuten führen, mit den Franken ein Volk ausmachen, und unter einem Könige stehen [r]). Was wir von Deutschland behauptet haben, findet noch mehr bei den nordischen Königreichen Dänemark, Norwegen und Schweden Statt. Dorthin ist niemals ein Römer hingedrungen, und kein fremdes Volk hat diese nordischen Reiche bezogen. Niemals hat sich also ein Volk von fremder Zunge so wenig in Deutschland, als in Dänemark, Norwegen und Schweden feste niedergelassen oder angesiedelt. So wohl Deutsche, als Scandinavier, sind also ein unvermischtes Urvolk geblieben, und haben daher ihre alte germanische Eigennamen, zwar durch den Zeitraum ihrer langen Wanderschaft und durch abweichende Dialecte verstellt, jedoch unvermischt, beibehalten. Bis in

r) Eginhard vita Caroli M. c. 7. Poeta Saxo, ad an. 804.

in das mitlere Zeitalter nahm der Germane keinen ausländischen Eigennamen auf. Jeder Deutsche führte einen deutschen Eigennamen. Vielleicht aber dürfte hier eingewandt werden, daß doch des Armins Bruder Flavius, dessen in Rom erzeugter Sohn, Italus, einige trierische Heerführer Julius Florus, Alpinus Montanus, Classicus, Julius Tutor und Tullus Valentius, ein Tungrer Iuvenalis, der tapfere batavische Fürst, Claudius Civilis, noch andre batavische Feldherrn Julius Briganticus, Claudius Labeo und einige andere deutsche Fürsten offenbar römische Namen geführet haben. Allein diese wenige Beispiele sind nur Ausnahmen von der Regel und werfen den ganzen Satz nicht um. Wir wissen ohnedem aus der Geschichte, daß der cheruskische Fürst Flavius in römischen Diensten gestanden, und sich unter den Römern zu verschienen Ehrenposten aufgeschwungen habe, daß Alpinus Montanus, Julius Briganticus, Claudius Labeo und Classicus römische Obersten gewesen, daß dem Julius Tutor von den Römern das Commando über die gallischen Hülfstruppen anvertrauet worden, und Claudius Civilis sich lange in Rom aufgehalten habe. Es ist daher wahrscheinlich, daß diese mit den Römern in Verbindung gestandenen Männer, um sich bei ihnen beliebt zu machen, ihre vaterländische Namen abgelegt und römische Namen angenommen haben, oder aber, daß die Römer selbst diesen ihren Freunden und Günstlingen, statt der barbarisch klingenden und ihren Zungen unbiegsamern Namen, römische Namen beigeleget haben. Aber genug, diese römischen Namen hatten nicht den geringsten Erfolg. Sie waren entweder nur bloße Beinamen, die den Eigennamen zugefüget wurden, oder doch nur Phantomen, die hin und wieder erschienen, sich nie fortpflanzten und bald verschwan-

den. Wir können daher sicher annehmen, daß, bis zur Gründung des Christenthums, und noch weit später, der Deutsche seine germanische Eigennamen durchaus unvermischt beibehalten habe.

§. 28.

Bis in das mitlere Zeitalter waren die Deutschen ein eingebornes und unvermischtes Volk. Der Deutsche heirathete ein deutsches Weib. Von Generation zu Generation floß reines deutsches Blut. Der deutsche Charakter, Religion, Sprache, Sitten und Gebräuche giengen von Eltern auf Kinder und Enkel über. Bis dahin führte denn auch jeder Deutsche einen deutschen oder germanischen Namen. Eine neue Religion hatte schon an sich vielen Einfluß auf Abartung der Sitten und Gebräuche, und mußte um so viel mehr auf Eigennamen wirken, da die Priester für gewisse ausländische Eigennamen, die mit ihrer Religion in Verbindung standen, eingenommen waren. Das Christenthum war daher die erste veranlassende Ursache zur Einführung fremder Eigennamen. Diese fremden Eigennamen breiteten sich allmählich weiter aus, so wie das Ansehen der Geistlichen stieg, ihr Wirkungskreis sich ausdehnte, Handel und Verkehr mit dem Auslande sich mehrte, Eingeborne auswanderten, Ausländer sich in allen Gegenden Deutschlands niederließen, und ihre fremden Taufnamen ihren Kindern und Nachkommen mittheilten. Zwar wurde so allmählich Deutschland mit fremden Taufnamen überschwemmet, indessen wurden die deutschen Eigennamen nicht verdränget. Vaterländische oder ächt germanische und fremde Taufnamen stehen jetzt neben einander und blühen zugleich auf deutschem Boden.

§. 29.

Die Namen der Heiligen, welche von der christlichen Kirche verehret wurden, waren die ersten, welche auf deutschen Boden gepflanzet wurden. Dies bewähren alle Urkunden, worin wir zuerst ausländische Taufnamen vorfinden. Johannes, Peter, Paulus und die Namen einiger andern von der christlichen Kirche vorzüglich geachteter Heiligen, sind nicht nur die ersten, welche in Deutschland aufkeimten, sondern sich auch in der Folge bis auf unser jetziges Zeitalter am mehresten ausbreiteten. Hierin liegt der Beweis, daß das Christenthum zuerst die Einführung fremder Eigennamen veranlasset habe. Nicht aber auf einmal, sondern vor und nach schlichen sich ausländische Taufnamen ein. Schwach war der Anfang, und unbedeutend der Fortgang in den ersten Jahrhunderten nach Gründung des Christenthums. So wie in der ersten Kirche Juden und Heiden, die zu dem Christenthum übertraten, keinen neuen Namen bei der Taufe erhielten [s]), wurde auch den deutschen Proselyten kein neuer Taufname beigeleget. Der Namenswechsel veranlasset ohnstreitig bei erwachsenen Personen Irrungen in den bürgerlichen Gesellschaften. Schon daraus läßt sich vermuthen, daß unsere deutschen Vorfahren bei der Annahme der christlichen Religion die ihnen nach der Geburt beigelegten Eigennamen beibehalten haben; so wie auch aus dem nämlichen Grunde die Mennoniten, welche die Taufe bis zu den Jünglingsjahren aussetzen, keinen Namenswechsel vornehmen. Indessen mußte der Deutsche ohngefehr drei Monathe vor der förmlichen Aufnahme in das Christenthum, oder vor der Tauf-

hand-

s) Boehm. ius eccles. Protest. T. III. L. 3. T. 42. §. 26.

handlung, dem Priester seinen Namen aufgeben, um ihn in die Matrikel der Christen oder in das Kirchenprotokoll einzutragen [t]). Später trat die Gewohnheit ein, daß der getaufte Heide, zwar nicht immer, doch öfters, bei der Taufe noch einen besondern Namen erhielt. Solche nannte man binomii, zweinamigte [u]). So würde bei erwachsenen Personen, so bei Kindern, verfahren. Kinder wurden nämlich nicht, wie jetzt, bald nach der Geburt getaufet, sondern die Taufe wurde bis zu dem Osterfest ausgesetzet, weil die Täuflinge mit Christo sterben und auferstehen sollten [v]). Um nun die Kinder in der Zwischenzeit nicht Namlos zu lassen, wurden sie von den Eltern gleich nach der Geburt benannt. Auf diesen Namen allein wurden die Kinder getaufet, oder ihnen wurde auch wohl bei der Taufe ein zweiter Name gegeben [w]). Dies ist denn wohl die erste veranlassende Ursache gewesen, daß man von

t) So sagte der Erzbischof Hincmar auf der Kirchenversammlung zu Soissons: Legum ecclesiasticarum consuetudo talis est, ut in causis gestarum semper scripturam requirant: adeo, ut qui ad sacrum fontem accedit, suum dare nomen praecipiatur; und der Pabst Clemens schreibt: Accedat autem qui vult ad Sacerdotem suum, et ipsi det nomen suum; — ut tribus mensibus iam consumtis in die festo possit baptizari. in Epist. 3. s. du Fresne Gloss. sub voce Nomen.

u) Robertus videlicet, qui ut tunc temporis erat consuetudo, et adhuc plerumque tenatur, binomius erat — und Fertur enim, quia post baptisma binomius esset — du Fresne sub voce Binomius.

v) Holbergs Kirchenhistorie, I. 258. und Fleury instit. iuris eccl. P. 2. c. 3. §. 1.

w) Mos quippe invaluit, ut nascentibus a parentibus nomina imponerentur, alia vero interdum adderentur in baptismate. du Fresne c. l.

von der vaterländischen Sitte, dem Kinde nur einen Namen zu geben, in der Folge abgewichen ist, und nachher dem Kinde zwei oder mehrere Namen bei der Taufe beigeleget hat. Nicht dieser zweite Taufname, sondern der erste Name galt als der rechte Eigenname, bei dem man in der bürgerlichen Gesellschaft auftrat und genennet wurde [x]). Bediente sich nun etwa Jemand beider Namen; so wurde nicht selten ausdrücklich hinzugesetzet, daß der zweite Taufname ein bloßer Beiname sey [y]). Da ohnehin auch später selbst diese Taufnamen selten ausländische Namen waren [z]): so hatte die Taufe und überhaupt die christliche Religion anfänglich wenigen Einfluß auf ausländische Namen. Behielt der Franzose, denn aus Frankreich und der Gegend sind die von du Fresne angeführten Beispiele, die Eigennamen seiner Vorfahren bei, und nahm er nur selten einen ausländischen Namen auf; wie viel mehr müssen wir es dem Deutschen zutrauen, daß er, der so strenge auf vaterländische Gewohnheiten hielt, sich wider ausländische Namen gesperret, und sie nicht mit seinen vaterländischen Eigennamen vertauschet habe. Dies ist aber nicht eine bloße Vermuthung, die in der

x) Rusticula, quam genitrix ad sacri baptismatis undam Christo obtulit faciendam, eamque in regenerationis fonte ex suo genere Rusticulam vocavit: ab omni vero domus familia Martia nuncupabatur. ex vita S. Rustic. du Fresne c. 1. Nicht also bei dem Taufnamen, sondern bei dem ersten Namen wurde sie genannt.

y) Austregildem cognomento Bohilam — Vedastem cognomento Avonem — Gundegisilum cognomento Dodonem — Henricus Comes cognomento Stephanus etc. du Fresne c. I.

z) Ich beziehe mich, Kürze halber, noch auf die vorstehende Anmerkung.

der Geschichte und in Urkunden des mitlern Zeitalters vorkommenden Namen überzeugen uns davon.

§. 30.

Wenn man die Urkunden, die Guden, Vogt, von Westphal, Leukfeld, Gruner, Kinderling und andere Diplomatiker gesammlet haben, durchblättert, wird man vor dem zwölften Jahrhundert keinen ausländischen Taufnamen darin antreffen. Erst in dem zwölften Jahrhundert, und vorzüglich am Ende desselben, findet man hin und wieder die Namen Johannes, Peter, Paul, Philip, Thomas, Martin, Joseph, Bonifacius und die Namen einiger andern Heiligen aus der christlichen Kirche vor. Zwar sind solche Namen noch in dem dreizehnten Jahrhundert so seltene Erscheinungen, daß Aventin die erste Einführung ausländischer Taufnamen bis nach dem Tode Kaysers Friedrich II. oder bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aussetzet; [a]) allein es werden doch schon hin und wieder, ob wohl selten, einige ausländische Taufnamen funfzig Jahre und noch früher in Urkunden angetroffen. Auch waren ohnstreitig schon dreißig und mehrere Jahren früher ausländische Taufnamen vorhanden, als die Urkunden sie uns vorlegen, weil nicht Kinder und Jünglinge, sondern Männer darin, als handelnde Personen oder Zeugen, mit ihren Taufnamen auftreten. Richtiger sagt daher Meibom, daß in Deutschland von den Carolingern an bis auf den Kayser Friedrich, den Roth-

a) Petrus, Paulus, Georgius, Johannes et huiusmodi nominum silva nobis recens est et demum post mortem Imperatoris Friderici II. apud Germanos nata, labefacta tum sacrosancta Imperii Maiestate factione Romanorum flaminum. Avent. in Epist. dedicat. Annal. Boior.

Rothbart, welcher in dem Ausgange des zwölften Jahrhunderts gestorben ist, noch sehr wenige ausländische Taufnamen gangbar gewesen sind. [b]) Wir können also sicher annehmen, daß bis zu dem zwölften Jahrhundert blos vaterländische oder deutsche Namen in Deutschland geblühet haben, und erst in diesem Jahrhundert, und vorzüglech am Ende desselben, auch ausländische Namen aufgenommen sind.

§. 31.

In dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts hob die Hierarchie mächtig ihr Haupt empor. Dem Pabste allein wurde die Canonisation der Heiligen vorbehalten. Das Mönchthum vermehrte sich durch die neu gestifteten Augustiner, Dominicaner und Franciscanerorden. Die Inquisition und Ketzer-Verfolgung machte die Clerisei furchtbar, und die erfundene Ohrenbeichte flößte ihr Zutrauen ein. Die Geistlichkeit mischte sich in Staats- und Polizeisachen, und unterjochte durch Kunstgriffe und Gewalt die weltlichen Fürsten. Edelleute, Bürger und Bauern wurden nach dem Gutfinden der Geistlichen und der Mönche geleitet. Ihre Reden waren Orakel, Göttersprüche. So wie die Macht und das Ansehen der Geistlichen sich immer mehr hob, und der Aberglaube sich ausbreitete, sank die deutsche Festigkeit. Vorher hatte der Deutsche die Taufnamen seiner Kinder aus seinem eigenen Geschlechte oder

b) Maiores nostri Carolorum, Ottonum et Henricorum temporibus usque ad Barbarosae aetatem, nominibus usi sunt, non peregrinis, puta Hebraicis vel Latinis, sed mere Germanicis. In hoc numeroso Monachorum Catalogo vix sex aut septem aliena invenies, reliqua sunt nostratia, composita pleraque more antiquitus usitato. Meibom Script. rer. germ. T. I. p. 758.

oder auch wohl von seinen Freunden und Gönnern genommen. Nun aber fiengen die Namen seines Geschlechtes an, den Namen der Heiligen zu weichen. Man stand nämlich in dem Wahn, daß die verstorbenen Heiligen einen großen Einfluß auf die Schicksale der Menschen hätten. Man nahm sie zu Schutzpatronen ganzer Länder, besonderer Städte und einzelner Familien an. Erzpriester, Prälaten, Mönche und Layen beugten vor ihren Bildern ihre Knie, beteten sie an und gewärtigten von ihnen kräftigen Schutz. Man weihte Kirchen, Thore, Straßen und Märkte einem Heiligen, und taufte Brücken, Glocken und Schiffe auf den Namen eines Heiligen. c) War es daher zu verwundern, wenn Layen, die in den geistlichen Stand übertraten, sich einen gewissen Heiligen wählten und zu ihrem Taufnamen noch den Namen eines Heiligen annahmen? d)

Natürlich glaubte nun auch der deutsche Laye sein Kind zu beglücken, wenn er es einem Heiligen weihte,

c) Ein besondres Beispiel dieses Aberglaubens, noch in dieser unserer Zeit, stellet uns die russische Geschichte dar. Dem unglücklichen Kayser Peter III. wurde es vorzüglich zu einem Verbrechen angerechnet, daß er zwei neuerbaute Schiffe nach seinem Vetter und dem Könige von Preußen, Prinz Georg und König Friedrich benannt hatte. Weil alle andere Schiffe die Namen eines Heiligen führten, so glaubten die Russen, daß dadurch die Heiligen beleidiget worden, und ihre Marine einer großen Gefahr ausgesetzet würden. Auf ihr Anhalten ließ die staatsklügere Catharina II. die Schiffe wiedertaufen, und gab ihnen die Namen des heiligen Nicoläus und des heiligen Alexanders. Diese anabaptistische Schiffe waren grade die einzigsten, welche 1768 in türkische Hände fielen. Rußland aus philosoph. histor. und statistischem Gesichtspunkte von Chantreau II. 284.

d) Math. Annal. vet. aevi. T. III. p. 21.

weihte, wenn er es der besondern Obhut eines Heiligen anvertraute und es mit dem Namen eines Heiligen belegte. Die alles vermögenden Geistlichen, die so sehr für die Namen der Heiligen eingenommen waren, begünstigten diesen Aberglauben. Zwar konnten sie die ächt germanischen Namen nicht verdrängen, denn der Deutsche hielt gar zu sehr auf seine Verwandtschaft, aus deren Mitte er die Namen seiner Kinder nahm; indessen konnten sie bei dem anwachsenden Aberglauben das Volk leicht überreden, den Kindern einen zweiten Namen bei der Taufe zu geben, und solchen aus dem Zirkel der Heiligen zu nehmen. [e]) Dies mag schon früh in den ersten Jahrhunderten des eingeführten Christenthums geschehen seyn, allein man kann dem Anfang und dem Fortgang nicht nachspüren, weil der erste Name, der aus der Verwandtschaft hergenommen war, als der rechte Eigenname, der zweite aber, dee Heiligen Name, nur als ein Beiname galt. So wie selbst die Geistlichen, das Oberhaupt der Kirche, das, von dem Pabst Sergius an, sich blos seines neugewählten Namens bediente, ausgenommen, blos unter ihrem rechten Eigennamen im gemeinen Leben und in Schriften auftraten [f]); so verfuhr auch der deutsche Laye mit seinem zweiten Taufnamen. Auch er blieb nur unter seinem ersten Taufnamen seinen Zeitgenossen und Nachkommen bekannt. Wie nun der zweite Eigenname erst selten, dann öfters und zuletzt gewöhnlich aus der Zahl der Heiligen entlehnet war, so fieng man, wiewohl äußerst selten, erst in dem zwölften Jahrhundert an,

e) Nomen, quod ad extremum baptizato imponitur, ab aliquo Sancto sumendum est. Fabricii Catech. rom. p. 157.

f) Ich beziehe mich auf jedes Verzeichniß der deutschen Bischöffe und Aebte bis zu dem 13ten Jahrhunderte.

an, auch den ersten Taufnamen oder den rechten Eigennamen von einem Heiligen herzunehmen. Diese in dem zwölften Jahrhundert nur einzeln gepflanzten Namen der Heiligen vermehrten sich in dem Anfange des folgenden Jahrhunderts durch den befestigten Aberglauben und breiteten sich in der Mitte desselben, wie der Wirkungskreis der Geistlichen sich mit dem Zwischenreiche oder der Anarchie noch mehr ausdehnte, immer weiter aus. Doch machten die Namen der Heiligen in den deutschen Provinzen nicht überall gleiche Fortschritte. Je tiefer ein Volk dem Aberglauben unterlag [g]) und je größern Einfluß die Geistlichen auf das Volk hatten, desto mehr häuften sich die Namen der Heiligen [h]). In dem vierzehnten, noch mehr in dem funfzehnten Jahrhundert, worin Mönchs-Unsinn den ganzen deutschen Boden verdüsterte, wurden die Namen der Heiligen allgemeiner. Das funfzehnte Jahrhundert war die Hauptepoche, worin sich mit besonderer Schnellkraft diese ausländischen Namen allenthalben so

g) So mußte nach den Regeln der russischen Kirche der, von der Geistlichkeit so sehr am Gängelbande gehaltene Russe, seinem Kinde so gar den Namen des Heiligen beilegen, der grade an dem Tauftage in dem Kalender stand. Kings Gebräuche der griechischen Kirche in Rußland, S. 175.

h) Ein besonderes Beispiel geben uns die Friesen. Diese widersetzten sich den Eingriffen der Geistlichkeit in ihre bürgerliche und Staatsverfassung. Ihr Abt Emo schreibt: In tanta libertate in Frisia constituti sumus, quod nec pullum gallinae violenter per suos potuit Episcopus capere; und sein Nachfolger Menco: Frisia inter omnes nationes Christianorum decimas et primitias non solvit. S. meine Ostfr. Geschichte, I. 252. Daher treffen wir auch in dem 15ten Jahrhundert in Friesland so wenig diesseits als jenseits der Emse keine Namen der Heiligen oder ausländische Namen an.

so ausbreiteten [i]), daß bei ferneren Fortschritten den alten deutschen Eigennamen der völlige Untergang bevorstand.

§. 32.

Sicher würden die alten deutschen Namen endlich ihr Grab gefunden haben, wenn nicht einige besondere Umstände ihnen die hülfreiche Hand geboten hätten. Dahin gehören die in der römischen Kirche bei der Taufe eingeführten Gevatterschaften. Führten die Gevattern, deren Namen den Kindern beigeleget wurden, deutsche Namen, so erhielten auch die Kinder deutsche Namen. Dann tadelten zwar die Geistlichen bei ihrem Unterrichte und in ihren Lehrsätzen die Annahme vaterländischer aus den Zeiten des Heidenthums entsprossener Namen und priesen den Gliedern ihrer Kirche den Namen eines Heiligen, als ein Palladium des Leibes und der Seele, oder zu ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt an; doch waren sie, es sey, daß ihnen deutscher Patriotismus entgegen stand, oder weil sie zum Theil selbst vaterländische Taufnamen hatten, doch so nachgiebig, daß sie auch späterhin nur vorzüglich auf den zweiten oder letzten Taufnamen sahen [k]).

Also

i) Dolendum est, pulcherrimas germanorum appellationes veteres saeculo XV. cum nominibus Haebraicis, Graecis et Latinis Sanctorum superstitiose plane cultorum commutatas fuisse. Eccard. hist. studii etymol. p. 57.

k) So dachte die catholische Geistlichkeit noch nach der Reformation. Ich setze die ganze Stelle aus Andreae Fabricii Catechismo Romano (Antwerpiae 1591.) p. 157 hieher. Nomen, quod ad extremum baptizato imponitur, ab aliquo sumendum est, qui propter excellentiam animi, pietatem et religionem in Sanctorum numerum relatus est. Ita enim facile fiet, ut quis nominis similitudine ad

Also auch dadurch wurden die vaterländischen Namen um so viel mehr erhalten, weil der erste Name immer der Hauptname blieb. Eine große Stütze vaterländischer Namen waren ferner selbst die in den Legenden aufgeführten Heiligen und Märtirer, welche ächt deutsche Namen führten. So treffen wir darin einen heiligen Albert, Bernard, Bruno, Burchard, Cunrad, Eduard, Erhard, Ewald, Gerhard, Heinrich, Hubert, Hugo, Kilian, Lambert, Ludewig, Luitger, Marquard, Otwald, Otto, Richard, Robert, Sigismund, Theobald, Ulrich, Wolprecht, Walther, Wigbert, Wilhelm u. s. w. darin an. So hatten auch heilige Weiber und Märterinnen die Ehre deutsche Namen zu führen. Die heilige Adelgunde, Adelheide, Gertrudis, Hildegardis, Ursula, Tecla, Walpurgis u. a. dienen zum Beweise [1]). Wenn also jemand seinem Kinde einen solchen Namen beilegte, so erhielt das Kind, der Vater mogte sich dabei den Heiligen, oder einen seiner Verwandten gedacht haben, doch immer einen deutschen Namen. Die Geistlichen selbst konnten dann also solche deutsche Namen nicht für profane oder heidni-

ad sanctitatis et veritatis imitationem excitetur, ac propterea quem imitari studeat, eum quoque precetur et speret sibi advocatum tum ad salutem animi tum corporis defendendam. Quare reprehendendi sunt, qui gentilium nomina et eorum praecipue, qui sceleratissimi fuerant, tam diligenter consectantur et pueris imponunt, cum ex eo intelligi possit, quanti Christianae pietatis studium faciendum existiment, qui impiorum hominum memoria tantoque delectari videntur, ut velint fidelium aures huiusmodi profanis nominibus undique circumsonare.

1) Man sehe Georg. Wicelii Chorus sanctorum omnium, auch beziehe ich mich auf die Namenstage der Heiligen in den Kalendern.

heidnische Namen ausgeben, vielmehr werden sie solche deutsche Namen, als Namen der Heiligen, begünstiget haben. So waren denn Heilige selbst die Schutzengel ächt germanischer, aus dem greisen Alterthum entsprossener Namen. Endlich hat in dem sechszehnten Seculo die Reformation die weitern Fortschritte fremder Namen gehemmet. Da die Protestanten den Dienst und die Verehrung der Heiligen verwarfen; so konnten die Namen der Heiligen unter ihnen nicht weiter steigen. Indessen vertilgten sie diese Namen nicht, sondern ließen sie, zwar nicht mehr aus Aberglauben als Namen der Heiligen, sondern als Eigennamen aus der Verwandschaft, und da sie schon Jahrhunderte das Bürgerrecht auf deutschem Boden erhalten hatten, zugleich mit den deutschen vaterländischen Eigennamen fortwachsen. Hierin liegt denn auch zugleich der Grund, warum noch jetzt in dem catholischen Deutschland mehrere Namen der Heiligen als Eigennamen vorhanden sind, wie in dem protestantischen Deutschland. Da jetzt die catholischen Geistlichen so nicht mehr, wie vormals, auf die Auswahl der Taufnamen andringen, und die Eltern nicht unmittelbar nach einem Heiligen ihre Kinder benennen lassen, sondern die Namen aus ihrer Verwandschaft oder von den Gevattern entlehnen; so werden auch künftig in den catholischen Provinzen vaterländische und ausländische Namen geschwisterlich mit einander fortblühen.

§. 33.

Die Namen der Heiligen haben nun zwar nicht die vaterländischen deutschen Namen verdränget; doch haben sie sich so weit ausgebreitet, daß sie ohngefehr diesen nunmehr das Gleichgewicht halten. Da nun dadurch die Namen der Heiligen das deutsche Indigenat

einmal

einmal erhalten haben; so müssen wir sie auch näher kennen lernen. Die Verehrung der Heiligen ist unstreitig aus dem Umgange der Christen mit den Heiden und deren Vielgötterei entstanden. Daher sind die Heiligen der römisch catholischen Kirche mit den Göttern und Göttinnen der Heiden; nach den ihnen geweihten Tempeln, und Altären, den ihnen gebrachten Opfern, dem vermeinten Einfluß auf die Menschen, und der Anbetung und Verehrung überhaupt, so nahe verwandt, daß zwischen ihnen, wie solches selbst vernünftige Catholicken nicht verkennen m), eine Scheidewand fast unmerklich ist. So wie die Griechen und Römer Ober- und Untergötter und Göttinnen hatten; so hatte auch die catholische Kirche Heilige von beiden Geschlechtern, Heilige und Heiliginnen von höherm und niedrigerm Range. Je höher die Stufe war, worauf der Heilige in dem Himmel stand, und je mehr er bei Gott vermogte, desto mehr wurde er verehrt, und angerufen. So bald man nun anfieng die Eigennamen von einem Heiligen zu entlehnen; so war es ganz natürlich, daß man sich vorzüglich die Namen der Heiligen auswählte, die den größten Wirkungskreis hatten. Diese Namen der Heiligen von dem ersten Range breiteten sich daher am weitesten aus. Die Heiligen der ersten Classe sind unstreitig die, welche mit dem Stifter der Religion in der engsten Verbindung gestanden waren, oder Heilige aus dem neuen Testamente. Jahannes der Täufer stand, als der Vorläufer Jesu, so

m) Multi Christiani in re bona plerumque peccant, quod divos divasque non aliter venerantur, quam Deum. Nec video in multis, quod sit discrimen inter eorum opinionem de Sanctis, et id quod gentiles putabant de suis diis. Vives ad August. de civit. Dei VIII. 27.

so sehr in Achtung, daß man ihn in der catholischen Litanei gewöhnlich oben anstellet. Der Liebling des Heilands, Johannes der Evangelist, führte denselben Namen. Es läßt sich daher leicht einsehen, warum der Name Johannes oder Johann sich so sehr ausgebreitet hat [n]). Johannes folgen auf dem Fuße nach die Namen der großen Apostel, Petrus, auf den, als einen Felsen, Christus seine Kirche baute, und Paulus, der mit Feuereifer das Christenthum befestigte. Johannes, Petrus und Paulus sind denn also die vornehmsten Heiligen, und daher ihre Namen die gangbarsten. Dann kommen die Namen der übrigen Apostel und Evangelisten: Jacob, Philip, Thomas, Andreas, Lucas, Mathäus, Mathias, Simon, Marcus und Bartholomäus. Letztrer kömmt wenig vor. Nicht, weil man an seiner Heiligkeit etwas auszusetzen hat; sondern weil der Deutsche nicht die vielsylbigen Namen liebet. Daher wird er bei seiner Existenz in Nieder-

n) Vielleicht eben darum, weil dieser Name Johannes, oder verkürzt, Johann, Jann und Hans, so sehr allgemein geworden, verknüpfte man nachher mit demselben verschiedene verächtliche Nebenbegriffe, als Hans in allen Gassen, Hans ohne Sorgen, Dummer Jan, Groberian, dummer Hans, Großhans, Kleinhans, Prahlhans, Schmalhans, Hanswurst, Hansdampf. Der Westphälinger und Niedersachse hat seinen mallen (närrischen) Jann, Jann und alle Mann und Jann kop all, der Franzose Jean, qui ne peut, und Jean Potage und der Holländer Jann Gad (d. i. der deutsche Hans. A —). Bei den Russen ist Iwan — Iwanowitsch (Johann — Janssen) sogar ein Schimpfname, (Chantreaus Rußland, II. 55.) und bei den Engländern bezeichnet John, so wie bei den Schweden Jan und den Italiänern Juan, einen dummen einfältigen Menschen. Krünitz Encyclopädie, XXII. 8.

Niedersachsen gewöhnlich durch Barthelt verkürzt °). Noch seltener erscheinet der Apostel Lebbäus mit dem Zunamen Thadäus, vielleicht weil die Wahl zwischen dem Eigennamen und dem Zunamen schwierig war. Dagegen hat der Apostel Judas, Jacobi Sohn, nie das Glück genossen, daß ein Deutscher nach ihm benannt ist, weil der Verräther aus Ischariot denselben Namen hatte. Nicht also blindlings schuf man aus dem neuen Testamente einen Taufnamen, sondern man traf dabei bald aus diesem bald aus einem andern Grunde eine besondere Auswahl. Doch kann man sicher die Hauptregel annehmen: Je mehr sich eine solche Person hervorgethan und je mehr er sich um das Christenthum verdient gemacht hatte, desto allgemeiner wurde der Name, als ein Eigenname, angenommen. Aber warum wurde denn der Name Jesus, der doch auch ein wirklicher Eigenname war, nicht ein Taufname? Dieser Name war unstreitig zu heilig, daher enthielt man sich sogar des synonymischen Namens Jesaias; indessen fand man kein Bedenken, den Beinamen Immanuel zu surrogiren. Der Pflegevater des Heilandes Joseph, und der erste Märtirer Stephan, waren so ehrwürdige Personen, daß sie förmlich unter die Zahl der Heiligen gesetzt wurden. Der Lobgesang, welchen der alte Simeon über die Geburt des Heilandes anstimmte, und der starke Glaube des Hauptmanns Cornelius, machten diese Männer ehrwürdig. Daher haben wir die heutigen Taufnamen Joseph, Stephan, Simeon und Cornelius. Zebedäus war zwar Vater zweier Apostel, und dagegen Zacharias nur der Vater eines Apostels, weil aber dieser durch ein Wunderwerk seinem

o) Wenn nicht etwa Bartelt von dem deutschen Barthold entstanden ist.

seinem Sohne einen Namen ertheilet hat, und dieser sein Sohn der Vorläufer des Heilandes war; so mußte Zebedäus dem Zacharias zurückstehen. Nicodemus war zwar ein treuer Anhänger des Heilandes, war aber ein Nachtschleicher und durfte nicht rein mit der Sprache heraus; dagegen war Nathanael ein ehrlicher Israelite, in dem kein Falsch war. Daher trifft man nirgends in Deutschland einen Nicodemus, wohl aber hin und wieder einen Nathanael an. Der von den Todten auferstandene Lazarus würde unstreitig ein Namensstifter geworden seyn, ihm stand aber die Namensgleichheit mit dem Bettler Lazarus entgegen. Dessen Name war nur für Krankenhäuser, Lazarethe, nicht aber für Menschen anpassend. Titus, Timotheus und Philemon waren nicht selbst Briefsteller, sondern nur Briefempfänger. Daher sind auch ihre Namen sehr selten. Unter den heiligen Frauen aus dem neuen Testamente hat Maria, die gebenedeite unter den Weibern, den obersten Rang. Anna, ihre Mutter, obgleich die Evangelisten und Apostel ihrer nicht erwähnen, stehet ihr zur rechten, und Elisabeth zur linken Seite. Daher sind denn unter dem weiblichen Geschlechte, die Namen Maria, Anna und Elisabeth die gewöhnlichsten. Auch genießen die heiligen Weiber Martha und Magdalena [p]), wie auch die Purpurkrämerin Lidia und die Jüngerin Tabeia, wiewohl seltener, dieselbe Ehre.

p) Magdalena ist eigentlich kein Weibername, sondern nur ein Beiname, welcher der Maria, Lazari Schwester, beigeleget war, um sie von der Maria, der Mutter Jesus, zu unterscheiden. Maria Magdalena heißt, Maria von Magdala gebürtig. Magdala war bekannter Maßen ein Ort in Gallilea bei der Tiberischen See.

§. 34.

Nicht blos die aus dem neuen Testamente genommenen Heiligen, sondern auch die Heiligen, welche die Legenden in einer langen Reihe aufstellen, haben viele neue Taufnamen veranlasset. In desto größerem Rufe ein solcher Heiliger stand, desto mehr vervielfachte sich sein Name. Der Wunderthäter St. Anton von Padua, der Bischof St. Martin von Tours, der Kinderfreund Nicolaus, der Kirchenlehrer Augustin, der gepanzerte St. Georg, der breitschultrigte heilige Christopher, der gerüstete Laurentius und der Schußfreie St. Sebastian, folgten im Range den Aposteln und Evangelisten. Ihnen zu Ehren breiteten sich die Namen Anton, Martin, Nicolaus, Augustin, Georg, Christopher, Lorenz, Sebastian ꝛc. allenthalben aus. Eben so verhält es sich mit den Namen der heiligen Weiber. Die, welche in der größten Achtung standen, hatten das Glück, daß ihre Namen vorzüglich allgemein wurden. Diese Ehre genossen, die so schöne als heilige Jungfer Catharina, die ehrwürdige Matrone Sophia, die gekrönte Helena, die Märterin Justina, die fromme Christina, die keusche Dorothea und die von den Engeln beschützte Agnete. Dann kamen vor und nach die Namen der übrigen Heiligen aus den Legenden auf. Vorzüglich gedeiheten die Namen: Mauriz, Erasmus, Jodocus, Julius, Justus, Maximilian, Aemilius, Eugenius, Alexander, Hieronimus, Adrian, Constantin, Benedict, Valentin, Victor, Clemens ꝛc. und die Namen der Weiber: Juliane, Lucretia, Cäcilia, Barbara, Angelica (Engel), Sabina, Luceia, Theresia, Apollonia, Beata ꝛc. Nicht so häufig breiteten sich folgende Namen canonisirter Heiligen aus: Ambrosius, Pancratius, Achilles, Aegidius, Athanasius, Basilius, Bonifacius, Caius, Desiderius, Dionysius,

Domi-

Dominicus, Eusebius, Eustachius, Fabius, Felix, Florentius, Hilarius, Levinus, Policarpus, Valer, Cyriacus, Quirinus, Severinus, Sylvester, Tiburtius, Tiberius, Vitus u. s. w. Aurora, Agatha, Beatrix, Brigitta, Benigna, Eulalia, Constantia, Theodosia, Victoria, Cordula u. a. m. Indessen kamen die Namen einiger und zum Theil sehr geachteter Heiligen entweder gar nicht, oder doch äußerst selten auf. Dahin gehören: Blasius, Hyginus, Hermogenes, Sulpitius, Tertullian, Vitalis, Manilius, Medardus, Cyrillus, Cyprian, Rochus, Cosmus, Prisca u. s. w. Dagegen aber machten die Namen der in den Legenden bemeldeten Weisen aus Morgenlande, Caspar, Melchior und Balthasar große Fortschritte.

§. 35.

Das alte Testament wurde, die Psalmen ausgenommen, weniger gelesen, und stand in weniger Achtung, als das neue Testament; und die darin benannten frommen Männer und Weiber waren doch nur Juden und keine Christen. Daher war man theils mit diesen Personen nicht so sehr bekannt, theils aber genossen sie als Juden nicht das Glück unter die eigentlichen Heiligen, die man anbetete, aufgenommen zu werden. Doch versagte man ihnen nicht so ganz die gebührende Achtung. Zwar wandte man sich nicht im Gebete zu ihnen, zwar bog man nicht vor ihnen die Knie, zwar setzte man sie nicht auf Altäre; doch verewigte man ihre Personen und ihre Thaten durch Gemälde und Statüen in Kirchen und Klöstern. Da in den Calendern, welche die Geistlichen vor Erfindung der Druckerei hinter ihren Meßbüchern und Breviarien schrieben, Gleichheit und Brüderschaft eingeführt war,

und

und darin die heiligen Männer und Weiber ohne Rangordnung in bunter Reihe aufgestellet wurden [q]); so wagte man es auch sogar einigen der merkwürdigsten Männer und Weiber aus dem alten Bunde gewisse feste Plätze unter den Heiligen in den Calendern anzuweisen. Das Ansehen, worin solche Männer und Frauen standen, verschaffte auch ihnen die Ehre, daß man von ihnen Taufnamen entlehnte. Diese Ehre genossen unsere Ureltern Adam und Eva, der fromme Abel, die Patriarchen Abraham, Isaac und Jacob, und deren Frauen Sara und Rebecca, der Priester Samuel, die Könige David und Salomon, der edeldenkende Jonathan, der fromme Tobias, die Propheten Jeremias, Jonas, Daniel und Elias, die keusche Susanna, die Patriotin Judith, die Königin Esther, und endlich die Engel Michael, Gabriel und Raphael. Man siehet also aus diesem Verzeichniß, daß das alte Testament, ob es gleich eine weit größere Zahl von Eigennamen, als das neue Testament, enthält, dennoch keine so ergiebige Quelle für jetzt lebende Taufnamen gewesen ist. Außerdem können wir noch verschiedene von den hier aufgestellten Namen ausmerzen. So hat der Apostel Jacob wohl mehr, als der Patriarch Jacob, diesen Taufnamen veranlasset. Eben darum hab ich auch den Josephs und den Zacharias, weil diese Namen von den merkwürdigern Personen des neuen Testamentes genommen sind, ausgelassen. Dann haben wir einen heiligen Bischof Abel, den Eremiten Abra-

q) Um die Festtage der Heiligen dem Gedächtniß einzuprägen, hatte man die verkürzten Namen schon in dem 10ten Jahrhundert in Verse gesetzet. So lautet der Januarius:
Cisio Janus Epy sibi vendicat Oc. Feli. Mar. An.
Prisca Fab. Ag. Vincen. Pan. Pol. Car. nobile lumen.

Abraham; die fromme Nonne Sara, den Bekenner Samuel, drei heilige David, den Märtirer Jeremias, die Einsiedler Daniel und Elias, und die Märtirerin Susanna. Diesen erdichteten Heiligen zu Ehren können solche Namen eben sowohl durch Zuspruch der Geistlichen allgemein geworden seyn, als aus Achtung für die Personen des alten Testamentes, welche diese Namen trugen. Auch bei den aus dem alten Testamente entlehnten Namen, wird man eine sorgfältige Auswahl bemerken. Denn diese Namen bewähren es bei dem ersten Anblick, daß sie von solchen Männern und Weibern genommen sind, die sich wegen ihres frommen Wandels vor andern ausgezeichnet hatten, oder doch an sich besonders merkwürdig waren. Und auch selbst unter solchen Personen traf man wieder eine Auswahl. Warum wählte man Elias und nicht Henoch? Weil jener im Pomp mit feurigem Wagen und Rossen gen Himmel fuhr, dieser aber nur in der Stille aufstieg. Warum übergieng man den großen Heerführer des israelitischen Volkes Moses? Vielleicht, weil Maler und Bildhauer ihn verunstalteten, und ihn mit Hörnern darstellten. Warum den Hohenpriester Aron? weil er zwar opferte, aber doch keine heilige Messe las. Warum den Priester der Gerechtigkeit, Melchisedeck? weil man nicht eigentlich wußte, was man aus ihm machen sollte. Warum Simson? weil seine schwache Leidenschaft seine Stärke und Heldenthaten überwog? Und warum machte nicht Esau wegen seiner Passion zur hohen Jagd, wenigstens bei der deutschen Noblesse, sein Glück? weil es ihm an Point d' honneur fehlte, und er so gar seine Primogenitur für eine Erbsensuppe verkauft hatte. Warum stieß man die Ruth aus, und wählte die Judith? weil jene sich ungerufen aus Interesse bei Boas legte, um ein Stück-

gen

gen Landes zu erwerben; diese aber den Holofernes aus Patriotismus umarmte, um ihre Vaterstadt zu retten. Warum wurden Sara, und Rebecca, und nicht Lea und Rahel gangbare Taufnamen? Rahel konnte nicht den Vorzug vor der Lea erhalten, weil sie nicht die Stammmutter des Heilandes war, und Lea wurde verworfen, weil sie häßlich war. So schreckte auch der Gedanke an Eiterbeulen die Väter ab, ihre Kinder nach dem Dulder Hiob benennen zu lassen. Dagegen stand dem ehrlichen Tobias seine Blindheit nicht entgegen, weil er nachher sein Gesicht wieder erhielt. Unter den Richtern hatte unstreitig der Priester Samuel, und unter den Königen David, als Held und Dichter, und Salomon wegen seines Reichthums und seiner Weisheit den ersten Rang. Daher wurden von den Richtern und den Königen blos die Namen Samuel, David und Salomon ausgehoben. Den ersten Propheten Jesaia mußte man wegen der Namensverwandschaft mit Jesu vorbeigehen. Statt seiner nahm man den auf ihn folgenden oder ihm zur Seite stehenden Jeremias. Keiner tritt unter den Propheten, als handelnde Person, mehr auf als Daniel. Seine vornehme Auferziehung, Traumdeutung, Gefängniß in der Löwengruft und Kampf mit den Drachen machen ihn besonders merkwürdig. Daher ist denn auch sein Name sehr allgemein geworden. Der Prophet Jonas zeichnete sich vorzüglich in dem kurzen Zeitraum aus, wie er in dem Bauche des Walfisches verschlossen war. Auch sein Name wurde ein Taufname. Keiner der übrigen Propheten genoß diese Ehre. Auch die Erzengel mußten sich nach ihren Thaten und ihren Würden rangiren lassen. Der Name Michael ist sehr gewöhnlich, Gabriel kömmt weniger vor und Raphael ist eine äußerst seltene Erscheinung. Der Grund da-

von

von ist, daß die christliche Kirche dem Erzengel Michael ein besonderes Fest geweihet hat, und er in der Litanei die Reihe der Engel anführet, daß Gabriel die Geburt des Heilandes verkündiget hat, und Raphael nur blos der Gefährte und Beschützer des Tobia gewesen ist. So wie der Christ es mit den Evangelisten, Aposteln und den Heiligen seiner Kirche hält; so ist der Jude für die merkwürdigen Personen des alten Testamentes mit Vorliebe um so viel mehr eingenommen, weil er in diesen seine Vorfahren und Blutsverwandte findet. Daher entlehnen die Juden fast alle ihre Namen aus der Bibel. Darunter sind die gewöhnlichsten Namen: Abraham, Isaac, Jacob, Israel, Juda, Ruben, Levi, Ephraim, Joseph, Benjamin, Moses, Aron, Josua, Simson, Eli, Samuel, Jonathan, David, Salomon, Nathan, Jonas, Daniel, Eva, Sara, Rebecca, Rahel, Lea, Miriam, Esther, Judith u. s. w.

Eben dieses kann vielleicht vieles mit beigetragen haben, daß die Christen so selten Namen aus dem alten Testamente, und dagegen so viele Namen aus dem Cirkel der Heiligen genommen haben, um sich von den Juden, dieser von ihnen so sehr gehaßten und gedrückten Nation, auch dadurch zu unterscheiden.

§. 36.

Die heutigen Taufnamen der Deutschen sind also entweder germanischen Ursprungs, oder von den Heiligen entweder aus der Bibel oder den Legenden hergenommen. Sollte aber nicht der Verkehr mit andern Völkern, und die Ansiedelung und Niederlassung einzelner Personen oder ganzer Familien aus dem Auslande auch die Einführung fremder Namen veranlasset haben? Um diese Frage zu erörtern, müssen wir einen

Blick

Blick über die Völker rund um uns her in Europa werfen. Aus den übrigen Welttheilen läßt sich keiner in Deutschland nieder, es sey denn, daß er selbst ein zurückkommender Europäer ist, oder wenigstens seine Vorfahren Europäer gewesen sind. Ein solcher Ausländer bringt also wieder europäische Taufnamen zurück. Wir beschränken uns also lediglich auf Europa, und darin auf die europäische Christenheit, weil auch die Türken sich nicht mit uns vermischen, und sich nicht unter uns niederlassen. Wir treffen daher in Deutschland keinen Ali, Achmet, Muhamed, Osman, Mustapha, Ismael u. s. w. an. Auch die Niederlande und die Schweiz überheben uns, als vormalige deutsche Provinzen, um so viel mehr einer Untersuchung, weil noch jetzt Schweizer und Niederländer grade so, wie die Deutschen, theils germanische, theils von den Heiligen entlehnte Namen führen. Frankreich, Spanien, Portugall, Rußland, Polen und Ungarn sind so sehr mit biblischen Namen und Namen der Heiligen überschwemmet, daß man unter den Eingebornen wenige andere Namen darin antrifft. Die Taufnamen, welche nicht zu dieser so großen und ausgebreiteten Classe gehören, sind fast gewöhnlich germanischen Ursprungs und durch die Völkerwanderungen und nachherigen Verkehr in diese Staaten verpflanzet. Carl, Ludwig, Heinrich, Wilhelm ꝛc. blühen rein, oder durch ausländische Dialecte etwas verändert, durch ganz Europa. Der Engländer führet zwar nicht völlig so viele Namen aus der Bibel, und von den Heiligen, doch haben sich auf den brittischen Inseln die von den Angelsachsen und Normännern übergeführten germanischen Namen darin mehr ausgebreitet, wie in Frankreich, Spanien und Portugal. Die Dänen, Schweden und Norweger führen ächt germanische Namen, oder Namen der Heili-

gen.

gen. Es kann also das Verkehr mit allen diesen Völkern und ihre Ansiedeleien in Deutschland wenigen Einfluß auf unsere jetzigen gangbaren Namen haben. Zwar haben die Spanier und Portugiesen noch verschiedene eigenthümliche Taufnamen, als Gomez, Diego, Gonzalez, Albarus, Hustadus, Ximenes, Armanda, Aloysia, Alphonsus, Xaver, Isabella u. s. w. weil sich aber selten ein Spanier oder Portugiese in Deutschland nieder läßt; so haben auch diese Namen nicht auf deutschem Boden gedeihen können. Nur ist der Name Xaver nach Frankreich gewandelt und von dort zu uns gekommen. Auch ist die Spanische Isabella auf deutschen Boden verpflanzet. Sie ist aber kein neues Gewächse, sondern die alte auch in Deutschland aufgenommene und bekannte heilige Elisabeth, die sich nur diese Namensverschönerung hat gefallen lassen [r]). Weniger eigenthümliche Namen schimmern unter den germanischen und heiligen Namen in Frankreich hervor. Hin und wieder ein Germain, Dominique, François, Hugo, Armand, Gilbert, Claude, Toussaint, Denis, Benoit ꝛc. Aber auch hierunter stecken wieder germanische und heilige Namen. Die veränderte Mundart kann hier gar nichts richten. Wenn der eingewanderte Franzose seinen Guillaume, Jerome, Jaques, François ꝛc. nach Deutschland überbringet; so kömmt doch gewöhnlich in der dritten Generation daraus wieder ein Wilhelm, Hieronimus, Jakob und Franz hervor. Erhält sich ja der Name in der Französischen Biegung, so lieget doch immer der deutsche Wil-

r) So sind die Königin von England Isabella von Angouleme, und die Königin von Spanien Isabella, König Heinrichs II. Tochter von Frankreich, bald unter dem Namen Isabella, bald unter Elisabeth aufgeführt.

Wilhelm und Franz und der heilige Hieronymus und Jakob darin; so wie die, das deutsche Bürgerrecht erhaltene, Charlotte nie ihre deutsche Abkunft von Carl verkennen wird. Auch dem Engländer können wir unter der großen Schaar seiner germanischen und heiligen Namen nicht einige ihm eigenthümliche Taufnamen, als Oliver, Spencer, Artur, Owen, Humphred u. s. w. absprechen; allein auch diese Namen sind so wie die häufiger vorkommenden Namen William, Earle, Robert, Richard, Edmund, Eduard, u. s. w. von den Angelsachsen und Normännern eingeführet, und also ursprünglich germanischen Geschlechtes. Führen Dänen, Norweger und Schweden einige von den Deutschen abweichende Namen, wie Stor (oder Magnus) Olav, Knut, Kragh, Troll, Trochil, Ole, Oliger, (der englische Oliver und der deutsche Olffert oder Ulffert), Steen, Herluf, Helm, Thage, Iver, Detelev, Dietmar, Henning, Niels, Tönne, Gustav u. s. f., so gründen sie sich doch mit einander in der germanischen Sprache, oder aber es sind verstümmelte heilige Namen. So sind Niels, Tönne und Gustav keine andern Namen als Nicolas, Anton und August. Nur Russen, Pohlen und Ungarn führen, außer den ihnen so gewöhnlichen Namen der Heiligen und der auch von ihnen aufgenommenen germanischen Namen, noch verschiedene eigenthümliche aus der slavischen Sprache entsprungene Namen. Verpflanzen sie daher einen Wenzel, Nepomuc, Casimir, Stanislaus, Ladislaus, Bogislaus u. s. w. nach Deutschland; so führen sie uns wirkliche fremde Namen zu. Aber figuriren nicht auch hierunter wieder Heilige, ein St. Wenzel, ein St. Nepomuc? Ganz anders, wie alle diese Völker, verfähret der Italiäner. Er handelt viel freier. Zwar hat Italien die Heiligen geschaf-

geschaffen, aber der Italiäner bindet sich nicht so sehr an die Namen der Heiligen. Zwar haben die Deutschen, welche Italien überschwemmet und unterjochet haben, ihre germanische Namen auch bei ihnen eingeführet, zwar haben diese germanischen Namen in Italien, so wie in Frankreich und Spanien, das Indigenat erhalten; allein der Italiäner hat nur wenige davon beibehalten. Er liebet die Namen seiner Vorfahren, höret gerne die Namen großer Männer der Vorzeit, und bildet sich selbst neue Namen. Der Italiäner hat das Glück, daß die alte Geschichte seines Landes von eingebornen Schriftstellern verfasset ist, daß diese ihm die Eigennamen seiner Vorfahren unverstellt überliefert haben, und daß die Sprache, welche seine Vorfahren redeten, noch jetzt eine ihm bekannte Schriftsprache ist, eine Schriftsprache, die sich über das ganze gelehrte Europa verbreitet hat. Rein sind ihm daher diese Eigennamen überliefert, und keine abweichende Mundart hat sie verstümmeln können. Der Italiäner hat dabei den Vorzug, daß er die Bedeutung dieser alten Eigennamen mit Gewißheit angeben und sich auch neue Namen in der reinen Sprache seiner greisen Vorfahren schaffen kann. So blühen denn noch die Eigennamen der alten Römer Flaccus, Fabius, Flavius, Lucius, Laelius, Mutius, Caius, Sempronius, Julius, Claudius, Fulvia, Javalaena, Julia u. s. w. und die Namen so wohl römischer als ausländischer Helden und Gelehrten: als Hannibal, Aeneas, Scipio, Camillus, Caesar, Augustus, Hercules, Terrentius, Livius, Horatius, Cato, Olympia, Octavia u. s. w. unter den jetzigen Italiänern. Auch bildet er sich in der Sprache seiner Vorfahren neue bedeutende Namen, die auf Religion, Tugend, und Glücksumstände Bezug haben: wie Amadeus, Salvator, Angelus, Renatus,

natus, Baptista, Bonaventura, Faustus, Gaudentius, Placidus, Fortunatus, Modestinus, Celsus, Florens, Clemens, Benignus, Electus, Coelestinus, Hilarius, Bonifacius, Urbanus, Honoratus, Matutinus, Proba, Beata, Regina, Rosina u. s. w. Von diesen Namen sind verschiedene, theils mittelbar durch das Verkehr der Völker, und besonders der Niederländer, Schweitzer, Franzosen und Spanier, die auch diese Namen von den Italiänern aufgenommen haben, theils unmittelbar von den Italiänern selbst, die sich in Deutschland und vorzüglich in dem südlichen Deutschland niedergelassen haben, und von ihren Geistlichen, die bei der Taufe solche Namen empfohlen, auch nach Deutschland übergegangen. Natürlich stecken unter diesen Namen wieder viele Namen canonisirter Heiligen und grade diese machten die weitesten Fortschritte. Das Verkehr mit Ausländern hat also, wenn wir die Italiäner ausheben, fast gar keinen Einfluß auf die Taufnamen der Deutschen gehabt. Aber auch die von den Italiänern aufgenommenen Eigennamen, wenn wir die Namen der Heiligen absondern, sind so wohl in Absicht der Zahl als der Ausbreitung im Verhältniß mit den germanischen und den von den Heiligen entlehnten Namen, unbeträchtlich.

§. 37.

Der Italiäner bildete sich also auch öfters selbst neue Namen, die vorzüglich auf die Religion Bezug hatten. So machten es auch andere Völker, und besonders die Engländer. Schon lebte im siebenten Jahrhundert in England ein Bischof, der den Namen Deus dedit führte [s]). Später trifft man in England die Namen;

s) Gibson. Chron. Angl. Sax. p. 34.

Namen: Dominus approquinquat, Probatio Mea, in Excelsis Novum Gaudium, Donum, Gratuitum rc. an. Ein Schwärmer zur Zeit Cromwells schrieb sich gar: Lauda Deum in Christo, nam sine eo danmatus fuissem [t]). Der Deutsche hat nun freilich auch seinen Renatus, Benedictus, Modestinus, seine Beata, Regina u. s. w. Allein diese und andere solche ähnliche Namen hat er sich nicht selbst geschaffen, sondern sie sind ihm, wenigstens gewöhnlich, aus dem Auslande, besonders aus Italien zugeführet. Eben dieses kann man von den in Deutschland, wiewohl nur selten, gangbaren Namen berühmter Männer aus der profan Geschichte, eines Hector, Achilles, Cäsar, Cato, Horaz rc. behaupten. Doch hat der Deutsche einige Namen in seiner neuern Sprache sich selbst gebildet. Dahin gehören: Fürchtegott, Gotteshuld, Gottestreu, Gottlob, Gottlieb, Christlieb, Ehregott, Traugott, Christhold, Gotthelf, Gottwald, Trauernicht, Helfrecht, Selig u. s. w. Das Resultat dieser Bemerkungen ist also, daß in Deutschland bis in das zwölfte Jahrhundert blos germanische Namen geblühet, nachher sich vor und nach die Namen der Heiligen und berühmten Männer aus der Kirchengeschichte eingeschlichen, und sich dann so weit ausgebreitet haben, daß sie jetzt den ächt germanischen Eigennamen das Gleichgewicht halten. Dann erhellet aus diesen Bemerkungen, daß außer den Namen der Heiligen auch einige Namen berühmter Männer aus der profan Geschichte, einige von Ausländern angenommene und einige in der neuern deutschen Sprache selbst gebildete Namen zwar entstanden, jedoch nur seltene Erscheinungen sind.

§. 38.

t) Boehmeri ius eccl. Pract. T. III. L. 3. Tit. 42. §. 26.

§. 38.

So viel denn von den vaterländischen oder ächt germanischen, und den nachher aufgekommenen fremden Taufnamen der Männer und Weiber in Deutschland. Nur muß ich noch am Schlusse der Taufnamen des weiblichen Geschlechtes besonders erwähnen.

Die Namen der Weiber lassen sich in zwei Classen absondern. Es giebt nehmlich besondere Weibernamen, oder Namen, die dem weiblichen Geschlechte allein eigen sind, und Weibernamen, die von den Namen der Männer entstanden und durch eine weibliche Sprachbildung in Weibernamen umgeformet sind. So erwuchsen bei den Römern aus den Namen der Männer Caius, Julius, Livius, Octavius u. s. w. die Namen der Weiber: Caia, Julia, Livia, Octavia ꝛc. Eben so verfuhren auch unsere alten Vorfahren. Sie bildeten auch ihre Männer Namen Armin, Adal, Gise, Theodo, Theudegoth, Folcko, Truo, Torald, Lot ꝛc. durch Irmina, Adala, Gisla, Theodolinda, Theudegotha, Folca, Truda, Toralda, Liuta ꝛc. in Weibernamen. Gewöhnlich wurden also durch die bloße weibliche Endigung a und e die Namen der Männer in Namen der Weiber verwandelt. Allein auch öfters erkünstelte der Deutsche durch einige, dem weiblichen Geschlecht angemessenen Vor- und Endsylben Weibernamen. Dahin gehören vorzüglich trud (geliebt) gund (ein Mädchen) angesehenes Mädchen, und amal (unbefleckt, rein und keusch). So entstanden aus eigentlichen Männernamen weibliche Eigennamen, als Hiltrud, Bertrud, Gertrud, Diotrud, Kunigund, Fredegunda, Guntrud, Adelgund, Amalasuentha, Amaltrud u. s. w. Auch noch jetzt sind die aus den Namen der Männer weiblich gebildeten

Namen

Namen gewöhnlich. So sind aus den alten ächtgermanischen Namen Conrad — Conradina, aus Heinrich — Henriette, aus Wilhelm — Wilhelmina, aus Bernhard — Bernhardina, aus Gerhard — Gerhardina, aus Fridrich — Friderike, aus Leonard — Leonore und Eleonore, aus Ulrich — Ulrike, aus Ludwig — Louise u. s. w. entstanden. Auch die mehresten ausländischen Männernamen haben sich diese Umwandlung gefallen lassen müssen. Bei dieser Umwandlung sah man vormals, wie noch jetzt, auf den Wohlklang. Die hebräischen Namen der Männer des alten Testaments lassen sich ohne Mißklang, wenn sie nicht gar zu sehr verzerret werden, nicht weiblich bilden. Daher sind die Namen Adam, Abel, Abraham, Isaac, David, Jeremias, Elias, Jonas u. s. w. nie in Weibernamen übergegangen. Eben so verhält es sich mit einigen Namen der Männer aus dem neuen Testament, die nicht füglich einer weiblichen Biegung fähig sind, wie Lucas, Andreas, Thomas, Nathanael u. s. w. Dagegen sind die Namen der Heiligen und andere in Deutschland aufgenommene ausländische Namen größtentheils entweder aus der griechischen oder römischen Sprache entsprossen. Da diese sich nun gewöhnlich mit dem eigentlichen griechischen os oder dem lateinischen us endigen und sich leichter weiblich bilden lassen; so sind fast alle diese Männernamen in weibliche Namen übergegangen, wie: Jakoba, Plilippine, Christine, Justine, Adriane, Auguste, Augustine, Titia, Constantia rc. Wenn aber die Biegung schwerfällig wird, oder mißtönig lautet, giebt man dem Namen eine andere Wendung. Man macht daher von Paulus, Petrus, Nicolaus, nicht Paula, oder Paule, nicht Petrea, nicht Nicolea, sondern Pauline, Petrouelle, Nicoline. Die Umbildung richtet sich nicht blos nach

dem Wohlklang, sondern vorzüglich auch nach der Mundart eines jeden Volkes. So hat der Deutsche seinen Franz, Wilhelm, Johann, und bildet daraus seine Francisca, Wilhelmina und Johanna; dagegen verwandelt der Franzose seinen François, Guillaume und Jean in Françoise, Guillemette und Jeannette. Die Umbildung geschieht zwar durch eine weibliche Endsylbe; sie gründet sich aber nicht auf feste Regeln. Ein und derselbe Name erscheinet öfters in zwiefacher und mehrfacher Gestalt. Von Jacob haben wir Jacoba, Jacobina, und gar den verkürzten Taufnamen Biene, von dem deutschen Carl, Caroline, Charlotte, Lotte und Lina. So sehr werden die Namen durch Umwandlung und Verkürzung verstellet. Wer kann die Abkunft der Lotte und Lina in Carl erblicken, wer der Biene in Jacob? Von Egbert, Eberhard, Gerhard, Hubert, haben wir Egberdina, Eberhardine, Gerhardine, Huberdine. Der Name schien einigen gar zu lang, man warf die ersten Sylben weg und behielt nur die letzten bei. So entstand dann aus Gerhardine, Huberdina rc. der noch gangbare Taufname Dina. Da der Wortforscher in der Dina nicht die geringste Spur von dem Anherrn, Egbert, Eberhard, Gerhard oder Hubert vorfinden kann; so wird er sicher diesen Namen eher von der hebräischen Dina, des Patriarchen Jacobs Tochter, ableiten. Aber der Deutsche nahm nur seine ausländische Namen von Männern und Weibern, die sich durch ihre Frömmigkeit, Tugenden, oder Großthaten berühmt gemacht hatten. Er erborgte den Namen seiner Tochter gewiß nicht von einem geschwächten Frauenzimmer, von der Dina. Dergleichen Verstümmlung und Verkürzung durch die bloße Beibehaltung der Endsylben findet man nicht blos bei umgewandelten, sondern auch eigenthümlichen Weiber-

namen

namen häufig und vorzüglich bei den Niedersachsen vor. So haben wir statt Margarete — Grete, statt Catharina — Triene, statt Helena — Leene, statt Christine — Stiene, statt Sophia — Pfike und Feuke, und statt Elisabet, Lise u. s. w. Solche Verkürzungen entstehen nicht blos durch Wegwerfung der Vorsylben, sondern auch durch Zusammenziehung der Sylben. So sind aus Agatha, Almuth, Gebharda oder Gebhardine, Angelica u. s. w. die in Niedersachsen noch blühende Taufnamen, Agte, Almt, Gebke, Engel ꝛc. entstanden. Welcher vielfachen Umwandlung ein Weibername fähig ist, weiset, um nur noch ein Beispiel anzuführen, der Name Elisabeth aus. Davon sind Taufnamen: Elisabeth, Isabella, Elise, Else, Elsche, Lise, Lisabeth, Elisabet, Elsaben. Aus dieser vielfachen Gestalt eines Namens entspringet denn der gewöhnliche Irrthum, daß man einen und denselben Namen für verschiedene Namen ansiehet. Auch führet öfters die Verzerrung und vornehmlich die Verkürzung eines Namens die Unmöglichkeit mit sich, die Abkunft mit Gewißheit anzugeben. So wird man nicht angeben können, ob die getaufte oder sich schreibende Lena Magdalenischen oder Helenischen Ursprungs ist. Uebrigens bemerke ich noch, daß wenn gleich das weibliche Geschlecht, der Zahl nach, dem männlichen gleich stehet, es dennoch so viele besondere Weibernamen nicht geben könne, wie Männernamen. Vorerst treten Weiber in der Geschichte und in Urkunden selten auf. Daher können wir im Verhältniß mit den Namen der Männer, nur wenige deutsche weibliche Namen aus dem älteren und mitlern Zeitalter aufstellen. Dann aber hat das weibliche Geschlecht sich fast überall Namen der Männer durch eine weibliche Umbildung zugeeignet. Daher sind denn die mehresten eigenthümlichen

Weibernamen ausgestorben und nicht auf uns gekommen. Wir finden daher nur wenige eigenthümliche germanische Weibernamen unter uns vor. Fast alle noch gangbare altgermanische Weibernamen sind umgeformte Männernamen. Selbst in den jetzt lebenden privativen germanischen Weibernamen: Adelgunde, Kunigunde, Adelheit, Wolbrecht, Hedwig, Almuth, Irmgard, Gisla, Gesche und verschiedenen andren mehr, erblickt man die Wurzelwörter noch lebender oder ausgestorbener germanischer Männernamen. Vielleicht sind selbst Hedwig, Almuth, Irmgard vormals wirkliche Männernamen gewesen, wenigstens ist die Bedeutung mehr dem männlichen, als dem weiblichen Geschlechte angemessen. Nur die Namen der frommen Weiber aus der Bibel und der römischen Kirche, als Maria, Anna, Elisabeth, Martha, Sara, Eva, Judith, Dorothea, Helena, Agatha, Theresia u. s. w. sind ein privatives Eigenthum unserer Weiber geblieben. Sollten aber denn gar keine privative Weibernamen auch männliche Taufnamen gewesen seyn? Ich weiß keinen einzigen Namen, als den Namen Maria. In dem catholischen Deutschland ist Maria noch ein gangbarer Männername. Doch hat man auch hin und wieder der Maria eine männliche Gestalt durch Marianus gegeben, und dieser männliche Marianus ist wieder weiblich in Mariane geformet.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Von deutschen Stammnamen oder Geschlechtsnamen.

§. 1. Stamm- Geschlechts- oder Familiennamen sind synonimisch. Sie sind Erbnamen und bezeichnen die Verwandtschaft und die Abkunft von dem gemeinschaftlichen Stamm. §. 2. Ursprung der Beinamen. §. 3. Diese waren bei allen Völkern eingeführet. §. 4. Gewöhnlicher Gang der Beinamen. Sie unterscheiden sich von Taufnamen, daß sie nicht dem Menschen immer ankleben, sondern wandelbar sind, bis sie sich fixirt haben; §. 5. Und auch dadurch, daß sie nicht immer einer guten Auslegung bedürfen. Man hat gute, böse, gleichgültige und lächerliche Beinamen. §. 6. Im 10ten und 11ten Jahrhundert fieng man an, in Urkunden den Beinamen dem Taufnamen zuzufügen, §. 7. um sich bei den Zeitgenossen und der Nachkommenschaft kenntlich zu machen und sich von Gleichnamichten zu unterscheiden. §. 8. Verschiedene Arten der Beinamen, oder Quellen, woraus sie geflossen sind. §. 9. Ursprung der Geschlechts-Namen aus Beinamen. §. 10. und 11. Geschlechtsnamen sind grade so, wie Beinamen, aus elterlichen Taufnamen; §. 12. Aus Würden, Aemtern und Gewerben; §. 13. Von Ländern, Städten, Dörfern, oder einzelnen Stellen und Plätzen in Städten und Dorfschaften; §. 14. Von Allodial- oder Feudal-Gütern, oder auch von den Aushangschildern der Häuser; §. 15. Von der körperlichen Gestalt und dem moralischen Charakter; §. 16. oder von zufälligen Begebenheiten hergenommen. §. 17. Blos aus dem Zeitalter und aus Nebenumständen läßt sich beurtheilen, ob

ein

ein dem Taufnamen zugefügter Name ein bloßer Beiname, oder ein Geschlechtsname gewesen sey? §. 18. Meinungen einiger Gelehrten über die erste Einführung und den Fortgang der Geschlechtsnamen in Deutschland. §. 19. Geschlechtsnamen entstanden erst im 11ten Jahrhundert unter dem hohen Adel und §. 20. später im 14ten Jahrhundert unter dem mittelbaren Adel. §. 21. Solchen adlichen Geschlechtsnamen wurde das Prädicat von vorgesetzet. §. 22. Fast zu gleicher Zeit entstanden mit den Geschlechtsnamen des mittelbaren Adels bürgerliche Geschlechtsnamen. §. 23. Besondere Bildung der Stammnamen bei dem weiblichen Geschlechte §. 24. Die deutschen Geschlechtsnamen sind nicht, wie die germanischen Geschlechtsnamen verstellt worden, sondern haben in der Regel ihre Urgestalt beibehalten. §. 25. Daher ist die Auslegung eines deutschen Stammnamens nicht mit so vielen Schwierigkeiten verknüpfet, als die Auslegung eines alten germanischen Eigennamens. §. 26. Allgemeine Regeln zur Auslegung eines Stammnamens. §. 27. Alle deutsche Geschlechtsnamen sind unter sechs Classen zu bringen, worin die Classe der Ortsnamen alle übrigen weit übersteiget. §. 28. Verzeichniß lebender deutscher Geschlechtsnamen nach diesen Classen. §. 29. Bemerkungen über dieses Verzeichniß; §. 30. und über das Verhältniß dieser Classen zu einander. §. 31. Anwendung der Auslegungsregeln nach diesen Classen.

---

§. 1.

Der heutige Deutsche führet gewöhnlich, außer seinem Eigennamen, noch einen Zunamen. Den Eigennamen nennt man Taufname, weil er bei der Taufe ertheilet wird, oder auch Vorname, weil er dem Zunamen vorstehet. So hieß auch bei den Römern der Eigenname Praenomen, weil er dem Geschlechtsnamen vorstand. Der Zuname ist entweder ein bloßer

Beiname,

Beiname, der von einem gewissen Umstand veranlasset ist, oder ein erblicher von den Voreltern auf den zeitigen Namenträger verstammter Name. Dieser Zuname heißt Stamm- Geschlechts- oder Familienname. Stammen, herstammen, abstammen, bezeichnet die Herkunft einer Sache oder einer Person. Diese Ausdrücke sind figürlich von einem Baume genommen, dessen Stamm sich in Aeste ausbreitet, die denn wieder Zweige führen. Unter dem Stamm denkt man sich den Urvater der ganzen Verwandtschaft, unter den Aesten, die von ihm hergekommenen Geschlechter, und unter den Zweigen, die wieder aus einem jedem Geschlechte entsprossenen einzelnen Familien. So wie nun ein abgeschnittener Zweig wieder Wurzel fassen kann und dann einen neuen Baum bildet; so hat man auch alte Familien, die weit von dem Stamm abstehen, oder ihre Ascendenten durch viele Generationen nachweisen können, und neue Familien, die nicht über den Großvater zurücksteigen. Ist nun ein Zuname von dem Stamm entsprossen, das ist, von einer Generation zu der andern abgestiegen, oder in einer Familie erblich geworden, so ist er ein angestammter Name. Man nennet ihn ganz richtig einen Stammnamen, er mag aus einem alten oder neuen Stamm entsprossen seyn. Denn einer neuen Familie ist der Erbname eben so gut von dem Großvater, als einer alten Familie von dem Urvater aus der zehnten Generation angestammet. Da die Glieder eines Geschlechtes einen gemeinschaftlichen Zunamen führen, und sich dadurch von andern Geschlechtern unterscheiden; so nennet man eben so richtig den Zunamen einen Geschlechtsnamen. Stammname und Geschlechtsname sind also, wie Stammfolge, Stammbaum, Stammregister und Geschlechtsfolge, Geschlechtsregister und Geschlechtswappen synonimisch. Dagegen gehören

eigent-

eigentlich nur diejenigen Personen, welche eine häusliche Gesellschaft ausmachen, als Eheleute und ihre Kinder, zu einer Familie. In weiterer Bedeutung bezeichnet aber Familie auch ein ganzes Geschlecht. So sagt man eine berühmte Familie, die Familie ist ausgestorben, Familien-Gut, Familien-Portraits ꝛc. [a]) In dieser weitern Bedeutung nimmt der Deutsche [b]) Familie, wenn er, statt Stamm- oder Geschlechtsname, auch Familienname schreibet. Es ist also nunmehr, nach dem angeführten Sprachgebrauch, gleichgültig, ob man sich der Ausdrücke Stamm-Geschlechts- oder Familienname bedient; indessen sollte ich doch dafür halten, daß man schicklicher einer alten Familie einen Stamm- oder Geschlechtsnamen, und einer neuern einen Familiennamen beileget. Die Zunamen, oder die Stamm-Geschlechts- und Familiennamen sind der Gegenstand dieses zweiten Abschnittes.

§. 2.

Der alte Germane hatte, so wie alle alte Völker, nur einen Namen, den er bald nach der Geburt erhielt, den

a) Adelungs Wörterbuch, unter Familie.

b) Nicht so die Römer. Zwar nahmen auch sie Familie in einem engern Sinn, als eine häusliche Gesellschaft, worin Pater, Mater et Filius familias waren; und in einer weitern Bedeutung, so wie z. B. Cicero schreibet: Verus illustris familia. Cic. pro Murena c. 8. Sie unterschieden aber sorgfältig Stamm oder Geschlecht von Familie: Ex gente Domitia duae familiae claruerunt. l. 195. §. 11. ff. de Verb. Sign. und so denn auch Stamm- oder Geschlechtsnamen von Familiennamen, und mußten um so viel mehr diesen Unterschied machen, weil sie außer dem Geschlechtsnamen (nomen) noch einen besondern Familiennamen (cognomen) führten.

den er nie ablegte, den er als Kind, Mann und Greis führte, den er mit sich in das Grab nahm, und der auch jenseits des Grabes noch so lange lebte, als sein Andenken unter seiner Nachkommenschaft nicht erloschen war. Dieser Name war dem Kinde als eine Abzeichnung gegeben, um es von seinen Geschwistern, von seinen Gespielen und nachher von seinen Nachbarn und Mitbürgern zu unterscheiden. Sobald aber in der Nachbarschaft einer oder mehrere vorhanden waren, die denselben Namen führten, so erreichte der Name nicht völlig den Zweck mehr, den er beziehen sollte, weil man sich bei Gleichnamigten nicht immer den denken kann, von welchem die Rede ist. Um Irrungen und Misverständnisse zu verhüten, mußten daher neue Abzeichnungen ausgefunden werden, um solche Gleichnamigten von einander zu unterscheiden. Viele Zufälle bothen dazu leicht eine Gelegenheit dar. Wir wollen dieses durch ein Beispiel erläutern. Unter den in der Nähe wohnenden Heinrichen war der eine ein Schmidt, der andre hatte rothe Haare, der dritte hatte gestohlen. Man unterschied sie durch Heinrich Schmidt, durch den rothen Heinrich und Heinrich Rabe. So wohnte ein Conrad bei einer hohen Linde, ein andrer war aus Bremen gebürtig, der dritte war feige und der Vater des vierten hieß Rudolph. Hieraus entstanden Conrad zur Linden, Conrad Bremer, Conrad Haase, Conrad Rudolphs. So verfuhr man vormals überall, so noch jetzt besonders im gemeinen Leben bei geringen Leuten, die noch keinen Stammnamen führen; so vormals und noch jetzt bei Fürsten und Königen, die keine Geschlechtsnamen haben, um sie, besonders nach ihrem Tode, von ihren Vorgängern und Nachfolgern zu unterscheiden. Da haben wir, den Großen, den Kleinen, den Gerechten, den Weisen, den Klugen, den Wunderlichen, den

Groß-

Großmüthigen, den Hochmüthigen, den Stolzen, den Tapfern, den Streitbaren, den Kühnen, den Löwen, den Bären, den Strengen, den Stammler, den Schwarzen, den Kahlen, den Dicken, den Einfältigen, den Unartigen, das Kind, den Nestor, den Rothbart, den Vogler, den Springer, den Krieger, den Friedfertigen, den Frommen, den Bekenner, den Vielgeliebten, den Albern, den Jüngern, den Ersten, den Zweiten, den Einzigen rc. Wie nun die Taufnamen die Menschen überhaupt unter sich unterscheiden; so zeichnen die Nebennamen wiederum einen Namensgenossen von dem andern ab. Solche Nebennamen sind also in Rücksicht der Namensgenossen durchaus nothwendig. Weil nun der Nebenname dem rechten Namen beigeleget wird, so heißt ein solcher Name ein Beiname.

§. 3.

Beinamen sind also, obzwar nicht alle, doch gewöhnlich c), und zwar ursprünglich von der Nothwendigkeit erzeuget. Sie wären schon bei jedem Volke in der greisen Vorzeit vorhanden, und mußten vorhanden seyn, so bald verschiedene Personen einen und denselben Namen führten, um solche Gleichnamigte von einander zu unterscheiden. Die Natur der Sache bürget schon für die Richtigkeit dieses Satzes, wenn gleich die alte Geschichte uns wenige Beinamen aufstellet. Nur

c) Denn es giebt auch Beinamen, die man eigentlich Ehrennamen nennen kann, und sich gar nicht auf Nothwendigkeit gründen, um die Person, welcher ein solcher Name beigeleget ist, von andern zu unterscheiden. So gab der römische Senat dem Scipio den Namen Africanus, die Kayserin Catharina ihrem General Potemkin den Namen Taurier, und das Publikum legte dem Großen Friedrich, den Beinamen den Einzigen bei.

Nur in dem Fall nennen die Geschichtschreiber die Beinamen, wenn bei ihnen mehrere gleichzeitige Namensgenossen vorkommen. So war es nothwendig, daß sie die Beinamen der Egyptischen Ptolemäer, um Verwirrungen zu verhüten, anführten. Sie nannten und mußten uns nennen von den Egyptern: den Ptolemaeus Lagi, Ptolemaeus Philadelphus, Ptol. Evergetes, Ptol. Philopater, Ptol. Epiphanes, Ptol. Philometor; von den Syrischen Seleuciden: Seleucus Nicator, Sel. Callinicus, Sel. Ceraunus, Sel. Philopator; von den Persern Darius [d]) Hystaspis, Darius nothus, Darius Codomanus, Artaxerxes Longimanus, Artaxerxes Mnemon, Artax. Ochus u. s. w. Von Privatpersonen haben die Schriftsteller nur wenige Beinamen angeführet. Sie haben ihrer nur erwähnt, wenn sie besonders auszeichnend waren. So hieß man den Säufer Xenarchus, Metretes, den göttlichen Redner Pericles, Olympius, den Wohlsprechenden, Dion, Chrysostomus (Goldmund) den guten Phocion, Chrestus, den gerechten Aristides Justus, den Pittacus, Soropada (Breitfuß) u. s. w. Auch die Juden führten Beinamen. Wir wollen nur das einzige Beispiel von Gideon anführen. So lesen wir: „Von dem Tage an hieß man ihn Jerub-Baal und sprach: Baal rechte um sich, daß sein Altar zerbrochen ist [e]). Daß allenthalben bei den Römern Bei-

d) Heeren hält sogar die Namen Darius, Xerxes und Artaxerxes selbst für Beinamen, weil nach dem Herodot Darius der mächtige, Xerxes der Krieger und Artaxerxes der große Krieger heißt. Ideen über die Politik ꝛc. der Völker der alten Welt, II. 112. Der Schluß ist aber nicht richtig, weil auch die Eigennamen ihre besondern Bedeutungen haben.

e) Das Buch der Richter, VI. 32.

Beinamen eingeführt waren, bewähren ihre Agnomina, die sie selbst, der Sitte anderer Völker zuwider, sogar öfters ihren rechten Namen mit anreihten, und dann ihre cognomina, die ebenfalls ursprünglich cognomina oder Beinamen waren. Auch Weiber hatten Beinamen und mußten Beinamen haben, so bald zu einer und derselben Zeit und in derselben Gegend gleichnamigte Weiber vorhanden waren. Maria, die Mutter Jesu, ist die wichtigste Person unter den Weibern in dem neuen Testamente. Die Evangelisten erwähnen ihrer, als der Hauptperson, blos unter dem Namen Maria. Wie sie aber auch andere merkwürdige Weiber desselben Namens auftreten ließen, so war es nothwendig, daß sie diese, um Irrungen zu verhüten, durch ihre Beinamen bezeichneten. Wir kennen daher die Maria Jacobi, Maria Magdalena und Maria Salome. Der Germane hatte eben sowohl wie der Grieche, der Römer und alle übrige Völker Beinamen, und mußte Beinamen haben, um die Namensgenossen von einander zu unterscheiden. Nur haben uns die ausländischen Schriftsteller, die uns überhaupt nur Bruchstücke aus der alten germanischen Geschichte nachgelassen haben, diese Beinamen nicht aufgehoben. Sie erwähnen auch nur solcher Personen, die sich durch ihren Stand und Würde von andern auszeichneten und daher keines Beinamens bedurften. Wenn in dem siebenjährigen Kriege Fritz oder Ferdinand genannt wurden, so wußte schon jeder Deutsche, Feind oder Freund, daß von dem großen Könige Friedrich, oder dem Helden Ferdinand von Braunschweig die Rede war. So nannte man die alten Heerführer, Ariovist, Armin, Boiorix, Bolus, Teuteboch, Segimar, Segest ꝛc. blos bei ihren Eigennamen, und Jedermann wußte, wer darunter verstanden wurde. Wenn diese

also auch Beinamen mögen gehabt haben, so waren solche Beinamen doch den ausländischen Geschichtschreibern, die uns nur einzelne Züge ihrer Thaten überliefert haben, nicht einmal bekannt. Sie konnten daher auch dieser Beinamen nicht erwähnen und hatten es auch nicht nöthig, weil sie keine Zeitgenossen aufstellten, die gleiche Namen führten. So wie alle übrige Völker, so hatten also auch die Germanen Beinamen, und mußten nothwendig, besonders in ihrer mittlern und noch mehr in der niedrigen Volksclasse, weil darin die mehresten Namensgenossen vorkommen, Beinamen haben.

§. 4.

Taufnamen und Beinamen sind in Rücksicht ihres Entstehens, ihrer Fortdauer, ihrer Bildung und ihrer Wirkung von einander sehr verschieden. Schon bald nach der Geburt erhält das Kind einen Taufnamen, den es nie ablegt. Eine ganz andere Bewandniß hat es mit dem Beinamen. Dieser wird dem Menschen nicht in einem gewissen Zeitalter beigelegt. Bald erhält er ihn als Kind, bald als Jüngling, dann wieder als Greis. Ja oft bekömmt man erst den Beinamen nach dem Tode. Der Taufname klebet dem Menschen beständig an, nicht aber immer der Beiname. Dieser ist einer steten Abwechslung nach vorwaltenden Umständen unterworfen. Wir wollen dieses wieder durch ein Beispiel erläutern. Wenn drei in der Nähe wohnende Jünglinge, die den gemeinschaftlichen Namen, Herman, führen, nach ihren schwarzen Haaren, nach ihrer Fertigkeit, und ihrer Statur durch Herman Schwarzkopf, Herman Fix und den kleinen Herman von einander unterschieden wurden; so konnten diese Beinamen, womit man sie eine geraume Zeit bezeichnet hatte, durch verän-

veränderte Umstände aussterben, und andre wieder eintreten. Wenn Herman Schwarzkopfs Haare im Alter greis wurden, und Herman Fix ein Bein brach; so nannte man jenen nunmehr den greisen Herman, und diesen Herman Hümpler. Der kleine Herman behielt aber immer seinen Namen bei, und hies bis an seinen Tod Herman Klein. Auch öfters konnte es sich zutragen, daß ein Mensch zu einer und derselben Zeit verschiedene Beinamen hatte. Wir wollen bei dem Beispiele bleiben. Herman Greis lag beständig in der Schenke und Herman Klein war ein muthwilliges Männchen, das viele närrische Streiche angab. Nun hies jener bei einigen Herman Greis, bei andern wieder Herman Bierkanne, und dieser wurde bald Herman Klein, bald aber Herman Eulenspiegel genannt. „Die Bauern in der Betuwe — schreibt der Verfasser der Bemerkungen auf einer Reise in den Rheingegenden — machen nach Gefallen neue Namen und verändern die alten. So ließ sich ein Pächter, der zu Herzogenbusch geboren war, bei Leersum nieder, und war denn da unter dem Namen van den Busch bekannt. In der Folge zog er sich über den Berghügel, pachtete da ein Gut und erhielt den Namen Fritz Oberberg.“ f) Dies ist aber nicht eine besondere Eigenheit, wie der Verfasser wähnet, sondern der gewöhnliche Gang, den die Beinamen von jeher genommen haben und noch nehmen. Es ist also keine nothwendige Eigenschaft eines Beinamens, daß er gleich dem Taufnamen immer dem Menschen anklebet, vielmehr ist ein Beiname einer beständigen Abänderung so lange unterworfen, bis er sich unter den Zeitgenossen in der bürgerlichen Gesellschaft einmal fixiert hat.

§. 5.

f) Bemerkungen auf einer Reise in den Rheingegenden, S. 48.

§. 5.

Einen Taufnamen erhält das Kind von seinen Eltern oder Gönnern. Da nun Eltern und Gönner dem Kinde gut sind, so wählten unsre Vorfahren für ihre Kinder solche Namen aus, die auf körperliche oder moralische Vorzüge oder auf ihren künftigen Wohlstand hinwiesen. Ein alter germanischer Name, welcher eine Vorbedeutung des künftigen günstigen Schicksals seyn sollte, muß also immer einer guten Auslegung fähig seyn, und kann nie auf etwas widriges, böses, lächerliches oder auch gleichgültiges hinweisen. Dies haben wir aus der Natur der Sache, und selbst aus den Namen erwiesen. Nicht so verhält es sich mit den Beinamen. Den Beinamen bekömmt der Mensch selten von sich, sondern gewöhnlich von seinen Mitbürgern, um ihn von seinen Namensgenossen zu unterscheiden, oder ihn in ihrem Bezirk auffallend kenntlich zu machen. Sie bezeichnen durch einen solchen Namen ihren Nebenmenschen, nicht wie bei Taufnamen, durch das was er werden soll, oder was man wünschet, daß er werden soll, sondern so wie er gegenwärtig nach seinem Geburtsorte, oder Wohnhause, oder seinem Vater, oder seinem Amte, oder nach seinem Charakter, seinen Tugenden, Lastern, oder körperlichen Vorzügen und Gebrechen wirklich vor ihnen stehet. Ein solcher aus der zeitigen Lage oder innerlichen und äußerlichen Beschaffenheit des Menschen hergenommener Beiname gründet sich auf die Laune, auf einen Einfall, auf Zuneigung, Abneigung, Achtung und Lieblosigkeit des Publikums. Daher haben wir Beinamen von guter, böser, gleichgültiger und lächerlicher Bedeutung. Die Beinamen, welche aus Spott oder Verachtung herrühren, nennt man Spitznamen, Schimpfnamen,

Spott-

Spott- und Afternamen, und in Niedersachsen Oekelnamen. [g])

§. 6.

Nicht blos im gemeinen Leben wurde der Mensch, von dem die Rede war, durch einen Beinamen bezeichnet, sondern man fand auch für gut und nothwendig in den Urkunden und Documenten, worin der Mensch als handelnde Person oder als Zeuge auftrat, um ihn von seinen Namensgenossen zu unterscheiden, und ihn bei seinen Zeitgenossen und der Nachwelt desto kennbarer zu machen, diesen Beinamen aufzunehmen. Anfänglich achtete man nicht so genau darauf, nur die Vornehmsten der Geistlichkeit fügten in den ältesten Urkunden ihre Charactere, Episcopus, Abbas, Praepositus ꝛc. bei. Wie sich aber nachher die Documenten vervielfachten, und die Layen das Beispiel der Geistlichen schon vor sich hatten, hielten auch sie es für nothwendig, ihre Charactere oder ihre sonstigen Beinamen, als eine Abzeichnung von den Namensgenossen, ihren Taufnamen zuzufügen. Diese Beinamen treffen wir in den Urkunden erst in dem Ausgang des 10. und dem Anfang des 11. Jahrhunderts an [h]). Je weiter wir vorwärts rücken, desto mehrere Beinamen finden wir in öffentlichen und privat Urkunden vor. In dem 13. Jahrhundert sind schon die mehresten Personen, Geistliche und Layen, mit Beinamen bezeichnet. So wie nun die Urkunden in lateinischer oder deutscher Sprache abgefasset sind, so treffen wir in ihnen auch deutsche und lateinische Beinamen an; denn die Geistlichen, welche die Documente auffsetzten, und selbst die Namen

g) Nach Adelung in seinem Wörterbuche von öke zusetzen.

h) Mabillon de re dipl. L. 2. cap. 7. §. 3.

men der Zeugen, weil die wenigsten Layen schreiben konnten, gewöhnlich hinzufügten, hielten es für unschicklich, einen deutschen Beinamen unter ein lateinisches Document zu stellen. Wenn man also in lateinischen Urkunden die Namen: Wernherus Telonarius, Conradus Monetarius, Henricus Bavarus, Marquardus Lupus u. s. w. vorfindet: so darf man sich dadurch nicht irre führen lassen. Es sind wirkliche deutsche Beinamen, die nur in das lateinische übergetragen sind. Im Umgange hießen diese Leute Wernher der Zöllner, Conrad Münzer, Heinrich von Bayern, Marquard Wolf u. s. w.

§. 7.

Der Beiname ist dem Menschen nicht, wie ein Geschlechtsname, angestammet, ist auch selten von ihm selbst ausgefunden, sondern ist ihm von dem Publiko beigeleget oder gar aufgedrungen, um ihn von seinen Namensgenossen zu unterscheiden. Aber auch jedem einzeln Menschen selbst ist daran gelegen, daß er nicht mit einem andern verwechselt wird, daß er bei seinen Zeitgenossen kenntlich ist, und bei der Nachkommenschaft kenntlich bleibet. Darum ließ man sich den von dem Publico ausgesonnenen Beinamen gefallen, und fügte ihn nachher sogar in der Schriftsprache und in Urkunden dem Eigennamen zu. Doch konnte ein Beiname von der Beschaffenheit seyn, daß er nicht immer dem behagte, der damit bezeichnet wurde. Alsdenn mußte er sich zwar den Namen in dem gemeinen Umgange gefallen lassen, er selbst wählte sich aber einen andern zu seiner Unterschrift und in Documenten aus. Wenn daher dem Schmid Ulffert der Beiname Hasenfuß nicht gefiel, so nahm er von seinem Amte den Beinamen Schmid an, und schrieb sich Ulffert Schmid,

und die Mönche machten in den Urkunden daraus Ulffardus Faber. Bei seinen Nachbaren aber hieß er noch immer Ulffert Hasenfuß. War aber ein gehässiger oder übellautender Beiname schon so feste eingewurzelt, und hatte er sich durch die ganze Nachbarschaft ausgebreitet, daß alle Aussichten zur Vertilgung des Namens verlohren waren; so setzte man sich öfters darüber weg, und behielt auch den Namen in der Schriftsprache ungeändert bei. Doch verwahrsamte man sich auch nicht selten mit dem Zusatze: genannt, dictus oder cognomine. Man sah diesen Zusatz als eine Protestation an, und wollte damit zu verstehen geben, daß man nicht freiwillig den Namen angenommen habe, sondern solcher ein aufgedrungener Beiname sey. So finde ich zum Beispiel in einigen alten Urkunden vor: Conradus dictus Knuttel, Wernher cognomine Uhle, Conradus dictus Stolz, Albert dictus Sidenswanz, Ecbertus dictus Karsekorf, Didericus dictus Storm, Didericus dictus Klenklack, Johannes dictus Fleckenschild, Henricus dictus Caslehake, Johann van Wersabe, Anders geheten lange Johan van Wersabe u. s. w.

§. 8.

So viel denn von dem Entstehen oder dem Ursprung der Beinamen. Aus den Urkunden, die uns eine unzählige Menge der Beinamen aufstellen, ersehen wir ihre Beschaffenheit und die Quellen, woraus sie geflossen sind. Einige sind von dem Eigennamen des Vaters hergenommen, und bezeichnen die väterliche Abkunft, als: Fridericus Filius Martini, Sifridus Gernoldi Filius, Johannes Richeri, Deimarus Deimari, Willem Jacobsen, Lückwarth

Elers

Elers Söhne u. s. w. Andere sind Amts- oder Handwerksnamen, als: Philippus Monetarius, Volcwinus Pistor, Henricus Sutor, Adolphus Caupo, Vromaldus Pannicida, Johann Becker, Eberhard Pflugmeister, Frederik de Goldschmed, Lambert de Kremer, Jacob Glasemacker, Johann de Schrader, Jacob Schnider ꝛc. Andre bezeichnen die Herkunft aus einem Lande, Stadt, Flecken oder Dorfe. als: Otto von Boitzenburg, Ludwig von Würtenberg, Edelwin von Zweibrücken, Henricus Bavarus, Gerung Friese, Nicolaus von Lübeck, Sifridus de Urbe (von Stade) Henricus de Brema u. s. w. oder bezeichnen eine gewisse Stelle, oder Merkmal in einer Stadt oder in dem Dorfe bei dem Geburts- oder Wohnhause dessen, der den Namen trägt, als: Hartmann an der Ecke, Conradus de Tilia (von der Linde) Olrich de Piscina (vom Fischteich) Henricus de Inferno (zur Höllen) Thidericus prope Cimeterium (am Kirchhof) Hartmann bei dem Karkhove, Reimbodo in Porta (im Thore) ꝛc. Dann sind einige Beinamen von Besitzungen und Gütern entlehnet, als: Conradus de Kircheim, Blicker von Harphemborg ꝛc. Ferner sind andre von der Gestalt, körperlichen Vorzügen, oder Gebrechen hergenommen, als: Godefried de Stamler, Elwinus Albus, Elwinus Niger, Volzo Rufus, Heinrich Stark, Evert de Jonge, Marquardus Parvus, Meingatus Longus, Heccelo Albus, Ulricus Cortelang, Johann Lange, Heinrich de Lahme, Heinrich Goldmund, Johannes Sapiens, Otte de Grote u. s. w. Dann hat man Beinamen von Thieren, theils wegen körperlichen oder moralischen Aehnlichkeiten, theils aber auch weil Wohnhäuser solche Namen führten, als: Godofredus Griffo, Conradus Volpecula, Godofridus Pisciculus, Henri-

cus Piscis, Marquardus Lupus, Johannes Swyn, (Schwein) ꝛc. Endlich trifft man Beinamen von zufälligen Begebenheiten an, als: Wernher Krich, Rudolph Rogge, Arnold Stempel, Conradus Stapel, Fywo Block, Berthold Pfenning, Ludolphus Altewereld ꝛc. Dies sind lauter Beinamen, die ich aus Urkunden vom 12 bis 14 Jahrhundert gezogen habe. Die große Menge der aus dieser Epoche in den vielen diplomatischen Werken vorhandenen Urkunden stellen tausend und mehrere solche Beinamen auf. Diese werden aber schon hinlänglich seyn, ihre verschiedenen Quellen nachzuweisen.

§. 9.

Aus solchen Beinamen sind unsere heutigen Geschlechts- oder Stammnamen erwachsen [i]). So bald jemand anfieng den ihm von dem Publico als eine Abzeichnung von seinen Namensgenossen beigelegten, oder etwa von ihm selbst ausgefundenen Beinamen in öffentlichen oder Privaturkunden zu gebrauchen, erhielt ein solcher Beiname mehrere Festigkeit; denn man impfte sich gleichsam dadurch diesen Namen selbst ein. Noch aber blieb dem ohnerachtet dieser Name nur ein Beiname, nur ein Unterscheidungszeichen von den Namensgenossen. Die Ehrfurcht und die Liebe des Sohnes zu dem Vater veranlaßte nicht selten den Sohn, in die Fußtapfen des Vaters zu treten, dessen Handlungen zu seiner Richtschnur zu nehmen, und das fortzusetzen, was der Vater angefangen hatte. Kein Wunder ist es daher, wenn der Sohn anfieng, sich in den Urkunden mit eben dem Beinamen bezeichnen zu lassen, den der Vater

i) Agnomina saepius in cognomina transiere. Heumann de re diplom. p. 17.

Vater angenommen hatte. Folgte nun wieder der Enkel dem Beispiel seines Vaters und verließ er den Beinamen wieder seiner Descendenz; so war der Beiname verstammt und wurde ein Geschlechts- oder Stammname. Dies ist denn der Ursprung unserer heutigen Stammnamen, und der natürliche Gang, den die Stammnamen haben nehmen können. Grade so machten es auch die Römer. Ihre Familiennamen (cognomina) waren ursprünglich Beinamen (agnomina). Diese Familiennamen waren so wie die deutschen Beinamen und nachherigen Stammnamen entlehnt von Thieren: als die Tauri, Equitii, Caprilii, Suilli, Caprarii, Porcii, Ovinii, Scrofae, Ursini rc. von Ackerbau und Früchten, als die Pisones, Cicerones, Lentuli, Fabii, Lactucii rc. von der Leibesgestalt, als die Strabones, Paeti, Calvi, Coeci, Limi, Labeones, Nasones, Capitones, Frontones, Scaevolae, Sedigiti, Nigri, Rufi, Rutilii rc. Von Tugenden und Lastern, als: Lepidi, Candidi, Gurgites, Veri, Severi, Bibuli, Asperi rc. oder von Aemtern und Gewerben als: Fullones, Censorini, Feciales, Villici rc. oder von ihren Eroberungen und Heldenthaten als: Africani, Parthici, Germanici, Numidici, Persici, Cretici rc. Die Verwandlung der deutschen Beinamen in Stammnamen ist also nicht etwas sonderbares oder neues, der Deutsche schlug nur den vor ihm liegenden gradesten Weg ein, den lange vor ihm auch schon die Römer betreten hatten[k]).

§. 10.

k) Der Römer hatte einen Geschlechts- oder Stammnamen, nomen gentilitium, oder kurz nomen genannt, und wenn sich das Geschlecht (genus) in viele Aeste oder Familien ausgebreitet hatte, außerdem noch einen Familiennamen (cognomen). So gehörten z. B. zu dem Cornelischen Geschlechte

§. 10.

Der Beweis, daß die Geschlechts- oder Stammnamen aus Beinamen entsprossen sind, oder ursprüngliche Beinamen gewesen sind, lieget in den Geschlechtsnamen selbst; denn sie sind grade so gebildet, wie die Beinamen, und weisen auf dieselben Quellen hin, woraus die Beinamen hergeflossen sind. Wir finden nach dem §. 8. Beinamen vor, die von dem väterlichen Taufnamen, von einem Amte oder Gewerbe, von Ländern, Städten und Flecken, von einzelnen Stellen einer Stadt oder eines Dorfes, von Besitzungen und Gütern, von der körperlichen Gestalt, Vorzügen und Gebrechen, von Thieren, und endlich von zufälligen Begebenheiten entlehnet sind. Eben dieselben Classen, nicht mehrere oder mindere, treffen wir bei Geschlechtsnamen an. Um uns diese Classen mehr anschauend zu machen, wollen wir jede besonders vornehmen. † Warum nannten sich die Juden Israeliten, warum die Römer Aeneaden, und warum wir uns Deutsche? Jacob genannt Israel war der Vater der zwölf jüdischen Stämme [1]), der Trojaner, Aeneas, der Stifter des nach-

schlechte die Familien der Scipionen, Lentuler, Sullaer, Cinnaer und Dolabeller. Den Geschlechts- und Familiennamen trat der eigentliche Name, so wie bei uns der Taufname, vor, und hieß daher Praenomen, oder der Vorname, und hinten hieng man noch einen Beinamen (agnomen) an. Wir wollen nur zum Beispiel die Namen Marcus Portius Cato Censorinus nehmen: Marcus (praenomen) Portius (nomen gentilitium) Cato (cognomen) Censorinus (agnomen). Die Weiber führten aber nur einen Vornamen und den Geschlechtsnamen, hatten aber keinen Familiennamen und Beinamen.

1) Alle die kleinen Völker in und um Palästina, die Ammoniter, Moabiter, Pheresiter, Jebusiter rc. nannten sich nach ihren Stammvätern.

nachherigen römischen Volkes, und die Germanen hielten Tuisto für ihren Urvater [m]). Warum setzen wir einen vorzüglichen Werth auf die Güter, welche unsere Väter und Voreltern besessen haben [n])? Woher das Freundschafts- und Einlösungsrecht bei den Juden [o])? und unser heutiges Näherrecht aus der Verwandschaft oder der Retractus gentilitius? Blos aus Vorliebe zu unsern Eltern und Vorfahren. Warum heben wir so sorgfältig unsere Geschlechtsregister auf, warum schätzen wir die Gemälde unserer Eltern und Voreltern, warum setzen wir ihnen Leichensteine, und warum entlehnen wir gewöhnlich die Taufnamen unserer Kinder von den Namen der Eltern? Um das Andenken unserer Eltern und Voreltern zu erneuern, und ihre Namen auf die Nachkommenschaft zu bringen. Der weise Salomon weiset uns auf die Quelle hin. Kindes Kinder, sagt er, sind die Krone der Alten, und die Ehre der Kinder sind ihre Väter [p]). Es läßt sich daher gleich einsehen, warum der Name des Vaters der gewöhnlichste Beiname der Kinder bei allen Völkern gewesen ist, die noch keine eigentlichen Geschlechtsnamen hatten.

Libier,

m) Celebratur carminibus Tuisto. Tacit. de m. G.

n) Ducimus quendam adversum ipsas terras consuetudine affectum. Num vendes tu agellum meum? Num paternos avitosque cineres et ossa, alicui coenae unius addices. Quintil. Decl. 298.

Quin etiam sedes iubent si vendere avitas,
Ite sub imperium, sub titulumque lares.
Tibull. Lib. 2. Eleg. 4. v. 53.

o) Naboth wollte seinen Weinberg nicht abtreten, nicht aus Eigensinn, sondern weil ihm der Weinberg von seinem Vater angestammt war. 1. König XXI. 3. — Ruth IV. 4. Jerem. XXXII. 7.

p) Sprüche Salom. XVII. 6.

Libier, Perser, Juden, Griechen und andere alte Völker des Morgenlandes nahmen ihre Beinamen gewöhnlich von den Eigennamen ihrer Väter her. Gyges Dascili, Darius Hystaspis, Zapyrus Megabizi, Xantippus Periclis, Ptolemaeus Lagi, Selencus Antiochi und unzählige andere Namen bewähren es. Die Juden besonders benannten fast keinen ihrer Mitbürger, oder sie bezeichneten ihn zugleich mit dem Namen des Vaters [q]). Selbst die Römer, die doch Geschlechtsnamen und außerdem noch Familiennamen hatten, fügten dennoch ihrem Namen noch oft den Namen der Väter bei. So kennen wir Lucius Furius Marci Filius Cammillus, Cneius Cornelius Publici Fil. Scipio u. a. m. Auch in jüngeren Zeiten, und so gar in unserm Zeitalter, ist diese Gewohnheit bei verschiedenen Völkern nicht abgekommen. Sehr häufig finden wir bei Juden und Mahomedanern die väterlichen Namen als Beinamen vor. Aaron ben Elieser, Aaron ben Joseph, Aaron ben Mardochai, Aaron ben Benjamin, u. s. w. waren gelehrte Juden, und Achmet ben Ali, Achmet ben Elis, Achmet ben Fares, Achmet ben Zakaria u. a. m. waren gelehrte Mahomedaner. Noch jetzt setzen die heutigen Griechen in Schriften und Briefen den väterlichen Namen dem ihrigen bei. Eine Gewohnheit, die fast in dem ganzen heutigen Orient gangbar ist [r]). Der gemeine Araber — schreibt Niebuhr — bekümmert sich selten um den Namen seines Großvaters, und würde oft nicht einmal seinen Vater zu nennen wissen, wenn die Morgenländer nicht gewohnt wären, den väterlichen

q) Moses IV. 1. und viele andre Stellen mehr.

r) Guys litterarische Reise nach Griechenland, II. 101.

chen Namen den ihrigen beizufügen [s]). Von dieser so sehr allen Völkern gemeinen Gewohnheit ist der Deutsche nicht abgewichen. Auch der Name des Vaters, ich habe dieses schon oben §. 5. nachgewiesen, war ein gewöhnlicher Beiname des Sohnes, und dieser Beiname gieng nachher in den Geschlechtsnamen über.

§. 11.

Ein solcher aus dem väterlichen Taufnamen erwachsener Geschlechtsname wird auf verschiedene Weise gebildet. So wie die Russen das itsch oder wiz, die Friesen a, die Schweden und Engländer son (filius) dem väterlichen Taufnamen anhangen, und die Russen aus Peter, Paul, Ivan rc. Petrowiz, Paulowiz, Ivanowitsch rc, die Friesen aus Haring, Cyrk, Wiard, Agge rc. Harringa, Cyrksena, Wiarda, Aggena rc. [t]), die Schweden und Engländer aus Gustav, Axil, Paul, John und Jan rc. Gustavson, Axilson, Paulson, Johnston, Janson rc. machen, so verlängert der Deutsche den väterlichen Namen durch sen, welches ebenfalls Sohn bezeichnet. Daraus entstanden denn die Geschlechtsnamen: Paulssen, Petersen, Classen, Wilmsen, Jacobsen, Dirksen u. s. w. Oder man verlängert auch den väterlichen Namen durch ling oder ing, welches einen Abkömmling bedeutet [u]). So

s) Niebuhrs Beschreibung von Arabien, S. 16.

t) Davon handelt Emmius umständlich in Schediasma de nominibus fam. celebr. in Frisia. Der ungenannte Verfasser der Verhandeling over de Eigennaemen der Friesen stellet über 500 von den väterlichen Taufnamen durch das angehängte a gebildete Geschlechtsnamen auf.

u) ing. videtur esse a Celtico engi, parere, nasci, nam in Patronymicis significat gnatum eius cui annectitur. Wacht. Gloss.

So machten es schon die Franken, Angelsachsen und Longobarden. Wir finden bei ihnen die Namen: Bryning, Teoling, Merowing, Caroling, Uffing u. s. w. Lauter Beinamen, die die väterliche Abkunft bezeichnen! Daher sind nachher von den väterlichen Taufnamen, Bartelt, Bruin, Dethard, Hessel, Ebe, Konn rc. die noch blühenden Geschlechtsnamen: Barting, Bruining, Detharding, Hesling, Ebeling, Conring rc. entstanden. Oder man läßt auch das sen und ing weg, und bedient sich blos des Genitivi, als Jacobs, Peters, Bruns, Diederichs, Fridrichs, Friders, Karstens rc. da denn Sohn ausgelassen ist. Ein Gelehrter glaubte oft, daß eine lateinische Biegung seiner Würde angemessener schien, dann schrieb er sich Adami, (filius) Alberti, Pauli, Petri, Jacobi, Andreae, Bernardi, Conradi, Nicolai, Philippi, Ernesti, Friderici, Gebhardi, Michaelis rc. So wie durch ein angehängtes er die Herkunft bezeichnet wird, und man einen vormaligen Einwohner Berlins, Hamburgs, Bremens, den Berliner, Hamburger, Bremer nennet, so schrieben sich die Söhne Jacobs, Gerhards rc. auch wohl Gerhartinger, Jacobäer rc. Oft auch behielt der Sohn den Namen des Vaters schlechtweg, ohne allen Zusatz, bei, und machte aus diesem Taufnamen einen Geschlechtsnamen. Die noch lebenden Geschlechtsnamen, Albrecht, Anton, Ernst, Erhard, Ludwig, Adam, Lucas, Burchard, Carl, Eberhard, Diederich, Günter, Franz, Hartwig, Hartman,

Gloss. Proleg. Sect. VI. Saxonibus autem in more fuit, patrio nomini ling subiungere, cum vel filium vel iuniorem significaturi essent. Spelman in Glos. Arch. p. 10. ing, ling ist wohl mit jung synonimisch. Daher hängt man vorzüglich den Kindern diese Sylbe an: als Zwilling, Zögling, Lehrling, Fündling, Säugling rc.

man, Lambert, Herman, Lorenz, Luder, Otto, Meinhard, Meinert, Mense, Jonas, Thomas, Simon, Franz, Frenzel, Friedrich, Fritz, Richard, Reinhard, Leonhard, Clemens u. s. w. bewähren es. Diejenigen Taufnamen, die am mehresten gangbar waren, mußten auch die mehresten ähnlichen Stammnamen erzeugen. Um nun ein Geschlecht von dem andern zu unterscheiden, oder aus Zufall, oder Laune, oder Pedanterei wurde ein und derselbe Taufname bald rein und unverstellt, bald verkürzet, oder auch verlängert, oder verschroben in einen Geschlechtsnamen verwandelt. Die Namen Jacob und Heinrich sollen uns nur zum Beispiel dienen. Aus Jacob sind die bekannten Geschlechter erwachsen: Jacob, Jacobäus, Jacobäer, Jacobi, Jacobotius, Jacobili, Jacobin, Jacobita, Jacobs, Jaconellus, Jacotius, Jacobsen u. a. m. und aus Heinrich: Heinrich, Heinrici, Heinrichs, Heincius, Heinius, Heineccius, Heinze, Heinsing, Heinson, Heindel, Heinecke, Heine, Hein, Heim u. s. w. So sind durch verschiedene Bildungen aus einem und demselben Taufnamen verschiedene Geschlechtsnamen entstanden. Ich kann nicht umhin zu bemerken, daß wir noch täglich in Ostfriesland und in der umliegenden Gegend Geschlechtsnamen aus Taufnamen erwachsen sehen. Der Bauer, der Arbeiter, der Handwerker hat gewöhnlich zwei Taufnamen. Der erste Name ist der Hauptname, wornach er im gemeinen Leben benannt wird. So nennet man den Peter Egberts: Meister Peter, Nachbar Peter, Peter Ohm. Dieser erste oder Hauptname wird allen Kindern in der Taufe als zweiter Name beigeleget. So werden denn die Kinder des Peter Egberts, Egbert Peters, Dirk Peters, Mensse Peters, Triene Peters getaufet. Die Kinder des Egbert Peters heißen nun wieder Peter Egberts, Claas Egberts, Johann

Egberts,

Egberts, so wie denn wieder die Kinder des zweiten Sohnes Dirk Peters, Peter Dirks, Eilert Dirks, Albert Dirks u. s. w. heißen. So gehet es von einer Generation zu der andern immer weiter. Der zweite Name ist also zwar an sich nur ein bloßer Taufname, und nicht einmal der Hauptname, soll aber doch zugleich die väterliche Abkunft bezeichnen. Wenn nun einer dieser Söhne ein Höcker, Kaufmann, Küster oder gar Prediger wird, oder nur von dem Lande in der Stadt sich niederläßt; so findet er gewöhnlich diesen Namensprozeß gar zu gemein. Berend Dirks läßt sich nun nicht mehr Meister Berend oder Berend Ohm nennen. Er heißt nun Monsieur Dirks, oder gar Herr Dirks. Seine Kinder werden nun auch nicht mehr Berend getaufet. Sie heißen und schreiben sich nun nach seinem zweiten Namen Dirks, oder verschönert Dirksen, oder noch mehr geschnieckelt Diderici. Dieser Name gehet nun auf alle fernere Descendenten über, und wird also ein Stammname. Ich habe dieses nur bemerket, um das Entstehen der Geschlechtsnamen aus Taufnamen anschaulicher zu machen.

§. 12.

Nach den Würden, Aemtern und Gewerben wurde der Mensch von seinen Namensgenossen unterschieden, daher fügte man selbst solche Namen den Taufnamen in Schriften und Documenten bei. (§. 8.) Auch diese sind denn in Geschlechtsnamen übergegangen. Unzählige deutsche Geschlechtsnamen bewähren es. Wir haben die Geschlechter: Schmidt, Weber, Müller, Becker, Backmeister, Schneider, Schröder, Schuster, Schuhmacher, Schomacker, Maurer, Zimmermann, Timmermann, Schlösser, Goldschmidt, Kleinschmidt, Messerschmidt, Pfannenschmidt, Blickschlager, Sattler,

Wagner,

Wagner, Rademacher, Töpfer, Pottgießer, Keßler, Schmelzer, Kannegießer, Boetger, Kuiper, Ziegler, Schindler, Steinmetz, Seiler, Riemer, Lederer, Ferber, Walcker, Gerber, Dreyer, Dresler, Schnitzer, Kästner, Kistemaker, Körberer, Glaser, Leidecker, Pütter, Hutmacher, Hutwalker, Bürstenbinder, Leuchtenmacher, Bretschneider, Karner, Fuhrmann, Metzger, Fleischer, Molter, Winzer, Rostäuscher, Kütner, Köhler, Kohlbrenner, Bergman, Koch, Keller, Kelner, Gaertner, Thunman, Fischer, Schiffmann, Fehrmann, Foerster, Jäger, Schäfer, Hirt, Herder, Wirth, Bierwirth, Jungwirth, Schenk, Krüger, Krämer, Cramer, Kaufmann, Kopman, Bürger, Bauer, Hofbauer, Bauman, Ackermann, Hausmann, Tromler, Spielman, Geiger, Fidler, Pfeiffer, Piper, Tänzer, Hofmeister, Kirchner, Küster, Köster, Richter, Schulz, Schultheis, Schreiber, Schriver, Vogt, Zöllner, Schließer, Meier (das ist Vorsteher oder Verwalter) u. s. w. Kurz man hat kein Amt, kein Gewerbe, oder man trifft davon einen Geschlechtsnamen entweder in der hochdeutschen oder plattdeutschen Sprache an. Die dem Staate nothwendigsten Gewerbe, die die mehresten Menschen erfordern, haben auch die mehresten Stammnamen veranlasset. Es ist fast kein Winkel in Deutschland, wo man nicht die Namen: Schmidt, Müller, Weber, Schneider, Bäcker antrifft. Uebrigens sind auch die aus Gewerben entstandenen Stammnamen in verschiedene Formen gegossen. Von Müller haben wir z. B. die Familien: Müller, Möller, Moeller, Moller, Müldener, Molnar, Müleman, Mülman, Molitor, Molitoris, Molinus, Molinaeus, von der Mulen, zur Mühlen, van der Meulen u. s. w. So verhält es sich auch mit Schmidt, Schneider und mehreren Namen.

§. 13.

§. 13.

Von den Ländern und Oertern, woraus Jemand hergekommen ist, sind erst viele Beinamen und daraus denn wieder Stammnamen entstanden. Von ganzen Ländern haben wir die Familien: Däne, Schwede, Norman, Holland, Grieche, Polack, Unger, Schweizer, Böhme, Frise, Freese, Oestereich, Schwabe, Franke, Sachse, Preuße, Düringer, Thüring, Westphal, Pommer, Pfälzer, Hesse, Röcklinghauser, Holstein, Schaumburg, Fulda, Elsässer, Bergstraßer u. s. w. Von Städten, Flecken und Dörfern: Bremer, Trier, Duisburg, Mörs, Emmerich, Hamm, Hanauer, Homberg, Marpurg, Wiener, Leipziger, Rostock, Stendal, Berlin, Haller, Ulmer, Cassel, von Emden, von Nüis, von Münster, Utrecht, Bergopzomer, Prager, Egerer, Rudolstädter, Wittenberg, Goch, Wegesack, Campe, Rosbach, Cranz, Crefeld, Creuzberg, Carlstein, Capelle, Baring, Basedo, Baumgarten, Beckhof, Bengel, Benkendorf, Bilstein, Tieffenthaler, Trampe, Stein, Sangerhausen, Selle, Eichhorn, Wildenhayn u. s. w. Nicht blos Länder, Städte, Flecken und Dörfer, sondern auch einzelne Stellen in der Stadt oder in und bei dem Dorfe, in deren Nähe Jemand wohnte, veranlaßten erst Beinamen und dann Stammnamen. Dahin gehören Felder, Aecker, Straßen, Gebäude, Brücken, Hügel, Bäche u. s. w. Der eine Rudolph wohnte am Kirchhof, der andere in der Ecke des Dorfes, der dritte am Felsen. Man unterschied daher diese drei Personen, durch Rudolph Kirchhof, Rudolph Kant oder Rudolph an der Ecke, und Rudolph Fels. Dies ist der wahrscheinliche Ursprung der blühenden Familiennamen: Bach, Born, Busch, Fels, Felsen, Berg, Horn,

Kant,

Kant, Winkler, Voswinkel, Waage, Grube, Kirchhof, Dohm, Blumenbach, Eisenbach, Wittenbach, Rambach, Brunquel, Overbeck, Feldtenstein, Steinacker, Kratzenstein, Steingrüber, Krügelstein, Kordenbusch, Rautenstrauch, Walbaum, Kerschbaumer, Eichelberg, Tannenberg, Kurchberger, Rosenthal, Overkamp, Rehfeld, Hasencamp, Hagedorn, Ossenfelder, Heidefeld, Lilienfeld, Lerchenfeld, Wiese, Stromer, Gentebrück, Coesbrück, Eckhof, Imhof, Gattenhof, Krumbhorn, Horst, und unzählige andere [v]).

§. 14.

Von dem Gute, welches jemand als ein Eigenthum besaß, oder womit er belehnet war, wurde gewöhnlich der Besitzer benannt. Daher sind die mehresten Geschlechtsnamen unsers alten deutschen Adels von den Gütern, die ihre Vorfahren besessen haben, entstanden [w]). Wir können der Anführung einiger Beispiele überhoben seyn, weil uns jedes Adelslexicon sofort davon überzeuget Hat sich auch der Name des Gutes oder der Burg geändert, oder ist uns der Name eines solchen Guts durchaus unbekannt: so weiset uns doch die Endigung oder der Anfang so vieler adlichen Geschlechtsnamen durch Feld, Berg, Thal, Dorf rc. auf

v) Conring bemerket schon, daß von Aeckern und Landgegenden sehr viele Beinamen und nachher Stammnamen entstanden seyn: Potioribus et antiquioribus civibus ab agro manent cognomenta, unde primum in urbem commigrarunt. Dissert. de Urbibus Germ. §. 83.

w) Villarum Domini et Possessores appellantur a nominibus villarum, quas sibi emtionis, sive donationis, sive allodii, sive feudi et beneficii iure acquisiverunt. Westphal mon. inedita. T. 2. p. 2005.

auf ihren Ursprung hin, und überzeuget uns, daß der Name ein Gutsname sey. Nicht aber der Edelmann allein, sondern auch der Bürger und Bauer wurde oft von dem Hause benannt, welches er als Eigenthümer, auch wohl als Pächter besaß oder bewohnte [x]). In vorigen Zeiten hatten die mehresten Häuser ihre besondern Namen, und noch findet man, besonders in Handelsstädten, ganze Straßen, worin jedes Haus einen Schild aushängen hat und davon seinen Namen führet [y]). Ganz natürlich unterschied man die Namensgenossen nach den benannten Häusern, die sie bewohnten. Man unterschied Wilhelm im Hecht, von Wilhelm im Raben, Wilhelm in der Krone von Wilhelm in dem Marggrafen, und nannte sie kurz weg Wilhelm Hecht, Wilhelm Rabe, Wilhelm Krone, Wilhelm Marggraf. Gewöhnlich sind die Zeichen auf den Aushangschilden der Häuser, wornach die Häuser selbst benannt wurden, aus dem Thierreiche, und dem Pflanzenreiche, auch wohl von leblosen Sachen, und dann von vornehmen Personen hergenommen. Daher haben wir viele lebende deutsche Geschlechtsnamen, die aus dem Thierreiche genommen sind, als: Löwe, Bär, Wolf, Fuchs, Voß, Hund, Hase, Ramler, Roß, Kater, Storch, Geier, Adler, Hane, Henne, Stier, Ochs, Hirsch, Bock, Finke, Specht, Hausotter, Ringeltaube, Vogel, Heidevogel, Schreivogel, Reyger, Wurm,

x) Ignobiles etiam vel a loco nativitatis, vel ab aedibus, quas inhabitarunt, aut in quibus primum adspexere lucem, idque saepissime, nomina derivarunt sua.
Gudenii Diplom. in Praef. p. 15.

y) So könnte man allein von Leipzig einige Seiten mit den Schilden und Namen der Häuser ausfüllen. Vogel Dissert. de Insignibus Lips. §. 7.

Wurm, Schaaf, Wallach, Euler, Uhle, Falke, Seefisch, Stör, Karpe, Hering, Hecht, Bars, Krabbe, Krebs, Rabe, Rave, Mücke, Schwan, Zeysing, Nachtigal, Schwalbe, Stiegliz, Taube u. s. w. Ferner aus dem Pflanzenreiche: Bluhm, Rose, Lilie, Baum, Kirschbaum, Pappelbaum, Meibom, Hoppe, Appel, Pflaum, Mispel u. s. w. Dann auch von leblosen Sachen: Spiegel, Huth, Nagel, Rost, Zitter, Feder, Penne, Lattich, Hacke, Beil, Fließ, Buch, Hammer, Krone, Helm, Panzer, Spieß, Strauß, Sack, Teller, Pott, Klotz, Deichsel, Sense, Pflug, Lampe, Kanne, Kegel, Beutel, Reichssiegel, Morgenstern, Schilling, Heller, Pfenning, Wurst, Bratwurst, Pfannekuchen, Brey, Krone, Herz, Schnabel, Schinke u. s. w. und endlich von vornehmen auf den Schilden gemahlten Personen, als: Kayser, König, Prinz, Marggraf, Landgraf, Graf, Fürst, Herzog, Ritter, Junker, Baron, Edelmann, Pabst, Bischof, Abt, Mohr, Türk, Engel u. s. w. Ich bemerke übrigens, daß die aus dem Thierreiche entlehnten Beinamen und nachherigen Stammnamen nicht immer aus der Benennung des Geburts- oder Wohnhauses entsprossen sind, sondern auch oft dem Manne wegen seiner körperlichen oder moralischen Aehnlichkeit mit einem Thiere beigeleget sind, weil der Mensch im gemeinen Leben nicht selten mit einem Thiere verglichen wird. So hören wir noch täglich die Redensarten: Er ist ein listiger Vogel, wackelt wie eine Gans, hat Klauen wie ein Adler, Augen wie ein Falke, ist stumm wie ein Fisch, brüstet sich wie ein Pfau, ist so verliebt, wie eine Katze, ist ein dummer Ochse, fauler Esel, wunderlicher Kautz, brummt wie ein Bär, riecht wie ein Bock, geht zurück wie ein Krebs, ist so arm wie ein Wurm, stiehlt wie ein Rabe, frißt wie ein Wolf,

nimmt das Hasen-Panier u. s. w. Eben so verhält es sich mit den Stammnamen, die aus dem Pflanzenreiche, oder auch von leblosen Sachen hergenommen sind. So sagt man: Er blühet, wie eine Rose, ist weiß, wie eine Lilie, gelehrt, wie ein Buch, so dumm, als ein Klotz, so hart, wie ein Hammer, so leicht, wie eine Feder u. s. w. Gleiche Bewandniß hat es mit den Geschlechtsnamen, die von ausgezeichneten Personen entlehnet sind. So sagt man: Er junkerirt gerne, lebt wie ein Fürst, hat den Pabst im Kopfe, säuft wie ein Bischof, hat einen Amtmannsbauch, ist so schwarz, wie ein Mohr, ist Engelrein u. s. w. Auch zufällige Begebenheiten können solche Beinamen und daraus erwachsene Geschlechtsnamen veranlasset haben. So kann Jemand, der in specialem Dienste bei dem Abte gestanden, oder sein Bastard gewesen ist, oder mit ihm körperliche Aehnlichkeit hatte rc. den Beinamen Abt erhalten haben. Gewöhnlich also sind solche aus dem Thierreiche, Pflanzenreich, von leblosen Sachen und von Personen hergenommene Geschlechtsnamen von den Namen der Häuser, und den Aushangschildern entstanden; zuweilen aber, jedoch weit seltener, haben sie Bezug auf den moralischen Character oder auf die körperliche Gestalt desjenigen, dem zuerst der nachher zu einem Stammnamen erwachsene Beiname beigelegt ist, und dann gehöret ein solcher Stammname zu den in dem folgenden §. aufgeführten Namen.

§. 15.

Die Gestalt, körperliche Vorzüge und Gebrechen, Kräfte und Schwäche der Seele, Tugenden und Laster, sind reiche Quellen, woraus sehr viele, ich möchte fast behaupten, die mehresten Beinamen entstanden sind; doch

doch sind von diesen Beinamen, in Verhältniß mit den Beinamen aus den vorigen Classen, wenige in Geschlechtsnamen übergegangen. Der Grund davon ist, weil die mehresten dieser Beinamen eigentlich Spitznamen sind, deren Andenken man ungerne durch einen Geschlechtsnamen hat erhalten wollen. Indessen können wir doch noch viele jetzt lebende Geschlechtsnamen aus dieser Classe aufführen. Dahin gehören denn: Roth, Rode, Schwarz, Kraus, Krause, Kruse, Gros, Groote, Klein, Kleene, Hell, Lange, Langermann, Langerhans, Weißhaupt, Dünnhaupt, Breithaupt, Breitenbauch, Runde, Gänsefuß, Klöpperbein, Krummbein, Langbein, Schmalfuß, Hasenoehrl, Taubmann, Kind, Gansauge, Tauber, Stolterfoth, Krückman, Jung, Junge, Grauman, Schön, Schier, Schiele, Kahle, Kahler, Stamler, Stumme, Schnell, Knapp, Rasche, Scharf, Spitz, Spitzner, List, Wrede, Saur, Suur, Süsse, Sturm, Stürmer, Grim, Köhnemann, Kühn, Starke, Kraft, Zwinger, Schirmer, Heilman, Eisenhart, Keck, Streuber, Held, Reich, Karg, Toll, Schmuzzer, Schlemmer, Kratzer, Neidhard, Haslang, Redlich, Froriep, Weise, Weisman, Kluge, Welk, Faul, Leu, Frisch, Wacker, Flügge, Frölich, Frech, Grell, Rau, Mack, Tamm, Schreier, Schnöter, Schnapper, Kiefer, Pratje, Habrecht, Schimper, Breitsprecher, Lochner, Springer, Triller, Heiliger, Wunderlich, Scheuver, Tollmann, Zorn, Zank, Ruhig, Unruh, Sorger, Sorgenfrei, Frühauf, Treuer, Frommichen, Frommann, Biderman, Grellmann, Gulman, Guterman, Holdfreund, Lieberman, Unglaube, Schalk u. s. w.

§. 16.

Zufällige Begebenheiten veranlaßten endlich eine große Menge Beinamen. Aber auch daraus ist, und zwar aus dem nämlichen in dem vorigen §. angeführten und auch hier vorwaltenden Grunde, keine beträchtliche Zahl zu Stammnamen aufgenommen. Dahin gehören indessen die Stammnamen: Sommer, Winter, Herbst, April, Merz, May, Altag, Freitag, Fridag, Sonntag, Montag, Ostertag, Mitternacht, Mehlführer, Pfefferkorn, Löscher, Schurzfleisch, Sturm, Tweenstreng, Baumhauer, Fauerlain, Ungewitter, Hebenstreit, Hinüber, Hünerkoch, Keilholz, Klopstock, Nebel, Scheidemantel, Stubenrauch, Höllenzwang, Kreuchauf, Ostermayer, Reiseisen, Thurneisen, Riedesel, Kick, Faulhaber, Habernickel, Pagenstecher, Weißmantel, Portenschlager, Pfotenhauer, Leidenfrost, Schatz, Salzman rc. Wir kennen nun freilich wohl die Bedeutung der Wörter, nur sind wir mit den veranlassenden Ursachen zu diesen Beinamen unbekannt. Wir wissen, daß Beinamen öfters aus Kleinigkeiten und ganz unbedeutenden Sachen entstehen. Es kann also seyn, daß ein frostiger Mann auch im Sommer Winterkleider getragen habe, daß Jemand sich durch einen weißen Mantel vor andern ausgezeichnet, ein anderer eine wichtige Streitigkeit in der Gemeine beigeleget habe, und wieder ein anderer im April geschicket sey, und dadurch lächerlich geworden. Solche und viele andere Thatsachen mehr können die ursprünglichen Beinamen und die daraus erwachsenen Geschlechtsnamen Winter, Weißmantel, Hebenstreit, April u. s. w. veranlasset haben. Da man aber mit den Thatsachen, woraus diese Namen entsprungen sind, unbekannt ist: so wird man nie, wenigstens selten,

den

den Begriff ausfindig machen können, den man anfänglich mit dem Beinamen und nachherigen Geschlechtsnamen verbunden hat. So würde zum Beispiel Niemand den Ursprung des römischen Namens Celer haben errathen können, hätte uns nicht Plutarch erzählet, daß Celer wenige Tage nach dem Tode seines Vaters demselben zu Ehren ein kostbares Fechter-Spiel angestellt, und wegen der schnellen Zubereitung den Beinamen Celer erhalten hätte [z]). Ludwig der Springer, und Heinrich der Vogler erhielten die Zunamen Springer und Vogler, jener weil er sich durch den Sprung aus Gibichenstein rettete, dieser weil man ihn als erwählten Kayser bei dem Vogelfang beschäftiget vorfand. Nie hätten wir die Ursache dieser Beinamen erforschen können, wenn sie nicht durch die Geschichte uns bekannt geworden wären. Alle Vermuthungen und darauf gebaute Auslegungen solcher Beinamen und Stammnamen laufen also auf unnütze Tändeleien hinaus, wenn uns nicht die Geschichte, oder genealogische Nachrichten zu Hülfe kommen.

§. 17.

Aus den Stamm- oder Geschlechtsnamen selbst und deren Vergleichung mit den Beinamen wird man sich also ohne Anstand überzeugen, daß jene aus diesen entstanden sind. Alsdenn aber ist erst ein Beiname in einen Stammnamen übergegangen, wenn die Descendenten den väterlichen Beinamen beibehielten und sich denselben zueigneten, um ihre Abkunft zu bezeichnen und sich von andern Familien zu unterscheiden. Ob nun ein; in einer alten Urkunde dem Taufnamen zugefügter, zweiter Name blos ein Beiname gewesen, oder schon

z) Plutarchus in Marc. Carol.

schon in einen Stammnamen übergegangen sey, wird sich nicht immer mit Gewißheit bestimmen lassen. Alsdenn erst kann man mit Zuverlässigkeit den Namen für einen bloßen Beinamen halten, wenn die Urkunde schon aus dem 13. Jahrhunderte oder gar früher ist. Denn in dem Zeitalter waren in Deutschland so wenig unter dem Niederadel als unter den Bürgern Geschlechtsnamen vorhanden. Trifft man nun auch in jüngeren Documenten solche den Taufnamen zugefügte Namen an, so muß man sie in zweifelhaften Fällen bis wenigstens zu dem 15. Jahrhundert noch für Beinamen annehmen, weil damals nur noch wenige Stammnamen aufgekommen waren. Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts, wie die Stammnamen mehr gangbar wurden, kann erst für sie die Präsumtion Statt finden. und je näher wir unserm Zeitalter heran rücken, desto mehr wird die Vermuthung verstärket. Genealogische Kenntniß von einer Familie und andere Nebenumstände können indessen den Zweifel heben. So sind die in einem Documente des 14. Jahrhunderts [a]) vorkommenden Namen Strumpel, Schilling, Schade und Fink nur Beinamen und keine Stammnamen, weil Berthold Strumpel, Heinrich Schilling, Georg Schade und Eberhard Fink Brüder waren, verschiedene Namen führten, und folglich noch keinen von dem Vater angestammten oder auch erst angenommenen gemeinschaftlichen Namen hatten. Dagegen waren die in einem Documente desselben Zeitalters vorkommenden Namen: Dückel, Keyser, Duneldey schon damals angenommene Geschlechtsnamen, oder verstammten wenigstens gleich nachher als Geschlechtsnamen, weil schon damals mehrere Personen diese Namen führten, und wiederholt

a) In Docum. de 1366 rer. Mogunt.

derholt in jüngeren Documenten als wirkliche Geschlechtsnamen auftreten.

§. 18.

Es ist freilich besser selbst edel und rechtschaffen zu handeln, als von edlen und braven Vorfahren entsprossen zu seyn. Vortrefflich drückt sich hierüber der römische Satyriker Juvenal aus:

Malo pater tibi sit Thersitas, dummodo tu sis
Aeacidae similis, Vulcaniaque arma capessas,
Quam te Thersitae similem producat Achilles. b)

Indessen, man kann es wohl nicht verkennen, gereicht uns doch die Abkunft von Männern, die durch ihren Stand, ihre Würden, Heldenthaten, Patriotismus, Bürgertugenden und andere edle Handlungen sich ausgezeichnet haben, zur Ehre. Aus der uns angebornen Vorliebe zu unsern Eltern und Vorfahren vernehmen wir denn gerne, wenn diese noch bei unsern Zeitgenossen in rühmlichem Andenken stehen. Sind wir weit von dem Stamme entfernet und können wir also viele Vorfahren in aufsteigender Linie aufzählen, desto mehr halten wir auf ein solches unseres Geschlecht. Aber nicht blos die Menge der Vorfahren, die in einem alten Geschlechte nothwendig stehen, sondern das Alterthum selbst hat einen gewissen Reiz an sich, weil man gewöhnlich das entfernte und weit von uns stehende mehr bewundert und höher schätzet, als das, was wir vor uns haben, oder uns in der Nähe ist. Man leitet daher öfters sein Geschlecht durch Erdichtungen und Kunstgriffe höher auf, als man durch diplomatische und ächt historische Nachrichten kommen kann. Aber dieses

b) Juven. Satyr. VIII. am Schlusse.

dieses ist auch eitel, sagt Juvenal. Er fährt in seinen Satyren so fort:

Et tamen ut longe repetas, longeque revolvas
Nomen, ab infami gentem deducis asylo.
Majorum primus quisquis fuit ille tuorum
Aut pastor fuit, aut illud, quod dicere nolo.

Auch der Deutsche darf mit seinem Stammbaum nicht gar zu weit gehen. Führt er sein Geschlechtsregister nur bis an das mitlere Zeitalter, so stößt er auf eine Periode, worin es hies:

Ruten, roven, dat en iś ghein Schande:
Dat doynt di Besten van dem Lande. c)

Das ist gerade das, was Juvenal mit

— aut illud quod dicere nolo!

sagen wollte. Aus der Sucht nach einem langen und hochbejahrten Stammbaum, und darauf eingeimpften alten Stammnamen, trifft man in genealogischen Nachrichten und Geschlechtsregistern vieler Familien Geschlechtsnamen an, die weit über das Zeitalter hinausreichen, worin zuerst die Beinamen in Geschlechtsnamen übergiengen. Daher hält man gewöhnlich die Geschlechtsnamen für älter als sie sind. Wenn denn nun aber Geschlechtsnamen zuerst in Deutschland aufgekommen sind, und welche Fortschritte sie gemacht haben, darüber wollen wir zuvörderst die Meinungen einiger gelehrten Männer vernehmen. Gatterer drückt sich hierüber so aus: „Keine Familie darf mehr ihren Stammvater unter den Helden aufführen, welche Karl den großen über die Pyreneen nach Spanien begleitet haben. Und wer wollte mit Wittekind, der freylich Nach-

c) Wern. Rolevink de mor. Sax. C. 10.

Nachkommen hinterlassen hat, noch ferner genealogischen Unfug treiben? In Rüxners Turnierbuche siehet man Adliche in Menge schon von Heinrich des Finklers Zeiten her in Turnieren einreiten. Aber wer will heut zu Tage aus Rüxners Buche die Existenz von Edelleuten und die Turnirmäßigkeit von Familien erweisen? De Mann verkaufte ja den Familien des Adels turnierend Ahnen, so viel, als sie wollten, und bezahlten. Ein einziges diplomatisches Axiom schlägt alle bisherige Fabeln, allen genealogischen Wahn und Unsinn, die von Ahnenstolz, Unwissenheit und Schmeicheley erzeuget sind, auf einmal zu Boden: Ueber 1000 Jahre lang nach Christi Geburt gabs noch keine Familiennamen. Aber seit der Mitte des 11. Jahrhunderts fiengen Grafen, Reichsherren und Edelleute an, theils von ihren Schlössern und Wohnsitzen, theils von gewissen Aemtern und dergleichen, Zunamen zu führen. Also seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, da unter dem hohen und niedern Adel Zunamen, als Familiennamen, Mode geworden sind, fängt erst die Genealogie des hohen und niedern Adels an. Indessen ist dieses nicht so zu verstehen, als wenn um diese Zeit schon bei allen Familien des hohen und niedern Adels die Geschlechtsnamen aufgekommen wären. Im 11. Jahrhundert geschah nur erst ein geringer kaum merklicher Anfang: Die meisten Zeugen, und andere, in den Urkunden erwähnte Personen treten da noch ohne Geschlechtsnamen auf. Erst seit dem 12. Jahrhundert sind sie, zumal bei dem hohen Adel, gewöhnlicher geworden; doch so, daß noch im 13. Jahrhundert mehrere Zeugen, neben denen, die bereits Geschlechtsnamen führten, blos unter ihrem Taufnamen erscheinen. Also brauchte diese Mode eine Zeit von mehr als 200 Jahren, bis sie allgemein wurde." Lange vorher hat

schon

schon Schannat bemerket, daß die adlichen Familiennamen erst im 11. Jahrhundert einen geringen Anfang genommen haben. Er schreibt: „Nonnulli ex Nobilibus sub initium Saeculi XI. a praediis et loco dominii cognomentum acceperunt, qui usus saeculo XII. magis invaluit [d]).“ Dieser setzet ebenfalls den ersten Ursprung der adlichen Geschlechtsnamen in das 11. Jahrhundert, und zwar von der Zeit an, wie die Lehne erblich wurden. Cognomenta Familiarum a sedibus et locis vel praediis et bonis familiarum Nobilium et ingenuorum demum post saeculum X. (also im XI. Saeculo) quando dignitates et feuda sive beneficia nobilium hereditaria esse coeperunt, sunt addita et inventa [e]).“ Heumann drückt sich so aus: „Cognomina (Stammnamen) sub finem Saeculi X. nata sunt. Aut saltem saeculo XI. ineunte. At agnomina (Beinamen) nec Carolinis temporibus obscura erant. Cui ignotus fuerit Alcuinus Albinus, Walafridus Strabo, Rabanus Maurus [f]).“ Nicht aber erst von den Zeiten der Carolinger an, sondern von jeher waren schon Beinamen vorhanden, wie ich vorhin ausgeführet habe. Heineccius schreibt; „De antiquissimis temporibus liberi tituli patrii non fuerunt participes. Quum enim Taciti temporibus nobilitas non esset hereditaria: consequens erat, ut Ducum, Principum, Comitum filii non magis essent Duces, Principes, Comites, quam hodie Consulum filii Consules. Hinc satis id sibi ornamenti futurum credebant, si nomen patris suo jungerent exemplo Graecorum. Sic occurunt Sisithacus Aegimeri filius, Sigismundus, Segestris filius

d) Scanatus in Buchonia veteri c. 3. p. 329.
e) Dousa in Annalibus hollandicis.
f) Heuman de re diplomat. p. 17.

filius et caetr. Idem mos etiam medio aevo obtinuit. — Postea vero dignitates maiores in Germania factae sunt hereditariae, liberi non solum nomina, sed et cognomina patris titulis suis addiderunt. Hinc nata in diplomaticis historiarum monumentis: Otto filius Henrici Ducis, Henricus Domicellus de Hassia, Berengarius, filius Lutoldi Comitis de lemannia et caetr. Fratres tamen natu minores non semper vel in cognomina vel in dignitatem patris successerunt [g]." und vorher Gentilitia nomina apud veteres non erant universae familiae communia; sed toties fere mutabantur, quoties filii auitam paternamque hereditatem cernebant. Saepe ergo animadverti in diplomatibus, quod fratres consanguinei diversis cognominibus utantur, quae a suo quisque castro vel praedio sibi sumserit Quemadmodum ergo inde discimus, nondum saeculis XI. et XII. invaluisse consuetudinem, ut fratres natu minores, et appanagio vel paragio potiti, integro familiae titulo uterentur, eoque solatio spem successionis longissimam sustinerent, ceu iam a Springfeldio et Hertio observatum est: ita saepe contigisse animadverto, ut apanagiati ne quidem eundem nobilitatis gradum retinerent. — Ast saeculo XIV. et XV. invaluit, ut Principum, Comitum, Dynastarumque filii etiam natu minores patrum suorum cognomina retinerent, eoque modo jura in Provincias avitas salva sibi esse testarentur [h]." Bestimmter drückt sich Hommel so aus: „Antiquissimis temporibus quemadmodum arma, ita etiam nobilium

g) Heineccii Antiq. German. T. III. L. II. c. 16. §. 12.
h) T. II. L. II. c. 4. §. 10 et 11.

lium cognomina non ſemper eadem fuerunt, ſed ut quisque beneficium, praediumque obtineret, mutabilia. Cognomina enim milites, familiari nomine ut plurimum omiſſo, aſſumebant a feodis. Hinc aliter fieri non potuit, quin fortuita caduca et ambulatoria eſſent. Nám cum beneficia non in perpetuum omni familiae commodarentur, ſed perſonalia eſſent, facile intelligitur, nec nomina tranſire ad heredes poſterosque potuiſſe. Quaeritur vero, quo tempore cognomina haec a beneficiis deſumta, gentilitia perpetuaque facta ſunt? — In Italia et quibusdam Germaniae feodis, non tamen omnibus, factum hoc videtur, eadem Conradi Salici liberali lege, qua feodi poſſeſſionem filiis, imo omnibus a primo adquirente descendentibus, etiam fratribus munifice largitus eſt. Quod uno ſeculo poſt ad omnes collaterales extenſum, tandem etiam in Germania invaluit. Nempe quo feoda tempore, eodem etiam nomina, inſigniaque hereditaria facta ſunt. Vixit ſcilicet Conradus Imperator Seculo XI. ergo hoc ipſo ſeculo, aut paulo poſt militum cognomina gentilitia et perpetua facta ſunt. — In Gallia et Anglia citius cognomina hereditaria facta ſunt, quam in Germania, quia citius ibi feoda ad liberos ceterosque agnatos pervenerunt; nam, teſte Gervaſio Tilberienſi, exemplo demum Gallorum et Anglorum ſucceſſio feudalis in Germania invaluit. — Quod Germaniam attinet, imperialibus quidem in feodis ſucceſſio Conradi Salici lege, in caeteris autem, provincialibus [i]) nempe beneficiis, aliquot

i) Der Verfaſſer unterſcheidet hier die unmittelbaren Reichs-lehen, die der Kayſer ertheilte, von den Fürſten-Lehnen, womit

quot ſeculis poſt ſucceſſio invaluit. Hinc facile patet, quo tempore noſtra particula von, praedii atque dominii nota, militum nobiliumque quaſi peculium facta ſit. Nam ab eo tempore, ſi quis Tusculanam villam clientelari lege poſſidendam in perpetuum accepiſſet, non ſolum ipſe ſe Dominum de villa Tuſculana ſubſcribere, (quod etiam antiquiores fecerunt) ſed etiam omnes ejus poſteri, propter ſucceſſionis ſpem, eodem nomine iisdemque inſignibus uti ſolebant [k]).

§. 19.

Daß vor dem 11. Jahrhundert noch keine Geſchlechtsnamen in Deutſchland vorhanden geweſen, der Adel zuerſt Geſchlechtsnamen angenommen habe, der Anfang unmerklich und der Fortgang bis zu dem 14. Jahrhundert langſam geweſen, und dieſe Geſchlechtsnamen zuerſt von den Lehngütern hergenommen worden: Dies iſt das Reſultat der Meinungen der angeführten Gelehrten.

Vor dem 11. Jahrhundert waren alſo noch keine adliche Familiennamen vorhanden. Darüber ſind alle bewährte Schriftſteller einig. Sie konnten auch nicht früher vorhanden ſeyn, weil nach der Conſtitution Kayſers Conrad II. von 1037 die Lehngüter erſt erblich wurden. Freilich ſchrieben ſich ſchon vorher, dies bewähren viele Urkunden, einige Edelleute von ihren Gütern,

womit Herzöge und Fürſten ihre Vaſallen belehnten. Ueber letztere erſtreckte ſich nicht die Conſtitution Kayſers Conrad II. Sie wurden erſt im 14ten und 15ten Jahrhundert erblich.

k) Hommelii Rhapſodia quaeſtionum Obſ. 503 et confer. Obſ. 562.

Gütern, die sie als Lehnsmänner, oder auch als freie Dynasten besaßen. Diese Namen waren aber von Gütern hergenommen, in deren zeitigen Besitz sie waren. Sie klebten nicht der ganzen Familie, sondern den Gütern an. Sie waren mit den Gütern wandelbar, und giengen auf jeden künftigen Besitzer in oder außerhalb der Familie über, waren also noch keine Familiennamen. So geschah es nicht selten, auch schon lange nachher wie Stammnamen aufgekommen waren, daß eine Familie, wenn sie etwa ein neues Schloß erbaute, auch damit ihren Namen veränderte. Auf solche Art hießen die Grafen von Wittelsbach vorher Grafen von Schleiern, die Grafen von Nassau, vorher Grafen von Laurenburg, und die Herren von Anhalt vorher Herren von Ballenstädt [1]). Wie aber Kayser Conrad II. erst verordnet hatte, daß die Lehne auch auf die Söhne übergehen sollten, und er nachher 1037 auch die Enkel und dann auch die Brüder des unbeerbt verstorbenen Vasallen, wenn das Lehngut von ihrem Vater herrührte, Successionsfähig erklärte [m]): so konnten erst die sämmtlichen Söhne des Vasallen und deren Descendenten, und dann auch die Brüder und deren Descendenten, wegen der Hoffnung zur Succession in der ihnen zustehenden Anwartschaft, den Namen

1) Pütters Staatsverfassung des deutschen Reichs, I. 167.

m) — postea sic progressum est, ut successio ad filios deveniret, in quem scilicet dominus hoc vellet beneficium confirmare: quod hodie ita stabilitum est, ut ad omnes aequaliter veniat. Cum vero Conradus Romam proficisceretur, petitum est a fidelibus, qui in eius erant servitio, ut legem ab eo promulgatam etiam ad nepotes ex filio producere dignaretur; et ut frater fratri sine legitimo herede defuncto (vel filius) in beneficio, quod eorum patris fuit, succedat etc. I. Feud. I. 1 et 2.

Namen des Gutes und das damit verbundene Wappen annehmen. So wurde der Name, welchen der Besitzer des Gutes bisher allein geführet hatte, allmählich von dem ganzen Geschlecht angenommen, und der ursprüngliche Gutsname wurde nun ein Geschlechtsname. So entstanden zuerst unter dem hohen und unmittelbaren Adel Familiennamen und Familienwappen.

§. 20.

Vor der Mitte des 11. Jahrhunderts lassen sich also keine Geschlechtsnamen gedenken. Ganz richtig sind daher die, ohnehin aus Urkunden gezogenen, Bemerkungen des Professors Gatterer, daß die Stammnamen in dem 11. Jahrhundert nur einen geringen kaum merklichen Anfang genommen, in dem 12. Jahrhundert besonders bei dem hohen Adel gewöhnlicher geworden, und im 13. Jahrhundert angefangen haben, allgemeiner zu werden. Es läßt sich nunmehr dieses leicht erklären. In der Conradinischen Constitution war es keinesweges den Descendenten und Magnaten des Vasallen zur Pflicht gemacht, den Namen des Gutes, worin sie succediren konnten, zu führen. Nur einige wenige Edelleute (Nonnulli ex nobilibus schreibt Schannat) kamen zuerst auf die Idee, sich so zu schreiben, wie der zeitige Besitzer des Lehngutes sich schrieb, um ihre Anwartschaft in beständiger Anregung zu erhalten. Hin und wieder fanden diese Edelleute Nachahmer, und so wurde es unter dem hohen Adel immer mehr gewöhnlicher, den Namen des Gutes anzunehmen. Aber warum allein unter dem hohen Adel? Die Conradinische Constitution erstreckte sich nur auf den unmittelbaren Reichsadel. Die Descendenten und Agnaten des Besitzers eines Kayserlichen oder Reichslehns waren also nur für Successionsfähig erklärt,

daher

daher wurden später erst, im 14. und 15. Jahrhundert [n]), die mittelbaren provinzial Lehngüter, womit ein Fürst, als Herr seines Landes, und dem also die Conradinische Constitution nicht präjudiciren konnte, seine Vasallen belehnte, erblich. Die Descendenten und Agnaten eines mittelbaren Edelmanns konnten also erst mit dem 14. und 15. Jahrhundert anfangen, sich von dem Lehngute, worin sie succediren konnten, zu schreiben.

Daher wird man unter dem mittelbaren Adel sehr wenige Geschlechtsnamen vor dem 14. Jahrhundert antreffen. Bis dahin schrieb und nannte sich allein der zeitige Besitzer des Lehns von dem Lehngute. Trifft man in einigen alten adlichen Familien, vorausgesetzt, daß ihre Geschlechtsregister gehörig documentirt sind, hin und wieder einzelne wirkliche Geschlechtsnamen, die dem ganzen Geschlechte eigen waren, schon in dem 13. Jahrhundert an: so sind diese Namen von Allodialgütern hergenommen. Solche wenige Beispiele, wodurch der mittelbare Adel dem hohen Adel schon damals hat nachahmen wollen, sind aber geringe Ausnahmen von der Regel. Man kann also das 14. Jahrhundert für den Anfang der Geschlechtsnamen unter dem mittelbaren Adel in Deutschland annehmen.

§. 21.

Geschlechtsnamen findet man daher erst unter dem hohen und dann unter dem niedern Adel vor. Die ältesten Geschlechtsnamen sind also von Ländern und Gütern hergenommen, die als Reichslehne oder mittelbare Lehne besessen wurden. Sie waren die Namen der Länder und der Güter selbst. Daher setzten die Edlen

n) Hommelii Rhapf. Obf. 562.

Edlen vor dem Namen des Landes oder Gutes, wovon sie sich schrieben, die Partikel von, die auch wohl mit in, auf, aus oder zu verwechselt wurde o). Diese Partikel sollte also das Eigenthum, oder den Besitz, oder das Anrecht bezeichnen. Dagegen nahmen bürgerliche Familien seltener ihre Geschlechtsnamen von ihren Gütern her. Entlehnte der Bürger seinen Namen aus dem Orte, woraus er hergekommen war, so bediente er sich schlechtweg des Orts-Namens, als Ham, Goch, Baring, oder er bezeichnete seine Herkunft durch ein angehängtes er als: Ulmer, Bremer, zuweilen, aber doch selten nur, setzte er auch dem Namen das von vor, als von Nesse, von Rüis, von Münster. Hier aber bezeichnet das von blos seine Abkunft oder Herkunft, nicht aber, wie bei dem Adel, Eigenthum oder Anwartschaft. Da nun die ältesten adlichen Geschlechtsnamen, weil sie von Lehngütern hergenommen waren, die Partikel von hatten, die bürgerlichen Familien aber fast niemals sich dieser Partikel bedienten, so wurde sie bald als ein Prädicat des Adels und als ein Absonderungszeichen adlicher Familien von bürgerlichen Familien angesehen. Ob wir nun gleich, besonders in jüngeren Zeiten, viele adliche Geschlechtsnamen antreffen, die nicht von Allodial- oder Feudalgütern, sondern so wie bürgerliche Geschlechtsnamen von Geburts- oder Wohnungsörten p), oder von Taufnamen, Vorzü-

o) Der etwaige Unterschied dieser Partikeln gehöret nicht hieher. Bei Feltmann, Pauli, Estor, Hommel u. a. m. wird man darüber verschiedenes vorfinden.

p) Es ist also keine richtige Folge: Ein Edelmann führet einen Geschlechtsnamen von einer Stadt, einem Dorfe, oder einem Gute, folglich sind seine Vorfahren davon Eigenthümer oder Besitzer gewesen. So zeigen die Namen der ad-

Vorzügen und Gebrechen, oder auch zufälligen Begebenheiten hergenommen sind, und obgleich also ein solcher Edelmann dieser Partikel gar nicht bedurfte; so bediente er sich doch derselben als ein Absonderungszeichen von bürgerlichen Familien. So verfuhr der Edelmann schon früh, so noch in unsern Tagen. Jeder neue Edelmann, wenn er nicht bei Erhöhung in den Adelstand mit einem neuen oder veränderten Namen begnadiget wird, nimmt das Prädicat von an, um sich von seinen unadlichen Geschwistern und Verwandten zu unterscheiden, und die äußere Gestalt seiner bürgerlichen Herkunft bei späterer Nachkommenschaft zu vertuschen. Daß übrigens diese Partikel an sich unbedeutend ist, indem sie nach der Reichshofräthlichen Taxrolle mit 30 Gulden erworben werden kann q), und den Adel nur scheinbar machet, durchaus aber nicht bewähret, wird nicht bestritten werden können.

§. 22.

So wie der mittelbare Adel dem Reichsadel nachgefolget war, so trat auch der Bürger wieder in die Fußstapfen des Edelmanns. Er eignete sich denselben Beinamen zu, den das Publikum dem Vater beigeleget, oder er selbst angenommen hatte, setzte in öffentlichen oder Privatschriften diesen Beinamen seinem Taufnamen hinzu, und ließ ihn wieder auf seine Nachkommen verstammen. So entstanden auch in bürgerlichen Familien Stammnamen. Früh folgten die Bürger und unter diesen vorzüglich die reichsten, die angesehnsten,

lichen Familien: von Böheim, von Venedig, von Münster, von der Weser, von Bodensee u. s. w. blos die Länder, Oerter und Gegenden der Herkunft ihrer Vorfahren an.

q) Homm. Rhapf. Obf. 503. n. 14.

sten, dem Beispiel des Adels; früher noch, als unter dem Adel die Gewohnheit Familiennamen zu führen, allgemein geworden war. Daher treffen wir viele bürgerliche Familien an, deren Geschlechtsnamen weit älter sind, als der Geschlechtsname manchen Edelmanns, der richtig seine 32 Ahnen beurkunden kann; denn zu 32 Ahnen werden doch nur fünf Generationen erfordert. Dagegen können viele bürgerliche Familien ihre Abkunft in gerader Linie vom Vater auf Sohn bis zu dem letzten Descendenten herab in der achten bis zehnten Generation oder in einem Zeitraum von 300 Jahren und weit darüber nachweisen, und mit gültigen Documenten belegen, daß schon so lange in ihrer Familie ihr Stammname vorhanden gewesen sey. Aechte Stammtafeln und genealogische Nachrichten von bürgerlichen Familien, Specialgeschichten deutscher Provinzen und Urkunden-Sammlungen bestätigen es, daß auch schon in dem 14ten Jahrhunderte, besonders in dem nördlichen Deutschland, bürgerliche Familien angefangen haben, Stammnamen anzunehmen. Zur Bestärkung dieser Behauptung wird schon das Verzeichniß der Senatoren von Bremen [r]) von 1330 bis 1400 hinreichend seyn. Freilich sind die mehresten noch wohl bloße Beinamen: als Engelbert Heeren Bernards Sohne, Henrich Heeren Thiderikes (Sohne), Borchard Annen Sohn, Nanno de Olde, Johann de Bode, Hermann Grove, Lange Martin, Roolf de Müntmester, Johann Rüstring (aus Rüstringen), Gerhard van Colne, Arnold van der Vechte, Johann van Verden u. s. w. Dagegen tragen doch viele das Kennzeichen wirklicher Geschlechtsnamen an

 sich.

r) Oelrichs Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen, S. 263—276.

sich. Dahin gehören: Thidric Prindaney, Bernard Prindaney, Martin Prindaney, Siwert Doneldey, Albert Doneldey, Herbert Dückel, Henric Dükkel, Johann Dückel, Johann Dückel Junior, Gerhard Buck, Johann Buck, Berend Clot, Jacob Clot, Godfried Nackede, Godschals Nackede rc. Diese Namen Prindaney, Doneldey, Dückel, Buck, Clot, Nackede rc. führten verschiedene Personen, die zu einer Familie gehörten, und nachher als wirkliche Stammnamen bekannt wurden. Folglich waren sie schon damals wirkliche Familiennamen, oder legten wenigstens durch fernere Verstammung den Grund dazu. In der Zeitfolge breiteten sich die bürgerlichen Stammnamen immer weiter aus. Sehr wenige findet man in dem 14ten, weit mehrere in dem 15ten Jahrhundert vor. Im 16ten Jahrhundert machten die Stammnamen, besonders bei Männern, die sich durch Aemter, Würden, Ansehen, Reichthum und Gelahrtheit vor ihren Mitbürgern auszeichneten, den Anfang allgemein zu werden. Ihnen folgten im 17ten Jahrhundert Künstler, Handwerker, Kaufleute und Bauern nach, und in diesem 18ten Jahrhundert sind wenigstens in den mehresten Gegenden Niederdeutschlandes fast keine Bürger und Bauern mehr anzutreffen, die keinen Stammnamen führen sollten. Die Stammnamen sind also nicht auf einmal, sondern vor und nach aufgekommen, und haben erst, jedoch mit Ausschluß des Reichsadels, bei dem der Name des Erblandes den Geschlechtsnamen schon lange vorher vertreten hat und noch vertritt, zuvörderst unter dem mittelbaren Adel und gleich darauf unter dem Bürgerstande erst mit dem 14ten Jahrhundert ihren Anfang genommen und sich dann immer weiter ausgebreitet.

§. 23.

§. 23.

Die Geschlechtsnamen gehen von dem Vater auf die Kinder. Nicht bloß die Söhne, sondern auch die Töchter gehören zu der Familie des Vaters, daher führen auch diese den Familiennamen des Vaters. So bald aber ein Mädchen sich verheurathet, so tritt es in die Familie des Ehemannes und nimmt dessen Familien- oder Geschlechtsnamen an. Schon die jüdischen Weiber nannten sich nach ihren Männern. „Es werden sieben Weiber — schreibt Jesaia [s]) — einen „Mann ergreifen und sprechen: Wir wollen uns selbst „nähren; laß uns nur nach deinem Namen nennen.“ Auch bei den Römern, die wirkliche Geschlechtsnamen hatten, führte die Frau den Geschlechtsnamen ihres Ehemannes [t]). Eben diesen natürlichen Gang haben auch die deutschen Weiber, sie mögen in eine bürgerliche oder adliche Familie eingegangen seyn, von dem Entstehen der Geschlechtsnamen an, betreten, und behalten diese Gewohnheit noch immer bei. Nur verbinden sie, jedoch blos um ihre Abkunft zu bezeichnen [u]), mit dem Geschlechtsnamen ihres Ehemannes auch durchgehends den väterlichen Geschlechtsnamen. So schreibt sich eine Frau entweder schlechtweg nach ihrem Manne: Anna Catharina Geelhaar, oder sie fügt den väterlichen Namen noch bei: Anna Catharina Geelhaar, geborne von Krumbstab. Nur wird sie im gemeinen Leben blos nach ihrem Ehemann genannt. Der Tod des Ehemannes hat keinen Einfluß auf den Namen der Witwe. Sie behält den Geschlechtsnamen ihres verstorbenen Ehemannes bei, und nimmt, wenn sie zur zweiten

s) Jesaia IV. 1.

t) Grupen de uxore rom. c. 3. §. 23.

u) Puffendorf obs. Jur. T. I. Obs. 99. §. 8.

zweiten Ehe übergehet, und also in eine neue Familie eintritt, den Geschlechtsnamen ihres zweiten Ehegattens an. Uebrigens werden die von den Weibern angenommenen Stammnamen auf verschiedene Weise gebildet. Das Suffixum in bezeichnet gewöhnlich das weibliche Geschlecht, als Hund — Hündin, Löwe — Löwin, Mann — Männin, Fürst — Fürstin, der Schneider, die Schneiderin rc. Der Obersachse verwandelt daher den von der Frau angenommenen Geschlechtsnamen ihres Ehemannes durch die zugefügte Endsilbe in. Er sagt: die Gottschedin, die Schubartin, die Schützin: oder aber er läßt, wie die Franzosen, den Geschlechts- oder Stammnamen unverändert: die Gottsched, die Schubart, die Schütz. Fast alle deutsche Nennwörter, die den Endbuchstaben e haben, gehören zu dem weiblichen Geschlechte. Daher wird durch das Suffixum e ein männliches Stammwort in ein weibliches verwandelt, als der Hahn, die Henne, der Kater, die Katze, der Entrich, die Ente rc. So macht es auch der Niedersachse mit den Geschlechtsnamen. Weil aber durch ein bloßes angehängtes e oft ein Mislaut entstehet, so verwandelt er das Suffixum e in sche. Er spricht statt die Gottschede, die Schütze, die Schubarte, nun: die Gottschedsche, die Schütsche, die Schubartsche. Vorzüglich verfährt so der gemeine Mann. Dagegen wirft der Niedersachse in einem bessern Cirkel das sch weg und verwandelt dagen das e in en: er spricht und schreibt: die Schubarten, die Schützen. Er tritt dadurch dem Obersachsen näher, nur verwandelt er das härtere in in ein wohlklingendes und sanfteres en. Der Superintendent Cludius v) findet,

v) Beiträge zur weitern Ausbildung der deutschen Sprache, siebentes Stück, S. 124.

findet, wie auch wohl nicht verkannt werden kann, eine Härte in dem Namen, wenn man ihn mit den neuern Obersachsen unverändert stehen läßt, und dann misbilliget er die Endsilbe in; theils wegen des Uebellautes, besonders wenn der Titel zugefüget wird, als Professorin Gottschedin, Amtmännin Schubartin, Gräfin von Schützin rc. theils auch wegen Mißverständnisse, die aus den Namen, welche vom Gewerbe und Geschlechtsnamen entsprossen sind, leicht entstehen können. So kann die Müllerin, die Schneiderin, eine wirkliche Müllerin, oder Schneiderin, oder auch die Ehefrau eines Mannes seyn, der diesen Geschlechtsnamen führet. Er entwirft daher folgende Regeln: 1) Alle Geschlechtsnamen, die sich auf n oder en endigen, bleiben, wenn sie weiblich gebraucht werden, ohne Zusatz, als die Boyssen, die Bolen rc.; 2) alle andere Namen aber erhalten die Endigung n, wenn das n sich geschmeidig ans Ende fügt, als: die Garben, die Rittern, en aber, wenn das nicht der Fall ist, z. B. die Warmburgen, die Bartelsen. Ob diese seine Regeln künftig befolget werden, hängt von der Laune des Publikum ab.

§. 24.

So viel von der Geschichte, oder von dem ersten Ursprunge und dem fernern Wachsthum deutscher Stammnamen. Bei den germanischen Taufnamen haben wir bemerket, daß sie durch die lange Zeitfolge und durch verschiedene Dialekte so verlängert, verkürzet, verstümmlet oder verschroben worden, daß bei vielen ihre Urgestalt fast ganz unkenntbar ist. Nicht dieses Schicksal hat die deutschen Stammnamen getroffen, nicht dieses Schicksal hat sie treffen können. Der Grund ist sichtbar, weil sie weit jünger sind, wie die

Tauf-

Taufnamen, und also auch durch die Zeit nicht so haben leiden können, wie diese; ferner weil ein Stammname, als das Eigenthum einer einzelnen Familie, nicht, wie ein Taufname, durch ganz Deutschland vervielfachet ist, also auch nicht durch verschiedene Dialekte hat verzerret werden können; dann auch, weil jede Familie gewöhnlich für die Reinheit ihres Stammnamens sorget; und endlich weil die Stammnamen durch öffentliche und Privatdocumente ihre Festigkeit erhalten haben, dagegen die alten Taufnamen nur durch mündliche stets schwankende Ueberlieferungen vor Einführung der Schreibkunst haben fortgepflanzet werden können. Der etwaige Einwurf: Die von einem und demselben Gewerbe entstandenen Namen: Müller, Möller, Moller, Moeller, Muldener, Molenaer u. s. w. sind sich doch nicht gleich, folglich scheinen sie verschroben zu seyn, ist von keiner Bedeutung, weil diese nicht verschiedene Stammnamen einer einzelnen besonderen Familie, sondern abzeichnende Stammnamen verschiedener Familien sind, und gleich anfänglich aus dem Worte Müller nach den abweichenden Dialekten so gebildet worden. Indessen ist doch nicht zu verkennen, daß vorzüglich in dem 16ten und 17ten Jahrhundert und besonders unter den Gelehrten, die Gewohnheit eingerissen ist, die deutschen Vornamen sowohl, als Stammnamen durch eine lateinische Endigung zu verunstalten [w]). So schreiben sich Classen, Classenius, Neukirch,

w) Auch Gelehrte nehmen sich die Freiheit, die Namen der Männer, welche sie in ihren Schriften erwähnen, zu lateinisiren oder wohl gar von einer Sprache in die andere zu übertragen. So übersetzte ein Franzose eine Stelle des Cicero in den Briefen an Atticum: Pridie apud me Crassipes fuerat, durch: le Jour precedent Gros-Pied fut chez moi

kirch — Neukirchius, Müller — Mullerus, Crüger — Crugerius, Greif — Gryphius, Hammer — Hammerius, von der Heyden — Heidanus u. s. w. Andere giengen noch weiter. Sie begnügten sich nicht mit einer lateinischen Endigung, sondern wandelten so gar ihren deutschen Stammnamen in einen lateinischen um. Nicolaus Grünberg schrieb sich Viridimontanus, von dem Berge Montanus, Adam Oelschläger Olearius, Georg von Brück Pontanus, Bernhard Schultheis Praetorius, Christian Wolf Lupus, Heinrich Wölflein Lupulus, Hans Hanbut Janus Cornarius, Johann Eichorn Sciurus, Georg von dem Busch Silvanus, Weiß Albinus, Bachmann Rivinus, Lange Longus, Hecht Lucius, Adler Aquila, Küster Aedituus, Hausmann Agricola, Kürschner Pellicanus, Schmidt Faber und Fabricius, Weber Textor, Böttcher Vietor, Goldschmidt Aurifaber, Bäcker Pistor, Schneider Sartor, Schuster Sutor und Sutorius, Lederer Coriarius u. s. w. Noch andere trugen ihre deutsche Stammnamen in das griechische über. So hieß Melanchthon vorhin Philipp Schwarzerde, Gryphiander Gripenkerl, Neander Christoph Neuman, Micronius Martin Klein, Micyllus Jacob Molzer, Oecolampadius Johann Hausschein, Oporinus Johann Herbst, Chimerinus Robert Winter u. s. w. x) Es kann dieses allerdings Irrungen veranlassen und die Erklärung

moi und den Sanctus Wolfgangus nannte ein anderer Franzose Lupambulus. Schelhorn Amoen. Litter. Tom. V. p. 32.

x) Zur Veränderung dieser beyden letztern Namen kann Martials Epigram veranlasset haben.

Si daret Autumnus mihi nomen οπωρινος essem
Horrida si brumae sidera, χειμερινος.

klärung erschweren, gewöhnlich aber siehet man mit dem ersten Anblick solchen verwandelten Stammnamen ihre Umformung so fort an. Daher ist man leicht im Stande, sie in ihre erste Bildung wieder zurück zu setzen und sie darnach zu erklären. Doch dieser Schwindel ist in dem jetzigen Jahrhundert fast gänzlich verrauchet. Nur noch die Gelehrten, die sich der lateinischen Sprache in ihren Schriften bedienen, schwimmen dem alten Strome in so ferne nur nach, daß sie ihren Schriften ihre Stammnamen, zwar nicht lateinisch übersetzt oder umgeformt, doch mit einer lateinischen Endigung und Biegung vorsetzen, indessen behalten sie als Bürger des Staats und in dem gemeinen Leben ihren rechten Namen bei. Zwar kann eine lateinische Endigung und eine lateinische oder auch deutsche Biegung y) wohl Irrungen und Verwechselung mit ähnlichen Geschlechtsnamen veranlassen; doch hat solches keinen Einfluß auf die Auslegung und Erklärung des

y) Ueber das unschickliche Decliniren der Geschlechtsnamen wird in dem allgemeinen litt. Anzeiger mit Recht geeifert. So heißt es in dem Jahrgange 1798. Num. 49. S. 508. „In Hoffmans Abhandlung von Melanchthons Verdienste um die deutsche Geschichte stehet: Mein Exemplar ist von Doct. Harprechten dem Verfasser Nauen verehrt worden, und von solchem auf Prof. Hallwachsen gekommen. Wird wohl jeder errathen, daß diese drei Gelehrten Harprecht, Nau und Hallwachs hießen? Haben wir nicht bald von einem Lateiner einen Hallwachsenius, Harprechtenius und Nauenius zu erwarten? — Auch ist bisweilen beym deutschen Decliniren die Vermischung und Verwechselung zwei ganz verschiedener Namen unvermeidlich. Wir haben z. B. einen Gelehrten Schweizer Johann Caspar Füesli und einen Johann Conrad Füeslin. Wenn ich nun jenen in diesem casu auch Füeslin nenne, so weiß Niemand ob ich jenen oder den eigentlichen Füeslin meine.

des Namens. So entdecket man z. B. bei Pauli Geschichte und Fabri Thesaurus so fort, daß jener Name von dem Taufnamen Paulus, und dieser von dem Schmiede Gewerbe hergenommen ist; nur bleibt es zweifelhaft, ob die eigentlichen Geschlechtsnamen Paul, Paulus, oder Pauli, Faber, oder Fabri, oder gar Schmidt heißen? Endlich geb ich zwar zu, daß einige Stammnamen, um ihnen ein gefälligeres Ansehen oder wohlklingenden Ton zu geben, oder sonst aus Pedanterey, oder aus Stolz, um sich von seinen Namensverwandten, die das Schicksal in eine niedrigere Classe versetzet hat, oder deren man sich schämet, zu unterscheiden, durch Zusätze oder Verkürzungen anders geformt worden. Allein solche Beispiele sind nur als Ausnahmen von der Regel anzusehen. Sie werfen den Hauptsatz nicht übern Haufen und dieser ist: Alle auf unser Zeitalter gekommene alte germanische Taufnamen sind mehr oder weniger verstellt oder verschroben worden. Dagegen haben die deutschen Stammnamen, einige wenige ausgeschlossen, ihre Urgestalt beibehalten.

§. 25.

Haben also fast alle unsere deutsche Stammnamen ihre Urgestalt behalten; so kann ihre Auslegung nicht mit so vielen Schwierigkeiten verknüpfet seyn, wie die Auslegung der alten germanischen Taufnamen; denn diese haben viele Umwandlung gelitten und müssen daher erst aus ihrer verstellten Lage in ihre rechte Form wieder zurückgebracht werden; jene aber stehen gewöhnlich schon in ihrer rechten Gestalt vor uns. Sind zwar einige Stammnamen in eine fremde Sprache umgeschaffen, so läßt sich doch die angenommene fremde Larve leicht abziehen. In Faber finden wir gleich Schmidt und in Sutor Schuster vor. Dann sind die

Stamm-

Stammnamen erst in dem Zwischenraum des 14ten bis 18ten Jahrhunderts aus damals gangbaren Beinamen entstanden. Bei Auslegung eines Stammnamens dürfen wir uns also nicht in die Labyrinthe der alten germanischen, durch die lange Zeitfolge der Jahrhunderte so sehr veränderten, Sprache und derselben Dialekten, wie bei ächten germanischen Taufnamen, die auf einer hohen Stufe des Alterthums stehen, vertiefen. Die Stammnamen lassen sich also leichter erklären, wie die germanischen Taufnamen, weil zwei bei Taufnamen erst zu hebende Schwierigkeiten, nämlich Verzerrung und veraltete Sprache, bei Stammnamen wegfallen.

§. 26.

Folgende Regeln sind bei Auslegung eines Stammnamens zu beobachten. 1) Man zirkle nie ohne Noth an einem Stammnamen, sondern lasse ihn stehen in der Gestalt, worin er erscheint, wenn nicht hinreichende Gründe vorhanden sind, daß er wirklich verstellt worden, weil nach den beiden vorigen §. sich nicht wie bei Taufnamen eine Verstümmlung oder Umformung der Stammnamen vermuthen läßt. 2) Man erkläre zwar einen deutschen Stammnamen aus der deutschen Sprache, gehe aber nicht bis zu den ältesten dunklen Quellen, sondern nur bis zu der Sprache des mittlern Alters zurück, und nehme allenfalls nur die Provinzialdialekten zu Hülfe. 3) Man untersuche, ob auch der Stammname wirklich deutschen Ursprungs sey, oder ob er etwa in einem fremden Lande entsprossen und nur nach Deutschland verpflanzet sey? So würde man sich fruchtlos bemühen, die in Deutschland vorhandenen Stammnamen: Benoit, Haquet, Hamilton, Stammford, Bercoulli u. s. w. aus der deutschen Sprache zu erklären. 4). Findet die bei germanischen Taufna-

men

men angeführte Regel, mit der Auslegung immer eine gute Bedeutung zu verbinden, hier keine Anwendung, weil die Geschlechtsnamen nicht, wie Taufnamen, einen Wohlstand und körperliche oder moralische Vorzüge bezeichnen, sondern wohl gar zuweilen auf Laster, körperliche Gebrechen, zufällige Begebenheiten, Spott und Tadel sich gründen. Da indessen 5) jeder Stammname einen hinreichenden Grund haben muß, und also, so wenig wie ein Taufname, aus einem unbedeutenden Tone gebildet, oder einer sinnlosen Bedeutung fähig seyn kann; so ist auch bei der Auslegung jede sinnlose Bedeutung zu vermeiden. Wenn daher zum Beispiel in dem sonst so beliebten litterarischen Magazin Bragur [z]) die Geschlechtsnamen Bertuch, von einem Tuch, welches getragen wird, einem Sacktuch, Bause von einem Bund Stroh, Lampe von einem umgearbeiteten Acker und Lessing von Lissenge, Lissung (semen piscium) u. s. w. abgeleitet werden, so kann man sicher annehmen, daß die Bedeutung nicht getroffen ist, weil sich nichts dabei denken läßt. Verfährt man auf eine solche Art, daß man ohne festgesetzte Regeln, bloß mit Hülfe der Wörterbücher einen Geschlechtsnamen erkläret, so werden die mehresten Geschlechtsnamen einer vielfachen Bedeutung fähig seyn. So wird in eben diesem Magazin zum Beispiel aus Moser, ein Räuber, ferner ein Mann, der etwas zu Brey machet, oder der zu Brey gemachet wird, und dann wieder ein Befleckter oder Missethäter gemachet [a]). Nur die Geduld des Lesers würde ich ermüden, wenn ich den Namen Moser nach den Wörterbüchern durch zwanzig andere Bedeutungen noch durchführen wollte. Den Beweiß wird man mir also

z) Bragur, 5r Band, 1ste Abtheil. S. 64—69.

a) 2te Abtheil. S. 65.

also wohl schenken. Bei einem solchen Verfahren wird man nie zu einem Grade der Wahrscheinlichkeit gelangen können. Treten in der Art mehrere Ausleger eines und desselben Namens auf, so wird das Resultat ihrer Bemühungen seyn: so viele Köpfe, so viele Sinnen.[b])

§. 27.

Wir haben schon oben bemerket, daß die Geschlechtsnamen aus verschiedenen Quellen geflossen sind. Die Auslegung eines Geschlechtsnamens setzet daher die Kenntniß dieser Quellen voraus. Die Hauptregel bei Auslegung eines Geschlechtsnamens ist also, den Namen zu seiner Urquelle zurück zu führen, oder, welches einerlei ist, in die Classe zu stellen, wohin er gehöret. Ist dieses geschehen, so wird die Entzifferung eines Stammnamens selten schwer fallen. Die Stammnamen sind entstanden 1) von Taufnamen, 2) von Aemtern und Gewerben, 3) von Thieren, Pflanzen, leblosen Sachen und Charakteren vornehmer Personen, 4) von körperlichen und moralischen Vorzügen und Gebrechen, 5) von zufälligen Begebenheiten, und 6) von Ländern, Städten, Dörfern, Höfen und einzelnen Stellen in und bei den Städten und Dorfschaften. Dies sind die sechs verschiedenen Classen, worunter alle deutsche Stammnamen gebracht werden können. Unter diesen Classen ist die letztere, welche die Ortsnamen enthält, die größte. Sie übersteiget fast dreifach

b) Si qua unquam inter homines varios licet deprehendere lusus, in derivationibus atque verborum originibus deducendis eos deprehendere datur. Tot enim plerumque ibi videas sententias, quot capita; tot opiniones, quot individua.

Limnaei Jus publ. L. VI. c. I. n. I.

fach alle übrige Classen zusammengenommen. Hieraus folget denn, daß man in zweifelhaften Fällen einen Stammnamen in diese große Ortsklasse bringen müsse. Hat ein Stammname in dieser Classe seinen Platz genommen, so sind wir der Anwendung aller obigen Regeln überhoben. Wir sagen kurz: Es ist ein Ortsname. Um die Bedeutung des Ortsnamens selbst dürfen wir uns nicht weiter bekümmern, weil solches nicht zu diesem unserm Gesichtskreis gehöret, und auch der, welcher den Ortsnamen zu einem Stammnamen angenommen hat, sich nur den Ort selbst, nicht aber dessen Bedeutung dabei gedacht hat. Wenn wir nun annehmen, daß wenigstens $\frac{2}{3}$ aller deutschen Stammnamen Ortsnamen sind, und dann die übrigen Stammnamen und darunter besonders die, welche von Taufnamen, und von Aemtern und Gewerben hergenommen sind, gewöhnlich selbst ihre Classen andeuten, und eben durch diese Classen uns auf ihre Bedeutung hinweisen; so wird es einleuchtend seyn, daß man in der Regel der Bedeutung eines Stammnamens leichte nachforschen könne.

§. 28.

Nur ein Verzeichniß deutscher Stammnamen kann uns belehren, daß sie unter sechs Classen gebracht werden können, und unter diesen die Classe der Ortsnamen alle übrige fast dreifach übersteiget. Ist also diese Classe so reichhaltig, so streitet in zweifelhaften Fällen die Vermuthung für sie, und diese Vermuthung berechtiget uns, jeden dunklen Namen in diese Classe zu stellen. Es läßt sich nun freilich einer solchen Hypothese, daß die mehresten deutschen Geschlechtsnamen Ortsnamen sind, leicht der Anstrich der Wahrscheinlichkeit geben, wenn man aus der großen Schaar deutscher Geschlechts-

schlechtsnamen einige hin und wieder willkührlich aushebet. Wenn aber ohne Auswahl alle deutsche Stammnamen für diese Hypothese bürgen, so wird man doch den Satz als richtig und erwiesen wohl nicht verkennen können. In Meusels gelehrtem Deutschland finden wir deutsche Geschlechtsnamen blühender Familien aus allen deutschen Gegenden vor. Diese sollen meine Gewährsmänner seyn. Zu dem Ende werde ich alle in der neuesten Ausgabe von 1796 unter den Buchstaben A und B vorkommende Namen, keinen ausgeschlossen, aufstellen und in ihre gehörige Classe bringen. Weil wir uns blos mit einheimischen deutschen Stammnamen beschäftigen, hebe ich zuerst die ausländischen aus fremden Ländern nach Deutschland verpflanzten Stammnamen aus. Dahin gehören die französischen, spanischen und italiänischen Familien, als: Abeg, Achard, Ancillon, von Anieres, d'Annone, Aepli, (eigentlich eine schweizerische Familie) Albanus, (ich vermuthe nämlich, daß diese eine spanische oder italiänische Familie ist, weil theils in Spanien, theils in Italien die Alba, Albacenus, Albalate, Albani, Albanus, Albanesi, vorhanden sind), Albanico, Anconi, Arand, (wenigstens sind in Spanien die Aranda bekannt). Aretin, d'Arien, Arnet, Arnous, Azzoni, Baillet, Bandelin (so sind, Bandellus, Bandinelli, Bandinus italiänische Familien), Bardili, Barisani, Barotzi, Battisti, Beauclair, Belletri, Bellmont, Belloti, Bencourt, Bernoulli, Bilguer, Betaubé, Boquet, Bougine, Biancone, Bonelli, Brambilla, v. Bretano, Bourdeaux, Bourdet, Boutmy, le Bret, Buat, Bucquoi, Burja; ferner die russischen, polnischen und ungarischen: Adamowiz, Alopaeus, Arvelius, Baczko, Benkowitz, Berhandsky, Biwanko, Boguslawsky, Borowsky, Butschany, Bulscheck;

scheck; und die dänischen Familien: Bastholm, Baudissen, Bozenhard; endlich auch die Namen der Juden: Anschel, Ascher, Bloch. Diese stehen also außer unserm Gesichtskreise.

In eine fremde Sprache verwandelte, angenommene und fingirte Namen sind: Aepinus (diese Familie hieß vorher Huck oder Hoek. Gundlings Historie der Gelahrtheit, T. II. p. 2437), Agricola (Hausmann), Albinus (Michael Weiß nannte sich schon Albinus, Jöchers Gel. Lex. T. IV. p. 1872). Albus (schreibt sich auch selbst Weiße), Asportanus (wird ausdrücklich als ein angenommener Name angegeben, vielleicht Asbrück), Avenarius (ist gewiß Habermann), Bloz (wird als ein fingirter Name aufgeführt), Anthes (kann ein angenommener Name von dem griechischen Dichter Anthes seyn). Unter den übrigen Stammnamen sind gewiß noch sehr viele vorhanden, die aus dem Auslande entsprossen und nicht deutschen Ursprungs sind. Ohne weitere Untersuchung nehme ich sie indessen für ächte deutsche Stammnamen an und bringe sie unter die sechs vorhin benannten Classen.

1) Aus Taufnamen sind entstanden, die Familien: Abel, Ahasverus, v. Abele, Albrecht, Alexander, Alexius, Ambrosius, Ammon, Ander (zusammengezogen von Andrees), Anton, Arndt, Arneman, Arnhard, Arnold, August, Augustin, Balthasar, Bartl, Bastian, Benedict, Bernard, Berardinus, Berndt, Bernhard, Bernhold, Bertram, Bertrand, Boie (ist zwar ein seltener, doch noch jetzt in Niedersachsen gangbarer Taufname), Bonifaz, Borges und Brecht (sind ebenfalls seltene, doch noch nicht ausgestorbene Taufnamen), Brüyn, Brun, Burchard, Burkard, Buickardt, Burckhardt, Burkart, Burk-

hard. Nicht selten wird, um die väterliche Abkunft zu bezeichnen, der väterliche Taufname im Genitivo mit einer lateinischen oder deutschen Biegung gesetzet, oder auch das son oder ing angehänget, als Abrahamson, Adami, Alberti, Albertini, Albertitz, Alers, Ambrosi, Amelung (Amel, ein in Westphalen noch vorkommender Taufname), Anderson, Andrä, Andre, Andreae, Andres, Antoni, Arnoldi, Augusti, Baehrens, Bartels, Bartholomaei, Bartling, Bartoldy, Behrens, Bendavid (Davidsohn), Bernhardi, Boysen, Brüning, Brünings, Bruns, Burchardi.

Folgende Familien sind 2) von Würden, Aemtern, Gewerben und Handthierungen hergenommen: Acolout (Acoluthus ein Kirchendiener, der auf den Hypodiaconus folget), Armbrufter (ein Armbrustschütz oder Armbrustmacher, Adelung Wörterbuch, I. p. 388), Aschenbrenner (ein Aschenbrenner, oder auch Aescherer genannt, ist ein Mann, welcher in den Wäldern das Holz für Glas- oder Schmelzhütten zu Asche brennt. Adelung T. I. p. 403). Assman (vielleicht ebenfalls ein Aescherer), Ackermann, Bacmeister, Bartscherer, Bauman, v. Baumeister, Baumgaertel, Baumgaertner, Baur, Becker, Beiteler (Beutler, Handschuhmacher, Adelung I. 840), Bellermann (ein Ausruffer), Berghauer (ein Bergmann, dessen eigentliche Beschäftigung ist, das Erz von den Gesteinen in der Grube abzusondern. Adel. T. 2. p. 999), Bergmann, Bergner, Bermiller (der in dem Distrikt einer Meile um eine Stadt das Privilegium hat, Bier zu verkaufen. Adel. I. 907), Bierwirth, Bindeman (ein Binder, er sey Faßbinder, Buchbinder, Besenbinder), Blümner (Blumist), Bode, Boeckman und Boecler (etwa ein Tonnenmacher, Faßbinder? denn

Boeker

Boeker ist ein Faßbinder. Bremisch niederf. Wörterbuch, I. 110), Boerger, Bottcher, Böttiger, Borchmann (Burgvogt), Bornemann (Brunnenmacher), Bothe, Brandmayer (Brandmeister), Brauer, Braumüller, Bretschneider (bei den Schneidern wird der Tafelschneider so genannt, sonst ist Bretschneider ein Arbeiter, der aus Bretklötzern Bretter schneidet. Adel. I. 1072), Bruckman, Brückner, Bruggemann (ein Mann, der entweder die Aufsicht über die Brücken hat, oder Beisitzer eines Niedergerichts, in Niedersachsen Brückengericht genannt. Adel. I. 1092), Buhelmayer (Bühel, Büdel, im niedersächs. ein Beutel, also Büchelmeyer, ein Mann der den Beutel verwaltet, ein Rentmeister, Schatzmeister. So bezeichnet an einigen Oertern Beutelherr, einen Säckelmeister, Schatzmeister. Adel. I. 841), Bürger, Büttner (Butte, Bütte, ein Zuber, Faß, Tonne, Adel. I. 1155, also ein Tonnenmacher, Boetcher), Burman (ein Bauer und nach dem holländischen, ein Nachbar).

3) Stammnamen von Thieren, Pflanzen, leblosen Sachen und vornehmen Personen, die gewöhnlich von den Aushangschildern der Häuser hergenommen sind. Abicht, Adler, Adleriung (Adlerssohn oder Adler der jüngere), Abt, Baehr, v. Baer, Baer, Beer, Behr, Bock, Baerbaum, Baum, Becher, Beutel, Beuttel, Block, Bluhm, Blum, Bischof, Baron.

Ferner 4) Stammnamen von der körperlichen Gestalt, von der Gemüthsbeschaffenheit, von Tugenden und Lastern: Alter, Butenschön, v. Breitenbauch, Breithaupt, Breitkopf, Besserer, Balemann (ein tapfrer Mann), Bsheider (ist wohl das e ausgelas-

sen, der bescheidene, oder gnügsame Mann, oder auch der kündige Mann, der von allen Sachen Bescheid geben kann), Bieder, Biedermann, v. Brawe, Bang, Biester (häßlich, auch wild, niedersächs.), Boese, Brauser, Buttman (Butt, grob, niedersächs.), Brakmann (Brack, unfruchtbar auch unnütz, niedersächs.), Breymann (ein weichlicher, oder verzärtelter Mann), Bierman, Beermann, Breitsprecher, Braxtermann (ein trotziger, starrsinniger Mann, von trotzig, protzig, Adel. III. 1163).

Dann haben 5) zufällige Begebenheiten einige Stammnamen hervorgebracht. Dahin gehören vielleicht: Anreiter, Anschütz, Bachenschwanz, Bauerschubert, Bartman, Baumhauer, Beerstecher, Beyschlag (falsche Münze), Blanck, Blanke, Braun, v. Brauwe, Braune, Blau, Bockshammer, Borntraeger, Bosnand, Brandmüller.

Endlich haben 6) große und kleine, bekannte und unbekannte Oerter die mehresten Geschlechtsnamen veranlaßt. Dahin gehören Ade (Aden, in der Grafschaft Mark), Adelkofer, Adelung, Adlof (viele Oerter in Deutschland fangen mit Adel an), Affsprung, Ageluth, van Ahlefeld (Alfeld, im Bisthum Hildesheim), Ahlwardt, Ahnert, Albaum, Ahorner (Ahorn, im Coburgischen), Aign, Aigner (Aign, im Erzstift Salzburg), Albrechtsberger (man hat Albrechtsleben, Albrechthayn rc.), Alde (Ahlden, im Fürst. Lüneburg), Aldendorf (in der Grafschaft Mark), Aldringen (Aldingen, im Herz. Würtenberg), van Almendingen, Altorf (Altorf in Franken, in der Pfalz, in Würtenb.), Althof (Althaven in Schwaben), v. Alvensleben (Alvensleben, im Herz. Magdeburg), von Alxinger, Aman (Ammen, in der Schweiz), Ambor-

borberge, Ambühel, Amburger (Amberg, in der Ober-Pfalz), Amelang (man hat Amel, Amelinghausen, Amelungsbarn ꝛc.), Ambschell (Amschelberg in Böheim), Ames, Angeres (Angern, im Herzogthum Magdeburg), Angerstein (Angerstein in Hessen), Apel (Ape, im Herz. Oldenburg, Apeler, im Herz. Bremen), Apfalter (Apafalva in Siebenbürgen), Appel (Appel Fluß, in der Graf. Rhein Gravenstein), Arbesser, Arbosch, Arbutnoth, Archenholz (eine Menge Oerter in Deutschland fangen mit Ar an), Arenswald (Arenswald in der Neumark), v. Arnim (Arnheim, Arnem in Geldern, Arni, im Canton Zürich), Arnstein (Arnstein in Hessen, Pfalz, Mansfeld), von Asch (Asch in Franken), von Ascherode (Ascherode, in der Grafschaft Hohenstein), Ast (Aest in Bayern), After, Astheimer (Astheim, in Würtenberg), Athenstädt, Atterer (Atter, im Stift Osnabr.), Atze (Atzenberg in Oesterr., Atzmansdorf in Chur-Maynz), Atzel, Auenbrugger, Auer (Auer in Bayern), von Auersberg (Auersberg in Krain und Würzburg.), Auracher (Aurach im Eichstet. und Würzb.), Autenrieth (im Hochstift Augsburg), Ayrenhof (Ayterhofen in Bayern), Baden, Baader, Bader (Baden ist bekannt), Babo (Babo in der Neumark), Bapst (Bapst in Mecklenb.), Bacharacht (Bacharach in der Pfalz), Backhaus (Bachhausen in Bayern), Bachstein, Baebenroth (man hat Bebendorf, Bebenhausen ꝛc.), Baessler (vielleicht Baseler), Bäurlen, Bagge, Balbach (Balgach in der Schweiz), Balde (Baldern in Schwaben), Ball, Ballenstedt (Ballenstädt, im Fürstenthum Anhalt), Bambach, Bamberger (Bamberg ist bekannt), Bandelow, Bandelin, Bandemer, Bannitza, Bausen (Bauske in Polen, Bauzen in der Laußniz), Bansen (wenn es nicht eine fran-

zösische

zösische Familie de Bans ist), Barkhausen (im Osnabr. und Baadenschen), Bartenstein (Bartenstein in der Grafschaft Hohenlohe), Barth (Barth in Pommern), Bartsch, Bartsche, Bartscher, Barz (Bartsch, ein Fluß in Schlesien, man hat auch Barzdorf, Barzheim), von Bassus (vielleicht lateinisirt von Basse, im Fürstenthum Calenberg), Bast (Bast in Pommern), Bathe (es giebt viele Oerter die sich mit Batt anheben), Batz, Batsch (Bats in Ungarn), Baumgarten (Baumgarten in Bayern, Brandenburg und Schwaben), Bauemer, Baurittel, Bausch, Bautsch (Bautsch in Mähren), Bayer, Bayrer (Bayern), Bayerdorffer (Bayersdorf in Bayreuth), Bechstedt (im Fürstenthum Eisenach), Becht, Bechtold (Bechtoldsheim am Rhein), Beck, van der Becke (Beck, im Fürst. Minden), Beek (in Geldern und Limburg), Beckstein, v. Beeckhen, Behm (Bema in der Schweiz), Behn, Behnke (Bencken in Sachsen), Behrisch, Behrnauer (Bernau in der Ober-Pfalz), Beigel (Begeln, in der Mittelmark), Beireis, Beken (Beckam, im Hochst. Münster), Bekkertun, Bekuhr, Belchard (Belgard in Pommern), Belin (Bellin, in der Mittel- und Neumark), Bellersheim (Bellersheim, am Oberrhein), von Bellinghausen (Belnhausen in Hessen), Bender (Bender am Dniester, Bendern in Schwaben), Beneke, Beneken (Benken in der Schweiz, Benken in Sachsen), Benefeld, Bengel (Bengel in der Grafschaft Sponheim), Bensen (Bensen in Böheim), van Benzel, Benzenberg, Benz (Benz in Mecklenburg und Pommern), Benzman, van Berchold (Bergholz in Lauenburg), v. Berg, Berg (Berg, Clev. märck. pfälz. würtenberg.), Bergen, Berger, v. Berger (Bergen in Norwegen, Hanau, Hennegau, Jülich, Lüneb. Osnabrüg), Berghaus, Berghauser (Berghausen,

hausen in Baaden und Cöln), Berghofer (Berkhove in der Grafschaft Mark), Bergk, Bergopzoomer (Bergen op Zoom in den Niederlanden), Bergstrasser (Bergstraße ist bekannt), Bering (Beringen, im Stift Lüttich), Berisch oder Beris (Berschis in der Schweiz), Berkhan (Berka in Eisen. Fugger. Weimar. Berkach in Henneberg.), von Berlepsh (Berleps in Hessen), Berlin (Berlin bekannt), Bernritter (Bernried in Bayern), Bernstein (Bernstein in Bayern, Brandenburg und Meissen), v. Bernstorf (Bernstorf in Lauenb. und Mecklenb.), von Beroldingen, Bertuch, Berwald (Baerwald in der Mittelmark und Pommern), Besack (Besack in der Schweiz), Beseke, Besenbeck (Bessenbach in Chur-Maynz), v. Bessel (Besel in Flandern), Bettinger (Bettingen in der Grafschaft Blankenheim und in Trier), v. Beulwitz, Beumelburg, Beuth (Beuthe in Sachsen), Beutler, Beyer (Bayern), Bezzel, v. Biberstein (Biberstein, im Stift Fulda und in der Schweiz), Bicker (Bicken in Nassau), v. Bickern, Biechel, Bichele (Bichelsen in der Schweiz), Biel (Biel, im Hochstift Basel), Bielcke, Bielitz (Bilecz in Böhmen), Biener (Bienne in der Schweiz), Bienert, Bienz, v. Billerbeck (Billerbeeck, im Stift Münster), Bilfinger (Bilafingen in Schwaben), Billeb, Billing (Billingshausen in der Grafschaft Wertheim), Binder (Binder in dem Bisthum Hildesheim), Bindheim (Bingenheim in Hessen), Bigner, v. Birkenstock, Birkholz (Birkholz in der Mittel- und Neumark), Birkner, v. Bismark (Bismark in der alten Mark), Bisping (Bispingen in Lüneburg.), Bisling (Bissingen in Würtenberg), Bisten (Bitschen in Schlesien), Bitterl, von Blankenburg (Blankenburg, im Fürst. Blankenburg, im Oldenb. Osnabr. in Schwaben, in der Uckermark), Blaramberg, Blaum, Blech,

Blef-

Bleſſig (Bleß in Schwaben), Blüher, Blumauer, Blumenau (Blumenau in Calenberg), Blumenbach, Blumenſchein, Blumhof, Blumhofer (man hat die Oerter Blumendorf, Blumeneck, Blumenfeld, Blumenhelm, Blumenthal ꝛc.), Bob, Bobbe, Bobrick (Bober Fluß, in der Schweiz und Schleſien), Boden, von Boden, Bodenſchatz, Bodman (Bodman in Schwaben), Boebel, Böcklin, von Bocklingſaa (Boekel in der Grafſchaft Ravensberg), Boedeker (Boedeken in Paderborn), Boehle (Boehlen in Sachſen), Boehm, Boehme, Boehmer (Böheim), Boehr (Boer in Cöln), Boek (Boeke in Paderborn), Boell (Boel in der Grafſchaft Mark), Boenike, Boermer, Boerner (Borna in Sachſen, Magdeburg und Meiſſen), Boers (Boerſe, im Lande Hadeln), Boeſchen (Boſchen in Schwaben), Boeſenberg (man hat Böſenbrun, Böſenrode, Böſingfelde ꝛc.), Boethke, Bogſch, Bohl (Bohlen, im Herzogthum Würtenb.), Bohm (Boom in Braband), Bollin (Bollingen in Schwaben), Boll, Bolla (Boll in Cleve, Hohenzollern und Würtenb.), Bolſtern, Bolte, Bolten, Bohne, Bonacker, Bonhofer, Bohnenberger (man hat Bondorf, Bonfeld, Bongard, Bohulanden, Bohnhorſt ꝛc.), von Bonin, Bonner (Bonn iſt bekannt), v. Bonſtetten (Bonſtetten in der Schweiz), Bonz, Boogers, Borgſtede (Barſtädt in Holſtein. Bargſtede in Oſtfr.), Borhek (Borek in Boheim), Borkhauſen (Borchhauſen, im Erzſtift Cöln), van Born (Born, im Bremiſch. Jül. und Pommern), Bornſchein (ſehr viele Oerter fangen mit Born an), Borott (Borotin in Boheim.), Boslavn (Boslar in dem Herzogthum Jülich), Boſſek (Boſſe in Holſtein), von Boſtell, v. Bothmer (Bothmer in Lüneburg), v. Botzheim (Botenheim in Würtenb.), Bouterwek, Bouwinghauſen,

Boz

Boz (Bozen in Oesterr.), v. Brabeck (Brabeck in Westphalen), Bracke (Bracke in der Grafschaft Lippe), Brash, Brahl (Bralin in Schlesien), von Brahm (Bram, ein Fluß in Holstein), Brainl (Braine in Brabant und Hennegau), Brackebusch, Brakel (Brakel in der Mark und Paderborn), Brammerel (Bramel in dem Herzogthum Bremen), Brand (Brand in Franken und Meissen), Brande, Brandenburg (Brandenburg), v. Brandenstein (Brandenstein in der Grafschaft Hanau), Brandes (Brandis in Sachsen und Tyrol), v. Brands, Brandt (Brant, im Stift Fulda), Brasen, Brastberger, Braunbach (Braubach in Hessen), v. Braunschweiger (Braunschweig), Braunstein, v. Braxein, Bredenkamp (man hat Bredenborn, Bredenbeck, Brederode rc.), Brehm (Brehme, im Stift Fulda), Braemer, Breme, Bremer (Bremen, Reichstadt, auch in Würzb. Cöln und in der Neumark), Breicha, Breitenstein (Breitenstein in der Neumark), Brennecke, Bretfeld (Bretzfeld in Würtenb.), Bretzel (Bretzel in der Altmark), Breu, Breuer, Breyer (Brey in Geldern und Lüttich), Bridel (Bridel, im Trierischen), Brieger (Brieg in Schlesien), Briegleb, Brakard (Brakel, im Fürstenth. Verden), v. Bracdorf (Brakendorf in Schlesien, Brocktorf in Holstein), Brodhagen (Brockhagen in der Grafschaft Ravensberg), Broeder (Brode in Pommern), Broem, Broembsen, Broemel, Brohm (Brome, im Fürstenth. Lüneburg), Bromberg (Bromberg in Pohlen), Brotze (Broitzen in Braunschw.), Bruch (Bruch, im Herzogth. Bremen, im Fürst. Halberst. und in der Graff. Mark), Bruchausen (in der Grafschaft Hoya), v. Bruck (Brück in Bayern, Franken, Mähren, Oesterr. Pfalz), v. Brühl (Brüel in Mecklenb. Bruel, im Erzst. Cöln), Brünninghausen (Brün-

(Brünninghausen in der Grafschaft Mark), Bruger (Bruggen Cöln, Hildesh. Jül.), Brumbey (Brumby im Herzogth. Magdeb.), Brumlen, Brunk, Brunner, Bruna (Brun in Meckl. Mittelmark, Pommern), Bucerus (Bücke in der Neumark), Buchberger (Buchenberg in Fulda, Hessen und Schwaben), Bucher (Buche in Schwarzburg. und Maynz), Buchholz, Bucholz (Bucholz in Minden, Mittelm. Neum. Stolberg, Verden, Bucholt in Braband), Buchorn (Buchorn in Schwaben), Buchruker, v. Budberg (Budberg im Fürstenthum Moers), Buddeus (Bude Fluß, Budo in Sachsen), Bücher, Büchling, Büchner (Büchen in Sachsen, Lauenburg), Büchting (Büchteln in der Schweiz, Büttingen in Franken), Bücking (Bücken in Hoia), Büler (Bühl in Cleve, Bülen in Schwarzb. Bühler und Bül in der Schweiz), Büge (Büggero in Pommern), Bührer (Büren in Paderb.), Bük (Bücke in Paderb.), v. Bülow (Bülo in Mecklenb.), v. Bunau, Burde, Burg (Bür, im Osnabr. Bürgen, am Oberrhein), Burkli oder Burcle (Bürglen in der Schweiz), Bürnod, Büsch (Büsch in der Grafschaft Mark), Büschau, Büschel, Büschle (Büsche in der Mittelmark), Büsing (Busum in Holstein), v. Buggenhagen, Buhle, Bulla (Buhla, in der Grafschaft Hohenstein), v. Buinink (Buiningen, im Trierisch.), Bunge, Bunsen, Bunzel (Bunzlau in Böhmen), Buol (Buolis-Acker in der Schweiz), Burdorf, Burgsdorf (Burgdorf in der Schweiz, in Lüneburg), Burger (Burg in Magdeburg, Ditmars. Bremen, Holland, Schweiz), Burgheim (Burghaun, im Stift Fulda. Burkheim in Bayern), Burgholzer (Borgholz in Paderborn), Buri (Burich in Cleb. Burin in Bayern), Burk (Burken in Maynz), Burkhaeuser (Burkhauser in Bayern), Burscher (Burscheid,

scheid, im Bergischen), Busch (Büsch, in der Grafschaft Mark), Buschendorf (Büstorf in Holstein), Busse (Buß in Schwaben), Buz (Bütze, in sächs. Lauenb.).

Nicht blos Länder, Städte, Flecken und Dörfer, sondern auch einzelne bezeichnete Stellen in oder außerhalb dem Dorfe, haben Geschlechtsnamen veranlasset. Dahin gehören denn vielleicht die Stammnamen: Auffenberg, am Ende, Angermann (der auf dem Anger wohnt), Bach, Bachmann, Beckmann (der am Bache wohnet). Andreas Bachmann schrieb sich Rivinus. Jöcher, T. IV. p. 2124). Brinckmann (Brinckfitter, ein Bauer, der ein kleines Haus mit einem Garten hat und keine Pferde hält. Bremisch niederf. Wörterbuch, T. I. p. 141. Brincke ist ein grüner Platz an einem Dorfe. Beyträge zur jurist. Litter. T. 2. p. 222). Brockman (ein Mann, der auf einem Bruch- oder niedrigen feuchten Lande wohnet. Richey Idiot. Hamburg. p. 24). Brackelman (ist von derselben Bedeutung), Buschman (der am Busche wohnet), van den Bosch, Bidemweg (bei dem Wege), Biederstedt (bei der Stadt), Biwalde (am Walde), Biderhorn (bei der Ecke), Bron, Bronner (am Brunnen), Brunquell (an der Brunnenquelle).

§. 29.

Das Verzeichniß dieser ohne Auswahl aufgestellten Geschlechtsnamen bewähret es, daß die mehresten deutschen Geschlechtsnamen Ortsnamen sind. Man wird mir freilich den Vorwurf machen können, daß verschiedene Misgriffe vorhanden seyn mögen, und einige Namen in diese Classe gestellt sind, die einen andern Ursprung haben und also zu einer andern Classe gehören.

gehören. So mag denn vielleicht wohl Bader einen Bader (balneator), Bürger einen Bürger (civis), Bodman einen Boten u. s. w. bezeichnen sollen, und mögen diese Namen etwa nicht von den Städten Baden, Burg und Bodman hergenommen seyn. Doch wird man nur sehr wenige solche zweifelhafte Namen in dieser Classe vorfinden können. Dagegen wird man in den übrigen Classen weit mehrere Namen antreffen, die auch in diese gebracht werden können, wenn wir gleich die Lage der Oerter nicht anzugeben vermögen. Ja bei vielen aus den übrigen Classen angeführten Namen sind wirkliche Oerter vorhanden, die ähnliche Namen haben. So können von den in Deutschland bekannten Oertern: Beutel, Baumgarten, oder Baumgartenberg, Bockel, Burg, Beuthe, Bähre, Baur, Anrath, Blau, Blanck (Fluß), Breitenbach rc.; die Geschlechtsnamen: Beitcler, Baumgaertner, Boekler, Bürger, Beitler, Baer, Bauer, Anreiter, Blau, Blanck, Breitenbauch rc. entstanden seyn. Der etwaige Abgang aus der Ortsklasse wird also reichlich aus den übrigen ersetzet werden können. Der Einwurf: die Stammnamen werden doch nicht allemal so geschrieben, wie die Ortsnamen, ist von keiner Bedeutung, weil die Verwandlung eines Ortsnamen in einen Stammnamen schon an sich eine besondere Biegung zu erfordern scheinet. So nennen wir den bei uns sich niedergelassenen Frembling aus Bremen, Brey, Bülen, Bücken rc. nicht Bremen, Brey, Bülen, Bücken, sondern den Bremer, Breyer, Büler, Bückinger. Eben darum, weil sie so genannt wurden, schrieben sich die Stifter dieser Familien und ihre Nachkommen, Bremer, Breyer, Büler, Bückinger. Zwar behält man auch oft mit diplomatischer Genauigkeit in den Stammnamen den Ortsnamen bey, als: Arenswald, Arnstein, Asch, Bapst,

Barck-

Barckhausen, Berlin rc., aber öfteret noch werden die Ortsnamen verkürzet oder verlängert, als Bacheracht (Bacherach), Backhaus (von Bachausen), Behnken (von Bencken), Belin (von Bellin), Bellinghausen (von Belnhausen), Bering (von Beringen), Ade (von Aden), Bisping (von Bispingen) u. s. w. Man ersiehet dieses am besten an den Familien, die von einem und demselben Lande oder Orte ihre Geschlechtsnamen entlehnet haben, und doch diese ihre Geschlechtsnamen verschieden schreiben: als Baden, Baader, Bader (von Baden), Bartsche, Bartscher, Barz (von Barsch), Baussch, Bautsch (von Bautsch) u. s. w. Auch spricht man noch jetzt die Ortsnamen oft verschieden und anders aus, als sie nach der nun festgesetzten Orthographie geschrieben werden: als Hamburg, Hamborg, Hambörg, Braunschweig, Brunswyck, Bruchhausen, Brockhusen u. s. w. Der erste Stifter des von einem Orte angenommenen Stammnamens richtete sich nach der Aussprache, nicht aber nach der Schreibart, die vielleicht auch damals noch keine allgemeine und feste Bestimmung hatte, wie er den Ortsnamen zu einem Stammnamen aufnahm. Verfuhr man nicht eben so mit Stammnamen, die von Taufnamen hergenommen sind? Wir finden zum Beispiel in unserm Verzeichniß die Namen Bernard, Bernhard, Bernardinus, Berendt, Bährens, Behrens, Bernhardi vor, und alle diese Namen haben doch einen gemeinschaftlichen Ursprung von Bernhard. Selbst haben einige Familien ihre Stammnamen mit Fleiß verkürzet und verlängert, um sich von ähnlichen Namensfamilien zu unterscheiden. Es gehet also ganz natürlich auseinander, daß ein Stammname nicht grade so geschrieben wird, wie seine Mutter, der Ortsname. Wichtiger scheint der Einwurf zu seyn: Es sind viele Geschlechtsnamen in der

Classe

Classe der Ortsnamen vorhanden, da sich doch solche Oerter gar nicht vorfinden lassen. Kennen wir aber alle Dorfschaften, die sich in Deutschland von der Elbe bis zur Donau, von dem Rhein bis zu der Oder, auf diesem großen sehr bevölkerten Flächenraum von ohngefehr 12000 Quadrat Meilen befinden? Können wir wohl in unserm eigenen Vaterlande alle einzelne Höfe und alle auf dem platten Lande zerstreut liegende Bauernherde angeben, die doch eben sowohl, wie Städte und Dörfer, Geschlechtsnamen veranlasset haben? Wie viele tausende einzelne Höfe mögen seit zweihundert Jahren eingegangen seyn? Haben nicht unstreitig weit mehrere ihre Namen verloren oer verändert? Wie viele ausländische Familien haben sich nicht in Deutschland niedergelassen, die wir für ursprüngliche deutsche Familien ansehen? Können nicht auch diese ebenfalls ihre Geschlechtsnamen von Dörfern und einzelnen Höfen ihres Vaterlandes hergenommen haben? Wie fruchtlos würde daher nicht unsere Bemühung seyn, solche Oerter in dem großen deutschen Flächenraum auszuforschen, da man sie in Ungarn, Pohlen, Dänemark, England rc. suchen sollte? Der Leser wird mir also zugeben, daß in Deutschland unendlich viele Geschlechtsnamen vorhanden sind und vorhanden seyn müssen, die wirklich Ortsnamen sind, obgleich die Oerter durchaus nicht ausfündig gemacht werden können. Demohnerachtet kann man, wie das Verzeichniß in dem vorigen §. ausweiset, bei den mehresten aus Ortsnamen entstandenen Geschlechtsnamen, die Oerter selbst nachweisen. Von vielen Geschlechtsnamen läßt sich mit der größten Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß sie Ortsnamen sind, obgleich wir die Oerter nicht angeben können. So ist wohl ohne Zweifel Bredenkamp ein Ortsname, wenn ich gleich nicht weiß, wo ich das Dorf Bredenkamp an-

treffen

treffen kann. Denn da man die Oerter Brederode, Bredenborn und Bredenbeck kennt, so läßt sich auch ein Bredenkamp vermuthen. Auch kenne ich zwar weder Bonhof noch Bonacker, zweifle aber nicht an der Existenz dieser Oerter, da Bohndorf, Bohnhorst, Bohnlanden, Bonfeld, Bomgard, Bonkirchen ꝛc. vorhanden sind. So verhält es sich mit vielen unbekannten Oertern mehr. Ueberhaupt kann man sicher annehmen, daß alle Stammnamen, die sich mit Land, Feld, Kamp, Wald, Busch, Holz, Hain, Horst, Au, Hag, Land, Eck, Horn, Brun, Born, Bach, Beck, Brug, Brück, Stein, Stadt, Dorf, Wald, Gard, Dorf, Haus, Hein, Hof, Borg, Burg u. s. w. anheben oder endigen, von bekannten oder unbekannten Oertern, Gegenden und Höfen benannt sind. Das Resultat dieser Bemerkungen ist denn, daß die mehresten deutschen Geschlechtsnamen, Ortsnamen sind, und daher alle zweifelhafte Geschlechtsnamen, die in den übrigen fünf Classen keinen Platz finden, in diese große Classe der Oerter zu bringen seyn.

§. 30.

Daß aber die mehresten deutschen Stammnamen, Ortsnamen sind, rühret daher, weil jeder gerne sich seiner Herkunft, seines Geburts- oder vorigen Wohnungsortes erinnert und sich am liebsten davon bezeichnen läßt. Daher sind auch die mehresten Beynamen, deutscher und ausländischer Gelehrten mittler und auch neuerer Zeiten, die sie sich selbst gegeben haben, oder ihnen von dem Publico beigeleget worden, von ihren Geburts- oder Wohnörtern hergenommen. So kennen wir Adam Alderspacensis (von Alderspach), Adam Anglicus (von England), Adamus Atrebas, oder d'Arras, Adamus Barchingensis, Adam Bremensis,

mensis, Adam de Chamilli, Adamus Coloniensis, Adam de Corlandon, Adam de Damerchan, Adam von Durham, Adam Eveshamensis, Adam Hamelandanus, Adam von Marisco, Adam Saxlighamus, Adam Teuto, Adam de Montemaior ꝛc. In allen andern Menschenclassen dachte und handelte man eben so, wie in der Republik der Gelehrten. Daher entstanden denn die mehresten Beynamen und die daraus erwachsenen Stammnamen aus Ortsnamen. Nächst den Ortsnamen machen nach unserm Verzeichniß die aus Taufnamen entstandenen Stammnamen die größte Zahl aus. Davon ist der Grund in der natürlichen Liebe der Söhne gegen ihre Väter vorzufinden, um deren Andenken auf die Nachkommenschaft fortzupflanzen. Vaterlandsliebe und Vaterliebe sind also die Quellen, die die mehresten deutschen Stammnamen hervorgebracht haben. Mit den Geschlechtsnamen, die von Thieren, Pflanzen ꝛc. hergenommen sind, hat es die nämliche Bewandniß, wie mit den Ortsnamen, wenn sie, wie dies der gewöhnlichste Fall ist, von den Aushang-Schildern der Häuser entstanden sind. Solche Namen haben das Andenken des Geburts- oder Wohnungshauses erhalten sollen. Da man sich auch seines Amtes und Gewerbes nicht schämte und man darnach gewöhnlich benannt wurde, so giengen auch häufig solche Amts- und Gewerbenamen in Geschlechtsnamen über. Die Stammnamen endlich, die theils von der körperlichen Gestalt, von der Gemüthsbeschaffenheit, von Tugenden und Lastern, theils von zufälligen Begebenheiten ihren Ursprung haben, machen die geringste Zahl aus, und diese kleine Zahl leidet sicher noch einen Abzug, weil darunter gewiß noch einige Namen stecken, die in die Classe der Ortsnamen gehören. Auch hievon läßt sich der Grund leicht entdecken.

Wer

Wer ist wohl so unverschämt, selbst ein Herold seiner körperlichen Schönheit oder seiner Vorzüge zu seyn, wer denkt so niedrig, sich selbst mit seinen Leibesgebrechen und seinen Lastern öffentlich zu bestempeln? Wer rührt gerne zufällige Begebenheiten auf, die ihm gewöhnlich nicht zur Ehre gereichen? Wer nimmt daher solche Beinamen, die ihm oder seinem Vater das Publikum aufgedrungen hat, in öffentlichen und privat Documenten auf und legt dadurch den Grund zu einem Stammnamen? Nur der, welcher keinen Ausweg vor sich siehet, sich eines solchen allgemein ihm aufgedrungenen Beinamens zu entledigen, oder der durch eigne Aufnahme desselben dem Publikum ins Angesicht trotzet, oder den Namen etwa als eine unwesentliche und gleichgültige Sache betrachtet. So dachten wenige, und daher findet man auch wenige Stammnamen aus diesen beiden letzten Classen.

§. 31.

Wir kennen denn nun die sechs verschiedenen Classen deutscher Stammnamen und deren Verhältnisse unter sich, und haben uns daraus überzeuget, daß die mehresten deutschen Stammnamen, Ortsnamen sind. Wollen wir daher dem Ursprung und der Bedeutung eines Stammnamens nachforschen, so müssen wir ihn in eine der sechs Classen bringen. Hat der Name in der rechten Classe seinen Platz genommen, so wird uns diese Classe schon gewöhnlich auf den Ursprung und die Bedeutung des Namens selbst hinweisen. Die rechte Classe können wir selten verfehlen. Ist ein Stammname von einem Taufnamen entstanden, so muß der Taufname nothwendig in dem Stammnamen liegen. So wie wir den Stammnamen nur nennen hören, wird uns diese erste Classe schon auffallen. Nur in dem

Fall, wenn der Stammname von einem besondern provincial oder etwa veralteten Taufnamen entstanden ist, oder auch wenn der Stammname den aufgenommenen Taufnamen gar zu sehr verschroben hat, können einige Bedenklichkeiten vorkommen So sind die Familiennamen Ecken, Oncken, Tiaden, Tannen, Hesling, Detring rc. von den noch in dieser Gegend gangbaren Taufnamen Ecke, Oncke, Tiade, Tanno, Hessel, Detert rc. entstanden. Die Geschlechtsnamen Hüde, Hugo, Winland, Wieland, Ameling, Hartman, Wolter, Brants rc. haben von den veralteten gleichlautenden Taufnamen ihren Ursprung. Da die Taufnamen selbst verstellt sind; so sind auch nach dieser Verstellung die von ihnen entsprossenen Geschlechtsnamen gebildet. So haben wir von Heinrich, Peter, Andreas, Georg, Nicolaus, Stephan rc. die Taufnamen Heinz, Piet und Pietsch, Dreas und Anders, Görg und Jürgen, Claus und Claas, Steffen rc. und aus diesen so verstellten und verschrobenen Taufnamen wieder die Geschlechtsnamen Heinze, Pietsch, Dreas, Anders, Görne, Jürgens, Jhering, Claussen, Claassen, Steffens rc. Da auch ein und derselbe Taufname in verschiedener Gestalt auftritt, so hat man auch aus einem Taufnamen verschieden lautende Geschlechtsnamen. Dahin gehören, um nur ein Beispiel anzuführen, die von Conrad entsprungenen Geschlechtsnamen, Cuno, Cunert, Cunego, Kunze, Köhne, Könen, Köhn, Conring rc. Hat ein Amt oder Gewerbe den Stammnamen veranlasset, so führet uns dieses Amt oder Gewerbe selbst zu der zweiten Classe hin. Ich setze voraus, daß der Name des Amtes und des Gewerbes nicht veraltet ist, da wir denn zu den Wörterbüchern mittlerer Zeiten oder auch zu provinzial Idioticis unsere Zuflucht nehmen müssen. Stehet nun ein Stammname in einer dieser beiden Classen,

sen, so kennen wir nicht nur die Bedeutung, sondern auch das Entstehen eines solchen Stammnamens. Schreibet sich zum Beispiel die eine Familie Albrecht, die andere Becker, so wissen wir auch, daß der Ahnherr der ersten Familie Albrecht geheissen habe, und die andere von einem Becker entsprossen sey. Die Geschlechtsnamen, die von Thieren, Pflanzen, leblosen Sachen und vornehmen Standespersonen hergenommen sind, zeigen ebenfalls schon selbst nicht nur die ihnen angewiesene dritte Classe, sondern auch ihre Bedeutung an. So wissen wir denn zwar alle, was Löwe, Rose, Klotz, Prinz bedeutet, nur können wir mit Gewißheit den veranlassenden Grund zu den Stammnamen dieser Classe nicht angeben, weil sie zwar gewöhnlich ihr Entstehen von den Aushangschilden der Häuser erhalten haben; zuweilen aber doch auch von der körperlichen Gestalt, von Tugenden und Lastern, und von zufälligen Begebenheiten hergenommen sind. Die vierte Classe enthält die Stammnamen, welche von der körperlichen Gestalt und von moralischen Fähigkeiten und Gebrechen erwachsen sind, und die fünfte Classe, die von zufälligen Begebenheiten veranlaßten Namen. Diese beide Classen sind unter sich oft so verwebt, daß uns die Grenzlinie selten sichtbar wird. Hat ein einzelner Zufall die Geschlechtsnamen: Schmutzer, Unglaube, Schnurrer, Sturmer, Zwinger rc. veranlasset, oder bezeichnen diese Namen den ganzen Charakter der Männer, die diese Namen zuerst führten, wer vermag solches auch nur mit einem Grade der Wahrscheinlichkeit anzugeben? Ob also solche Namen zu der fünften oder sechsten Classe gehören, läßt sich nicht bestimmen. Dann sind viele zu diesen beiden Classen gehörige Stammnamen aus veralteten Wörtern zusammengesetzet. Wenn wir nun auch die Bedeutung des Wor-

tes erklären können; so bleibt uns doch die veranlassende Ursache verborgen, wenn, wie solches gewöhnlich der Fall ist, eine zufällige aber uns unbekannte Begebenheit sie hervorgebracht hat. Wir wissen, was Ostertag, Kick, Kreuchauf, Mitternacht bedeutet u. s. w. Aber die Veranlassung zu diesen Stammnamen läßt sich nicht erforschen. Ob Schmalfuß wirklich einen schmalen Fuß gehabt, oder auf einen schmalen Fuß gelebet habe, ob Kahle eine Glatze, oder einen immer leeren Beutel gehabt? wer kann dieses ausfindig machen? Doch läßt sich nicht nur die Bedeutung, sondern auch die Ursache des Entstehens einiger solcher Geschlechtsnamen, besonders wenn sie von der körperlichen Gestalt hergenommen sind, wenn nicht immer mit Gewißheit, doch mit vieler Wahrscheinlichkeit erklären. Dahin gehören die Namen Krummbein, Klein, Lange, Stolterfoth, Krückmann u. s. w. Diese beide Classen machen also die mehresten Schwierigkeiten. Ein Glück ist es aber für den Namensforscher, daß sie keine beträchtliche Anzahl von Stammnamen enthalten. Zwar habe ich eine Menge solcher Stammnamen in den §. 15. und 16. aufgestellet; allein diese sind aus der großen Schaar deutscher Stammnamen ausgesuchet. Nur das in §. 28. befindliche und ohne Auswahl verfertigte Verzeichniß, kann das Verhältniß der classificirten Namen in Absicht ihrer Anzahl nachweisen. Können wir nun einen Stammnamen nicht in eine dieser fünf Classen bringen, so müssen wir auf der großen Heerstraße stehen bleiben, das ist, wir müssen den Namen in die weit ausgebreitete sechste Classe stellen, und ihn zu einem Ortsnamen machen. Können wir den Ort ausfindig machen, so ist die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß der Stifter der Familie aus einem solchen Orte entsprossen ist. Treffen wir den Ort nirgends

gends an, so müssen wir uns bei unserer geographischen und topographischen Unkunde beruhigen. Selten werden wir bei Abgang genealogischer und diplomatischer Nachrichten durch bloße etymologische Nachforschung eines Stammnamens weiter kommen, als daß wir aus wahrscheinlichen Gründen folgern können, aus welchem Orte, wenn uns dessen Lage bekannt ist, der Stifter der Familie entsprossen ist, oder welchen Taufnamen er gehabt, oder aber von welchem Amte und Gewerbe er sich genähret habe. Dies ist denn auch der einzigste Nutzen, welchen die Erklärung oder Erläuterung eines Geschlechtsnamens jeder einzelnen Familie gewähren kann. Gehet man einen Schritt weiter vorwärts, so setzet man sich der Geissel der Spötter aus. „Noch hab ich — schreibt ein bekannter Satyriker — in den Namensgenealogien es nicht auffinden können, ob das alte adliche Geschlecht der von „Katte, seine Familienbenennung ursprünglich von „einem Kater (Carle-Cat), oder von einer weiblichen „Katze entlehnet hat, da zwar in dem Familien-Wappen eine Katzenfigur, aber ohne einiges Geschlechtszeichen befindlich ist.“ c)

c) Berlinischer Anzeiger von Kranz 1796 n. 18. S. 277.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von dem erlaubten und unerlaubten Gebrauch der Vornamen und Geschlechtsnamen.

§. 1. Eigentlicher Gegenstand dieses Abschnittes. §. 2. Allgemeine Rechtsgrundregeln über den freyen Gebrauch und Misbrauch der Namen §. 3. Nicht die Mutter, sondern in streitigen Fällen der Vater allein, ist zur Auswahl der Taufnamen seiner Kinder berechtiget. §. 4. Alle Taufnamen sind gleichgültig, nur darf ein Kind nicht mit einem dem Staate, der Religion und den Sitten anstößigen Namen beleget werden. §. 5. In der Regel ist jeder befugt, sowohl seinen Taufnamen, als Geschlechtsnamen abzuändern, §. 6. wenn er nur ein freier Mann und keiner fremden Gewalt oder Aufsicht unterworfen ist. §. 7. Doch muß mit der Annahme eines neuen Namens, es sei auf immer, §. 8. oder auf eine bestimmte Zeit keine böse Absicht, oder auch der Nachtheil eines andern verknüpfet seyn. §. 9. Auch ist eine oft wiederholte merkliche Veränderung des Namens unerlaubt. §. 10. Es stehet jedem frei, einen einer fremden Familie ähnlichen oder gleichlautenden Geschlechtsnamen anzunehmen; §. 11. nur ist es nicht erlaubt, denselben Geschlechtsnamen einer fremden Familie mit Rücksicht auf diese Familie anzunehmen. §. 12. Nicht blos eine ganze Familie, sondern auch jedes einzelne Mitglied derselben kann über seinen Geschlechtsnamen, als sein Miteigenthum, in der Art disponiren, daß es einen Fremden verpflichten und verstatten kann, seinen Geschlechtsnamen anzunehmen. §. 13. Indessen werden Weiber von dieser Befugsamkeit ausgeschlossen.

schlossen. §. 14. Niemand darf eigenmächtig den Geschlechtsnamen der Mutter führen, §. 15. auch nicht ein uneheliches Kind. §. 16. Doch darf man den mütterlichen Geschlechtsnamen wohl verändert, oder mit dem väterlichen verbunden, annehmen. §. 17. Auch darf man unverändert sich des mütterlichen Geschlechtsnamens bedienen, wenn der mütterliche Stamm erloschen ist. §. 18. Ein Bürger darf keinen adlichen Geschlechtsnamen annehmen, um sich dadurch für einen Edelmann auszugeben. §. 19. Sonst ist ihm nicht der Gebrauch, sondern nur der Misbrauch eines adlichen Geschlechtsnamens verbothen. §. 20. So kann auch ein Bürger mit einem Edelmann einen gleichlautenden Geschlechtsnamen führen, in so ferne er bei Annahme des Namens nicht Bezug auf die adliche Familie genommen hat. §. 21. Ein Edelmann kann zwar nicht seinen Adel, wohl aber seinen adlichen Geschlechtsnamen einem andern außer der Familie mittheilen. §. 22. Auch kann ein Edelmann einen bürgerlichen Geschlechtsnamen, ohne Aenderung seines Standes, annehmen. §. 23. In wieferne ein Bürger den Geschlechtsnamen seiner adlichen Mutter annehmen könne? §. 24. Einem Bürger stehet frey, seinem neu angenommenen Namen das Prädicat van vorzusetzen. §. 25. Nur darf er nicht eigenmächtig seinen alten Geschlechtsnamen mit diesem Prädicat ausschmücken. §. 26. Auch darf er keinen adlichen Geschlechtsnamen, wenn er sonst zur Führung desselben nicht berechtigt ist, mit Weglassung dieses Prädicats annehmen. §. 27. Ein Erbe oder Legatarius, nicht aber allemahl ein Fiduciarius, ist verbunden, den Geschlechtsnamen des Erblassers anzunehmen, wenn ihm solches, als eine Bedingung, zur Pflicht gemacht ist. §. 28. Nur darf der Erbe oder Legatarius nicht den Namen eines ehrlosen Mannes annehmen. §. 29. Ueberhaupt aber ist er berechtiget, seinen Geschlechtsnamen zugleich beizubehalten. §. 30. Eine Frau ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Namen ihres Ehemannes zu führen. §. 31. So ist auch eine Wittwe, zwar nicht verpflichtet, doch berechtiget, den Geschlechtsnamen ihres vorigen Ehemannes fortzuführen.

§. 32.

§. 32. Eine Wittwe darf den, nach einer zweiten Ehe, abgelegten Geschlechtsnamen ihres ersten Ehegatten, nach getrennter zweiten Ehe, nicht eigenmächtig wieder auffassen. §. 33. Eine geschiedene Ehefrau ist ebenfalls befugt, den Geschlechtsnamen ihres getrennten Ehegatten beizubehalten, §. 34. wenn sie nur nicht wegen eines schändenden Verbrechens für den schuldigen Theil erkläret ist. §. 35. Concubinen und zur linken Hand geheurathete Frauen dürfen nicht den Geschlechtsnamen ihrer Liebhaber und Männer führen. §. 36. Dagegen ist eine verlobte und geschwächte Braut befugt, den Namen ihres Bräutigams anzunehmen. §. 37. Uneheliche und in einer gesetzwidrigen Ehe erzeugte Kinder dürfen in der Regel den väterlichen Geschlechtsnamen nicht führen. §. 38. Wohl aber die mit einer Braut erzeugten Kinder, adoptirte und mit einiger Einschränkung legitimirte Kinder. §. 39. Ein Vater kann auch, wider Willen seiner Agnaten, dem Bastard erlauben, seinen Geschlechtsnamen zu führen. §. 40. Dagegen darf ein unechtes Kind den väterlichen Geschlechtsnamen auch nicht einmahl verändert annehmen. §. 41. Die Mutter ist berechtiget, ihrem unechten Kinde bei der Taufe einen Vornamen zu geben, den auch der wirkliche oder angebliche Schwängerer führet.

---

§. 1.

Ein Eigenname oder Vorname bezeichnet jeden einzelnen Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft, und ein Geschlechtsname macht die Mitglieder eines Geschlechts kenntlich. Daher siehet der Staat den Gebrauch und Misbrauch eines Vornamens und Geschlechtsnamens, als eine Domestiksache einzelner Personen und einzelner Familien an, überläßt jedem sowohl die Auswahl als den Gebrauch und Nichtgebrauch seiner Namen und verordnet durch ausdrückliche Gesetze, daß Niemand so

wenig

wenig an den ihm in der Taufe beigelegten, als durch die Geburt angestammten Geschlechtsnamen gebunden seyn solle. Ein jeder kann seinen Vornamen oder Geschlechtsnamen, wenn nicht ein dritter dadurch gefährdet wird, nach Willkühr beibehalten, abändern oder ablegen. Der Staat befaßt sich also, es sey denn, daß besondere Umstände eintreten, oder der Misbrauch gerichtlich gerüget wird, nicht unmittelbar mit dem Gebrauch und Misbrauch eines Namens. Ueber Taufnamen, deren Auswahl lediglich von dem Gutfinden der Eltern abhängt, sind wenige Streitigkeiten denkbar, mehrere aber über Geschlechtsnamen. Auch über diese kommen wenige Rechtsfälle bei den Gerichten vor, weil gemeiniglich jeder, der einigermaßen von Bedeutung ist, schon einen Geschlechtsnamen hat, und dieser aus Vorliebe zu dem Geschlechte, woraus man entsprossen ist, selten abgeleget wird; die aber, welche sich einen neuen Geschlechtsnamen etwa anschaffen, solchen von ihrem Geburtsorte, dem Eigennamen ihrer Väter oder von gleichgültigen Sachen hernehmen, wodurch denn kein Dritter gefährdet wird. Tritt man ja mit Abänderung des alten oder Bildung eines neuen Geschlechtsnamens einer andern Familie zu nahe; so wird ein solcher Misbrauch aus dem an sich richtigen Gesichtspunkte, daß ein bloßer Name keinen Einfluß auf Erb- und Familienrechte hat, und überhaupt nicht die mindeste rechtliche Wirkung hervorbringet, oder auch aus Unkunde, oder gar aus Nachsicht, selten gerüget. Bei Gerichtshöfen werden daher wenige Streitigkeiten über Namen angebracht. Streitige Rechtsfälle gebähren verschiedene Meinungen der Richter, abweichende Sentenzen und Controversen, diese bestimmte Gesetze, diese wieder Auslegungen, Commentarien und Disputationen. Hierin lieget der Grund,

warum

warum die Gesetze so wenige Vorschriften über den Gebrauch und Misbrauch der Namen enthalten, und warum die Rechtsgelehrten sich so selten mit dieser Materie befasset haben [a]).

Zwei-

a) In Lippenii Biblioth. iurid. sind folgende Abhandlungen und Dissertationen angeführet:

Vinc. Placcius de scriptoribus occultis, Anonymis et Pseudonymis.

Rhodii scriptores Anonymi et Pseudonymi.

Beide befassen sich gar nicht mit den Namen, sondern enthalten nur ein Verzeichniß der von anonymischen und pseudon. Autoren verfaßten Schriften.

Schmid de nominum variarumque appellationum honorificarum tam principibus, quam privatis imponi solitarum origine.

Auch der Inhalt dieser Dissertation ist nicht juristisch.

Gotfr. Schilter de nomine et causa.

Diese Dissertation gehöret gar nicht hieher.

Beier Disp. de nomine proprio et appellativo.

Rhetii Disp. de nomine proprio.

Beide Disputationen kenne ich nicht, ich weiß also nicht, ob sie historischen oder juristischen Inhalts sind. Letzteres vermuthe ich wenigstens nicht von der Disp. de nomine proprio, weil über Eigennamen wenige Rechtsfälle vorkommen.

Amsel de nominis subscriptione.

Schroeter de nominis proprii expressione.

Der Gegenstand dieser Dissertationen ist nur ein einzelner Artikel aus der Lehre von den rechtlichen Wirkungen der Namen, behandelt aber nicht die von mir bezielte Materie, über den Gebrauch und Misbrauch der Namen in der bürgerlichen Gesellschaft.

Engelschall de eo, quod iustum est circa mutationem nominis.

Schroe-

Zweifelhafte Rechtsfälle, auf die mich die Bearbeitung der beiden ersten Abschnitte führte, und die ich in den nachgeschlagenen Commentarien nicht erörtert fand, haben mich veranlasset, über das, was bei den Namen Rechtens ist, weiter nachzudenken. Weit entfernet, eine vollständige Abhandlung über den ganzen Inbegriff des Rechtes der Namen zu schreiben, hab' ich mich nur bloß auf den erlaubten und unerlaubten Gebrauch der Namen nach gemeinen Rechten eingeschränket. Blos diese Materie ist der Gegenstand dieses Abschnittes. Daher hab' ich mich nicht auf rechtliche

Schroeter Program. Fasne ac jus fuerit Romanis, prout collibitum esset, vel assumere nomen, vel adscitum mutare.

Geisler de nominum mutatione et anonymis scriptoribus.

Diese drei Schriften behandeln zwar nicht die ganze Materie von dem Gebrauch und Misbrauch der Namen, indessen doch daraus einen wichtigen Artikel. Ich bedaure nur, daß ich die erste Dissertation nicht habe erhalten und kennen lernen können, daß das Program gar zu kurz ist, und die dritte so wenig befriediget. Davon den Leser, der diese Dissertation nicht bei der Hand hat, zu überzeugen, will ich nur die §. 9. und 11. auszeichnen.

§. 9. Lex de mut. nom. partes habet tres, quod olim agnovit orbis, (Europa, Asia, Africa) quot agnovit templum Salomonis (oraculum, Atrium, Porticus) quot objecta agnoscit Ictus, (Jus ad rem, jus in re, actiones) quot gratias agnoscit Poeta (Aglaia, Euphrosyne, Thalia) quot ergo? tres.

§. 10. Hier kommen nun die drei Abtheilungen vor.

§. 11. Brevitas delectat. Uti ergo Chimici ex Metallis, Mineralibus, et Vegetabilibus quintam essentiam eliciunt, et arithmetici varias numerorum series in summam summarum colligunt: ita quoque ex textu nostro quinta quasi Essentia et Summa extrahenda venit.

In diesem Geschmack ist die ganze Dissertation geschrieben.

liche Vermuthungen über einen dunklen Namen, auf Wirkungen eines Irrthums in einem Namen von Seiten eines Erblassers oder eines Contrahenten, auf namentliche Enterbung der Kinder, auf nothwendige Ausschreibung des vollen Namens bei gewissen Handlungen, auf rechtliche Folgen der unterlassenen Unterschrift des Namens u. s. w. eingelassen.

§. 2.

Bei Erörterung und Beantwortung der wichtigsten Streitfragen, über den erlaubten oder unerlaubten Gebrauch der Namen, werden folgende Rechtsgrundregeln, die wir in unserm subsidiarischen römisch-bürgerlichen Rechte aufgestellet finden, vorzüglich anzuwenden seyn.

1) Die Auswahl der Namen ist willkührlich. Sie dienen blos dazu, einen Menschen von dem andern und ein Geschlecht von dem andern zu unterscheiden. l. un. Cod. de mut. nom. l. 10. C. de ingen. et manum. et l. 29. J. de Leg.

2) Die Gleichheit eines Namens beweiset keinesweges eine gemeinschaftliche Abkunft, l. fin. ff. ad munic.

3) Ueberhaupt hat ein bloßer Name keine rechtliche Wirkung, l. un. C. de nudo jure quir. et l. 12 ff. de jure patronat.

4) Den Namen eines andern ehrlichen Mannes anzunehmen, schändet und schadet nie, l. 163. §. 10 ff. ad Sct. Trebell.

5) Es stehet jedem frei, seinen Namen beizubehalten oder abzuändern, wenn nur Niemand dadurch gefährdet wird, l. un. C. de mutat. nom.

6) Wer

6) Wer aber einen falschen Namen annimmt, ist als ein Falsarius zu bestrafen, l. 13. §. 27 ff. de leg. Corn. de falsis.

§. 3.

Die Namen der Kinder veranlassen öfters häusliche Streitigkeiten. Der Vater will dem Kinde einen Namen aus seiner Verwandtschaft beilegen, die Mutter streitet für ihre Anverwandten. Der Unsinn gehet so weit, daß manche Eltern blos des Namens wegen für das eine Kind mit einer Vorliebe eingenommen sind und das andere zurücksetzen. Die Frage, ob der Mann oder die Frau zur Benennung des Kindes berechtiget sey? wird ohne Bedenken für den Mann zu entscheiden seyn, weil er des Weibes Haupt und das Haupt der Familie ist, und die Frau, nach allen bürgerlichen Gesetzen, ihm unterworfen ist. Selbst eine Edelfrau wird es nicht durch den Weg Rechtens dahin bringen können, nur einen einzigen Taufnamen von ihren Vorfahren auf eines ihrer Kinder zu verpflanzen, wenn ihr bürgerlicher Ehegatte es nicht zugeben will. Denn ob wohl ein Mann — sagt der Sachsenspiegel — seinem Weibe nicht ebenbürtig ist, ist er doch ihr Vormund, und sie ist seine Genossin, und tritt in sein Recht, wenn sie in sein Bette tritt [b]). Auch bei dem besten Willen wird also der Richter eine solche klagende Frau abschlägig bescheiden müssen, da dem Ehemann in allen Staaten die Oberherrschaft zustehet [c]), und die Frau auch in den Fällen, worin ihr das Mitregiment zustehet, doch bei Streitigkeiten der nachgebende

b) Sachsenspiegel, L. 1. Art. 45.

c) In omnibus civitatibus imperium domesticum viri est. Hobbes. in Cive c. 9. n. 6.

bende Theil seyn muß [d]). Da auch die bekannten Rechte der väterlichen Gewalt über die Kinder hinzutreten, so wird sich eine Frau in diesem Falle bei dem Starrsinn ihres Mannes beruhigen müssen. Dagegen hat die Mutter eines natürlichen Kindes, wenn gleich der Vater es für sein Kind anerkennet, dennoch das Vorrecht, dem Kinde nach ihrer Willkühr einen Namen zu geben, denn sie ist dem Schwängerer, so lange sie nicht durch das eheliche Band mit ihm verbunden ist, nicht unterworfen, und das Kind stehet nicht unter der väterlichen Gewalt [e]). Dagegen wird wiederum eine zur linken Hand angetraute Frau dem Manne nachgeben müssen, weil er in einer solchen Ehe die Rechte des Ehemannes und des Vaters hat [f]).

§. 4.

Die Auswahl eines Taufnamens hängt lediglich von den Eltern ab [g]). Daher benennen sie die Kinder nach sich selbst oder ihren Eltern, oder entferntern Verwandten, oder Gevattern, oder Gönnern. Oder sie nehmen die Namen von berühmten Männern aus der

d) Si contendunt inter se parentum imperia, praefertur patris imperium, ob sexus praestantiam. Grotius de Jure belli et pacis. L. II. c. 5. §. 1.

e) Sunt tantum liberi in potestate, quos ex justis nuptiis procreavimus. l. 3 ff. de his, qui sui vel alieni Juris.

f) Si Matrimonium ad Morganaticam contractum est sicuti uxor est legitima, licet minus solemnis, sine dubio Marito in uxorem jus suum illibatum erit. Marito enim in hoc Matrimonio nihil decedit, sed uxori. Stryck Us. modern. ad Lib. 23. ff. tit. 2. §. 37.

g) Praenominis recognoscendi singulos impositio libera est privatis. l. un. C. de mut. nom.

der Geschichte, und lassen das Kind Alexander, Hector, Cato, Achilles u. s. w. taufen. Auch können sie sich neue Namen bilden, so wie die Namen Selig, Fürchtegott, Trauernicht u. s. w. entstanden sind. So hängt es denn auch von ihrem Gutfinden ab, ob sie dem Kinde nur einen Namen oder mehrere beilegen wollen. Kurz die Freiheit der Eltern in der Auswahl und Bildung eines Taufnamens ist unbeschränkt. Nur dann dürfte eine Ausnahme Statt finden, wenn die Eltern dem Kinde einen durchaus unanständigen, sittenlosen, oder den Staat und die Religion beleidigenden Namen ertheilen wollen. So würden zum Beispiel die Namen Baal, Beelzebub, Bachus, Pan, Mahomet, Knipperdolling, Pudel, Mops, Reichsfeind, Rebell, Menschenhasser u. s. w. durchaus unerlaubt seyn. Schon an sich [h]) und nach der Analogie des L. 63. §. 10 ff. ad Sct. Trebell. [i]) sind solche Namen unerlaubt, mehr aber noch, weil der Name dem Kinde bei der Taufe gegeben wird, die nach der einstimmenden Lehre der sonst gespaltenen christlichen Kirche für ein Sacrament gehalten wird. Bestehen daher die Eltern auf solche unschickliche Namen, so geben sie offenbar durch eine solche Handlung ihre Verachtung und Geringschäzzung der Sacramente an den Tag, und begehen dadurch eine mittelbare Gotteslästerung [k]). Der Pfarrer

h) Parentes debent filiis suis imponere nomina honesta et auctoritatis, non turpia et quodammodo infamiam reportantia. Salicet. ad L. I. Cod. de summa Trinit.

i) Nihil mali est honesti hominis nomen assumere. Also auch: Malum est, nomen inhonesti hominis, vel nomen irreligiosum assumere. So heißt es auch in l. 7 §. eod. In nomine salutis et dignitatis ratio habenda est.

k) „Diejenigen begehen eine mittelbare Gotteslästerung, welche mit der heiligen Schrift ihr Gespötte treiben, oder welche

rer kann also, vermöge seiner Amtspflicht, sich nicht nachgiebig bezeigen, verwirft mit Recht den ihm vorgelegten Namen, und ist sogar schuldig, den Muthwillen der Eltern der Obrigkeit anzuzeigen [l]). Wenn aber der Pfarrer so leichtsinnig gewesen ist, daß er sich in den Muthwillen der Eltern gefüget hat, so sind die Eltern durch die Taufe noch nicht berechtiget, das Kind bei einem solchen Namen zu belassen. Da die Beilegung eines Namens nicht eine wesentliche Form bei der Taufe ausmachet, sondern ad adiaphora gehöret [m]), ohnehin auch nach positiven Gesetzen, wie ich unten weiter zeigen werde, die Veränderung eines Taufnamens erlaubt ist, so kann die Obrigkeit ohne Bedenken einem solchen Unwesen Wandel schaffen, und den Eltern durch pönal Befehle aufgeben, dem Kinde, der Taufe ohnerachtet, einen andern Namen zu geben.

§. 5.

Die Frage, ob man verbunden ist, den bei der Taufe erhaltenen Taufnamen oder den angestammten Geschlechts-

che bei der Verwaltung der Sacramente öffentlich ihre Verachtung und Geringschätzung zu erkennen geben." Quistorp Grundsätze des peinlichen Rechts, I. §. 120. „Eine solche Verachtung ist nach den vorhandenen Umständen mit Gefängniß am Leibe zu bestrafen." §. 124.

l) „Wo auch einer, oder mehr obgemeldete Lästerung, so sie die gehört, auf Erfordern seiner ordentlichen Obrigkeit verhielten, wollen wir, daß der oder dieselbe durch die Obrigkeit, als Mitrücher der Gottes-Lästerung, nach Gelegenheit der Sachen, es sey an Leib oder Gut, härtiglich gestrafet werden sollen." Reichs Abschied von 1530. Tit. I. §. 3.

m) Pertsch Elementa juris Canon. L. II. Tit. 4. §. 626. Boehm. jus eccl. Prot. L. III. tit. 42. §. 19—76.

Geschlechtsnamen immer beizubehalten, oder ob und in wie ferne man den Taufnamen und den Geschlechtsnamen abändern könne? entscheiden die Kayser Diocletian und Maximilian in l. un. Cod. de mut. nomin. So lautet das Gesetz: Sicuti initio nominis, cognominis, praenominis recognoscendi singulos impositio libera est privatis: ita eorum mutatio innocentibus periculosa non est. Mutare itaque nomen, vel praenomen, sive cognomen sine aliqua fraude licito jure; si liber es, secundum ea, quae saepe statuta sunt, minime prohiberis; nullo ex hoc praejudicio futuro. Es stehet also in der Regel Jedem frey, seinen Namen abzuändern. Dieses Gesetz war keinesweges eine Neuerung, es war nur eine Bestätigung älterer Verordnungen und der gangbaren Praxis: secundum ea, quae saepe statuta sunt. Auch ist dieses Gesetz nicht aus kaiserlicher Machtvollkommenheit geflossen, sondern auf gute, der gesunden Vernunft entsprechende Gründe gebaut. So philosophiren unsere Gesetzgeber. Die Namen dienen blos dazu, um die Menschen zu kennen und von einander zu unterscheiden, recognoscendi singulos [n]). — Es kann also dem Staate gleichgültig seyn, wie diese Namen lauten. Daher ist von Anfang jedem überlassen, sich selbst einen Namen auszuwählen. Kann also jeder Herr und Schöpfer seines Namens seyn; so ist der Name sein Eigenthum, worüber er nach dem Begriffe des Eigenthums frey schalten kann. Mutare itaque nomen minime prohiberis. Es kann daher jedweder sowohl seinen Vornamen, als seinen Geschlechts- und Familiennamen, wenn er sonst nichts böses dabey beab-

n) Oder wie es in l. 29. Inst. de legatis heißt: Nomina significandorum hominum gratia inventa sunt.

beabsichtiget, nach seinem Gutfinden dreiste und ohne Gefahr verändern: eorum nominis, cognominis, praenominis mutatio innocentibus periculosa non est. Aus dem Sinn und dem Zusammenhange dieses Gesetzes folget, daß man nicht blos befugt sey, seinen Vornamen und Geschlechtsnamen durch Verkürzung, Verlängerung, Verstümmelung oder durch Uebersetzung in eine andere Sprache abzuändern, sondern auch mit andern, den vorigen durchaus unähnlichen und fremden, Namen zu vertauschen. Ohnehin bezeichnet das Wort mutare nicht blos eine Abänderung, sondern nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch eine völlige Vertauschung einer Sache mit der andern o). Von veränderten und umgetauschten Namen trifft man besonders in den beiden vorletzten Jahrhunderten, sowohl in Deutschland als andern Staaten, sehr viele Beispiele an. Niemand hat wohl mehr an seinem Namen gekünstelt, als der Mayländische Professor Antonius Maria Comes. Den Weibernamen Maria hielt er für einen Mann unschicklich. Er änderte darum Maria in Marcus um. Weil aber Antonius Marcus ihm nicht römisch genug klang, so setzte er die Namen um und schrieb sich: Marcus Antonius. Da ihm auch der Stammname Comes nicht angemessen schien, so verwarf er diesen Stammnamen und schrieb sich nach dem Dorfe, worin sein Vater wohnte, Majoragius. Seinen vorigen Namen Antonius Maria Comes verwandelte

o) Ut vestem cum eo mutem et pro illo iubeam me illuc deducier.

Terrent. Enuch. III. 5.

Quemque ego cum rebus, quas possidet totus orbis, Aesonidem mutasse velim.

Ovid. Metam. VII. 59.

delte er also in Marcus Antonius Majoragius. Wegen dieser Aenderung wurde er von seinen Amtsgenossen angegriffen und einer betrügerischen und an sich unerlaubten Handlung beschuldiget. Er aber bezog sich in einer öffentlichen Rede auf den l. un. C. de mut. nom. folgerte daraus die rechtmäßige Befugsamkeit zur Veränderung seines Namens, und brachte seine Widersacher zum Stillschweigen. Er schließt seine vortreffliche Rede, von welcher Leyser uns einen Auszug mitgetheilt hat, so: quae legibus minime prohibentur, omnibus ea concedi videntur. Nunc vero cum lex ipsa palam testetur et aperte clamet: Licere cuilibet homini libero mutare nomen! quid est, cur ego dubitare debeam, quin omnium sententiis victor in hoc iudicio discessurus sim? p). In der Regel stehet es also jedem frey, seinen Taufnamen oder Geschlechtsnamen oder beide abzuändern. Hierin stimmen auch alle Rechtsgelehrten mit einander überein q).

§. 6.

Die Befugsamkeit zur Abänderung des Namens schränken unsere Gesetzgeber in dem angeführten L. un. Cod. de mut. nom. auf den freyen Mann ein: Si liber es. Unter dem freyen Mann wird hier lediglich

p) Die von dem Maioragius angeführten Thatsachen erzählt Leyser in Medit. spec. 616. Med. I.

q) Leyser cit. l. Berger Oecon. Juris L. III. Tit. XI. §. 14. Nath. de Crimin. ad L. 48. tit. 7 ff. num. 17. Corvinus ad Codic. L. 9. tit. 25. Perezius ad Codic. n. 9. tit. 25. Pacii Isagoge ad Cod. L. 9. tit. 25. Limnaei Jus publ. L. 6. c. 6. n. 42. Menoch. de arbitr. Jud. L. II. cent. 4. cas. 318. Quistorps Grundsätze des peinlichen Rechts, I. §. 411. Eisenharts Erzählungen von besondern Rechtshändeln, VIII. 456.

ein freygeborner, nicht zum Sclavenstande gehörender Mann verstanden, weil in einer andern auf dieses Gesetz Bezug habenden Verordnung, lediglich den Freigebornen (ingenuis) diese Befugsamkeit zugestanden wird [r]). Ein Sclave konnte auch seinen Namen nicht ändern, weil ihm der Name von seinem Herrn beigeleget war [s]), der Name nicht sein Eigenthum war, und er überhaupt kein Eigenthum und in irgend einer Sache keinen freien Willen hatte. Redet nun zwar das Gesetz nur eigentlich von einem Sclaven, so ist doch diese Einschränkung auf alle einer fremden Gewalt oder Aufsicht unterworfene Personen anzuwenden. Kinder also, die der väterlichen Gewalt unterworfen sind, minderjährige und andere unter Curatel stehende Personen, Knechte und Mägde, so lange sie in dem Dienste ihrer Herrschaft sind, und gewissermaßen Weiber während des Ehestandes, können also, ohne Zustimmung ihrer Väter, Vormünder, Curatoren, Dienstherrschaften und Ehemänner ihre Namen nicht eigenmächtig abändern. Es folget dieses aus den Grundsätzen der väterlichen Gewalt, aus den Wirkungen der Tutel und Curatel, aus den Verpflichtungen des Gesindes zu ihrer Herrschaft und aus den Verhältnissen der Frau zu ihrem Ehemanne. Nur derjenige also, der keiner fremden Aufsicht oder Gewalt unterworfen ist, kann über seinen Namen, als sein Eigenthum, frei disponiren. Er

r) Ad recognoscendos singulos nomina comparata publico consensu ob celandos natales ingenuis, si mutentur, minime nocet. l. 10. Cod. de ingen. Manum.

s) Hilliges ad Donellum L. 2. c. 1. So erhalten auch noch jetzt die Sclaven in Amerika, wenigstens auf den holländischen Colonien, ihre Namen nicht von den Eltern, sondern von den Herrn.

Er kann unbedenklich, wenn keine unlautere Absicht darunter verborgen lieget, und Niemand dadurch gefährdet wird, seinen Vornamen und Geschlechtsnamen abändern.

§. 7.

So ganz unbedingt ist doch die Abänderung der Namen auch denen sonst dazu berechtigten Personen nicht erlaubet. Nur dann darf man seinen Namen, es sey den Vornamen oder Geschlechtsnamen, oder beide verändern, wenn die Absicht unschuldig ist, und die Abänderung nicht einen Betrug bezielet. Mutatio nominis innocentibus periculosa non est, und weiter: mutare nomen — sine aliqua fraude, minime prohiberis. Auch darf Niemand durch eine solche Namensveränderung gefährdet werden: Nullo ex hoc praeiudicio futuro. Dies sind die wörtlichen Ausdrücke, deren sich die gesetzgebenden Kayser bedienen. Jeder freie Mann hat also die rechtliche Befugsamkeit nach seiner Willkühr seinen Namen zu verändern, wenn er nicht dabei beabsichtiget, Jemanden zu hintergehen, oder aber, wenn Niemand, so wenig der Staat, als ein dritter, es sey mit oder wider seine Absicht, dadurch gefährdet wird. Aus diesem Gesichtspunkte sind die Fälle, in wie ferne die Veränderungen der Namen zulässig sind, oder nicht, zu beurtheilen. Wenn mir also mein Name unschicklich oder barbarisch anscheint, oder kurz, wenn mir mein Name nicht gefällt [t]); wenn ich mich meiner Familie, es sey aus gegründeten oder unge-

t) Quotidie nomina hominum tam insulsa, inepta, ridicula, quin et obscoena audio, lego, ut si eorum loco essem, aliud profecto sine mora adsumerem, tacitusque ipsis, quod id non faciant, subirascor. schreibt Leyser l. c.

ungegründeten Ursachen, schäme; wenn mir ein Erblasser ein Vermächtniß unter der Bedingung hinterläßt, daß ich seinen Namen führen solle, in solchen und ähnlichen Fällen wird es also erlaubt seyn, den Namen zu verändern oder mit einem andern zu vertauschen. Wenn dagegen ein Bastard den Geschlechtsnamen seines angeblichen Vaters annimmt, und dadurch ihm und seiner Familie trotzet, wenn ein Beamter seinen vorigen Namen mit einem neuen vertauschet, und dadurch Misverständnisse bei seinen Vorgesetzten und Untergebenen veranlasset; wenn ein Kaufmann seinen Namen ändert, und dadurch zum Nachtheil seiner Handlungsgenossen, es sey mit Fleiß oder wider seine Absicht, Irrungen in dem Handel verursachet; wenn Jemand seinen Namen verändert, um sich dadurch in der Folge in eine fremde Familie einzudringen, eine Erbschaft zu erschleichen, einen höheren Posten zu erwischen, oder kurz um den Staat, oder einen Dritten zu hintergehen; alsdenn ist die Veränderung des Namens nicht erlaubt, weil in diesem und ähnlichen Fällen theils die Quelle nicht lauter ist, indem es an der unschuldigen Absicht ermangelt, theils aber der Staat oder einzelne Familien und Personen dadurch gefährdet werden, oder doch gefährdet werden können.

§. 8.

Man kann seinen Namen in einer doppelten Absicht verändern, entweder um auf immer den vorigen Namen abzulegen und unter dem neuen Namen öffentlich und beständig hervor zu treten, oder aber sich seines neu-angenommenen oder abgeänderten Namens nur zu einer Handlung oder bis zu einer gewissen Zeit zu bedienen. Von dem ersten Fall habe ich bisher geredet. Nun noch etwas von dem letzten. Wer nur zu

einer

einer Handlung oder bis zu einer gewissen Zeit einen fremden Namen annimmt, der gebraucht diesen Namen zu einer Maske, um darunter seine Person, oder seinen Stand zu verbergen. Ein solcher nimmt einen erdichteten oder falschen Namen an, begehet ein Falsum und wird als ein Falsarius bestrafet. Falsi nominis vel cognominis adseveratio poena falsi coercetur. l. 1. ff. de lege. Cornel. de falsis. Dies ist nicht blos römischen, sondern auch schon germanischen Rechtens: qui sibi nomen falsum imponit — reus falsitatis habeatur. Lex Wisigoth. L. VII. Tit 5. §. 6. Wer also unter einem erdichteten oder falschen Namen Brandbriefe verfertigt, den Spion macht, Wechsel ausstellt, Contrakte schmiedet, Pasquille ausstreuet, einen höhern Stand annimmt, sich in Familien eindringet, bettelt, dem Auge des Staates sich entziehet, und andere dergleichen Handlungen vornimmt, ist als ein Falsarius mit der in den Criminalgesetzen bestimmten oder einer arbitrairen Strafe, nach bewandten Umständen [u]), zu belegen. Ob nun gleich alles dasjenige eigentlich ein Falsum ist, was der Wahrheit entgegen stehet [v]), so kann man doch nicht allemal jedem, der sich unter einem angenommenen fremden Namen zu verbergen sucht, für einen Falsarium halten, und auf ihn das Cornelische Gesetz anwenden. Es kommt auch hier darauf an, ob unter dem verkappten Namen ein Betrug verborgen lieget, ob der Staat oder ein dritter darunter hat gefährdet werden sollen? Ist dieses nicht beabsichtiget, so ist die Handlung nicht unerlaubt, nicht strafbar. Nemo enim falsitatis poena puniri potest,

u) Nachdem die Fälschung viel oder wenig, boshaft und schädlich geschehen, sagt die Pein. H. G. Ord. art. 112.

v) C. 13 ff. §. 1. de rebus dubiis.

potest, quando commissa falsitas alteri non sit nocumento vel damno, aut esse potest [w]). Sich durch einen verkappten Namen eines Banditen zu entledigen, die Flucht aus einem ungerechten Gefängniß zu erleichtern [x]), unter einem fremden Namen gefährliche Absichten boshafter Menschen auszuforschen, dem Staate oder einzelne Glieder des Staates vor einer drohenden Gefahr oder sonstigem Nachtheil zu warnen [y]), verborgen eine nothleidende Familie zu unterstützen, als pseudonymischer Schriftsteller ohne Nachtheil des Staates, der Religion und eines Dritten aufzutreten, auf Reisen seinen hohen Stand unter einem andern Namen zur Vermeidung eines sonst nothwendigen großen Aufwandes zu verbergen [z]) und andere dergleichen Handlungen, sind so wenig unerlaubt, als strafbar.

§. 9.

Es kann also jedweder seinen Vornamen und Geschlechtsnamen nach seinem Gutfinden, vorausgesetzet, daß keine böse Absicht zum Grunde lieget, und so wenig der Staat, als ein Dritter dadurch gefährdet wird, umschmelzen, abändern, oder mit ganz fremden Namen vertauschen. Sollte aber wohl eine auch in unschuldiger Absicht oft wiederholte Veränderung und Verwechselung der Namen erlaubt seyn, so daß man bald unter

w) Gailii Observ. L. 1. obs. 100. n. 7.

x) Nam hoc iure (gentium) evenit, ut quod quisque ob tutelam corporis sui fecerit, iure fecisse existimetur, §. 3 ff. de iust. et iure.

y) Potest et sine dolo malo aliud agi aliud simulari, sicuti faciunt, qui per eiusmodi dissimulationem deserviunt et tuentur, vel sua, vel aliena t. 1. §. 2 ff. de dolo Malo.

z) So reiseten in unsern Tagen Kayser und Könige unter den Namen der Grafen von Falkenstein, Trayendahl und Haga.

unter diesem, bald unter einem andern Namen hervortreten könne? Entweder ist die Veränderung merklich oder unmerklich, so daß die Person dadurch unkenntlich wird, oder noch immer kenntlich bleibet. Im ersten Fall ist eine solche vielfache Abänderung eine bloße unrügbare Schwachheitssünde, in so ferne Niemand dadurch gefährdet wird, und keine Irrungen daraus entstehen. So kann eine Frau sich heute mit dem Geschlechtsnamen ihres Ehemannes, morgen wieder mit ihrem väterlichen Geschlechtsnamen unterschreiben; so kann ein Edelmann an dem einen Tage das Prädicat von weglassen, an dem andern es wieder seinen Namen vorsetzen; so kann ein Peter Friedrich Katt unbedenklich mit Katt, Kat, Cat, Cattius, Cats, täglich abwechseln, weil ein Name blos dazu dienet, um einen Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft kenntbar zu machen [a]), und dieser Entzweck durch eine so geringe Veränderung nicht vereitelt wird. Ist aber die Veränderung des Namens von der Art, daß dadurch die Person unkenntlich wird, wie solches nach vorwaltenden Umständen beurtheilet werden muß, so ist eine oft wiederholte Veränderung des Namens unerlaubt, weil dem Staat daran gelegen ist, seine Bürger zu kennen, die öftere Veränderung eines Namens aber ein offenbarer Schleichweg ist, worauf man sich dem Auge des Staates und der Obrigkeit entziehen kann. Daher ist auch ausdrücklich in England verordnet, daß zwar jedem freystehe, seinen Namen abzuändern, aber solches dem Unterhause anzeigen müsse [b]). Ueberdem muß eine solche

a) Nomina ad recognoscendos singulos sunt comparata. l. 10. C. de Ing. et Man.

b) Beiträge zur Kenntniß des Innern von England, 16s St. Seite 5.

solche häufige Namensveränderung nothwendig bei Contrakten und andern Handlungen Irrungen und Misverständnisse unter den Mitbürgern veranlassen. Wenn nun auch die Absicht bei häufiger Veränderung eines Namens durchaus unschuldig ist, und wenn Niemand dadurch hat gefährdet werden sollen, so können doch dadurch auch wider Willen dessen, der seinen Namen so oft verwechselt, Irrungen, Misverständnisse und Nachtheil einzelner Mitbürger sofort oder nachher, oder gar noch nach seinem Absterben entstehen. Da nun auch alle Gelegenheit zur Benachtheiligung der Mitbürger zu vermeiden ist [c]), und die Obrigkeit nicht blos darauf zu sehen hat, was geschicht oder geschehen soll, sondern auch was geschehen kann [d]): so wird die oft wiederholte Abänderung des Namens unerlaubt seyn.

§. 10.

In der Regel stehet es also jedem frei seinen Namen zu verändern, und die Auswahl des neuen Namens hängt eben so, wie die Auswahl eines Wappens [e]), lediglich von seiner Willkühr ab. Sollte aber wohl Jemand seinen bisherigen Geschlechtsnamen mit dem Geschlechtsnamen einer andern Familie vertauschen, oder, wenn er noch keinen Geschlechtsnamen führt, den Geschlechts-

c) Damni reus est, qui dat occasionem l. 30. §. 3. ad L. aquil.

d) Judicis est respicere non tantum ad id, quod ante pedes est, sed etiam ad id, quod evenire potest.
Mev. Dec. d. 246. n. 3.

e) Insignia cuilibet, etiam ignobili, propria autoritate assumere et pingere licet. Klock Cons. 16. n. 9. et insignia sibi quisque fingere licet. Linn. Jus publ. L. VI. c. 6. n. 42.

Geschlechtsnamen einer andern Familie annehmen dürfen? Entweder kann der Name in Rücksicht auf die Familie, die denselben führet, oder ohne Bezug auf die Familie, also durch Zufall, angenommen werden. Letzteres ist allerdings erlaubt, weil alsdenn nicht der eigentliche Familienname selbst, sondern nur ein demselben ähnlicher oder gleichlautender Name angenommen wird. Wenn also ein Müller, ein Pommeraner, ein Abkömmling Heinrichs, ein Wirth im Adler, die Namen: Müller, Pommer, Heinrichs, Adler zu Geschlechtsnamen bilden, so werden die Familien, welche dieselben Namen führen, keinen rechtlichen Grund zur Protestation haben. Die neuen Müller, Pommer, Heinrichs, Adler haben nur denselben Weg betreten, den die Stifter der alten Familien vorhin eingeschlagen haben. Sie haben grade so, wie diese, ihre Geschlechtsnamen von ihrem Gewerbe, von ihrem Vaterlande, von ihrem Vater und von ihrem Wohnhause entlehnet. Die nämliche Befugsamkeit, die jene hatten, sich einen solchen Geschlechtsnamen auszuwählen, müssen auch diese haben. Cicero in seiner Rede für den Quintius: quis ista jura describit? quis hoc statuit, quod aequum est in Quintium, iniquum esse in Maevium? Das bekannte deutsche Sprüchwort: Was einem Recht ist, ist dem andern nicht Unrecht, und die damit stimmende römische Rechtsvorschrift: quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur, sprechen laut für sie. Selbst die bisherige Observanz, wornach jeder nach seinem Gutfinden sich einen Geschlechtsnamen ohne Rücksicht, ob etwa eine andere Familie sich bereits einen solchen Namen ausgewählet hat, redet ihnen das Wort. Wie haben sonst die vielen verschiedenen Familiennamen: Schmid, Müller, Becker, Peters, Pauli u. s. w., wo-

von

von man ganze Regimenter aufstellen kann, aufkeimen können, wenn die alten gleichnamigten Familien zu einem Widerspruch berechtigt gewesen wären?

§. 11.

Dagegen darf Niemand den Geschlechtsnamen einer andern Familie in Rücksicht auf diese Familie sich eigenmächtigerweise anmaßen, wenn er nicht als Verwandter, Erbe, Adoptat oder auf irgend eine andere Art seine Befugsamkeit dazu nachweisen kann. Denn in dem Fall nimmt er nicht blos einen gleichförmigen oder ähnlichen, sondern einen und denselben Geschlechtsnamen an, welcher ein Eigenthum der Familie geworden ist, die ihn führet. Schon dieser Eingriff in ein fremdes Eigenthum ist an sich unerlaubt, und noch mehr, weil die Absicht unlauter ist. Sie kann keine andere seyn, als sich in eine Familie entweder sogleich oder in der Zeitfolge einzudringen, wozu man nicht gehöret. Einer solchen Familie stehet wider den unbefugten Usurpator die Injurien-Klage offen [f]). Ist mit dieser Absicht sogar Bosheit oder ein Betrug verbunden, um eine Familie oder einzelne Mitglieder derselben an ihrem Vermögen, an ihrer Lage, an ihren Familienrechten, oder Ehre zu kränken; so ist eine solche Handlung, nicht blos unerlaubt, sondern auch strafbar [g]). Es stehet zwar Jedem nach dem l. un. C. de mut.

f) Iniuria committitur, si alius titulum iure hactenus a nobis usurpatum et nobis solis debitum, sibi adscribat. Feltm. de Tit. honorum L. 2. c. 32. §. 3.

g) So wurde ein Scharfrichter, der den Geschlechtsnamen einer angesehenen Familie annahm, und sich für einen Anverwandten derselben ausgab, um sie entweder dadurch zu belei-

mut. nom. frey, sich einen Vornamen oder Geschlechtsnamen nach seinem Gutfinden auszuwählen: Nominis, cognominis, praenominis impositio libera est privatis; nur darf kein Dritter auf irgend eine Weise dadurch gefährdet werden: nullo ex hoc praeiudicio futuro. Der Fall ist aber nicht gleich, doch in der Zeitfolge von der Familie zu besorgen, in welche sich ein Fremder wider ihren Willen durch Annahme ihres Geschlechtsnamens eindringen will. Ein bereits blühender Geschlechtsname stehet also Niemand in dem Wege, einen demselben ähnlichen Geschlechtsnamen anzunehmen; dagegen aber bleibt es in der Regel, und in so ferne man dazu keinen rechtlichen Beruf hat unerlaubt, in Rücksicht auf eine fremde Familie, welcher der Name eigen ist, denselben Namen aufzunehmen. Ob aber bey Aufnahme des Namens Bezug auf die gleichnamigte Familie selbst genommen ist, wird der Richter nach den vorwaltenden Umständen zu beurtheilen haben.

§. 12.

Ein Name oder Geschlechtsname ist das privative Eigenthum eines Geschlechts. Nur diejenigen also, welche von dem Stamm entsprossen sind, und wirkliche Mitglieder des Geschlechtes sind, und auch die, welche in eine Familie durch das Band der Ehe oder durch Adoption eingeführet sind, und dadurch Familienrechte erhalten haben, sind berechtiget, den Geschlechtsnamen der Familie, zu welcher sie gehören oder gerechnet werden, zu führen, oder anzunehmen. Die besondern Rechte

beleidigen, oder Geld für die Ablegung des Namens zu erpressen, mit dem Pranger und der Landesverweisung bestraft. Cod. Fabr. L. IX. Tit. 16.

Rechte und Einschränkungen dieser durch Geburt oder Einführung in die Familie berechtigten Personen, werden unten weiter ausgeführet werden. Dagegen darf denn Niemand den Geschlechtsnamen einer Familie annehmen, zu der er nicht wirklich gehöret oder gerechnet wird. Ein Geschlechtsname ist das privative Eigenthum eines Geschlechts, folglich kann nach dem Begriffe des Eigenthums das ganze Geschlecht über seinen Geschlechtsnamen frey disponiren, und daher sowohl nach Willkühr den Namen beibehalten oder ablegen, als auch Fremden, die nicht zu dem Geschlechte gehören, die Befugsamkeit mittheilen, den ihm sonst eigenen Geschlechtsnamen anzunehmen. Sollte aber wohl ein einzelnes Mitglied des Geschlechts über den Geschlechtsnamen ohne Concurrenz der übrigen Glieder frei disponiren können? Diese Frage scheint zwar nach dem Rechtssatze: quod omnes tangit, ab omnibus est approbandum [h]), zu verneinen zu seyn, allein Gesetze und Gewohnheiten sprechen für jedes einzelne Mitglied. So hat jedes Mitglied einer Familie nach dem §. 5. für sich die Freiheit, den Geschlechtsnamen beizubehalten, abzuändern, oder gar abzulegen. So berechtiget jeder seine auch wider Willen der Familie genommene Frau durch die eheliche Verbindung, so wie sein uneheliches Kind durch die Legitimation seinen Geschlechtsnamen zu führen; so kann jedes Mitglied einer Familie für sich, und ohne Zustimmung seiner Agnaten einen Fremden adoptiren und ihm den Geschlechtsnamen mittheilen; so kann er einen Fremden zu seinen Erben unter der Bedingung einsetzen, seinen Geschlechtsnamen zu führen [i]), und so überhaupt Jeden, der nicht zu

h) Bronchorst Cent. et Conciliat. IV. Assert. 91.

i) l. 63. §. 10. ff. ad Sct. Trib.

zu der Familie gehöret, verpflichten oder auch verstatten, seinen Geschlechtsnamen anzunehmen [k]). Es kann also nach vorhandenen positiven Gesetzen ein jeder, ohne Concurrenz und ohne Zustimmung der Familie, frei über seinen Geschlechtsnamen disponiren, und einen Fremden durch Adoption, Vermächtniß, oder jede andere beliebige Art seinen Geschlechtsnamen mittheilen. Nur dürfte dann die Familie ein Recht zum Widerspruch haben, wenn der, welcher mit ihr den Namen tragen soll, ein ehrloser Mann oder gar zu niederträchtiger Mann ist. Der Grund davon ist im §. 28. entwickelt vorzufinden.

§. 13.

Jedes Mitglied einer Familie kann also über seinen Geschlechtsnamen, als sein Miteigenthum, frei disponiren; doch wird diese Regel bei dem weiblichen Geschlechte eine Ausnahme leiden. Zwar gehören auch Weiber zu der Familie ihrer Väter, zwar ist auch ihnen der väterliche Geschlechtsname angestammet, sie haben aber nicht das völlige Miteigenthum, sondern nur blos den Gebrauch des Geschlechtsnamens, so lange sie leben. Sie sind das Ende der Familie. Daher stirbt mit ihnen der Geschlechtsname aus und gehet nicht auf ihre Descendenten über. Da nun nach bekannten Rechtsgrundsätzen, Niemand einem Dritten ein größeres Recht übertragen kann, als er selbst hat: so kann auch eine Frauensperson, sie sei Jungfer, Frau oder Wittwe, so wenig ihren Kindern, als einem Fremden, die Befugsamkeit verleihen, ihren väterlichen Geschlechts-

namen

k) Si tibi centum spopondero hac conditione, si iurasses, te nomen meum laturum, non est donatio, quia ob rem facta est, res secuta est, l. 19. ff. §. fin. de donat.

namen anzunehmen und weiter verpflanzen zu lassen. Dann aber, glaub' ich, wird auch ein Frauenzimmer über den väterlichen Geschlechtsnamen disponiren und solchen einem Fremden mittheilen können, wenn es der letzte Zweig des Stammes ist, und daraus keine männliche Descendenten mehr vorhanden sind, die den Namen führen. Davon ist der Grund in §. 17. näher vorzufinden.

§. 14.

Eigenmächtigerweise darf also Niemand den Geschlechtsnamen einer Familie, zu der er nicht gehöret, oder darin er nicht eingeführet ist, sich anmaßen. Sollte man aber wohl befugt seyn, den mütterlichen Geschlechtsnamen anzunehmen? An Beispielen solcher Familien, die ihren väterlichen Geschlechtsnamen mit dem mütterlichen vertauschet haben, fehlt es gar nicht. Sie haben aber dazu entweder die ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubniß der mütterlichen Agnaten erhalten. So findet man öfters, daß der Großvater seinem von der Tochter gebornen Enkel seinen Geschlechtsnamen beileget, und daß ein illegitimes Kind, welches den Geschlechtsnamen des Vaters nicht führen kann oder darf, den Geschlechtsnamen der Mutter mit stillschweigender Zustimmung der mütterlichen Agnaten annimmt. Alsdenn aber bedarf die Frage keiner Erörterung, wenn die Familie oder auch nur einer der mütterlichen Agnaten dazu seine Einwilligung ertheilet, (§. 12.) oder aber, wenn diese, wie solches der gewöhnliche Fall ist, die Annahme ihres Geschlechtsnamens stillschweigend geschehen lassen. Es kommt also nur darauf an, ob die mütterlichen Agnaten bei der Annahme ihres Geschlechtsnamens von einem ihrer Blutsverwandten, der zwar aus der mütterlichen Linie

ent-

entsprossen, dem aber der väterliche Geschlechtsname angestammet ist, nach gemeinen Rechten einen gegründeten Widerspruch haben? Ich sage nach gemeinen Rechten, weil ich mich, so wie überall, also auch bei dieser Quästion blos damit befasse, und mich nicht auf Provinzialgesetze [1]) und besondere Verfassungen einzelner deutschen Staaten einlassen kann. Jedes Kind ist der Mutter so nahe, wie dem Vater, und der mütterlichen Familie so nahe, wie der väterlichen. Auch sind die Grade der Blutsfreundschaft, das Erbrecht und andere damit verknüpfte Rechte aus beiden Linien die nämlichen. Hieraus scheint die Befugsamkeit zur Annahme des mütterlichen Geschlechtsnamens, auch wider Willen der mütterlichen Agnaten, zu fließen. Man scheint um so viel mehr dazu befugt zu seyn, weil eine Tochter, so wie der Sohn, zu der Familie des Vaters gehöret, und so wie der Sohn den väterlichen Geschlechtsnamen führet, auch nach ihrer Verheurathung, ob gleich sie zugleich dadurch in eine andere Familie tritt, dennoch ein Mitglied der väterlichen Familie

1) So ist zwar in den preußischen Staaten festgesetzet, daß Niemand sich ohne erlaubte Absicht eines fremden Familiennamens bedienen solle. Allgem. L. R. 2. Theil Tit. 20. §. 1440. indessen wird den unehelichen Kindern, obgleich sie nicht in die Familie der Mutter treten, verstattet, den Geschlechtsnamen der Mutter zu führen. 2. Tit. §. 639. 640. Auch ist durch eine besondere Verordnung vom 1. Sept. 1798 festgesetzet: daß ein uneheliches Kind einer adlichen Mutter deren adlichen Geschlechtsnamen führen solle. Aus dieser Analogie läßt sich denn auch zugleich die allgemeine Befugsamkeit zur Vertauschung des väterlichen Geschlechtsnamens mit dem mütterlichen in den preußischen Staaten folgern, weil den unehelichen Kindern kein größeres Recht verstattet werden kann, als den Ehelichen.

milie bleibet [m]) und selbst nach unserer deutschen Gewohnheit als verheurathete Frau den väterlichen Geschlechtsnamen beibehalten kann. Allein aus dem Rechte der Mutter läßt sich nicht auf das Recht ihrer Kinder, und aus den Graden der Blutsfreundschaft nicht auf alle Familienrechte schließen. Ein Geschlechtsname verstammet, so wie der Stand, der Adel, das Geschlechtswappen, von den Vätern auf die Kinder, wird blos von den Söhnen fortgepflanzet und erlöschet mit den Töchtern. So war es bei den Römern, so ist es noch heutigen Tages bei uns Deutschen. Es ist also ein Geschlechtsname das privative Eigenthum der männlichen Linie oder der Agnaten, ein Familienrecht, dessen sich blos die Agnaten bedienen können. Ob nun gleich Weiber zu der väterlichen Familie unstreitig gehören, so erlöschet doch mit ihnen die väterliche Familie, so wie aus ihnen wieder eine neue Familie entstehet. Daher sagen unsere Gesetze, ein Weib ist der Kopf oder der Anfang ihrer Familie, so wie das Ende der väterlichen Familie. [n]) Hieraus folget denn, daß die von der Mutter gebornen Kinder nicht zu der Familie oder dem Geschlechte der Mutter, sondern lediglich des Vaters gehören. [o]) Sind nun die Kinder keine Agnaten, sondern blos Cognaten ihrer Blutsfreunde mütter-

m) l. 195. in fine et 196. §. 1 ff. de V. S. l. 2. §. 1. de suis et leg. hered. L. penult. unde legitimi §. 1. Inst. de legat.

n) Mulier familiae suae et caput et finis est. l. 195. §. 5 ff. de V. S.

o) Foeminarum Liberos in familia eorum non esse, palam est, quia qui nascuntur patris, non matris familiam sequuntur l. 196. §. 1 ff. de V. S. et patris originem unusquisque sequatur. Ex foemina descendentes non sunt de familia nec matris insignia gerunt. Knipsch. de Fid. Fam. c. VIII. p. 250.

mütterlicher Linie; [p]) so können sie auch auf die den Agnaten allein zustehenden Familienrechte [q]) und also auch auf den Gebrauch des Geschlechtsnamens, den die Mutter zwar führet, aber mit ihr erlöschet, keinen rechtlichen Anspruch machen.

§. 15.

Ein uneheliches Kind kann keinen väterlichen Geschlechtsnamen annehmen, wenn es keinen Vater aufweisen kann, und darf sich des väterlichen Namens nicht annehmen, wenn der Vater es nicht, als sein legitimes Kind, erkennt. Sollte denn wohl ein solches Kind den Geschlechtsnamen der Mutter eigenmächtig führen dürfen? Freilich sagen die Gesetze, daß eheliche Kinder lediglich dem Vater, uneheliche aber der Mutter folgen; [r]) allein hierunter ist blos der Stand der Mutter zu verstehen, in so ferne sie nämlich eine Sklavin, Freigelassene, Freie, römische Bürgerin, oder eine Ausländerin gewesen ist, indem der ganze Titel, worin diese angeführten Gesetze vorkommen, sich blos auf die Standschaft erstrecket und völlig der Ueberschrift entspricht: de Statu hominum. Zwar hat ein Bastard in Rücksicht der Mutter dieselben Rechte, welche ein eheliches Kind hat, und ist daher ein wirkliches Mitglied der mütterlichen Fami-

p) Qui per foeminas coniunguntur cognati tantum nominantur. l. 10. §. 2 ff. de gradib. et affin.

q) Agnationis enim jura a patre oriuntur. L. 4 ff. unde cognati.

r) Cum legitimae nuptiae factae sunt patrem liberi sequuntur, vulgo quaesitus matrem sequitur. l. 16 ff. de statu hominum. Lex naturae haec est, ut qui nascitur sine legitimo matrimonio, matrem sequatur l. 24. eod.

lie; [s]) er kann aber doch auf keine größern Vorzüge Anspruch machen, als den ehelichen Kindern verliehen sind. Ist nun die Führung und Fortpflanzung des väterlichen Geschlechtsnamens ein privatives Familienrecht der männlichen Linie, und kann also eine Mutter ihren Geschlechtsnamen selbst ihren legitimen Kindern nicht einmal mittheilen; so ist ein Bastard eben so wenig, als ein eheliches Kind, nach gemeinen Rechten befugt, den Geschlechtsnamen der Mutter wider Willen derselben Agnaten zu führen. Die Makel, welche mit einer unehelichen Geburt verknüpfet ist, trifft nicht blos das Kind, sondern auch die Mutter und derselben Verwandtschaft. Je angesehener eine Familie ist, desto mehr erniedriget und beschimpfet eine solche uneheliche Geburt. Daher verordneten schon die Römer, daß man das Andenken einer so gehässigen unehelichen Geburt für die Mutter aus einem vornehmen Hause, deren ächte Kinder und Familie, so viel möglich, verlöschen und verdunkeln müßte. Sie ließen ein solches Kind, wenn es von der gefallenen Mutter Geschwister hatte, nicht einmal zur Erbschaft der Mutter zu, und entzogen ihm die mütterlichen Familienrechte. [t]) Sollten denn bei den Deutschen, die mehr, wie vormals die Römer, auf Keuschheit hielten und noch halten, und die,

s) Naturalis liber quoad Matrem plane iure Legitimorum gaudet, ut non tantum huic, sed et omnibus ascendentibus succedat. Stryck de Suc. ab int. Diss. 1. c. 1. §. 52.

t) Sancimus itaque, ut neque ex Testamento, neque ab intestato, justis liberis existentibus, aliquid penitus ab illustribus matribus ad spurios perveniat, cum in mulieribus ingenuis et illustribus (quibus castitatis observatio praecipuum debitum est) nominari spurios satis iniuriosum, satisque acerbum, et nostris temporibus indignum esse iudicemus. L. 5. C. ad Sct. Ort.

die, wie Möser sagt, die Früchte einer verbotenen Liebe mit beständiger Verachtung drückten, [u]) die schuldlosen mütterlichen Agnaten wohl gezwungen werden können, die Missethat eines Mitgliedes eines fremden Geschlechtes zu tragen, das uneheliche Kind als ein Mitglied ihrer Familie anzuerkennen, und ihm Familienrechte zu verleihen, die selbst den ächtgebornen versagt sind? So lange nicht ausdrückliche Provinzial-Gesetze dem Barstard das Wort reden, wird wohl immer die Antwort verneinend ausfallen.

§. 16.

In der Regel ist also Niemand berechtiget, eigenmächtiger Weise den Geschlechtsnamen der Mutter anzunehmen; indessen sollte ich dafür halten, daß die Verbindung des mütterlichen Geschlechtsnamens mit dem väterlichen Niemanden versaget werden könne. Die Geschlechtsnamen dienen dazu, um ein Geschlecht kenntlich zu machen, und ein Geschlecht von dem andern zu unterscheiden. [v]) Daher muß denn nothwendig jeder Geschlechtsname bei allen Mitgliedern, welche denselben führen, gleichlautend seyn, indem jede Abweichung des Namens ein anderes Geschlecht vermuthen läßt. [w]) Läßt also Jemand seine väterliche und mütterliche Geschlechtsnamen zusammen fließen, [x]) oder ver-

u) Patriotische Phantasien, II. 292.

v) l. 10. C. de ingen. man. et §. 29. Inst. de Leg.

w) Nam in cognomine sive nomine familiae, seu cognationis et gentilitiae identitas, non vero diversitas, sive pluralitas praesumitur. Reink. de Fid. Fam. c. 13. n. 22.

x) Von solchen verbundenen Namen fehlt es eben so wenig als von verbundenen adlichen und bürgerlichen Wappen an Beispielen. Arma uxoris familiae, ex qua orta, saepius assumi

verbindet er sie mit einander, oder aber legt er den väterlichen Namen völlig ab und verändert den angenommenen mütterlichen Geschlechtsnamen: so höret die Identität oder die Charakteristik des Geschlechtsnamens auf. Er bildet sich dadurch einen neuen Namen. Diese Befugsamkeit kann ihm nicht bestritten werden, weil jedweder zur Bildung eines neuen Namens berechtiget ist. So wird die Familie Rose, von dem ein gewisser Müller mütterlicher Seite abstammet, sich nicht beschweren können, wenn dieser den Namen Rosarius, Röslein, Rose-Müller oder Müller-Rose, annimmt, oder sich gar Müller genannt Rose schreibet, weil es hier an der Identität fehlet und ein neuer Name geschaffen ist. Der etwaige Einwurf, daß der Veränderung ohnerachtet, dennoch der mütterliche Geschlechtsname daraus hervorleuchtet, und dieser Name doch die mütterliche Abkunft bezeichnen solle, ist unerheblich, weil es Niemand versagt ist, seine mütterliche Abkunft zu verlautbaren, oder auf irgend eine Art zu bezeichnen.

§. 17.

Noch tritt ein Fall ein, wodurch jemand berechtiget wird, eigenmächtigerweise den Geschlechtsnamen der Mutter oder seiner mütterlichen Vorfahren anzunehmen, und dieser ist, wenn der mütterliche Stamm erloschen, und keiner vorhanden ist, der den Geschlechtsnamen führet. So lange die Familie blühte, war der Geschlechtsname ein Eigenthum des Geschlechtes. Mit Erlöschung der Familie verschwindet also von selbst dieses privative Eigenthum. Der Name höret

assumi a Maritis exempla in germanica nobilitate multa occurrunt, quae cum propriis coniungunt insignibus.
Linck. de prob. rer. insign. p. 62.

höret auf ein Geschlechtsname zu seyn, und wird wieder in den Stand zurückgesetzet, worin er war, wie er zuerst zu einem Geschlechtsnamen gebildet wurde. Der Name ist also Herrnlos, oder eine res nullius, dessen sich jeder zuerst bedienen, und den man zu einem neuen Geschlechtsnamen wieder annehmen kann. y)

§. 18.

Es stehet Jedem frei seinen Namen zu verändern, und sich nach seinem Gutfinden einen neuen Namen zu bilden, nur darf man nicht eigenmächtig den Geschlechtsnamen einer Familie führen, zu der man nicht gehöret. Hieraus folget denn von selbst, daß ein Bürger nicht den Geschlechtsnamen einer adlichen Familie annehmen dürfe, weil er, wenigstens nicht von väterlicher Seite aus einem adlichen Geschlechte entsprossen seyn kann, und mit der Mutter der Geschlechtsname ausstirbt. Gebrauchet ein Bürger sogar den angenommenen adlichen Geschlechtsnamen zu einem Deckmantel, seinen Bürgerstand darunter zu verbergen, oder maßet er sich zugleich adliche Vorzüge an, oder giebt sich dadurch für einen Edelmann aus, so ist ein solcher verkappter Bürger nach dem cornelischen Gesetze z) als ein Falsarius zu bestrafen. Auch dann ist nach der übereinstimmenden Meinung der Rechtsgelehrten die bloße An-

y) Originaria acquisitio censenda etiam est rerum earum, quae dominium habuerunt, sed habere desierunt, puta, quia derelicta sunt, aut quia defecerunt domini. Nam haec redierunt in eum statum, in quo primum res fuerant. Grotius de Jure belli et Pacis L. II. c. 3. §. 19. n. 1.

z) Qui se pro milite gessit, vel illicitis insignibus usus est, pro admissi qualitate gravissime puniendus est. l. 27. §. ult. ff. de l. Corn. de falsis.

Anmaßung eines adlichen Namens schon an sich ein Verbrechen, wenn gleich für einen Dritten daraus kein Schaden oder Nachtheil erwächset. [a])

§. 19.

Es scheinen also die Rechtslehrer dem Bürger die Befugsamkeit, einen adlichen Geschlechtsnamen anzunehmen, unbedingt abzusprechen. Sie gehen aber alle von dem Cornelischen Gesetze aus und denken sich lediglich den Fall, wenn der Bürger aus einer betrüglichen Absicht den Namen annimmt, sich für einen Edelmann ausgiebt, oder wenigstens unter der Maske des Namens den Adel schon für sich, oder doch für seine Nachkommenschaft erschleichen will. Alsdenn ist unstreitig die Anmaßung des Bürgers eine unerlaubte und strafbare Handlung. Ich nehme aber den Fall, daß ein Bürger den Geschlechtsnamen, welchen eine adliche Familie führet, in schuldloser Absicht mit Entäußerung aller adlichen Vorrechte und ohne Hinsicht auf den Adel oder Adelstand annimmt. Sollte dieses dem Bürger verwehret werden können? Ein adlicher Geschlechtsname ist nach seinem Entstehen, nach seiner Bildung, nach seiner Wirkung und seinem Zweck von einem bürgerlichen Geschlechtsnamen nicht verschieden. Jedes Adelslexicon überzeugt uns, daß die adlichen Geschlechts-

a) Falsum quoque committitur, etsi id nemini queat esse damnosum. Nulli certe damnum inferatur ex eo, quod quis nobilitatem vel insignia falsa sibi affingit, vel doctoris dignitate ornatum se simulat, atque tamen, qui id faciunt, in falsi poenam secundum l. 27. §. 2. de L. Corn. de Fals. incidunt. Leyser Med. ad ff. Sp. 615. Med. 7. Beiträge zur jurist. Litterat. Theil IX. S. 52. Quistorp peinliches Recht, I. §. 411. Eisenharts Erzähl. von besondern Rechtsfällen, VIII. S. 461.

schlechtsnamen von Gütern, Wohnungen, Vornamen, Geschäften und zufälligen Dingen hergenommen sind. Grade so sind auch die bürgerlichen Geschlechtsnamen entstanden. Selbst der Briefadel führet ursprüngliche bürgerliche Geschlechtsnamen, wenn nicht das Adelsdiplom ihm einen veränderten Namen beigeleget hat. Legionen solcher adlichen Geschlechtsnamen, die ursprünglich bürgerlicher Abkunft sind, und die der Bürger noch jetzt mit dem Adel gemeinschaftlich führet, trifft man in Deutschland vor. Da haben wir die bürgerlichen und adlichen Familien Berg und von Berg, Bessel und von Bessel, Boden und von Boden, Nüßler und von Nüßler, Lenz und von Lenz, Schenck und von Schenck, Hoff und von Hoff, Kramer und von Kramer, Kropf und von Kropf, Lilienfeld und von Lilienfeld und unzählige adliche und bürgerliche Familiennamen mehr. Adeliche Geschlechtsnamen sind also gewöhnlich auf eben dieselbe Art entstanden, wie bürgerliche Geschlechtsnamen. Auch macht das Alter keinen Unterschied, weil unzählige bürgerliche Geschlechtsnamen weit höher hinauf steigen, wie die adlichen. Geformet und gebildet sind adliche und bürgerliche Geschlechtsnamen auf die nämliche Art. Zwar setzet gewöhnlich der Adel das Prädicat von seinem Namen vor. Dieses Prädicat aber ist kein Kennzeichen des Adels und gehöret keinesweges zu dem Wesen eines adlichen Geschlechtsnamen. Ich beziehe mich auf den §. 24. Die Wirkungen beider Geschlechtsnamen sind die nämlichen. Bürger und Edelleute theilen sie ihren Frauen mit, verleihen sie ihren adoptirten und legitimirten Kindern, lassen sie von Glied zu Glied auf ihre männliche Descendenten verstammen und mit dem weiblichen Geschlechte aussterben. Auch ist der Zweck der Geschlechtsnamen, die Edelleute oder Bürger führen,

der

der nämliche, nämlich ihre Familien von andern Familien zu unterscheiden. Wenn sich nun zwar Adel und Bürger in zwey verschiedene Classen absondern, und zwischen dem Adel und dem Bürgerstande eine gewisse Kluft befestiget ist: so ist doch zwischen adlichen und bürgerlichen Geschlechtsnamen nie eine Grenzlinie gezogen. Ein adlicher Geschlechtsname ist also kein dem Adel ausschließend zustehender Name, oder ein Name, der ihn von dem Bürger absondert, sondern nur ein Name, der seine einzelne Familie bezeichnet, und diese von allen andern adlichen und bürgerlichen Familien unterscheidet. Ein adlicher Geschlechtsname ist also so wenig, wie ein adliches Geschlechtswappen, [b]) ein Stempel und Merkmahl des Adels. Ein bloßer Name hat nicht die mindeste rechtliche Wirkung, [c]) beweiset nicht einmal die Verwandtschaft, oder die gemeinschaftliche Abkunft mit einer gleichnamigten Familie [d]) und kann also noch weniger einen Einfluß auf einen Stand haben. Ein Bürger bleibt daher immer ein Bürger, ob er gleich denselben Geschlechtsnamen führet, den eine adliche Familie trägt. [e]) Daher führten bei den Römern

b) Insignia nobilem aliquem per se non faciunt. Hopingk de jure Insign. c. 8. n. 151. p. 544. et potest quis arma nobilium portare, licet haud nobilis est.
Linck. Diss. de prob. per Insign. p. 63.

c) Sola nominatio nihil juris tribuit. Barbosa l. 12. c. 14. ax. 10. Et nudum nomen nihil ab aenigmate discrepat. L. un. C. de nudo jure Quir.

d) Ex ipsis enim rebus probationes sumi oportet. Nam sola nominis similitudo ad confirmandam cujusque originem satis non est. L. fin. ff. ad Munic. Et plures possunt esse ejusdem nominis, ut tantum non sint ejusdem generis et familiae. Linck. c. l. p. 100.

e) Tiraquel. de nobilitate c. 15. n. 6. Bachov. ad Treutler. I. Disp. 2. thes. 10. lit. a.

Römern so viele Plebeier mit den Patriciern gemeinschaftliche Geschlechtsnamen [f]) und blieben demohnerachtet in der Classe der Plebeier, und daher kann denn auch jetzt ein Bürger, ohne dem Adel zu nahe zu treten, mit einer adlichen Familie einen gemeinschaftlichen Geschlechtsnamen führen. [g]) Dem Bürger ist also nicht der Gebrauch, sondern nur der Misbrauch eines adlichen Geschlechtsnamens untersaget. Nach diesen Bemerkungen ist die oben aufgeworfene Frage so zu beantworten: In so ferne ein Bürger sich des Geschlechtsnamens einer andern bürgerlichen Familie enthalten muß, darf er auch nicht den Geschlechtsnamen einer adlichen Familie annehmen: wo er aber sich eines fremden bürgerlichen Geschlechtsnamens bedienen darf, kann er auch, unter den nämlichen vorwaltenden Umständen, einen adlichen Geschlechtsnamen annehmen.

§. 20.

Nach dem §. 10. stehet jedem frei, einen einer andern Familie ähnlichen oder gleichlautenden Geschlechtsnamen anzunehmen, wenn nur bei der Annahme nicht Rücksicht auf die Familie genommen ist, die ihn führet. Hier machen adliche Geschlechtsnamen keine Ausnahme von der Regel. So wird ein Bürger, der aus Alvensleben, Elberfeld, Oppeln hergekommen ist, der vormals an einem Busch, oder auf einer Heide gewohnt hat, dessen Vater Ludwig oder Jacobi geheißen hat,

f) Eine zahlreiche Liste davon trifft man in Rosini antiq. Rom. p. 912, edit. Traj. ad Rhen. an.

g) Viros ignobiles nobilium arma gestare non decet, ne ordini facta injuria videatur, nomen vero cum Nobilibus commune habere, non prohibitum est.
Cod. Fabr. L. IX. Def. 27. n. 17.

hat, dessen Vorfahren Müller oder Köhler gewesen sind, oder der aus dem Gasthofe zum Hahn oder Forell entsprossen ist, sich unbedenklich von Alvensleben, von Elberfeld, von Oppeln, von dem Busch, von der Heide, von Ludwig, von Jacobi, von Müller, von Köhler, von Hahn, von Forell, schreiben dürfen. Die adlichen Familien, welche gerade diese Namen führen, werden keinen rechtlichen Grund zur Beschwerde haben, wenn auch ein positives provinzial- oder Landesgesetz dem Bürger die Annahme eines adlichen Geschlechtsnamens untersagen sollte. Denn der Bürger nimmt hier keinen Bezug auf eine adliche Familie, er bildet nur seinen Namen so, wie jedweder seinen Namen zu formen berechtiget ist, und weiset durch diese Bildung blos seine Herkunft an. Nicht Absicht, sondern Zufall hat die Gleichförmigkeit veranlasset; so wie aus Zufall unzählige gleichförmige Bürgerfamilien entstanden sind. Ein solches positives Gesetz kann hier also keine Anwendung finden, weil hier gar nicht von einem adlichen Geschlechtsnamen die Rede ist, sondern der Name ein bloßer bürgerlicher Geschlechtsname ist und bleibet. Selbst der hohe Adel, bei dem das Land, welches er besitzet, oder worauf er Anwartschaft hat, die Stelle eines Geschlechtsnamens vertritt, wird es leiden müssen, daß ein Bürger einen seinem Titel ähnlichen Stammnamen führet. So kann ein Bürger, der aus Braunschweig oder Hessen herkommt, sich unbedenklich von Braunschweig oder Hessen nennen und schreiben, und darf nicht befürchten, daß ihm die Herzoge von Braunschweig oder die Landgrafen von Hessen Einrede machen werden. Ohnlängst verstarb in Hamburg ein Postmeister Friedrich Wilhelm König. Nie wird der König Friedrich Wilhelm diesen Namen anstößig gefunden haben. Es kömmt also lediglich auf

die

die nach vorwaltenden Thatsachen und Nebenumständen zu beurtheilende Absicht des Bürgers an, ob er bei Annahme eines solchen Geschlechtsnamens auf eine adliche Familie Rücksicht genommen habe, oder nicht? Im letzteren Falle kann er mit einer adlichen Familie einen gleichlautenden Geschlechtsnamen führen, im erstern nicht.

§. 21.

In Bezug auf eine fremde Familie, wozu man nicht gehöret, darf Niemand eigenmächtig denselben Geschlechtsnamen annehmen. Dann aber wird man dazu berechtiget, wenn die fremde Familie oder ein Mitglied derselben dazu die Erlaubniß ertheilet hat. (§. 12.) Sollte aber wohl ein Edelmann seinen Geschlechtsnamen einem Bürger mittheilen können? Der Adel kann nur durch die Geburt oder durch ein Privilegium von dem Kaiser oder einem unabhängigen Fürsten verliehen werden. Hieraus fliesset von selbst, daß kein Edelmann einem Bürger seinen Adel mittheilen könne. Da aber der bloße Name nicht den Edelmann machet, und kein Kennzeichen des Adels ist, ein Bürger auch mit einem Edelmann einen gemeinschaftlichen Namen führen kann, und dabei immer doch ein Bürger bleibet; (§. 19. und 20.) so läßt sich von dem Adel selbst, und dessen Vorzügen nicht auf den Geschlechtsnamen eines Edelmanns schließen. Die Gesetze verstatten jedem die Befugsamkeit, frey über seinen Geschlechtsnamen zu disponiren. Da sie nun dabei zwischen dem Edelmann und dem Bürger keinen Unterschied machen, so kann die Freiheit des Edelmanns nicht mehr beschränket seyn, wie des Bürgers, und muß also, was allgemein Rechtens ist, auch auf

den

den Adel Anwendung finden. [h]) Diese Anwendung kann man um so viel sicherer machen, weil die Geschlechtsnamen der Edelleute und der Bürger nach dem Entstehen, der Bildung, der Wirkung und dem Zwecke sich gleich sind. (§. 19.) So hat denn auch der Edelmann die nämliche Freiheit, wie der Bürger, an seinem Namen zu künsteln und solchen abzuändern. Gelanget ein Edelmann zu dem Eigenthum eines neuen Guthes, so füget er oft den Namen dieses Guthes seinem Geschlechtsnamen bei; oft verlängert er durch Zufügung einer besondern Linie seinen Namen und bald läßt er das Prädicat von weg, bald behält er es bei. Dies alles lehret die tägliche Erfahrung. Auch theilt er denen, welche an sich nicht berechtiget sind, seinen Geschlechtsnamen zu führen, denselben mit. Seine Frau von bürgerlicher Abkunft berechtiget er nicht nur, seinen Namen zu führen, sondern machet sie selbst, wie vormals die Römer, [i]) so noch jetzt, zur gnädigen Frau, und durch die Legitimation nehmen seine uneheliche Kinder seinen Namen an. So verfährt denn der Edelmann mit seinem Namen, grade so wie der Bürger. Durch eine förmliche Adoption erlanget der Adoptat das Recht, den Namen des Adoptanten zu führen. (§. 38.) Selbst gieng der höhere Stand des Adoptanten nach dem römischen Rechte, aus welcher Quelle lediglich die, wiewohl selten noch vorkommenden, Adoptionen genommen sind, auf den Adoptaten

h) Quae enim legibus minime prohibentur, omnibus ea concedi videntur. Majoragius bei Leyser spec. 616. Med. I. Et lege non distinguente, nec nos distinguere licet, ist ein bekannter Rechtssatz.

i) Mulieres honore Maritorum erigimus, genere nobilitamus. c. ult. Cod. de incolis.

taten über. [k]) Zwar kann nach deutscher Verfassung ein Edelmann seinen Adel nicht einem Bürger, ohne Landesherrliche Dispensation, mittheilen; indessen sind ihm doch die übrigen, mit der Adoption verbundenen, Rechte nicht benommen. Da nun ein Geschlechtsname nicht den geringsten Einfluß auf den Stand hat, und daher ein Bürger einen adlichen Geschlechtsnamen führen kann, (§. 19.) so kann auch ein Adlicher, nach allgemeinen Rechten, so lange ihm nicht ein positives Provinzialgesetz in dem Wege stehet, jedem Fremden ausser seiner Familie, er sey ein Bürger oder Edelmann, durch die Adoption seinen Geschlechtsnamen mittheilen. Da nun jedem verstattet ist, durch Testamente oder Verträge einen Fremden zu verpflichten oder zu verstatten, seinen Geschlechtsnamen zu führen, so können aus den nämlichen Gründen auch hierin dem Adel die Hände nicht gebunden seyn.

§. 22.

Ein Bürger kann einen adlichen Geschlechtsnamen ohne Aenderung seines Standes führen. Sollte aber wohl umgekehrt ein Edelmann den Geschlechtsnamen eines Bürgers, unbeschadet seines Standes, annehmen können, oder sollte damit der Verlust des Adels verknüpfet seyn? Ein Edelmann darf bei Verlust des Adels kein Kaufmann [l]) oder eigentlich kein gemeiner Kauf-

k) Dignitas per adoptionem augetur l. 35. I. de adopt. Et senatoriae dignitatis fit consors, qui adoptatur a Senatore l. 6. ff. de Senat.

l) Nobiliores natalibus et honorum luce conspicuos perniciosum urbibus mercimonium exercere prohibemus l. 3. C. de comm. et merc.

Kaufmann, [m]) ein Krämer, oder Höcker seyn. Das heißt überhaupt: Ein Edelmann soll sich nicht mit solchen Handlungen abgeben, die sich nicht für ihn schikken, oder seinen Stand entehren. [n]) Zu solchen Handlungen kann keinesweges die Annahme eines bürgerlichen Geschlechtsnamens gerechnet werden, weil ein bloßer Name nicht die mindeste rechtliche Wirkung hat, keine Familienrechte ertheilet, und nicht den mindesten Einfluß auf einen Stand hat. So wenig also ein Bürger, der einen adlichen Geschlechtsnamen führet, dadurch ein Edelmann wird, eben so wenig tritt ein Adlicher durch die Annahme eines Geschlechtsnamens aus einer bürgerlichen Familie in den Bürgerstand über. Verlieret doch nicht ein Edelmann seinen Adel, wenn er sich in eine bürgerliche Familie verheurathet, und gehet selbst der Adel auf die mit der Bürgerin erzeugten Kinder über; so kann er um so viel weniger seinen Adel dadurch schwächen, wenn er blos den Namen einer Bürgerfamilie annimmt. Ein etwaiger Zweifel löset sich völlig durch die Rechte der Adoptionen, wornach

m) Non bene conveniunt vilis mercator et idem Nobilis.
Aelian. l. in Carm. ad Stat. Imp.
Mercatura si tenuis est, sordida putanda est, sin magna et copiosa, multa undique apportans, non est admodum vituperanda. Cicero L. 1. de offic. c. 42.

n) Codicillis perfectissimatus fruentur, qui impetraverunt, si abhorreant a Conditione servili, vel fisco vel curiae obnoxii non sint, vel si pistores non fuerint, vel non in aliquo negotio constiterint, nec sibi honorem venali suffragio emerint, nec rem alicuius administraverint. l. un. C. de perfectiss. dign. So verlieret auch ein Edelmann den Adel, wenn er sich in die Zunftrolle eines Handwerks einschreiben läßt. v. Selchow Jus Germ. §. 247. oder wenn er eine gemeine Bauernarbeit verrichtet: „Pfaffen, Frauen, Bauern und Kaufleute sollen Lehnrecht darben.“ Sächs. L. R. p. 4.

nach der Adoptat, ob er gleich in die Familie des Adoptanten übergehet, und dessen Geschlechtsnamen annimmt, dennoch ein Mitglied seiner eigenen Familie bleibet, [o]) und nicht in den Bürgerstand übertritt, wenn er, als ein geborner Edelmann, von einem Bürger adoptirt wird, und dessen Namen trägt. [p]) So nach neuerm römischen Rechte, so auch nach deutscher allgemeinen Gewohnheit, [q]) wenn nicht besondere Landesgesetze Ausnahmen von der Regel machen. [r]) Ein Edelmann kann um so viel sicherer den Geschlechtsnamen seiner bürgerlichen Mutter, seines bürgerlichen Erblassers, der ihn unter der Bedingung zum Erben eingesetzet hat, und des Adoptanten, der ihn dazu verpflichtet hat, führen, weil die Gesetze ausdrücklich sagen, daß die Annahme eines Namens von einem ehrbaren Manne oder ehrbaren Familie nichts böses sey, und also Niemand zum Schaden oder Nachtheil gereichen könne. [s])

§. 23.

o) Per adoptionem ad extraneam personam factam jura naturalis patris minime dissolvuntur, sed ita permanet, quasi non fuisset in alienam familiam translatus. L. pen. in Princip. C. de adopt.

p) Per adoptionem dignitas non minuitur, sed augetur. Unde Senator, et si a Plebeio adoptatus est, manet Senator, similiter manet et senatoris filius. l. 35 ff. de adopt.

q) Hodiernis etiam moribus jus recentius obtinet, et adoptati ab inferiore nobilitatem suam atque dignitatem conservant. Leyf. Spec. 20. med. 6.

r) In den preußischen Staaten verliehrt der adliche Adoptat, wenn nicht eine Landesherrliche Dispensation erfolget, durch die Annahme eines bürgerlichen Namens den Adel. Allg. Landr. Th. II. Tit. 9. 83. es sey denn, daß er zugleich seinen Familiennamen beibehält, Tit. 2. §. 685.

s) l. 63. §. 10 ff. ad Sct. Trebell.

§. 23.

Eigenmächtigerweise darf Niemand den Geschlechtsnamen der Mutter führen, es sey denn, daß man dazu die Erlaubniß der mütterlichen Agnaten hat. (§. 12. und 14.) Da nun auch, nach gemeinen Rechten, der Adel über seinen Geschlechtsnamen disponiren kann, in so ferne ihm nicht positive Provinzialgesetze in dem Wege stehen (§. 21.), so wird auch ein Bürger den adlichen Geschlechtsnamen der Mutter mit Zustimmung derselben Agnaten führen können; weil ihm nur der Misbrauch, nicht aber der Gebrauch eines adlichen Geschlechtsnamens, untersaget ist (§. 19.) Eben so ist auch ein Bürger zur Annahme seines mütterlichen Geschlechtsnamens berechtiget, wenn er seinen Geschlechtsnamen mit demselben zusammenfließen läßt, oder so abändert, daß ein sichtbarer Unterschied zwischen beiden Namen vorwaltet, und also die Identität aufhöret. (§. 16.) Ist die mütterliche Familie ausgestorben, alsdenn stehet jedem Descendenten der Mutter der Weg offen, sich deren Geschlechtsnamen zu bedienen. (§. 17.) Hier ist kein Unterschied zwischen einem bürgerlichen und adlichen Geschlechtsnamen. Mit dem Geschlechte erlöschet auch bei dem Adel der Name und das Wappen. Man pflegte daher bei dem Absterben des letzten Edelmanns eines Stammes das Familienwappen und den Siegelring zu zerbrechen und dem Verstorbenen mit ins Grab zu legen [t]) und durch eine

t) Familia extincta insignia et arma nobilium expirant, et hinc usitata Fractio insignium ultimo familiae sepulto. In cujus tumulum etiam insignia fracta iniiciuntur. Imo consuetudinem habemus etiam sigilla frangendi et in sepulcro contumulandi observatam in Germania, si quando Principes nulla relicta prole vita defuncti fuerint. Linck. c. l. p. 64.

eine förmliche Ausrufung zu verlautbaren, daß der adliche Geschlechtsname erloschen und nicht mehr sey. [u]) Ist nun der Geschlechtsname nicht mehr, so hört er auch nothwendig auf, ein adlicher Geschlechtsname zu seyn. Sicher kann also ein Bürger den abgestorbenen Geschlechtsnamen seiner mütterlichen Familie annehmen, weil er nirgends einen Widerspruch zu befürchten hat. Nicht von Seiten einer adlichen Familie, weil keine vorhanden ist, die den Namen führet; nicht von Seiten des Adels überhaupt, weil ein bloßer Name nicht die geringste rechtliche Wirkung hat, und noch weniger adliche Vorrechte hervorbringen kann; nicht von Seiten des Landesherrn, dessen Vorfahren etwa in dem Adelsdiplom die Familie mit dem besondern Geschlechtsnamen ausschließend begnadiget haben, weil das Privilegium oder die Begünstigung mit dem Stamm und dessen letzten Zweigen erloschen ist; [v]) auch nicht einmal von dem Staate in dem Falle, wenn ein besonderes Landesgesetz dem Bürger die Führung eines adlichen Geschlechtsnamens schlechterdings unter-

 sagen

p. 64. Davon führet Wernher in pract. observ. sub. voce Helm und Schild, einige Beispiele an.

u) Wenn Schild und Helm und Petschaft zerschlagen und in das Grab geworfen wurden, bediente man sich einer Formel, die die völlige Erlöschung des Namens andeutete. Wie der letzte des Hauses Danwitz beerdiget wurde, wurde ausgerufen: Heute Danwitz und nimmermehr! So auch bei dem Grabe des letzten von Praunfalck: Heute Praunfalck und nimmermehr! Rudolphi Heraldica curiosa, p. 72.

v) In omnibus causis id observatur, ut, ubi personae conditio locum facit beneficio, ibi, deficiente ea, beneficium quoque deficiat. l. 68 ff. de R. I.

sagen sollte; weil der Name aufgehöret hat, ein adlicher Geschlechtsname zu seyn. [w])

§. 24.

Noch möchte wohl zu untersuchen seyn: ob und in wie ferne ein Bürger berechtiget sey, sich des Prädicats von oder auch in, auf, zu, bei seinem bürgerlichen Geschlechtsnamen zu bedienen? Leyser spricht dem Bürger schlechterdings diese Befugsamkeit ab, und schilt einen solchen Bürger einen offenbaren Betrüger. [x]) Er gehet aber lediglich auf den Fall, wenn der Bürger dadurch beabsichtiget, für einen Edelmann zu gelten, oder wenn er sich für einen Edelmann ausgiebt, und beziehet sich daher auf das Cornelische Gesetz de Falsis. Alsdann wird auch unstreitig das Cornelische Gesetz seine Anwendung finden. Ich nehme aber den Fall, wenn der Bürger in unschuldiger Absicht und ohne irgend einen Anspruch auf den Adel selbst, dieses Prädicat annimmt. Weil dieses Prädicat den adlichen Geschlechtsnamen gewöhnlich vorgesetzet wird, so hält es der gemeine Mann für ein Kennzeichen und Vorrecht des Adels, und selbst viele Edelleute mögen in demselben Wahne stehen. [y]) Es ist auch

w) Non entis enim, sive rei non amplius existentis, nullae sunt considerationes, nullae qualitates, nulla accidentia. l. fin. ff. de acquis.

x) Nihil frequentius est, quam insignia sibi propria auctoritate sumere, aut cognomini suo istam nobilitatis notam, von praeponere. Atque tamen qui hoc faciunt, falsarii manifesti sunt. Leyser Med. ad ff. Spec. 615. med. 38.

y) Vulgus huic potissimum particulae omnem nobilitatis vim inesse stultus existimat, et ipsi nobiles hanc syllabam non leve nominis ornamentum putant. Hommel Rhapf. Obs. 503. n. g.

auch wohl nicht zu verkennen, daß aus diesem Prädicat viele Irrungen entstanden sind, und mancher Bürger besonders auswerts eben deswegen für einen Edelmann gehalten wird, und viele bürgerliche Familien die Renovation ihres angeblichen Adels dadurch von dem Landesherrn erschlichen haben. Indessen ist das Prädicat von, kein ausschließendes Vorrecht des Adels, kein Merkmahl des Adels, oder eine Abzeichnung des Adels von dem Bürgerstande. z) Dies lehrt uns die tägliche Erfahrung, da so viele bürgerliche Familien, von jeher und bis auf diese Stunde eben dieses Prädicat führen, dagegen aber viele adliche Familien sich dessen gar nicht bedienen. Der alte Adel setzt nicht den geringsten Werth auf dieses Prädicat, und hat in diesen neuern Zeiten, besonders in dem nördlichen Deutschland, angefangen, sich dessen gewöhnlich zu enthalten. Nur nach solchen Schritten einige Lustra weiter, so dürfte dieses Prädicat blos den neuen Adel, so wie ein Geschlechtsname ohne diese Partikel den alten Adel und den Bürger bezeichnen. Ist also das Prädicat von keine wesentliche Erforderniß eines adlichen Geschlechtsnamens, kein privatives Eigenthum des Adels, und kein Unterscheidungszeichen des Adels von dem Bürgerstande; so kann unbedenklich jeder Bürger, der noch keinen Geschlechtsnamen führet, oder der sonst an sich berechtiget ist, seinen bishe-

z) Haec sola particula nobilem non facit. Nam multi etiam ignobiles hac voce uti consueverunt. Contra nobiles familiae quaedam, et illae quidem vetustissimi generis, hanc suis familiis notam non praefigunt. Non ergo propria haec et plane necessaria nobilitatis nota, sed ejusmodi, quae addi amitrique possit. Libero itaque recens creatorum arbitrio relictum est, utrum hoc nominis augmento, uti velint, nec ne? Hommel l. c.

bisherigen Geschlechtsnamen zu verändern, nach dem Beispiel so sehr vieler andern bürgerlichen Familien, die Partikeln von, in, auf oder zu, seinem neuen Geschlechtsnamen vorsetzen. Nur wird vorausgesetzet, daß ein solcher Bürger nicht zugleich ein Uebertreter des Cornelischen Gesetzes wird. So lange er sich nicht daran versündiget, kann ihm auch selbst ein etwaiges positives Landesgesetz, welches dem Bürger die Annahme eines adlichen Geschlechtsnamens untersaget, nicht entgegen stehen, weil die Partikel von keinen Edelmann machet, hier also von einem adlichen Geschlechtsnamen nicht die Rede ist.

§. 25.

In dem vorigen §. ist bloß die Rede von der Annahme eines neuen Geschlechtsnamens gewesen. Sollte aber wohl ein Bürger seinen unverändert beibehaltenen bürgerlichen Geschlechtsnamen mit dem Prädicat von eigenmächtig ausschmücken dürfen? Ein Bürger, der in den Adelstand erhoben wird, entbürgert seinen vorigen Geschlechtsnamen mit dem Prädicat von, durch welches Prädicat er denn seinen Adel bei seinen Zeitgenossen verlautbaret. Nothwendig ist ihm auch dieses Prädicat in dem Fall, wenn seine bürgerliche Verwandten denselben Geschlechtsnamen führen, um seine Descendenten, oder seine künftige Linie von der bürgerlichen Linie zu unterscheiden. Wenn nun also ein Bürger eigenmächtig seinem beibehaltenen bürgerlichen Geschlechtsnamen das Prädicat vorsetzet, so kann man nach dem vorigen §. zwar nicht sagen, daß er einen adlichen Geschlechtsnamen annimmt; er äffet aber doch dem neuen Adel nach und giebt sich dadurch wenigstens

einen

einen adlichen Anstrich. [a]) Wenn nun gleich ein solcher Bürger sich nicht für einen Edelmann ausgiebt, oder sich sonstige adliche Vorrechte herausnimmt, und also das Cornelische Gesetz nicht auf ihn Anwendung finden kann; so gründet sich doch diese Anmaßung auf Eitelkeit, weil keine andere Absicht denkbar ist. Daher bleibt ein solcher Schein um so viel mehr unerlaubt, weil dadurch der Weg gebahnet werden kann, in der Folge für die Nachkommenschaft den Adel zu erschleichen. [b]) Mit Recht wird also der Staat dem Bürger eine soche Anmaßung untersagen.

§. 26.

Wie aber, wenn der Bürger entweder nach einem positiven Landesgesetz ohne Landesherrliche Dispensation überhaupt keinen adlichen Geschlechtsnamen führen darf, oder aber nach vorwaltenden Umständen sich der Führung eines gewissen adlichen Geschlechtsnamens enthalten muß; sollte er denn wohl berechtiget seyn, einen adlichen Geschlechtsnamen mit Weglassung des Prädicats von anzunehmen? Ich glaube dieses verneinen zu müssen, weil dieses Prädicat nicht zu dem Wesen eines adlichen Geschlechtsnamens gehöret; indem durch diesen Zusatz so wenig ein bürgerlicher Geschlechtsname in einen adlichen übergehet, als durch Weglassung desselben ein adlicher Geschlechtsname zu einem bürgerlichen absteiget. Zwar mögte

a) Ille enim praesumitur talis, qualem habitus demonstrat. Menoch. Cons. 902. n. 17. et nobilis praesumitur et intelligitur, quem Vulgus et communis hominum aestimatio nobilem putat.

Mantica de Coniect. ult. vol. L. XI. Tit. 10. n. 36.

b) Fraudibus enim non est aperienda via l. 38 ff. d. R. V.

mögte es scheinen, daß der Adel alsdenn sich über die Anmaßung des Bürgers nicht beschweren könne, weil nicht einmal die vollständige Gleichheit eines Namens die gemeinschaftliche Abstammung bewähret, [c]) hier aber durch Weglassung des Prädicats eine Abänderung vorgenommen, und dadurch eine Verschiedenheit entstanden ist, die eben dadurch auf verschiedene Geschlechter hinweiset. [d]) Weil aber dem adlichen Geschlechtsnamen durch Weglassung dieses Prädicats nichts von seinem Werthe abgehet, und der Name dadurch nicht aufhöret, ein adlicher Geschlechtsname zu seyn: so muß der Bürger, in so ferne er keinen adlichen Geschlechtsnamen führen darf, auch mit Absonderung der Partikel von sich den Gebrauch eines solchen Geschlechtsnamens enthalten.

§. 27.

Wenn Jemand unter der ausdrücklichen Bedingung zum Erben eingesetzet ist, oder in dem Testamente ein Vermächtniß erhält, daß er des Erblassers Namen annehmen soll; so ist ein solcher Erbe oder Legatarius allerdings verpflichtet, sich in den Willen des Erblassers zu fügen, weil ein jeder Erbe oder Legatarius verpflichtet ist, die ihm auferlegte physisch oder moralisch mögliche Bedingung zu erfüllen. [e]) Diesem in der Natur der Sache und in den klaren Gesetzen gegrün-

c) Sola nominis similitudo ad confirmandam cujusque originem satis non est. l. fin. ff. ad munic.

d) Nominis diversitas, diversitatem rei arguit. Reinking de reg. saec. et ecl. a. I. c. 15. n. 30.

e) l. 3. C. de Condit. insert. l. 31 ff. de condit. et demonstr. et lib. 2. C. de inst. et subst.

gründeten Satze, scheint l. 23 ff. §. 10. ad Sct. Treb. entgegen zu stehen. [f]) Denn darin wird dem Erben nur angerathen, den Namen anzunehmen, recte quidem facturus videtur, si eam conditionem nominis ferendi expleverit; keinesweges wird ihm aber die Erfüllung zur Pflicht gemacht. Die Bedingung soll vielmehr, wenn er auf die Weigerung besteht, ihm nachgelassen werden, sed si recuset, nomen ferre, remittenda est ei conditio. Wenn man aber diese Verordnung mit den vorigen §. §. im Zusammenhang nimmt, so ergiebt sich daraus, daß hier von einem Fiduciario die Rede ist, der Bedenken findet, die Erbschaft mit der fideicommissarischen Belästigung anzutreten. Es wird daher die Frage aufgeworfen: ob er nicht auf Instanz des Fideicommissarii aus dem Pegasianischen Rathsschlusse angehalten werden könne, die Erbschaft anzutreten, und die ihm auferlegte Bedingung zu erfüllen? Ersteres wird zum Besten des Fideicommissarii bejahet, und letzteres wird verneinet, weil der Fiduciarius zur Erbschaftsantretung und derselben Restitution gezwungen wird. Es würde aber hart seyn, mit diesem Zwange noch die Erfüllung einer unangenehmen Bedingung zu verknüpfen. Daher wird der Prätor berechtiget, ihm die Bedingung zu erlassen. Dieses Gesetz stehet also den allgemeinen Rechtsregeln, wornach der Erbe oder Legatarius sich schlechterdings der ihm vorgeschriebenen Bedingung unterwerfen muß, nicht entgegen.

§. 28.

f) Si vero nominis ferendi conditio est, quam praetor exigit, recte quidem facturus videtur, si eam expleverit: nihil enim mali est, honesti hominis nomen adsumere, nec enim in famosis et turpibus nominibus hanc conditionem Praetor exigit: sed tamen si recuset nomen ferre, remittenda est ei conditio — l. 63 ff. §. 10. ad Sct. Treb.

§. 28.

Wir werden indessen aus diesem Gesetze belehret, daß es nicht nachtheilig, beschimpfend, oder anstößig ist, wenn man den Namen eines ehrbaren Mannes annimmt: nihil mali est, honesti hominis nomen adsumere. Dagegen kann man hieraus umgekehrt folgern, daß es beschimpfend, oder anstößig ist, wenn man den Namen eines ehrlosen Mannes annimmt, und daß ein Erbe nicht verpflichtet sey, den Namen eines ehrlosen Mannes anzunehmen: Est enim aliquid mali, inhonesti hominis nomen adsumere. In l. 7 ff. ad Sct. Treb. finden wir hierüber eine Erläuterung. Darin heißt es am Schluß: Sed salutis ac dignitatis ratio habenda erit, quid enim, si morbo adplicitus, Alexandriae jussus fuit adire? vel nomen Vispellionis testatoris ferre? Ein Vispellio mußte früh morgens die Leichen aus der Stadt bringen, und gehörte unter die niedrigste Classe des Volks.[g]) Daraus folget, daß unter einem homo inhonestus ein wegen seines Gewerbes oder seiner Aufführung verächtlicher Mann zu verstehen sey? Dahin gehören nach dem l. 27 ff. de inoff. test. qui infamiae vel turpitudinis, vel levis notae macula asperguntur. Den Geschlechtsnamen solcher verächtlichen Leute darf der Erbe oder Legatarius nicht annehmen, wenn ihm auch solches als eine ausdrückliche Bedingung vorgeschrieben ist. In diesem Falle ist eine solche Bedingung, als eine schändliche oder moralisch unmögliche Bedingung, für ungeschrieben zu achten.[h]) Wer zu der Classe

g) Rosini Antiq. rom. L. 3. cap. 31.

h) §. 10. Inst. de hered. Inst. l. 14. et 27 ff. de Condit. Inst. l. 113. §. ult. ff. de legat. l. 5. C. de instit. et subst. l. 20 ff. de Cond. et demonstr.

Classe solcher Leute gehöret, muß nach statutarischen oder Gewohnheitsrechten einer jeden Provinz bestimmt werden. [i]) Ein nomen inhonesti hominis und nomen inhonestum stehen wohl offenbar mit einander in gleichem Verhältnisse. Aus der Analogie kann man also wohl sicher schließen, daß, wenn ein bizarrer Erblasser seinem Erben die Annahme eines unanständigen oder sittenlosen Namens zur Pflicht machet, auch diese Bedingung für ungeschrieben zu achten sey, und nicht dürfe erfüllet werden.

§. 29.

Wie aber, wenn jemand unter der Bedingung eingesetzet ist, den Namen des Erblassers zu führen, sollte denn der Erbe verpflichtet seyn, sich seines bisherigen Geschlechtsnamens völlig zu entäußern? oder sollte er denselben wohl zugleich mit dem angenommenen neuen Geschlechtsnamen beibehalten können? Da der Erbe durch die Annahme des Geschlechtsnamens seines Erblassers dem Willen desselben gelebet hat, so wird ihm das Recht seinen bisherigen Geschlechtsnamen mit dem Geschlechtsnamen des Erblassers zu verbinden, wenn ihm nicht der Testator solches ausdrücklich untersaget hat, nicht bestritten werden können. [k])

§. 30.

i) In aestimanda macula aut turpitudine ad mores Provinciarum recurrendum et exinde infamia dijudicanda.

Stryk. Us. Mod. ff. L. 3. Tit. 2. §. 2.

k) Qui jussus est, ferre nomen et insignia testatoris, non cogitur proprium suum nomen et insignia deserere.

Knipsch. de Fid. Fam. c. 6. n. 132.

§. 30.

Daß eine deutsche Ehefrau den Geschlechtsnamen ihres Ehemannes annimmt, und diesen Namen auch nach getrennter Ehe, als Wittwe, beibehält, ist bereits oben im zweiten Abschnitt angeführet. Eine Ehefrau ist also nach der allgemeinen Gewohnheit berechtiget, den Namen ihres lebenden oder verstorbenen Mannes zu führen. Sollte sie aber wohl dazu verpflichtet seyn? Bei einer Wittwe ist diese Frage gar nicht zweifelhaft: Sie ist verneinend zu beantworten, weil der Tod das eheliche Band gelöset hat, und mit dem Tode die ehelichen Verbindlichkeiten der Frau zu dem Manne aufgehoben sind. Aber auch während der Ehe wird der Mann die Frau nicht anhalten können, seinen Geschlechtsnamen zu führen, weil die Führung eines Namens, so wie der Gebrauch eines Titels [l]) eine res merae facultatis ist, und auf die eheliche Verbindung nicht den geringsten wesentlichen Einfluß hat. So lange also kein ausdrückliches Gesetz die Frau verpflichtet, den Geschlechtsnamen des Mannes zu führen, bleibt es ihrer Willkühr überlassen, ob sie den Geschlechtsnamen ihres Mannes annehmen will, oder nicht, weil die Rechte des Mannes über die Frau sich nicht so weit erstrecken, daß er sie zu einer Handlung zwingen kann, deren Ausübung oder Unterlassung von dem Willen eines jeden freien Menschen abhängt. [m]) Eine Frau ist also zwar auch wider den Willen

l) Nam et Titulus est index et nota personae et tituli usus est res merae facultatis. Feltmann de Titulis honorum L. I. c. 23. §. 1. und c. 25. §. 30.

m) Potestas viri in uxorem circumscribitur Legibus, nec ulterior ei competit, quam quamque Leges permittunt. Jus autem hoc secundum Leges non est absolutum, sed re-

strictum

Willen ihres Ehemannes berechtiget, sich dessen Geschlechtsnamens zu entäußern, und blos den ihrigen beizubehalten; indessen wird sie sich nicht unterfangen dürfen, sich des Geschlechtsnamens einer andern Familie eigenmächtigerweise zu bedienen, weil sie dadurch ihren Mann spotten, und seine Ehre kränken würde. Denn die Veränderung eines Namens oder die Annahme eines fremden Namens ist nur erlaubt, wenn eine unschuldige Absicht zum Grunde lieget: nominis mutatio innocentibus periculosa non est, und Niemand dadurch gefährdet oder beleidiget wird: nullo ex hoc praeiudicio futuro. Dies ist die Vorschrift des oft angezogenen l. un. Cod. de mut. nom.

§. 31.

Durch eine gesetzmäßige Ehe wird der Ehegenosse, Mann oder Weib, mit den Blutsfreunden des andern Ehegatten verschwägert. Wenn nun gleich diese Affinität selbst durch das Absterben des einen Ehegatten, wie aus den Grundsätzen des römischen Rechts [n]) die mehresten Rechtslehrer dafür halten, erlöschen mag: [o]) so

strictum et moderatum, ut uxor nihilominus sui juris maneat, licet sit sub potestate Mariti. Manent itaque uxori omnia jura salva, quae hominibus sui juris competunt. Stryk. Us. mod. ff. ad L. 23. tit. 2. §. 36.

n) Cum nihil tam naturale est, quam eo genere quidvé dissolvere, quo colligatum est. l. 25 ff. de R. I.

o) Wernher Obs. For. T. 1. p. 2. ob. 381. Tiraquel. Tr. Cess. caus. cess. eff. n. 27. Lauterbach. Coll. th. pract. Das Gegentheil behauptet Bachov. in Treutl. Vol. 2. Disp. 6. th. 2. Nicht die Affinität selbst, sondern nur die Ursache ihres Entstehens, sagt er, wird durch den Tod des Ehegattens aufgehoben.

so werden doch die durch die Affinität erworbenen Rechte und die damit verbundenen Wirkungen nicht aufgehoben. [p]) So wurden die verschwägerten Personen auch nach aufgehobener Ehe noch immer nicht nur zur Familie gerechnet, sondern behielten auch wirklich die Familienrechte. [q]) Die verschwägerten vertraten in den nähern oder entferntern Affinitätsgraden, worin sie mit den Blutsfreunden standen, die Stellen der Blutsfreunde, und blieben auch nach getrennter Ehe, Stiefsöhne und Töchter, Väter und Mütter. [r]) Auch nach deutscher Observanz sind die Wirkungen der Affinität mit der aufgelösten Ehe nicht erloschen. Die in der Affinität verbotenen Grade zu einer Ehe werden nicht aufgehoben und die verschwägerten Personen werden noch immer zur Familie gerechnet. Sie nennen sich, auch nach getrennter Ehe, Schwäger und Schwägerinnen,

p) Effectus affinitatis semel coepti post mortem unius conjugis durant. Cocc. Contr. II. p. 117.

q) Si quis per suum elogium fideicommissum familiae suae reliquerit, nulla speciali adjectione super quibusdam certis personis facta: non solum propinquos, sed etiam, his deficientibus, generum et nurum significari. Eos enim nobis humanum esse videtur ad fideicommissum vocari: ita videlicet, si matrimonium morte filii vel filiae fuerit dissolutum. l. 5. C. de verb. et rer. sign.

r) Adfinitatis quoque veneratione a quarundam nuptiis abstinere necesse est: ut ecce privignam et nurum uxorem ducere non licet: quia utraeque filiae loco sunt (nicht fuerunt) quod ita accipi debet, si fuit nurus aut privigna tua. Nam si adhuc tua nurus est, id est, si adhuc nupta est tuo filio, alia ratione uxorem eam ducere non poteris, quia eadem duobus nupta esse non potest etc. Socrum quoque et novercam prohibitum, uxorem ducere: quia matris loco sunt etc. l. 6. et 7. Inst. de nupt.

gerinnen, Brüder, Schwester, Väter, Mütter, Muhmen, Vetter, Nichten. [s])

Aus diesen Gründen ist eine Wittwe, zwar nicht schuldig, da es eine res merae facultatis ist, doch berechtiget, den Geschlechtsnamen ihres verstorbenen Ehemannes zu führen. So wurde es bei den Römern gehalten, [t]) so wird es noch jetzt bey uns gehalten.

§. 32.

Falls aber die Wittwe zur andern Ehe übergegangen ist, und den Namen dieses ihres zweiten Mannes angenommen hat, sollte sie nach abermals getrennter Ehe den Geschlechtsnamen ihres ersten Ehegattens wohl wieder auffassen können? Bei einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Verwandten ist die Frage gar nicht zweifelhaft, weil diese über ihren Geschlechtsnamen, als ihr Eigenthum, disponiren können. Es kömmt also nur darauf an, ob eine solche Wittwe oder eine Geschiedene auch wider Willen der Familie dazu befugt ist? Dadurch, daß man von einem Rechte keinen Gebrauch machen kann, wird man des Rechtes selbst nicht verlustig. [u]) Aus der einer zum andernmal verheuratheten Frau zur Pflicht gewordenen Entäußerung des Geschlechtsnamens ihres ersten

s) Daher kann auch ein Bürger, der sich in eine adliche Familie verheurathet hat, mit Recht darauf bestehen, seiner verstorbenen Frauen adliche Brüder in öffentlichen Schriften Schwäger zu nennen. Ein Präiudiz davon bei Boehmer in Jure eccl. Prot. L. 4 t. 14. §. 29.

t) l. 22. §. 1. ff. ad Municip.

u) Qui jure suo uti non potest, non exsidit jure suo. l. 35. ff. de S. R. P.

ersten Ehemannes folgt also nicht der Verlust ihres Rechtes. Nach abermals getrennter zweiter Ehe ist sie in ihre vorige Lage, als Wittwe, wieder zurückgesetzet. Sie ist Wittwe sowohl von ihrem zweiten als ersten Ehemann. Daher muß es in ihrer Willkühr stehen, ob sie den Geschlechtsnamen ihres ersten oder zweiten Ehemannes führen wolle. Denn das Band zwischen beiden Ehemännern und ihr war gleich stark geknüpfet. Es scheint also ihr die Befugsamkeit, den Geschlechtsnamen ihres ersten Ehemannes wieder aufzufassen, um soviel weniger bestritten werden zu können, da die Wirkungen der Affinität durch die zweite Ehe nicht aufgehoben sind, sondern nur eine neue oder zweite Schwägerschaft angeknüpfet ist, [v]) das Verhältniß der Wittwe zu der Familie ihres ersten Ehemannes also keine Aenderung erlitten hat. So scheint es freilich, allein unsere römisch-bürgerliche Gesetze, die immerhin den zweiten Ehen so sehr ungünstig sind, untersagen den Wittwen, den Geschlechtsnamen ihres ersten Ehemannes zu führen. [w]) So lange also nicht provinzial Landesgesetze, oder eine rechtsgültige Observanz den Wittwen zu statten kommen, wird man auch hier nicht von dem subsidiarisch römischen Rechte abweichen können.

§. 33.

v) Non mutato Sexu non mutatur genus affinitatis, licet plures intervenerint nuptiae. Carpsh. Defin. conf. L. II. Tit. 6. n. 9.

w) Non tamen permittimus mulieribus ad secundas venientibus nuptias, adhuc velle priorum maritorum dignitatibus aut privilegiis uti: sed ad quale post priorem venerint matrimonium, illius amplectantur fortunam: quae enim priorum oblita est, non rursus ex prioribus adiuvabitur. Nov. 22. c. 36.

§. 33.

Sollte wohl eine geschiedene Frau nach der Trennung der Ehe berechtiget seyn, den Namen ihres Ehemanns fortzuführen? Bei einer Separation von Tisch und Bette, sie sey auf eine bestimmte Zeit, oder nach canonischen Grundsätzen in catholischen Provinzen auf immer verfügt, kann die Beantwortung der Frage nicht zweifelhaft seyn, weil durch eine solche Separation der Ehestand selbst nicht aufgehoben wird [x]). Die Frage schränkt sich also blos auf eine durch richterliche Verfügung völlig getrennte Ehe ein. Eine so geschiedene Frau hat das Recht, den Geschlechtsnamen ihres Ehemanns anzunehmen mit allen dessen Folgen, grade so wie eine Wittwe, durch den nämlichen rechtlichen Titel sich erworben. Da nun dieses Recht mit Auflösung des Ehestandes nicht erlöscht: so muß eine geschiedene Frau, gleich einer Wittwe, um soviel mehr berechtigt seyn, nach getrennter Ehe den Namen fortzuführen, weil die Gesetze ihr ausdrücklich den Stand ihres geschiedenen Ehemanns behalten lassen, so lange sie nicht zu einer zweiten Ehe übertritt [y]). Auch von ihr muß es also in der Regel abhangen, ob sie den Geschlechtsnamen ihres geschiedenen Ehemannes fortführen will oder nicht?

§. 34.

Der Geschlechtsname des Mannes, den eine Frau nach ihrer Verheurathung annimmt, ist ihr nicht angebo-

x) Boehmeri Princip. Jur. Can. §. 434. Corvini Jus Can. L. II. tit. 18. §. 5.

y) l. fin. ff. de Decurion. l. 3 ff. de Senat. et §. 5. Inst. de cap. dimin.

geboren, sondern ist ein Titel, der ihren neuen Stand bezeichnet. Der, welcher seines Amtes ohne Nachtheil seiner Ehre entlassen ist, behält den Titel und die damit verknüpften Vorzüge bei. Diejenigen aber, welche wegen eines schweren Verbrechens abgesetzet sind, verlieren mit ihrer Bedienung Titel und Würde [a]), und sind aller Würden unfähig [b]). Aus dieser Analogie läßt sich folgern, daß einer geschiedenen Frau das Recht, den Namen ihres Ehemannes zu führen, entzogen werden könne, wenn eine von ihr begangene schändliche Handlung die Ehescheidung veranlasset hat, und sie in der Sentenz für den schuldigen Theil erkläret ist. In dem Fall wird der Mann um soviel weniger verpflichtet seyn, seine Familie und seinen Geschlechtsnamen durch ein schändliches Weib entehren zu lassen, weil die Gesetze solchen verworfenen Weibern alle aus der Ehe fließende Rechte entziehen [c]). Von der Art des Verbrechens, von dem Stande des Mannes und andern Nebenumständen wird es denn abhängen, in wie ferne ein solches Verbrechen diese Folge nach sich ziehen könne. Doch wird der Richter blos auf Anhalten des Ehemannes, nicht aber ex officio, in der Scheidungssentenz darauf erkennen können, so lange nicht die Gesetze für den schuldigen Theil die Entäußerung

a) l. 2. ff. de Senat. l. 8. §. 5. ff. de exc. tut. l. 2. §. 4. ff. de his qui not. infam.

b) Neque famosis et notatis, et quos scelus aut vitae turpitudo inquinat, et quos infamia ab honestorum commercio segregat, dignitatis portae patebunt. l. 2. C. de dignit.

c) De caeteris autem (mulieribus) quae portentosae utilitatis abiectaeque pudicitiae sunt, satis etiam tacite cautum putamus. Quis enim est, qui his aliquid arbitretur tribuendum esse? l. 7. C. de revoc. don.

äußerung des Geschlechtsnamens mit der Trennung nothwendig verbinden. Wie aber, wenn der vorige Ehemann die Fortführung seines Namens geschehen läßt, sollten dann wohl seine Blutsverwandten, seine Namensgenossen, ihr die Ablegung des Geschlechtsnamens zur Pflicht machen können? Ich glaube, nein. Der Mann war der beleidigte Theil, von ihm hieng es allein und ohne Concurrenz seiner Verwandten ab, ob er die Ehe fortsetzen, oder sich trennen wollte. Um soviel mehr war er berechtigt, ihr, als dem schuldigen Theil, die mit der Ehescheidung verbundenen Strafen, ohne Concurrenz seiner Anverwandten, und auch wider deren Willen, ganz, oder zum Theil, zu erlassen. [d])

§. 35.

Daß eine Concubine nicht den Namen ihres Liebhabers, und eine in einer heimlichen oder auch in einer sogenannten Gewissensehe stehende Frau den Namen ihres Ehegatten annehmen dürfe, weil grade die Annahme des Namens dem Endzweck dieser Verbindungen widersprechen würde, ist eine Selbstfolge. Aber auch eine zur linken Hand angeheurathete Frau wird sich des Geschlechtsnamens ihres Ehemannes enthalten müssen. Denn eine solche Ehe wird mit einer nicht ebenbürtigen Frau in der Absicht geschlossen, daß die Frau sich nicht den Stand und den Namen ihres Ehemannes anmaßen solle. Daher hat eine solche Frau nicht die Rechte einer gesetzmäßigen Frau, sondern nur des Concubinats, wenn ihr nicht in den Ehepacten ein

d) Non debet, cui plus licet, quod minus est, non licere. C. 21 ff. de R. I.

mehreres zugesichert ist [e]). Darf also eine solche Frau sich nicht des Geschlechtsnamens ihres Ehemannes während der Ehe bedienen: so ist sie um soviel weniger berechtiget, den Namen nach getrennter Ehe anzunehmen.

§. 36.

Schwieriger scheint die Beantwortung der Frage zu seyn, ob eine verlobte Braut, die wegen schleunigen Absterbens des Bräutigams oder durch dessen willkührliche oder nothwendige Entfernung von Vollziehung der Ehe abgehalten, und von dem Bräutigam schwanger zurückgelassen ist, den Geschlechtsnamen desselben annehmen dürfe? Wernher und mit ihm die Wittenbergische Juristen-Facultät [f]) brechen einer solchen unglücklichen Braut mit unbarmherziger Hand den Stab. Hätten diese Herrn Rechtsgelehrten das

Humanum amare est, humanum autem ignoscere [g]).

beherziget, und damit den Rechtsgrundsatz: afflictis non est addenda afflictio verbunden; so dürfte für eine so gebeugte Person das Urtheil günstiger ausgefallen seyn. Ihre Gründe sind indessen: die priesterliche Einsegnung ist eine nach canonischen und bürgerlichen Rechten nothwendige äußerliche Form, ohne welche die Ehe nicht vollgültig seyn kann. Da nun die

e) Stryck Us. mod. ff. L. 23. tit. 2. §. 28. Boehmer Jus eccles. prot. L. IV. Tit. 3. §. 60.

f) Sponsa, ante benedictionem sacerdotalem nomine Sponsi uti nequit, etsi hic post sponsalia publica et concubitum decesserit. Wernh. Obs. For. T. III. Obs. 283.

g) Plautus in mercatura.

die Befugsamkeit der Frau, den Namen ihres Ehemannes anzunehmen, ein Ausfluß einer vollgültigen oder gesetzmäßigen Ehe ist; so ist eine verlobte und geschwächte Braut von dem Rechte, den Namen ihres verstorbenen Bräutigams anzunehmen, ausgeschlossen. Die angeführten Quellen des canonischen und römischen Rechtes sind: C. 1. XXX. q. v. C. F. X. de clandest. desp. und l. 24. C. de ritu nuptiar. Wenn aber die zuerst angeführte Stelle aus dem päbstlichen Rechte noch ihre Anwendung finden soll, so wird in dem ganzen römischdeutschen Reiche keine einzige vollgültige Ehe schwerlich anzutreffen seyn, oder welches einerlei ist: Wir alle vom Fürsten bis zum Bettler sind Bastarde. Wo sind denn wohl jetzt Eheleute vorzufinden, die nach der priesterlichen Trauung zwei oder drei Tage sich mit dem Gebete beschäftigen und sich so lange der ehelichen Pflicht enthalten? Dieses ist aber nach der angeführten Stelle eine eben so nothwendige Erforderniß zu einer vollgültigen Ehe, als die priesterliche Einsegnung [h]). Noch weniger stehet einer solchen geschwächten Braut l. 24. C. de ritu nupt. entgegen. In diesem Gesetze wird nur verordnet, daß, wenn in einem Contracte einer Heurath erwähnet worden, und von der Zeit an etwas geleistet werden soll, dieser Termin erst mit den Ehefestlichkeiten oder mit der Hochzeit eintrete [i]). Daraus folget aber nicht, daß die priesterliche

h) So lautet C. 1. XXX. q. v. X. de cland. desp. Aliter legitimum non sit coniugium, nisi suo tempore sacerdotaliter cum precibus et oblationibus a sacerdote benedicatur — a biduo vel triduo matrimonialibus vacent, et castitatem custodiant.

i) Sancimus, si quis nuptiarum fecerit mentionem in qualicunque pacto ad dandum vel faciendum: — non aliter intelligi

sterliche Trauung ein nothwendiges Requisit zu einer vollgültigen Ehe nach römischen Rechten sey, noch weniger aber, daß die verlobte Braut nicht befugt seyn sollte, den Namen ihres Bräutigams anzunehmen. Die Wittenbergische Juristen-Facultät schließt ihre Entscheidungsgründe: Es kann also die Desponsata des Namens ihres Sponsi schlechterdings sich nicht anmaßen. arg. l. 196. §. 1. de V. S. Dieses Gesetz ist offenbar bei den Haaren herbeigezogen, es sagt weiter nichts, als daß die Kinder zu dem Geschlechte der Väter und nicht der Mütter gehören [k]). Eine Schlußfolge auf diesen Fall liegt auch nicht entfernet darin. Die Gründe sind also nicht triftig genug, eine so gekränkte Braut auch des Trostes zu berauben, den Namen ihres Bräutigams anzunehmen, ihr eine die Schmach äußerlich bedeckende unbedeutende Larve abzureißen, und sie den Huren gleich zu stellen. Und triftig müßten doch wohl die Gründe seyn, einer solchen Braut diese Befugsamkeit zu nehmen, weil es die Pflicht des Richters ist, so lange die Ehre und den guten Namen seiner Mitbürger und Mitbürgerinnen aufrecht zu erhalten, als ihn nicht klare Gesetze zu dem Gegentheil veranlassen [l]). Sponsalien, vorausgesetzt, daß

telligi conditionem esse adimplendam, vel extenuandam, nisi ipsa nuptiarum accidat festiuitas.

k) Foeminarum liberos in familia earum non esse palam est: quia, qui nascuntur, patris non matris familiam sequuntur. l. 196 ff. de V. S.

l) Leyser Spec. 294. Med. 6. Selbst in einem ähnlichen Falle, obschon hierin klare Gesetze der Braut entgegen stehen, läßt ein würdiger Rechtsgelehrter Barmherzigkeit vor Recht ergehen. Quamquam sponsalia clandestina non convalidantur per concubitum, tamen ex capite Misericordiae, ut succurratur vitiatae. Boehm. Ius. eccl. prot. III. p. 1252.

und

daß ihnen an der in den Gesetzen vorgeschriebenen Qualität nichts abgehet, führen eine vollkommene Verbindlichkeit mit sich, so daß der zurücktretende Theil zur Vollziehung derselben, oder zur Heurath angehalten werden kann [m]). Daher werden solche vollgültige Sponsalien für den Antritt der Ehe und für die Ehe selbst gehalten [n]) und die Verlobten werden sogar Eheleute genannt [o]). Darum denn haben die gültigen Sponsalien in vieler Absicht die Wirkung einer feierlich vollzogenen Ehe. So entstehet durch die Verlobung eine Quasiaffinität, indem ein naher Anverwandter des Bräutigams die verlassene Braut ohne Dispensation nicht heurathen darf [p]). So begeht die Braut, die sich mit einer fremden Mannsperson einläßt, einen Ehebruch [q]); so betrauert, nach der deutschen Sitte die

und welcher unendlicher Abstand ist nicht zwischen der wirklichen Vollziehung einer Ehe und der bloßen Annehmung eines Namens!

m) Stryck diss. de spons. Sect. 2. Mev. P. III. dec. 283. Carpzov. L. 2. I. c. def. 133. n. 9. Lauterbach. Coll. th. pr. L. 23. tit. 1. §. 32. et seq. So gar wollen einige Rechtslehrer behaupten, daß dieses Band so fest geknüpfet sey, daß es auch mit beiderseitiger Bewilligung nicht gelöset werden kann. Boehm. Ius eccl. prot. L. IV. Tit. I. §. 162.

n) l. 30. ff. de R. I. c. 14. X. de conv. coni. cap. 22. §. 31. X. de Spons. Carpz. lib. 2. jur. cons. def. 17. n. 5. Coccej. Ius Contr. P. II. L. 23. tit. 2. Huber digress. Iust. L. II. cap. 7. et 9.

o) c. 12. c. 27. q. 2. l. 74. §. de jure dotium l. 9 ff. de fund. dot. l. 5. §. de Test.

p) §. 9. I. de nupt. l. 52. §. 1. et 2. ff. de Rit. Nupt. c. 4. c. 8. X. de Spons.

q) Cocc. Ius Contr. l. c.

die Braut den Bräutigam, und wird von dessen Eltern und Geschwistern gleich nach der Verlobung Tochter und Schwester genannt. Noch mehrere Wirkungen haben die Sponsalien, wenn der Beischlaf erfolget ist, denn alsdenn gehen sie in eine Ehe über, und eine solche geschwächte Braut ist als eine Ehefrau anzusehen [r]). So ist auch ihr Kind ein legitimes Kind, und erhält die Rechte der ehelichen Kinder, sowohl in Absicht der Succession, als aller andern Vorzüge [s]). Schon aus dem Rechte eines solchen Kindes folgt, daß eine geschwächte Braut für eine Ehefrau anzusehen ist, weil aus einer trüben Quelle kein reines Wasser fließen kann. Will man also auch mit der Wittenberger Facultät annehmen, daß die Befugsamkeit einer Frau den Namen ihres Ehemannes zu führen ein Ausfluß der Ehe ist, so muß auch eine von einem verlobten Bräutigam geschwächte Braut den Namen des Bräutigams annehmen können; weil durch die Beiwohnung die Ehe für vollzogen gehalten wird, und sie also für eine Ehefrau anzusehen ist. Gesetzt nun aber, man wollte eine solche verlobte Braut nicht für eine Ehefrau gelten lassen; so sagen uns doch die Gesetze, daß man von der Ehe auf Sponsalien, und also von der Frau auf die verlobte Braut schließen könne [t]); und beide also

r) Sponsalia per concubitum transeunt in Matrimonium. Boehmer c. 1. §. 56. Stryck. de Success. ab int. Diss. I. cap. 2. §. 49.

s) C. 30. X. de Spons. et c. 12. X. qui filii sint legitimi. Struv. Exerc. 29. §. 26. Lauterb. o. 1. §. 34. Cocc. I. Cont. I. c. Hahn ad Wesenb. tit. de nupt. n. 5. Leyser med. ad ff. Sp. 15. med. 6. Struvius in Synt. juris feud. c. 9. th. III. n. 13.

t) Quod de Nuptiis et ad sponsalia pertinent. L. 15 ff. de Spons.

also in zweifelhaften Fällen gleiche Rechte haben müssen. Ist also die Frau berechtiget, den Geschlechtsnamen ihres Ehemannes zu führen; so muß auch eine verlobte Braut dazu befugt seyn, so lange ihr die Gesetze solches nicht untersagen. Hat sogar eine solche Braut Anspruch auf den Bräutigam selbst, und kann sie, wenn dieser flüchtig geworden, also keine priesterliche Trauung vor sich gehen kann, die Ehe gerichtlich vollziehen lassen [u]); wie vielmehr kann sie auf seinen Schatten, das ist, seinen Namen Anspruch machen? Freilich kann sie die Ehe nicht förmlich vollziehen lassen, wenn der Bräutigam verstorben ist. So wenig aber dem von der Braut gebornen Kinde der Tod des Vaters nachtheilig ist, und es die Rechte eines legitimen Kindes, der Vater mag gestorben seyn, oder sich entfernet haben, erhält, so wenig kann auch das Absterben des Bräutigams die Rechte der Braut kränken, seinen nachgelassenen Namen zu führen. Sollte denn noch irgend ein Zweifel gegen eine solche gekränkte Braut vorwalten, so mag die Rechtsregel: Semper in dubiis benigniora praeferenda sunt [v]) den Knoten lösen. Diese Rechtsregel muß hier nothwendig Anwendung finden, weil die Gesetzgeber selbst uns bei den streitigen Rechten der Braut dahin weisen, und ausdrücklich verordnen, daß sie ihr zu statten kommen solle [w]). Eine verlassene Braut kann also den Geschlechts-

u) Boehm. Ius eccl. Prot. L. 4. Tit. 3. §. 49.

v) l. 57. ff. de R. I.

w) Quia consequens est ambiguas causas atque legum diversis interpretationibus titubantes causas benigne atque naturalis juris moderamine temperare: non piget nos — aequitati convenientem Juliani opinionem sequi, qui quidem de dotali praedio tractatu proposito idem jus tam de uxore quam

schlechtsnamen ihres Bräutigams führen. Wie aber, wenn der Bräutigam ein Edelmann, die verlassene Braut aber eine Bürgerin ist, sollte sie denn wohl den adlichen Geschlechtsnamen ihres Bräutigams annehmen dürfen? Da die Ehen zwischen Edelleuten und Bürgerinnen keine Misheurathen mehr sind, indem die aus solchen Ehen erzeugten Kinder nicht nur den Adel des Vaters behaupten, und sogar, wiewohl sie nicht stiftsfähig sind, doch in die väterlichen Lehnsgüter succediren, x) eine solche Frau auch alle Rechte einer gebornen Edelfrau genießt, y) und wie es die tägliche Erfahrung zeigt, den adlichen Namen ihres Ehemannes führet: so finde ich nach vorhin angeführten Grundsätzen kein Bedenken, die Frage zu bejahen.

§. 37.

Ein Kind ist berechtiget, den väterlichen Geschlechtsnamen zu führen. Dieses Recht kann ihm der Vater nicht benehmen, weil es unmittelbar aus der Blutsverwandtschaft fließet. z) Zwar kann der Vater den Sohn oder die Tochter wegen ihrer schlechten Aufführung verstoßen, sie als seine Kinder verkennen, und sie enterben, nur kann er das durch die Natur zwischen ihm und ihnen angeknüpfte Band nicht lösen. Sind sie gleich aus dem Lande verbannet, sind sie mit der Infamie gebrandmarket; so bleibt er doch Vater, und sie

quam de sponsa observari arbitratus est, licet lex Julia de uxore tantum loquatur. l. 5. Cod. de bonis, quae liberis.

x) Boehmer de impari Matrimonio §. 12. 20.

y) v. Leuwen. Cynos. for. I. p. 13.

z) Jura sanguinis nullo jure civili dirimi possunt. L. 8. ff. de R. I.

sie seine Kinder; so wie sie noch immer Blutsverwandte des väterlichen Geschlechts bleiben. [a]) Es kann ihnen also von dem Vater die Befugsamkeit, den auf ihn verstammten und durch ihn wieder auf die Kinder übergegangenen Geschlechtsnamen, welchen das ganze Geschlecht führet, nicht entrissen werden, da sie nicht aufhören Mitglieder des Geschlechts zu seyn. Bey unehelichen Kindern läßt sich von dem Rechte der Mutter in der Regel auf das Recht der Kinder in Absicht des väterlichen Geschlechtsnamens schließen; so dürfen die illegitimen oder außer der Ehe erzeugten Kinder sich des Geschlechtsnamens ihrer Väter nicht anmaßen. [b]) Schon aus der Definition einer Gewissensehe ergiebt sich, daß die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder sich des Geschlechtsnamens ihrer Väter enthalten müssen. [c]) Eben so wenig können die aus einer Ehe zur linken Hand entsprossenen Kinder auf den väterlichen Namen Anspruch machen,

a) Cognatio, quia vinculum ejus natura fecit, in quam lex nihil potest, civiliter tolli nequit, sed naturali tantum morte finitur, adeo ut post deportationem consanguinei, qui fuerunt, iidem remaneant. Huberi praelect. Iur. Civ. Tit. II. p. 44.

b) Naturalibus liberis jus nomenque patris denegatum est. l. 7. Cod. de Natur. Lib. Liberi enim naturales non sunt de familia vel agnatione, nec familiae nomine continentur, nec agnati, nec cognati dicuntur ex parte patris, nec familiam conservant, nec patris arma nec insignia deferunt. Knipschild de fid. fam. c. 8. n. 309. et seq.

c) Est conjugium occulta conjugum fide, de qua aliis non constat, in finem veri conjugii contractum, ut conjuges indissolubili vinculo sibi invicem cohabitent, sed de mutua fortuna non aequaliter participent, neque liberis ex se natis jura aliorum liberorum permittant. Willenberg de matr. consc. §. 13.

machen, weil ihnen dieselben Gründe entgegen stehen, die bey der Mutter vorwalten. Noch weniger sind die in Blutschande oder Ehebruch erzeugten Kinder dazu berechtiget. Sie werden als Kinder betrachtet, die gar keinen Vater haben. Ihnen sprechen ausdrückliche Gesetze das härteste Urtheil, so daß sie nicht einmal Legitimationsfähig sind. [d]) Weil die Bigamie dem Ehebruch gleich geachtet wird; [e]) so werden auch die in solcher Ehe gebornen Kinder den väterlichen Geschlechtsnamen nicht führen dürfen. Falls aber die Eltern, oder nur einer derselben, in gerechtem Irrthum gestanden, und entweder den nahen Grad der Verwandtschaft unter sich nicht gekannt, oder das Absterben des ersten Ehegatten aus gewissen Thatsachen geglaubet haben; so sind die Kinder, welche auf solche Art, in Ehebruch, Blutschande und Bigamie erzeuget sind, für legitime Kinder anzusehen, und sind daher in dem Fall auch befugt, den väterlichen Namen zu führen. [f])

§. 38.

Dieselben Rechte, welche eine verlobte und geschwächte Braut hat, muß auch ihr mit dem Bräutigam

d) Omnis qui complexibus aut nefariis, aut invectis, aut damnatis processerit, iste neque naturalis nominatur, neque alendus est a parentibus, neque habebit quoddam ad praesentem legem participium N. 89. c. ult. und Eos, qui semel ex odilibus nobis, et praeterea prohibitis nuptiis procedunt, neque naturales vocari, neque participanda eis ulla clementia est. Nov. 74. c. ult.

e) Peinliche Halsgerichts-Ordnung, artic. 121. „Welche Uebelthat dann auch ein Ehebruch."

f) Leyf. Med. ad ff. Spec. 19. Med. 5. Stryk. de Succ. ab int. p. 87. Cocc. Ius Contr. II. p. 30.

gam erzeugtes Kind haben. So wie sie für ein ehrliches Weib zu halten ist, und die Befugsamkeit hat, den Namen des Bräutigams zu führen (§. 36.), ist auch das Kind, als ein legitimes Kind, berechtigt, den väterlichen Geschlechtsnamen anzunehmen. [g]) Adoptirte Kinder treten in die Familie des Adoptanten und erhalten alle Familienrechte. [h]) Sie führen also ohne Widerspruch den Namen des Adoptanten. [i]) Wie aber, wann der Adoptat seinen väterlichen Geschlechtsnamen zugleich beibehalten will, sollten denn wohl seine Agnaten das Widerspruchsrecht haben? Keinesweges, weil ihm durch die Adoption nicht seine Familienrechte entzogen sind, und er, der Adoption ohnerachtet, ein Mitglied der väterlichen Familie bleibet. [k]) Noch weniger kann den Kindern, welche durch die mit der Mutter nach ihrer Geburt vollzogene Heurath legitimiret sind, diese Befugsamkeit bestritten werden; da Adoptirte nur fingirte Kinder sind, sie aber sogar für wirkliche eheliche Kinder geachtet werden, und in aller Absicht den ehelichen Kindern gleich stehen. [l]) Durch das zwischen dem

g) Leyf. spec. 15. Med. 6. und sp. 298. Med. 3 et 4.

h) L. II. §. 2. ff. de bon. poss. contra Tab. l. I. §. 4. unde cogn. l. 44. ff. de adop.

i) Sic adoptatus transit in familiam et agnationem adoptantis, et jura consanguinis et nomen et insignia adoptantis assumit. Knipsch. de Fid. fam. c. 8. n. 399.

Beispiele davon haben wir die Menge in der römischen Geschichte. So nannte sich der von seinem Oheim Cajus Julius Cäsar adoptirte Octavius: Cajus Julius Cäsar Octavianus. Dion. L. 46.

k) Adoptatus tam in familia naturalis patris sui jura cognationis retinet, quam in familia adoptiva nanciscitur. l. I. §. 4. ff. unde cognat.

l) Per subsequens Matrimonium legitimati non ficte, sed vere legitimi dicuntur. Nov. 74. in praef. und 89. c. 8.

dem Vater und der Mutter geknüpfte eheliche Band werden also solche bisher uneheliche Kinder zu ehelichen Kindern gemacht. Dagegen ist die Landesherrliche Echtsprechung nur eine Farbe, wodurch die Mackel bedeckt wird, weil die Mutter in dem ehelosen Stande geblieben oder verstorben ist. Es gleichet, sagt Myler von Ehrenbach, ein so legitimirtes Kind einem verwundeten Manne, dessen Wunde zwar geheilet ist, aber doch die Narbe noch sichtbar an sich trägt. [m]) Indessen werden auch die durch ein Landesherrliches Rescript legitimirten Kinder selbst nach dem römischen Rechte [n]) für eheliche Kinder angesehen, und die deutschen Reichsgesetze verordnen ausdrücklich, daß sie erbfähig und auch berechtiget seyn sollen, den väterlichen Geschlechtsnamen und das Wappen zu führen. [o]) Allein die römischen Gesetze erfordern doch zu einer solchen Echtsprechung, daß sie auf Instanz des Vaters geschehen müsse. [p]) Da nun die deutsche Legitimation durch den Landesherrn oder gar durch die Kayserliche Hofpfalzgrafen aus der römischen Quelle geflossen ist; so muß man auch bei einer solchen deutschen Reichsverordnung das Hauptrequisit der römischen Gesetzgeber, nämlich die väterliche Einstimmung, voraussetzen. Wenn nun gleich, nach jetziger Observanz, auch uneheliche Kinder nach dem Tode des Vaters oder wider dessen

m) in Gamalogia c. 25. §. 10.

n) Perinde atque legitime concepti essent. I. 57. §. 1. ff. de ritu nupt.

o) „Auch ihrer Vater- Mutter und Geschlecht, Namen, Stand, Schild, Helm und Kleinod haben und führen sollen." Reichs-Abschied, d. 10. Aug. 1672.

p) Sit igitur licentia patri imperio preces offerre. Nov. 89. c. 9.

dessen Willen ein Legitimationsrescript ausbringen können, q) so hat ein solches Rescript doch keine weitere Wirkung, als die Abwaschung der unehelichen Makel, kann den Agnaten an ihren Rechten auf keine Weise nachtheilig seyn, und wird so wenig auf die Succession, als auf alle andere Familienrechte, r) wozu unstreitig der Gebrauch des Geschlechtsnamens gehöret, wider Willen des Vaters oder der Agnaten nicht den geringsten Einfluß haben können. Nur also diejenigen Kinder, welche durch Landesherrliche Verfügung mit Bewilligung des Vaters, oder, nach dessen Absterben, mit Bewilligung der Agnaten legitimiret sind, können den väterlichen Geschlechtsnamen eigenmächtig annehmen.

§. 39.

Ein uneheliches Kind darf nicht den Geschlechtsnamen seines Vaters eigenmächtig annehmen. Hieraus folget denn auch schon von selbst, daß seine Kinder und fernere Descendenten ebenfalls von dieser Befugsamkeit ausgeschlossen sind, weil diese nur sich solche aus der Abkunft ihres Vaters anmaßen können, von diesem aber auf sie kein größeres Recht übergeben kann, als er selbst gehabt hat. s) Ist nun zwar ein Bastard an sich nicht berechtiget, den väterlichen Geschlechtsnamen zu führen, so kann doch der Vater, auch wider Willen der Agnaten, ihm diese Befugsamkeit verleihen.

Der

q) Stryck us. mod. ff. L. 1. Tit. 6. §. 18.

r) „Doch denen andern natürlichen Erben in ab- und aufsteigender Linie an ihren gebührenden Legitimis unschädlich." Reichs Absch. 1672.

s) Nemo enim plus juris in alterum transferre potest, quam ipse habet ist ein bekannter Rechtssatz.

Der Vater hat dieses Recht, theils als Miteigenthümer des Geschlechtsnamens, worüber er disponiren kann (§. 12.), theils aber, weil er auch ohne Concurrenz seiner Familie und wider Willen seiner Blutsverwandten noch ein mehreres thun kann, indem er, wenn er nicht selbst noch der väterlichen Gewalt unterworfen ist, oder ihm ein sonstiges rechtliches Hinderniß in dem Wege stehet, seinen Bastard, als sein legitimes Kind anzunehmen und demselben alle Familienrechte eines ehelichen Kindes mitzutheilen berechtiget ist.

§. 40.

Nach dem §. 14. darf Niemand eigenmächtig den mütterlichen Geschlechtsnamen führen, doch kann man nach dem §. 16. den mütterlichen Geschlechtsnamen wohl verändert annehmen. Sollte also nicht auch ein Bastard in Rücksicht des ihm versagten väterlichen Geschlechtsnamens durch irgend eine Abänderung die nämliche Befugsamkeit haben? Man ist berechtiget, den mütterlichen Geschlechtsnamen mit einer Abänderung anzunehmen, weil jedweder seine mütterliche Abkunft öffentlich verlautbaren darf, und dadurch Niemand gefährdet wird. Dieser Grund ist bei einem Bastarde in Absicht des väterlichen Geschlechtes nicht vorhanden; daher findet jener Fall nicht bei ihm Anwendung. Nur den anerkannten Mitgliedern einer Familie stehet das Recht zu, den Geschlechtsnamen derselben zu führen. So lange also ein Bastard durch die Legitimation nicht in die väterliche Familie eingeführet ist, oder von dem Vater und dessen Familie als Mitglied verkannt wird, darf er durch keine öffentliche Merkmale, als Mitglied der Familie, sich öffentlich bezeichnen, oder seine Abkunft verlautbaren. Verändert der Bastard den Namen, wie zum Beispiel Blum im Blümchen, oder verkleidet

kleidet er gar denselben in eine andere Sprache, als Bähr in Ursus, so leuchtet doch dadurch seine Absicht, seine väterliche Abkunft zu bezeichnen, klar hervor. Durch einen solchen veränderten oder verstellten Namen wird das Andenken der unehelichen Geburt von der väterlichen Seite immer erfrischet und erneuert. Die Zeitgenossen denken sich bei Blümchen und Ursus, eben so wie bei Blum und Bähr, den wirklichen oder angeblichen Vater und die wirkliche oder angebliche Abkunft. Es sündiget also ein solcher Bastard wider die ersten Grundregeln, die die Gesetzgeber bei der Annahme eines Namens in l. un. C. de mut. nom. vorgeschrieben haben, wornach die Absicht unschuldig, aller Betrug und jede Chicane entfernet seyn muß, und Niemand gefährdet seyn soll (§. 5.). Die Absicht ist aber, für ein Mitglied einer Familie gehalten zu werden, in die man nicht eingeführet ist, für einen Sohn eines Vaters zu gelten, der ihn, wenigstens nicht öffentlich, als Sohn zu erkennen verpflichtet ist, und als ein unechtes Kind den Schein der Echtschaft anzunehmen. Das Benehmen gründet sich auf eine Chicane, um durch einen Umweg das zu erschleichen, was man auf dem geraden Weg nicht erhalten kann, und durch die Umänderung, wenn sichtbar der ihm nicht gestattete Familienname darin lieget, wird der angebliche Vater an seiner Ehre, und die Familie an ihrem Rechte gekränket. Es darf also ein Bastard auch nicht den väterlichen Namen mit einer Abänderung annehmen.

§. 41.

Wenn ein uneheliches Kind den Geschlechtsnamen seines wirklichen oder angeblichen Vaters nicht führen darf, so tritt die Frage ein, ob die geschwächte Mutter oder deren Verwandte befugt seyn, dem Kinde bei der Taufe einen solchen Vornamen beizulegen, den der angebliche Vater führt? Ich glaube diese Frage bejahen zu müssen, es sey denn, daß in dem Namen sichtbar die väterliche Abkunft lieget. So wird der angebliche Vater, der den Vornamen Gerhard führet, zur Protestation berechtigt seyn, wenn das unechte Kind in der Taufe den Namen Gerhardi, Gerhards, oder Gerhardsen erhalten, oder etwa nachher annehmen sollte; denn dadurch hat offenbar bezeichnet werden sollen, daß es ein Abkömmling von dem Gerhard sey. Ich rede aber blos von dem ungeänderten Vornamen. Ein gleicher oder ähnlicher Vorname beschimpfet nie. Ein Bürgermeister verliehret nichts an seiner Würde, an seinem Ansehen, wenn er und der Stadtknecht einen und denselben Vornamen haben. Kayser, Könige und Fürsten haben mit Schustern und Schneidern denselben Taufnamen, und Erz-orthodoxe Christen geben ihren Kindern Namen, die den Ketzern und Juden gemein sind. Ueber die Gleichheit oder Aehnlichkeit eines Taufnamens kann sich also Niemand, als etwas entehrendes und beschimpfendes, beschweren. Dann aber beweiset die Gleichheit oder Aehnlichkeit eines Geschlechtsnamens nicht einmal die Identität des Geschlech-

schlechtes, [t]) viel weniger kann ein Vorname irgend eine rechtliche Wirkung nach sich ziehen. Darum kann Niemand für einen Vater gehalten werden, wenn ein Kind mit ihm denselben Vornamen hat, sonst müßten die Johannen, Friedrichen und Heinrichen Millionen Väter haben. Ist also die Gleichheit eines Vornamens nichts entehrendes, hat sie nicht die mindeste rechtliche Wirkung, und kann also auch ein angeblicher Schwängerer auf irgend eine Weise dadurch nicht präjudiciret werden: so kann einer geschwächten Mutter die Befugsamkeit nicht bestritten werden, welche die Rechte allen Eltern verleihen, für ihre Kinder nach Willkühr [u]) einen Namen auszuwählen. Dennoch entreissen die Gerichtshöfe einer geschwächten und gekränkten Mutter diese, sonst allen Menschen erlaubte, Befugsamkeit. Ohne die Mutter über das Gesuch eines angeblichen Schwängerers, der eine Inhibition wegen des dem Kinde beizulegenden Namens nachsuchet, zu hören, erfolget sofort eine Inhibition. So lautet unter andern eine vor mir liegende Verfügung:

„Da N. N. um eine Inhibition gebeten hat,
„daß das Kind, womit Impetratin niedergekom-

 „men,

t) Solius nominis apparatus similis vel dissimilis agnationis identitatem vel diversitatem non probat. Reinck. de Fidei. Fam. Cap. 13. n. 24.

u) Nomen citra fraudem cuilibet licet adsumere ad beneplacitum. Limn. Ius. publ. L. VI. C. 6.

„men, nicht mit seinem oder seiner nächsten Ver-
„wandten Namen Johann, Tobias, Renke, Jür-
„gen beleget werde, als befehlen Wir euch Prediger
„N. N. hiermit gnädigst, gedachtes Kind bei der
„Taufe nicht mit besagten Namen zu belegen."

Es wird also der Mutter, nach der ihr und allen Menschen zustehenden Befugsamkeit, freygelassen, aus der ganzen Christenheit, dem Judenthum und dem Heidenthum von jetzt lebenden oder in der Vorzeit verstorbenen Fürsten, Mächten, Helden und Weisen an, bis auf den niedrigsten Arbeiter herab, für das Kind einen Namen auszuwählen; nur wird ihr untersagt, das Kind mit einem Namen zu belegen, den ein Schneidergeselle entweder selbst führet, oder den auch nur dessen Anverwandte und Zugethane tragen. Warum soll aber der Schneidergesell Johann, vor allen Großen, Gewaltigen und Weisen der Erde besonders privilegirt seyn? Blos darum, weil er einem Mädchen die Ehre geraubet hat, oder wahrscheinlich geraubet haben soll? Sein Vergehen wird also noch rechtlich mit einer Prämie gekrönt. Aber angenommen, er habe Gehülfen gehabt, oder er sey durchaus unschuldig, so kann es ihm gleichgültig seyn, ob das uneheliche Kind Johann oder Peter getaufet wird, weil dadurch der Vermuthung, daß er Vater sey oder nicht, weder etwas zuwächst noch abgehet, und der bloße Name auf seine Gerechtsame in Absicht der von ihm verkannten Vaterschaft auch nicht

den

den entferntesten Einfluß hat, und dann ihm an seiner Ehre nichts abgehet, ob ein uneheliches Kind mit ihm und Tausenden seiner Nebenmenschen einen gleichen Vornamen trägt. Noch seltsamer ist es, wenn die Inhibition in ein wirkliches Familienprivilegium ausgedehnet wird, welches sich auf Vater, Brüder und Onkle erstrecket, die doch an dem mit einer solchen Prämie zu bestempelnden Vergehen keinen Theil genommen und sich leidend verhalten haben. Warum auch diese mit in der Inhibition eingeschlossen werden, vermag ich nicht einzusehen. Besonders hart muß es einer solchen gekränkten Mutter fallen, wenn ihr das Recht benommen wird, das Kind nach ihrem eignen lebenden oder verstorbenen Vater, oder wenn das Kind weiblichen Geschlechts ist, nach ihrer leiblichen Mutter zu nennen. Dieser Fall tritt ein und muß oft eintreten, so bald der Catalogus der zu untersagenden Namen aus des Schwängerers Verwandtschaft groß ist, und nur einer dieser Namen mit den Namen des Vaters oder der Mutter gleichlautend ist. Solche Verfügungen werden nicht von Rechts wegen, denn ausdrückliche auf diesen Fall anwendbare Gesetze wird man darüber wohl in ganz Europa nicht antreffen, und an der Analogie dürfte es ebenfalls ermangeln, sondern blos von Praxis wegen ertheilet. Eben darum, glaub' ich, könne sich ein Richter mit gutem Fuge darüber wegsetzen, weil Praxis und Präjudicien keine gesetzliche Kraft haben, wenn sie nicht ausdrücklich von dem

Staate

Staate oder dessen Oberhaupt genehmiget sind, [v]) und er ohnehin die Parömie vor sich hat: Hundert Jahr unrecht, ist keine Stunde recht. [w])

v) Strubens rechtliche Bedenk. IV. S. 156.

w) Eisenharts Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, I. 8. 20.

Leipzig,
gedruckt bey Christian Friedrich Solbrig.

Schaffer Bindery
PRINTING and BINDERY PRODUCTS

0177462